338.7
E957g

Die Gründung der Aktiengesellschaft im englischen Recht

(company limited by shares)

verglichen mit geltendem und vorgeschlagenem schweizerischem Aktienrecht.

Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur
Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte
vorgelegt von

Hans Werner Egli
von Zürich.

Genehmigt auf Antrag von
Prof. A. Egger.

Göttingen
Buchdruckerei Gebr. Wurm, G. m. b. H.
1923.

Die Gründung der Aktiengesellschaft im englischen Recht

(company limited by shares)

verglichen mit geltendem und vorgeschlagenem schweizerischem Aktienrecht.

THE LIBRARY OF THE
MAR 16 1926
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Hans Werner Egli

von Zürich.

Genehmigt auf Antrag von

Prof. A. Egger.

338.7
Eg57g

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 16. Dezember 1922.

Prof. P. Mutzner.

Der Dekan der rechts- und staatsw. Fakultät.

16 Mon 26 ex, 15 Mch 27 m.S.

597974

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit.

Der Verfasser.

Lebenslauf.

Ich bin Bürger der Stadt Zürich, geboren 1899. Nach sechs Jahren Volksschule durchlief ich die Realabteilung des Kantonalen Gymnasiums, Zürich, und bestand im Herbst 1918 das eidgenössische Maturitätsexamen. Meine zwei ersten Studienjahre verbrachte ich an der Universität London, London School of Economics and Political Science, und die letzten zwei Semester wieder in Zürich. Ich befaßte mich während meinen 5 Studienjahren außer den Rechtswissenschaften (schweizerische und englische, besonders auch Handels- und Gesellschaftsrecht) aufs intensivste mit Nationalökonomie (namentlich auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens) und in London mit Handelswissenschaft. Ich bestand mein Doktorexamen am 16. Dezember 1922.

Hans Werner Egli.

Die Gründung der Aktiengesellschaft im englischen Recht

(company limited by shares)

Verglichen mit geltendem und vorgeschlagenem schweizerischem Aktienrecht.

Dissertation

von

H. W. Egli.

Inhalt:

---

1. Allgemeiner Teil.

Uebersicht der englischen Personenverbände; Korporationen und Sozietäten (Corporations and Societies).

1. Kapitel: Die möglichen Wege der Körperschaftsbildung.

a. Allgemeines 1
b. Companies incorporated by Royal Charter 2
c. Companies incorporated by Letters Patent 2
d. Companies incorporated by Act of Parliament 2

I. Private Act of Parliament 2

II. Public Acts of Parliament 3

1. Building Societies 3
2. Friendly Societies 3
3. Industrial and Provident Societies 3
4. Trade Unions 4
5. Mining Companies in the Stannaries 4
6. Partnership 5

III. Companies Acts, 1862—1908, insbesondere 5

A. Die verschiedenen Arten 5
B. Die unbeschränkte, kapitallose Vereinigung 6
C. Die Garantiehaftung 6
D. Die company limited by shares 7

2. Kapitel : Die Company Limited by Shares inbesondere.

a. Begriff 7
b. Geschichte 8
c. Rechtsquellen 8
d. Die verschiedenen Arten 9

1. Public und Private companies 9

2. Prospectus und non-prospectus companies 11

2. Spezieller Teil.

Die Gründung der englischen Aktiengesellschaft
(Company limited by shares).

Einleitung.

3. Kapitel: Uebersicht des Gründungsherganges.

a. Allgemeines 12
b. Inkorporierung 13

1. Die Statuten 13

A. Das Memorandum of Association 13
B. Die Articles of Association 13

2. Weitere Urkunden 14

A. Eidesstattliche Erklärung 14
B.—C. 14

c. Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit bei der public company 15

1. Prospectus oder Statement in Lieu 15
2. Zeichnung und Zuteilung 16
3. Statutory Declaration 16

d. Erste Generalversammlung der Aktionäre 17
e. Nachbemerkungen 18

1. Erste Organe 18
2. Simultan und Sukzessivgründung 18

1. Hauptabschnitt.

Das Formalstadium der Gründung. Voraussetzungen und
Erwerb der Persönlichkeit.

4. Kapitel: Die Statuten.

Par. 1. Allgemeines 19

I. Das Memorandum of Association
(verdeutscht mit Gründungsurkunde).

A. Der Inhalt.

Par. 2. Der Name 20
Par. 3. Der eingetragene Geschäftssitz 22
Par. 4. Die Gegenstände 22

a. Gerichtliche Interpretation 22
b. Aenderung 24
c. Abfassung 26

Par. 5. Haftungsbeschränkung 27
Par. 6. Das Aktienkapital 27
a. Kapitalerhöhung 28
b. Kapitalreduktion 29
c. Anderweitige Kapitaländerungen 31
d. Andere auf das Kapital bezügliche Bestimmungen in der Gründungsurkunde 32
1. Das Kompromißverfahren zur Aenderung von Sonderrechten der Aktienklassen 32
2. Reorganisation 33
Par. 7. Abänderungen, zusammenfassend 33
Par. 8. B. Formerfordernisse 34

II. Die Articles of Association.

(verdeutscht mit Satzungen)

Par. 9. Der Inhalt. (Table A.) 35
Par. 10. Die Form 37
Par. 11. Abänderungen 37

III. Rechtliche Natur der Statuten.

Par. 12. A. Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung 39
a. Einleitend 39
b. Aktionäre der Gesellschaft gegenüber gebunden 40
c. Aktionäre inter se gebunden 40
d. Gesellschaft gegenüber den Aktionären gebunden 41
e. Keine Bindung gegenüber Dritten 42
Par. 13 B. Die Theorie 42

IV. Die Unterzeichner der Statuten.

Par. 14. a. Zahl der Unterzeichner 44
b. Aktienpflicht 45
c. Keine weitern Rechtsfolgen 46

5. Kapitel. Andere Schriftstücke, die zum Registereintrag erforderlich sind.

Par. 15 A. Bei Bestellung der Organe 46
a. Die Mitglieder der Verwaltung 46
b. Die Kontrollstelle 49
Par. 16. B. Die Statutory Declaration 49
C. Eingetragene Geschäftsadresse 50
D. Besondere Kapitalmitteilung 51

Par. 17. E. Anhang: Gründungskosten 51
F. Anhang: Versicherungsgesellschaften 52

6. Kapitel: Die Inkorporation.

Par. 18. I. Der Inkorporationsakt 52
a. Die Gesetzesbestimmungen 52
b. Eintragung: Inkorporationsurkunde 53
c. Bedeutung der Inkorporationsurkunde 53
d. Gründungsmangel bedeutungslos 55

Par. 19. II. Das Register 56
a. Organisation 56
b. Registerinhalt 57
c. Art der Registerführung 58
d. Prüfungsbefugnis des Registerführers 58
e. Publizität 58
f. Rechtswirkungen 58

III. Rechtliche Bedeutung der Inkorporation 59

Par. 20. A. Rechtsnatur der Inkorporation 59
a. Einleitung 59
b. Rechtsnatur der englischen A. G. 60
c. Nichtinkorp. Vereine 61
d. Beschränkung der Haftbarkeit 62
e. Siegel und Grundstückbesitz 62

Par. 21 B. Handlungsfähigkeit beschränkt durch Zweck 63
a. Uebersicht 63
b. Grenzen 65
c. Deliktsfähigkeit 65

Par. 22. C. Suspension der Geschäftsfähigkeit der public comp. bis zur Perfektion der ersten Aktienemission 66
a. Einleitung 66
b. Einschränkungen 68
c. Resultat 69

Par. 23 D. Anhang: Haftung für Vorgründungshandlungen . . 71
a. Allgemeines 71
b. Verträge 71

2. Hauptabschnitt.

Das Realstadium der Gründung. Die Kapitalbeschaffung der public company; Erwerb der Handlungsfähigkeit.

7. Kapitel: Der Prospekt.

Par. 24. Einleitung 74

a. Allgemeines 74
b. Prospekt oder statement in lieu 75
c. Bedeutung des Prospektes 77

Par. 25. Prospekt: Definition und Form 78
a. Legaldefinition 78
b. Form 79

Par. 26. Prospektinhalt: Geschichtlich und Uebersicht 80
a. Geschichtlich 80
b. Einzelne Erfordernisse 82

Par. 27 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (a) 82
Par. 28 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (b), (c) und (d) . . 84
Par. 29 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (e) 87
Par. 30 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (f) 88
Par. 31 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (g) 93
Par. 32 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (h) 94
Par. 33 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (i) und (j) . . . 95
Par. 34 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (k) 96
Par. 35 Prospektinhalt: s. 81, sub-s. 1, litt. (l), (m) und (n) . 98
Par. 36. Prospektinhalt verglichen mit Entwurf rev. S. O. R. 100
Par. 37. Prospektpublizitätsschutz: Allgemein 101
Par. 38. Anfechtungsklage 102
Par. 39. Die Schadenersatzklagen 105
Par. 40. Zeichnerschutz verglichen mit schweizerischem Recht 108
Par. 41. Das Statement in Lieu 110

8. Kapitel: Die Durchführung der Emission.

Par. 42. A. Die Zeichnung
a. Allgemein 111
b. Emissionsversicherung (underwriting) 112

Par. 43. B. Die Zuteilung.
a. Die Zuteilung 114
b. Voraussetzungen 115
c. Schutz der gesetzlichen Vorschriften 115

Par. 44. C. Die Mitgliedschaft.
a. Erwerb 117
b. Namenaktien 118
c. Inhaberaktien 120
d. Das Mitgliederverzeichnis 122

Par. 45. D. Die qualifizierte Gründung, zusammenfassend . . . 124
Par. 46. Anhang: Die Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes 127
Par. 47. Anhang: Das Statutory Meeting 129

9. Kapitel: Anhangsabschnitt.

Die Haftungsverhältnisse aus der Gründung.

Par. 48. Strafrechtliche Haftung.
1. S. 281, C. C. A. 132
2. Prevention of Corruption Act 133
3. Larceny Act 133
4. S. 216, C. C. A. 133

Par. 49. Zivilrechtliche Haftung: Einleitung 134

Par. 50. Zivilrechtliche Haftung der Gründer 135
a. Gründerbegriff 135
b. Herausgabe von Vorteilen 136
c. Verträge nicht bindend für die Gesellschaft 138

Par. 51. Zivilrechtliche Verantwortung der directors 139
a. Allgemein; Haftung wie promoters 139
b. Haftung für vernachlässigte Prüfungspflicht bei Gründungsvorgängen 140
c. Stimmrecht der voreingenommenen Aktionäre 141

Anmerkungen . . . . . p. 143—158
Verzeichnis der zit. Entscheide . . . . . p. 159—162
Abkürzungen der Gerichtsentscheidsammlungen . . . p. 163
Literatur . . . . . p. 164—167

1. Allgemeiner Teil.

Uebersicht der englischen Personenverbände.

— Korporationen und Sozietäten —

(Corporations and Societies).

1. Kapitel.

Die möglichen Wege der Körperschaftsbildung.

a) Allgemeines.

Das englische Recht kennt das System der freien Körperschaftsbildung nicht. Zur Ausübung der Rechte einer juristischen Person bedarf ein Verein der staatlichen Genehmigung, einer „authority of the State". Dieser grundsätzliche Standpunkt datiert schon vom Jahre 1376, in welchem im „49. Year Book Edward III." der Satz niedergelegt wurde: — no corporation existes without the King's consent —, und ist seither strikte innegehalten worden. (1) Die staatliche Anerkennung braucht jedoch nicht eine ausdrückliche (expreß authority) zu sein, sondern sie kann auch aus Umständen gefolgert (implied authority) oder vermutet (presumed authority) werden. Die ausdrückliche Anerkennung erfolgt durch „Royal Charter", oder „Letters Patent", oder Gesetz (Act of Parliament). Die gefolgerte staatliche Anerkennung kommt nur für Vereine in Betracht, die durch Royal Charter oder Letters Patent mit den essentiellen Merkmalen von Korporationen geschaffen wurden, ohne daß durch den Verleihungsakt ausdrücklich festgestellt wurde, daß der Verein juristische Persönlichkeit besitze. Die staatliche Anerkennung wird vermutet für Vereine, die seit unvordenklichen Zeiten Korporationsrechte ausübten. (2).

Personenverbände, denen der Staat keine Rechtspersönlichkeit zuerkennt, sind deshalb keine Korporationen, auch wenn sie eine Reihe von Korporationsmerkmalen aufweisen. Insbesondere ist hier an die Kollektivgesellschaften („partnerships"), Kommanditgesellschaften („Limited partnerships") und „Trade Unions" zu denken, denen allen, wie bei uns, korporative Prozeßfähigkeit und teilweise Vermögensfähigkeit in beschränktem Umfang (3) zukommt, denen aber allen die Rechtspersönlichkeit versagt ist.

b. Companies incorporated by Royal Charter.

Diese älteste Art der Inkorporation ist ein Prärogativ der Krone, das anfänglich zu gunsten von Bürgergemeinden und Gilden, seit Elisabeths Regierung aber auch zugunsten des Großhandels und der Kolonisation ausgeübt wurde. So sind die zahlreichen Kolonialgesellschaften entstanden, deren Reihe durch die „Russia Company, 1855" eröffnet wurde und durch die „British North Borneo Company, 1881" und die „British South Africa Company, 1889" abschließt. Ihnen sind in der Regel verwaltungsrechtliche Befugnisse der Staatsgewalt in unzivilisierten und halbzivilisierten Ländern übertragen worden. Durch „Royal Charter" wurden auch die Bank of England, 1674, und die London Assurance Corporation, 1720, inkorporiert.

Die Befugnis der Krone, Charters zu gewähren, war von jeher durch den Satz beschränkt, daß der König die Common Law Rechte der Bürger nicht beschneiden könne. Der „Charter Companies Act, 1837" verbietet nun insbesondere die Gewährung von Monopolrechten. (4)

Bis zu diesem Gesetze konnten die Mitglieder nicht persönlich für Korporationsschulden haftbar gemacht werden, da dies einen Einbruch ins Common Law bedeutet hätte. Die Charter Companies sind, im Gegensatz zu den durch Gesetz geschaffenen Corporationen, wie natürliche Personen unbeschränkt handlungs- und verpflichtungsfähig, soweit nicht physische Existenz erforderlich ist.

c. Companies incorporated by Letters Patent.

„Letters Patent" oder „Letters Overte" sind ein königliches Reskript, wodurch Einzel- oder Verbandspersonen Privilegien erteilt werden. Durch den „Letters Patent Act, 1837" (5) ist die Krone ermächtigt worden, auf diese weniger umständliche Weise, wie durch Charter, juristische Persönlichkeit zu verleihen, und eventuell deren Zeitdauer zu beschränken. Von dieser Incorporationsmethode wird selten Gebrauch gemacht.

d. Companies incorporated by Act of Parliament.

Es gibt zwei Arten von Gesetzen (Acts of Parlament), durch welche Korporationen geschaffen werden: Privat- oder Spezialgesetze (Special or Private Act of Parliament), die nur je e i n e n Verein inkorporieren, und, um die Mitte des 18. Jahrhunderts hinzukommend, allgemeine oder öffentliche Gesetze (General or Public Acts of Parliament), die allgemeine Normativbestimmungen zur Inkorporierung von Vereinigungen aufstellen, welche auf keine andere Art inkorporiert werden können oder wollen. Diese letztere Art von Gesetzen umfaßt die Companies Acts, 1862—1917, und hat daher für die Privatwirtschaft, verglichen mit allen anderen Inkorporationsarten, überragende Bedeutung.

I. Die Schaffung von Korporationen durch „P r i v a t e (or special) A c t o f P a r l i a m e n t" d. h. durch in Gesetzesform gekleidete Konzession wuchs aus der großen englischen Kanalbaubewegung, anhebend mit dem

„Bridgewater Canal“ unter Spezialgesetzen von 1759 und 1760, heraus. Dieselbe Inkorporationsart wurde dann für Eisenbahnunternehmungen angewendet (Stockton and Darlington Act, 1821) und ist seither zum regulären Inkorporationsmodus geworden für große Unternehmen, an denen der Staat ein öffentliches Interesse hat (public utility works), wie Hafenanlagen, Wasser- und Gaswerke, Trambahnen usw. Da solche Unternehmen regelmäßig mit öffentlich-rechtlichen Machtbefugnissen, wie Expropriationsrecht und Recht zur Leitungsdurchführung, ausgestattet sein müssen, war diese Inkorporationsform die einzig mögliche. Die einzelnen companies wurden gewöhnlich mutatis mutantis übereinstimmend geregelt, weshalb denn früh schon allgemeine Gesetze mit Normalbestimmungen erlassen wurden, die dann durch die einzelnen Inkorporationsgesetze adoptiert werden mußten; so z. B. der „Companies Clauses Consolidation Act, 1845“. (6).

II. Der Uebersicht halber ist es nötig, unter den „public (or general) Acts of Parliament“ neben den „Companies Acts, 1862 bis 1917“ noch einige andere zu erwähnen, die zwar nicht alle den von ihnen geregelten Vereinigungen Persönlichkeit verleihen, ihnen aber doch in verschiedenen Beziehungen Rechte geben, welche die juristische Persönlichkeit charakterisieren:

1. „Building Societies“ (Baugenossenschaften), mit dem Zweck, durch Subskription und Beiträge Kapitalien zu beschaffen, durch die Mitglieder in den Stand gesetzt werden sollen, kleinere Grundstücke und Häuser zu erwerben. Sie konnten sich nach Gesetz von 1836 in ein Register eintragen lassen, und erlangten auf Grund einer Bescheinigung durch den Registerbeamten gewisse korporationsähnliche Rechte. Sect. 9 des „Building Societies Act, 1874“ (7) spricht ihnen dagegen nunmehr volle Rechtspersönlichkeit zu.

2. „Friendly Societies“. Vereinigungen zur gegenseitigen Fürsorge der Mitglieder durch Kleinversicherung für Notdurft, Geburts- und Todesfall, Arbeitslosigkeit usw. Das Gesetz von 1896 (8) schaffte ein besonderes Register zum Eintrag solcher und ähnlicher Vereinigungen, wodurch sie vor allem einige korporative Vermögensschutzprivilegien erwerben. Durch gesetzliche, ziemlich niedere Beteiligungsmaxima (Renten von 50 £ jährlich und einmalige Abfindungssummen von 200 £) ist diese Vereinigungsform auf kleine Leute beschränkt. Da die Judikatur Versicherungsgesellschaften auf Gegegenseitigkeit (Mutual Insurance Societies) sowie Wohltätigkeits- und Darlehensvereinigungen auf Gegenseitigkeit als Profitunternehmen im Sinne de „Companies (Consolidation) Act, 1908“ behandelt, (9) sind solche, die gesetzlichen Maxima übersteigenden „Friendly Societies“ mit mehr als 20, bezw. bei Bankbetrieben 10, Mitgliedern, widerrechtliche Vereinigungen, wenn sie sich nicht unter den „Companies Acts“ eintragen lassen.

3. „Industrial and Provident Societies“ (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese werden nach Gesetz von 1893 (10)

im Register der Friendly Societies eingetragen und sind den gleichen Beschränkungen unterworfen. Jedes Industrie- und Handelsgewerbe, inklusive Immobiliar- und Bankgeschäft, nicht aber Betriebe zu idealem Zweck, stehen ihnen offen. Eigentum und Vermögensverwaltung liegt wie bei allen „Friendly Societies" bei einem Treuhänder. (11).

4. „Trade Unions", sind nicht nur Gewerkschaften, sondern allgemein Vereinigungen von Arbeitnehmern, oder Arbeitgebern, oder Arbeitnehmern und Arbeitgebern zum Zwecke der Ordnung der Arbeitsverhältnisse unter sich. Das „Common Law" behandelt sie als ungesetzlich, weil zum Zwecke der Gewerbebeschränkung (in restraint of trade), bis sie durch die „Trade Union Acts", 1871 und 1876 legalisiert wurden. (12) Trade Unions, ob registriert oder nicht, erlangen keine Persönlichkeit, und sind die einzige Vereinigungsart, die kraft ausdrücklicher Bestimmung nicht unter den Companies Acts inkorporiert werden können. (13). Ferner stehen sie außerhalb des staatlichen Gerichtsschutzes, indem Sect. 5 des Gesetzes von 1871 den Gerichten verbietet, Klagen von Trade Unions oder Mitgliedern in internen Angelegenheiten zuzulassen. Diese Versagung des Rechtsschutzes ist durch den „Trade Disputes Act, 1906" (14) zugunsten der „Trade Unions" auch auf Klagen Dritter gegen die Trade Unions wegen unerlaubter Handlungen ausgedehnt worden.

5. „Mining Companies" in the Stannaries (Cornwall und Devon). Eine interessante Ausnahme vom Zwang der Inkorporation von Profitsozietäten mit mehr als 20 Mitgliedern unter den Companies Acts bilden die metallischen Bergbauunternehmen im Zinnbergbaudistrikt (Stannarie). Sie sind einer besonderen Gerichtsbarkeit unterworfen, die heute durch die County Courts von Cornwall ausgeübt wird. (15) Sie werden gewöhnlich unter einem eigentümlichen, sog. „Cost Book System" betrieben, wonach ein jeder Gesellschafter, ohne Befragung der anderen seinen Anteil jederzeit nach Leistung der verfallenen Einzahlungen übertragen kann. (16) Wir haben es also, wie bei der deutschen Gewerkschaft, mit einer eigentlichen Kapitalsgesellschaft zu tun, insofern, als die Persönlichkeit des einzelnen Gesellschafters für das Bestehen der Gesellschaft ohne rechtliche Bedeutung ist. Ein in Geld veranschlagtes Kapital ist nicht vorhanden. Dafür besteht eine unbeschränkte Zubußepflicht, der jedoch ein Abandonrecht bis innerhalb sechs Wochen vor der Auflösung gegenübersteht. (17).

Von der deutschen Gewerkschaft unterscheidet sich die „mining company" dadurch, daß ihr die juristische Persönlichkeit versagt ist. Will sie solche erwerben, so muß sie sich unter den „Companies Acts" inkorporieren lassen. Die rechtliche Behandlung ist die einer Kollektivgesellschaft, soweit nicht durch Gesetz Besonderheiten vorbehalten sind. Die Gesellschafter haften demnach persönlich und solidarisch für alle Gesellschaftsschulden, die während ihrer Mitgliedschaft eingegangen wurden, jedoch mit dem Privileg der Beschränkung der Klagefrist auf zwei Jahre seit ihrem Ausscheiden. (18) Die Geschäftsführung liegt einem durch die Gesellschafter ernannten Vertreter, genannt „purser" ob, der durch

periodische Versammlungen kontrolliert und instruiert wird. Dagegen kann auch jeder Gesellschafter das Unternehmen durch Verträge, die sich auf den Betrieb beziehen, binden.

6. „Partnerships“ (Kollektivgesellschaften) und „Limited Partnerships“ (Kommanditgesellschaft) sind durch besondere Gesetze geregelt (The Partnerships Act, 1890 und The Limited Partnerships Act, 1907) (19) und besitzen übereinstimmend mit dem deutschen und schweizerischen Recht, keine Rechtspersönlichkeit, trotzdem sie mit ähnlich weitgehenden korporativen Fähigkeiten ausgestattet sind, wie die entsprechenden Sozietätsformen bei uns.

III. Unter den „Companies Acts, 1862—1907“ bezw. nunmehr „Companies (Consolidation) Act, 1908“ (20) kann jede Personenmehrheit, die gewöhnlich 7, für eine bestimmte Form aber nur 2 betragen muß, sich durch Erfüllung von Normativbestimmungen zu gesetzlichem Zweck als juristische Person eintragen lassen. Die Art der Gesellschaft, deren Zweck und Funktion ist für die Eintragung gleichgültig; insbesondere können sich ideale wie wirtschaftliche Vereinigungen eintragen lassen. Die einzige Art von Personenvereinigungen, die nicht inkorporationsfähig ist, sind die „Trade Unions“. Ideale Vereine, welche volle korporative Rechtsfähigkeit erlangen wollen, und vor allem solche, die die Haftbarkeit ihrer Mitglieder beschränken wollen, müssen sich notwendigerweise unter dem Kons. ges. eintragen lassen. Personenvereinigungen aber, deren Zweck die Erzielung von Gewinn ist (acquisition of gain), sehen sich durch positive Gesetzesvorschrift gezwungen (C. C. A. s. 1), sich inkorporieren zu lassen, sobald ihre Mitgliederzahl 20, und im Fall von Bankunternehmen 10 übersteigt. Lassen sie sich nicht eintragen, so sind sie ungesetzliche Personenvereinigungen (illegal associations), die keine Rechte erwerben können, weder als solche, noch durch die Mitglieder persönlich, deren Mitglieder aber unbeschränkt und solidarisch für Gesellschaftsschulden haften. (21)

A. Der vom Gesetzgeber vorgesehenen, umfassenden Anwendbarkeit des Gesetzes entsprechend, ist der einzelnen Vereinigung in ihrer korporativen Fundamentierung, wie im Ausbau weitgehende Freiheit gelassen. Kapitalbeteiligung kann in Form von Aktien oder durch beliebige Anteile erfolgen, ohne daß jedoch ein Grundkapital überhaupt geschaffen zu werden braucht. Die Mitgliederhaftung kann durch den übernommenen Aktienbetrag, oder durch Garantie oder gar nicht beschränkt sein. Liegt kein Aktienkapital vor und keine Garantieerklärung, so ist die Haftbarkeit de lege unbeschränkt. Folgende 5 Fälle stehen deshalb zur Auswahl offen (C. C. A. s 2):

1. Aktienkapital; Mitgliederhaftung auf den Aktienbetrag beschränkt.
2. Kein Aktienkapital; Mitgliederhaftung beschränkt durch Garantie.
3. Aktienkapital; Mitgliederhaftung beschränkt durch Garantie.
4. Aktienkapital; Mitgliederhaftung unbeschränkt.
5. Kein Aktienkapital; Mitgliederhaftung unbeschränkt.

Außerdem steht es frei, im Falle der beschränkten Haftung der Mitglieder, die Haftbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsführer als unbeschränkt zu erklären (C. C. A. ss. 60 und 61). Diese, der kontinentalen Kommanditaktiengesellschaft entsprechende Form, wird von der Praxis sehr selten adoptiert.

B. Die unter 5. angeführte zugelassene Korporationsart kommt selten vor. (22) Die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist unbeschränkt, jedoch nur pro rata, und erlischt ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft. Die Inkorporation unter dem Kons. ges. bietet also auch in dieser Form beträchtliche Vorteile, verglichen mit der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, weshalb sich solche gelegentlich dieser Korporationsform bedienen (23).

Für den inkorporierten Verein ist noch auf den gelegentlich wichtigen Vorteil hinzuweisen, daß er auf keinen Fall über den in den Statuten gesetzten Zweck hinaus verpflichtet werden kann (24), eine Beschränkung, die allgemein für alle durch Gesetz inkorporierten Vereinigungen gilt.

Die meisten Vereine zu idealen Zwecken lassen sich jedoch mit Haftungsbeschränkung durch Garantie eintragen. In diesem Falle können sie sich durch das Handelsministerium von der allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Mitglieder auferlegten Pflicht, den Ausdruck „Limited" als letztes Wort im Namen zu führen, befreien lassen (C. C. A. s. 20). Sie können nur mit besonderer Erlaubnis derselben Amtsstelle mehr als 2 acres Land zu eigen erwerben. (C. C. A. s. 19).

C. Das System der Garantiehaftung wird außer von Vereinen zu idealen Zwecken, wie Sportclubs, Handels- und Gewerbeschutzvereinigungen usw. gerne von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit verwendet. Die Garantiesumme der einzelnen Mitglieder muß in der Gründungsurkunde bestimmt sein, und kann beliebig hoch oder niedrig angesetzt werden, womit die Möglichkeit gegeben ist, möglichst weite, wenn auch kapitalschwache, Kreise zur Kreditnutzung heranzuziehen. Die Garantiesumme, die nicht selten 1 £ beträgt, ist meist für alle Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung, gleich groß (25). Der Garantiebetrag ist nicht Bestandteil des Kapitals und kann deshalb auf keine Weise verpfändet oder belastet werden; er kann erst im Liquidationsstadium eingerufen werden. Da das in der Gründungsurkunde festzusetzende Aktienkapital auch für Garantiegesellschaften seit dem Companies Act. 1900 nur unter gerichtlicher Aufsicht herabgesetzt werden kann, wird seither lieber von einer Zerlegung des Kapitals in Aktien abgesehen. Auch konnte bis zum Erlaß dieses Gesetzes das Gesellschaftsvermögen in Aktien ohne bestimmten Betrag zerlegt werden; heute ist diese oft sehr praktische Möglichkeit durch C. C. A. s. 21 versagt; ein bestimmter zahlenmäßiger Betrag muß wie bei der company limited by shares schon in der Gründungsurkunde festgesetzt sein. Nach der zitierten Gesetzesstelle sind Verabredungen, wonach Nichtmitglieder, also Nichtgaranten, an der Verteilung von Gewinn teilnehmen sollen, nichtig.

Wie die unbeschränkte, ist auch die Garantie-„company" verhältnismäßig selten. Von 10 725 Neugründungen im Vereinigten Königreich im Jahr 1919 beschränkten nur 125, oder 1—1½ Prozent ihre Haftung durch Garantie. (Report, p. 8).

D. Die unter 1. angeführte Vereinigungsform der company limited by shares. der Aktiengesellschaft mit auf den Aktienbetrag beschränkter Haftung der Mitglieder. ist der Regelfall. Von den 10 725 Neugründungen im Jahre 1919 waren 10 529 solche Aktiengesellschaften. Um sich die Vorteile der Rechtspersönlichkeit. der Zerlegung des Kapitals in mehr oder weniger leicht übertragbare Anteile von bestimmtem Betrag und der Haftungsbeschränkung der Mitglieder zu sichern. lassen sich alle Handels- und Industrieunternehmen als „companies limited by shares" unter dem Kons. ges. (früher Companies Acts. 1862—1907) inkorporieren. sofern nicht mit Rücksicht auf zu erlangende Konzessionen und Privilegien. wie Eisenbahnkonzessionen und Expropriationsrecht, zum langwierigern und kostspieligern Weg der Erwirkung eines privaten Inkorporationsgesetzes geschritten werden muß. Außerdem benutzen auch viele Vereine ohne Erwerbsabsicht diese privilegierte Vereinigungsform.

2. Kapitel.

Die Company Limited by shares insbesondere.

a) Begriff.

Die company limited by shares weist alle begriffswesentlichen Erfordernisse der kontinentalen Aktiengesellschaft auf, wie, um der Aufzählung Cohn's (1) zu folgen:

1. eine Mehrzahl von Mitgliedern, nämlich mindestens 7, bezw. 2 (2);
2. ein Statut (Memorandum of Association), enthaltend die wesentlichen Bestimmungen eines Kapitalvereins (3);
3. erlaubter Zweck (any lawful purpose) (4);
4. ein bestimmtes, durch ziffernmäßige Geldsumme ausgedrücktes Kapital (nominal capital) (5);
5. Zerlegung des Kapitals in eine Anzahl von Anteilen mit ziffermäßig bestimmter Teilsumme (shares), die veräußerlich sind, von der Gesellschaft selbst aber grundsätzlich nicht erworben oder zurückgenommen werden können (6);
6. eigene Firma (7);
7. eigene Organisation (board of directors, managers, audit, general meeting) (8);
8. auf den Nennbetrag der Aktie beschränkte Haftbarkeit der Mitglieder der Gesellschaft, aber nicht direkt den Gläubigern gegenüber (limited liability by shares) (9);
9. amtliche Eintragung (registration) (10).

b) Geschichte.

Das joint stock Prinzip, d. h. die Zusammenlegung von Anteilen zu gemeinsamem Zweckunternehmen hat sich schon seit Elisabeths Zeiten gegen Ende des 16. Jahrhunderts unter den „chartered companies“ zu entwickeln begonnen. Für Korporationsschulden haftete von Anfang an aus gemeinrechtlichem Grundsatz nur das Korporationsvermögen. Dagegen war die Uebertragbarkeit der Anteile noch lange an die Zustimmung aller Mitglieder gebunden. Das Prinzip der freien Uebertragbarkeit der Anteile, verbunden mit der Unzulässigkeit des Rückzuges von geleisteten Einzahlungen, bürgerte sich erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein, zur Zeit, da die großen Kolonialkompagnien und insbesondere auch die „Bank of England, 1694“, gegründet wurden.

Gleichzeitig aber suchten uninkorporierte Unternehmen sich der korporativen Vorteile unter Umgehung der unbequemen staatlichen Reglementierung von Korporationen zu bemächtigen. An Stelle des Charter trat ein Gesellschaftsvertrag (unincorporated companies constituted by contract); aber obwohl man versuchte, den Vorteil der beschränkten Haftung durch entsprechende Klausel im Gesellschaftsvertrag zu sichern, hat die Judikatur in konstanter Praxis auf der Anwendung der Haftungsprinzipien der partnership beharrt (11). Als sich dennoch mehr und mehr Schwindelunternehmen auf diese Art herausbildeten, die die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder durch Blankoindossament der Aktienscheine mehr oder weniger illusorisch machten, wurde 1719 durch das sog. Seifenblasengesetz (Bubble Act) das Recht der freien Uebertragbarkeit der Aktien für die „chartered companies“ vorbehalten, und für alle übrigen Unternehmen als strafbare Anmaßung von Korporationsrechten erklärt.

Dies Gesetz, „wie es naiver und unpraktischer nicht gedacht werden kann“ (12), ist erst 1825 in der aufstrebenden Gründungsära nach den napoleonischen Kriegen wieder aufgehoben worden. Ein Gesetz von 1844 (13) sorgte dann für den Registereintrag aller durch Vertrag begründeten Aktiengesellschaften unter Normativbestimmungen, ihnen korporative Prozeß- und Eigentumsrechte gewährend. Das Privileg der beschränkten Haftbarkeit war ihnen jedoch noch versagt. Erst die Gesetze von 1855, 1856 und 1857 entfernten auch diese Schranke der Entwicklung der reinen Aktiengesellschaft.

Der sehr umfangreiche „Companies Act, 1862“, kodifizierte diese neue liberale Gesetzgebung. Er stellt den ersten umfassenden Versuch der normativen Regelung der Aktiengesellschaft dar, und ist, trotzdem seither nicht weniger als etwa 30 Novellen hinzugetreten sind, noch heute der Grundstock des englischen Aktienrechts, wie es im „Konsolidationsgesetz, 1908“, dargestellt ist.

c. Rechtsquellen.

Das heutige englische Aktienrecht ist aus folgenden Quellen zu schöpfen: „The Companies (Consolidation) Act, 1908“, „The Companies Act, 1913“, „The Companies (Foreign Interests) Act, 1917“, „The Com-

panies (Particulars as to Directors) Act, 1917" und subsidiär „Case Law". Die beiden letztgenannten Gesetze sind durch den Krieg diktierte Novellen zum Schutze nationaler Handelsinteressen. Der Companies Act, 1913 enthält eine neue Schutzvorschrift bezüglich „private companies" in Ergänzung des „Companies (Consolidation) Act, 1908". Dieses Gesetz, das simultan neben der company limited by shares eine Anzahl anderer Vereinigungsformen regelt, ist, wie der Name besagt, nicht eine erschöpfende Kodifikation des Körperschafts- und insbesondere des Aktiengesellschaftsrechts, sondern nur eine Konsolidierung der bestehenden Einzelgesetze. Der Gesetzgeber erhebt keineswegs den Anspruch, durch die 296 oft seitenlangen Artikel (sections) und außerdem noch 35 Seiten Anhang des Gesetzes, die Aktienmaterie erschöpfend geregelt zu haben. Soweit einzelne Rechtsfragen durch das Gesetz nicht geregelt sind, und deren gibt es viele, muß das durch die Judikatur geschaffene Recht, das „Case Law", nach wie vor berücksichtigt werden. (14) Wenn daher in den folgenden Ausführungen vielerorts Gerichtsentscheide angeführt werden, so muß man sich dabei klar darüber sein, daß dieselben neben den ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen subsidiär rechtsverbindlich sind.

Bezüglich der im Kons. ges. verwendeten Verfassungstechnik ist zu sagen, daß sie wenigstens den kontinentalen Beobachter nicht s t a r k befriedigt. Wie in den meisten englischen Gesetzen gesellt sich hier zu einer plumpen, veraltet und nicht immer präzisen Gerichtssprache eine gewisse Nachlässigkeit in der Redaktion, die bei Anwendung kontinentaler Interpretationsdisziplin oft verwirrend ist. (15). Ferner bringt das System der simultanen Behandlung aller zulässigen Gesellschaftsarten, wobei bei jeder Bestimmung, die nicht allgemein gelten soll, die Nichtbetroffenheit einzelner Arten ausdrücklich erwähnt werden muß, eine gewisse Unübersichtlichkeit mit sich, nebst einigen versehentlichen Auslassungen von Vorbehaltungsklauseln, so daß einige nur für bestimmte Vereinigungsarten gerechtfertigte Vorschriften auch auf andere angewendet werden müssen (16).

d. verschiedene A r t e n von companies limited by shares.

1. Das Kons. ges. läßt zwei wesentlich verschiedene Arten von Aktiengesellschaften zu: sog. p r i v a t e c o m p a n i e s und p u b l i c c o m p a n i e s. Diese äußerst wichtige Unterscheidung hat sich aus denselben Bedürfnissen und Rücksichten ergeben, wie die der schweizerischen Praxis und ihr folgend des Revisionsentwurfes des O. R. zwischen Groß-A. G. und Familien- oder Klein-A. G., oder wie die deutsche Herausbildung einer neuen Gesellschaftsform der G. m. b. H. neben der A. G. Die englische Praxis hat, wie Palmer, der Hauptpropagist der private company, ausführt (17), schon seit über 30 Jahren zwischen comps. unterschieden, die sich zur Kapitalbeschaffung durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung an das Publikum wenden, und solchen, die sich nicht an die Oeffentlichkeit wenden und einen privaten Charakter haben. So versuchte denn der Gesetzgeber von 1900 diese private companies in wesent-

lichen Beziehungen den übrigen A. G. gegenüber zu privilegieren, wählte aber, trotz vielseitigen Abratens, mit wenig Glück die Tatsache der Prospektausgabe als Unterscheidungsmerkmal (18). Die mit der Prospektlosigkeit verknüpfte Befreiung von den neuen, äußerst scharfen Prospekt- und Aktienzuteilungsbestimmungen, lud geradezu zur Gesetzesumgehung ein, indem der Aktienbegebung an das Publikum ohne Prospekt nichts im Wege lag.

Der Companies Act, 1907 und, ihn reproduzierend, S. 121 des Kons. ges., haben dann durch genaue, einschränkende Legaldefinition den Begriff der private company präzisiert. Um der mit dieser A. G.form verbundenen gewaltigen Privilegien teilhaftig zu werden, muß eine comp. nach dieser Gesetzesstelle sich verpflichten, keine Einladung an das Publikum zur Aktien- oder Obligationenzeichnung ergehen zu lassen, das Recht der Uebertragung der Aktien zu beschränken und die Maximalmitgliederzahl auf 50 anzusetzen. Die Hauptvorteile der private comp. gegenüber der öffentlichen, beziehen sich auf die Minimalmitgliederzahl, die Erlangung der Handlungsfähigkeit, die Kapitalbeschaffung, den Grad und den Umfang der Publizität. Statt 7, wie bei der public comp., sind nur 2 Mitglieder verlangt; die Handlungsfähigkeit wird mit der Inkorporation erworben, während sie bei der public. comp. von der Erfüllung gewisser Kapitalbeschaffungsvorschriften abhängig gemacht ist; diese letzteren Vorschriften gelten nur für die public comps.; die private comp. ist von der äußerst onerösen Prospekt- und Jahresberichterstattungspflicht befreit.

Diese riesigen Vorteile haben der private company solche Beliebtheit gebracht, daß sie heute, erst 14 Jahre seit ihrer Einführung, schon vier Fünftel aller unter dem Kons. ges. inkorporierten Gesellschaften umfaßt. Von ca. 75 000 im Jahre 1919 im vereinigten Königreich vorhandenen comps, waren beinahe 60 000 private comps; von den 10 725 Neugründungen dieses Jahres waren 9 709, also über neun Zehntel priv. comps. (20).

Dieser immer wachsende Zuspruch beweist einerseits, wie sehr die privilegierte A. G. form den Bedürfnissen der Geschäftswelt entgegenkommt. Anderseits liefert die Statistik der Konkursfrequenz einen unwiderleglichen Beweis dafür, daß diese Privilegierung keineswegs auf Kosten der Sicherheit des Publikums sich auswirkt. Während nämlich der Bruchteil der priv. comps. seit dem Jahre 1912 bis 1919 von ca. ¾ auf $^4/_5$ stieg, ist die Zahl aller Liquidationsfälle im Verhältnis zu den jährlichen Neugründungen stark zurückgegangen; die Verhältniszahl vollends der zwangsmäßigen Liquidationen, die ungefähr mit unserem Konkurs verglichen werden darf, ist von 7 auf 3 Prozent zurückgegangen. (21).

Wenn nunmehr der schweizerische Gesetzgeber bemüht ist, bei der Revision unseres Aktienrechts auf Unternehmen mehr privaten Charakters gebührende Rücksicht zu nehmen, sollte zweifellos für ihn diese „private company limited ba shares“ von ganz besonderem Interesse sein. Diese Gesellschaftsform und die deutsche G. m. b. H. sind die beiden einzigen Versuche in dieser Richtung, von denen der schweizerische Gesetz-

geber lernen könnte. Die priv. comp. steht nicht nur bezüglich der ersten groben, aber doch wohl untrüglichen Qualitätsprobe, der Konkursfrequenz, günstig im Vergleich zur G. m. b. H. da, sondern sie ist, wie schon angedeutet, in durchaus analoger Entwicklung entstanden, wie die schweizerische Familien-A. G. Sie ist nicht vom Gesetzgeber neu erfunden worden, wie die G. m. b. H., sondern sie hat sich anfänglich in der Praxis entwickelt, um dann bei einer Gesetzesrevision insofern Berücksichtigung zu finden, daß die von mehreren, nur für publike Unternehmen zu rechtfertigenden, lästigen Vorschriften ausgenommen wurde. Ueber das Maß der Privilegierung und über die zu derselben berechtigenden, vom Gesetzgeber verlangten Qualifikation im englischen Recht und im Entwurf zum revidierten S. O. R., ist an anderer Stelle zu sprechen. (22).

2. Unter dem Abschnitt über die verschiedenen Formen der „companies limited by shares" bleibt noch zu erwähnen, daß die durch die Aktiennovelle von 1900 eingeführte Unterscheidung in Prospektgesellschaften (prospectus companies) und prospektlose Gesellschaften (non-prospectus companies) auch nach der späteren weiteren Qualifizierung der private comp. beibehalten wurde. Statt nämlich den Prospektzwang für alle public comps. aufzustellen, ist es ihnen freigestellt, unter Verzicht auf eine öffentliche Einladung zur Aktienzeichnung, ein sog. statement in lieu (scil. prospectus) zum Register einzureichen. Die Aktien, die in diesem Fall durch private Uebernehmer zu zeichnen sind, — ein Vorgang, der unserer Simultangründung im weitesten Sinne entspricht —, können nachher frei, aber ohne Zuhilfenahme eines Prospektes — (denn die Prospektbestimmungen gelten für öffentliche Einladungen zum Kauf wie zur Zeichnung) — an das Publikum abgesetzt werden. Die Inhaltserfordernisse der Erklärung, die an Stelle des Prospektes tritt, decken sich fast vollkommen mit denjenigen des Prospektes. Die Praxis zieht die prosektlose Gründung vor, indem von 848 im Jahre 1919 gegründeten public comps. nur 296 einen Prospekt herausgaben. (23).

2. Spezieller Teil.

Die Gründung der englischen Aktiengesellschaft.

(company limited by shares).

Einleitung.

3. Kapitel.

Uebersicht des Gründungsherganges.

a. Allgemeines.

Der eigentliche englische Gründungshergang, d. h. die Erlangung der juristischen Persönlichkeit unter dem „Companies (Consolidation) Act, 1908", zeichnet sich durch Einfachheit und Leichtigkeit aus. Das Gesetz verlangt nämlich einfach die Festlegung der Statuten durch die Minimalmitgliederzahl, die dann zusammen mit einigen weiteren Dokumenten deklaratorischer Natur zum Register einzureichen sind, woraufhin die Inkorporation erfolgt. Damit wären bis zur Aktiennovelle von 1900 alle gesetzlichen Voraussetzungen zur korporativen Existenz und Zweckverfolgung erfüllt, und sind es noch heute für alle unter dem Kons. ges. möglichen Vereinigungsformen. außer — und hier kommt die gewaltige Neuerung der Novelle von 1900 zur Geltung — für die „public comp. limited by shares".

Für diese Gesellschaftsart hat der englische Gesetzgeber in origineller Weise die Bedeutung der Inkorporation dadurch eingeschränkt, daß er von ihr die auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bezügliche Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit substrahierte. und sie der Neugründung so lange vorenthält. bis sie eine Anzahl weiterer Erfordernisse. die sich alle auf die Kapitalbeschaffung beziehen, erfüllt haben. Der Status der inkorporierten Gesellschaft ist demnach bis zur Erfüllung der betreffenden Erfordernisse analog demjenigen einer unmündigen, natürlichen Person, — eine korporative Unmündigkeit. Die juristische Persönlichkeit wird verliehen auf Grund einiger formaler Erfordernisse; die Handlungsfähigkeit, also die Geschäftstüchtigkeit aber ist von der Erfüllung weiterer essentiell wirtschaftlicher Voraussetzungen abhängig gemacht.

Dieser eigentümlichen Regelung entsprechend muß eine Darstellung der Gründung der englischen Aktiengesellschaft in zwei Hauptabschnitte zerfallen, einen ersten, der die Inkorporation und ihre Voraussetzungen beschreibt, und einen zweiten, der die Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit der „public comp." insbesondere (im Gegensatz zur „private comp.", die durch die Inkorporation gleichzeitig handlungsfähig wird) darstellt. In einem Anhangsabschnitt muß dann noch von der ersten gesetzlich vorgeschriebenen Generalversammlung der Aktionäre, die erst nach Abschluß des eigentlichen Gründungsstadiums zusammentritt, aber noch als letzte Abschlußfromalität desselben zu betrachten ist, gesprochen werden.

b. Inkorporierung.

Zur Erlangung der Persönlichkeit sind folgende Urkunden nötig:
1. solche, die Basis und Bau der Gesellschaft festlegen, die Statuten, und
2. solche deklaratorischer Bedeutung zu formalen Sicherungszwecken.

1. Die Statuten zerfallen unter dem Kons. ges. in zwei Urkunden mit verschiedener grundsätzlicher Bedeutung und rechtlicher Behandlung.

A. Das „Memorandum of Association", das gern als „charter" oder „constitution", als Verfassung bezeichnet wird, und vielleicht am anschaulichsten mit Gründungsurkunde zu übersetzen ist (1). Es ist das Fundament der Gesellschaft, indem es Namen, Sitz, Zweck und Kapital festlegt, sowie die Tatsache der Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf den Aktienbetrag. Die Urkunde muß von mindestens 7, bezw. im Fall der „private comp." 2 Personen, die sich zugleich zur Uebernahme mindestens einer Aktie verpflichten, unterschrieben sein. Die Unterschriften werden von einem Zeugen beglaubigt. Da die Gründungsurkunde der Verleihung der Persönlichkeit zu Grunde liegt, ist sie grundsätzlich unabänderlich, von welchem Grundsatz aber das Gesetz für die meisten Punkte Ausnahmen statuiert hat.

B. Die „Articles of Association", früher „regulations" gern auch „by-laws" genannt. Sie enthalten nähere Ausführungsbestimmungen der Gründungsurkunde, legen aber insbesondere Organisation und Geschäftsführungsregeln, also die eigentliche Hausordnung der Gesellschaft fest. Die Artikel oder Satzungen legen einen modus fest, den die Gesellschaft wählt, um auf den in der Gründungsurkunde bestimmten Voraussetzungen das in der Gründungsurkunde gesteckte Ziel zu erreichen. Diese Urkunde ist für die Aktiengesellschaft nicht obligatorisch, wohl aber für alle übrigen möglichen Gesellschaftsarten. Werden keine Satzungen ausgefertigt, so tritt ein subsidiäres, dispositives Normalstatut, das dem Gesetz im 1. Anhang als „Table A." einverleibt ist, in die Lücke, sofern das nicht ausdrücklich wegbedungen wurde, in welchem, nur theoretischen Fall die „Common Law"-Regeln Geltung haben würden. Es ist auch möglich daß die Satzungen nur einzelne Teile von „Table A" ausschließen.

Mit 114 langen Paragraphen stellt „Table A“ ein Muster für die Satzungen dar. die gewöhnlich über folgendes bestimmen: Ausschluß der Geltung von Table A; Anerkennung vorläufiger Abreden betreffs apports usw.; Aktienzuteilung durch die Verwaltung; Einforderung von Aktienbeiträgen und Kaduzierung bei Unterlassung der Leistung; Uebertragung von Aktien; Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals; Anleihen; Generalversammlungen; Verwaltung; Dividenden und Reserven; Buchführung und Kontrolle, Form von Bekanntmachungen; Auflösung (2).

Im Gegensatz zum Memorandum können die Artikel beliebig abgeändert werden durch qualifizierte Abstimmung. Dritte können sich auf sie verlassen, ohne daß die Gesellschaft jedoch durch sie gegen außen gebunden wäre (3). Die Artikel müssen gedruckt, und wie das Memorandum unterzeichnet. beglaubigt und gestempelt sein.

Memorandum und Artikel decken in der Regel inhaltlich die Erfordernisse der schweizerischen Statuten. beispielsweise, gehen aber meist über diese weit hinaus. jedoch immer nur zum Zweck der Regulierung der Gesellschaft. Bestimmungen über Sacheinlagen und andere qualifizierende Umstände, wie sie z. B. nach S. O. R. Art. 619 für die Statuten verlangt sind, enthalten sie gewöhnlich nicht. Für die nötige Publizität solcher wichtiger Tatsachen ist durch die Prospektinhaltsvorschriften gesorgt.

2. Weitere Urkunden. Außer Memorandum und etwaigen Artikeln müssen dem Registerführer folgende weitere Urkunden unterbreitet werden:

A. Eine eidesstattliche Erklärung, daß die gesetzlichen Erfordernisse des Eintrags erfüllt sind (statutory declaration);

B. eine Liste der Personen, die eingewilligt haben, Mitglieder der Verwaltung zu sein: die „private comp“. ist von dieser und den folgenden zwei Verpflichtungen (C. und D.) befreit;

C. die schriftliche Einwilligung eines jeden mit Namen genannten Mitgliedes der Verwaltung, als solches zu fungieren;

D. ein schriftlicher Vertrag eines jeden Mitgliedes der Verwaltung zur Uebernahme seiner. etwaig in den Satzungen vorgeschriebenen Pflichtaktien, falls er nicht das Memorandum mit der nötigen Aktienzahl unterschrieben hat;

E. die Anmeldung der Adresse des einzutragenden Geschäftssitzes;

F. eine besondere Mitteilung der Höhe des Nominalkapitals für Zwecke des Steuerregisters.

Nach Prüfung dieser Urkunden durch den Registerführer, und nachdem die fälligen Gebühren und Steuern bezahlt sind, erfolgt der Eintrag der „company“ ins Register, worüber eine Urkunde ausgefertigt wird. Erst die Aushändigung dieser Urkunde (certificate of incorporation) verleiht die Rechtspersönlichkeit, und zwar absolut, also mit heilender Wirkung. Das heißt, die Gesellschaft kann nur noch auf dem Wege des Liquidationsverfahrens beseitigt werden, auch in Fällen der flagrantesten Gründungsmängel.

Zugleich mit der Persönlichkeit erwirbt die „private comp." volle körperschaftliche Handlungsfähigkeit, welches Hand-in-Handgehen der beiden Fähigkeiten in der allgemeinen Rechtslehre fast als axiomatische Selbstverständlichkeit für juristische Personen gilt. Mit Erfüllung dieser leichten, formalen Erfordernisse ist die private company für das Recht perfekt.

Nicht so die „public companies". Sie sind weitern, nunmehr materiellen Bedingungen unterworfen, bevor sie zum Geschäftsbetrieb schreiten dürfen. Sie können vor diesem Zeitpunkt nur de lege suspensiv bedingte Verträge abschließen (provisional contracts), bedingt eben durch den Erwerb der Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes. Strenge Strafbestimmungen suchen vorzeitige Handlungen, die zum Geschäftsbetrieb gehören, zu verhindern. Wie unmündige natürliche Personen, sind die „public companies" zwar nicht handlungsfähig, wohl aber vermögens- und parteifähig; auch stehen ihnen schon in diesem Stadium Persönlichkeitsrechte, wie Namenschutz zu.

Indem also 7, bezw. 2 Personen zur Anmeldung zum Eintrag genügen, entsteht die englische Aktiengesellschaft ohne Mitwirkung der Aktionäre, und bevor das Grundkapital geschaffen ist. In dieser Abwesenheit irgendwelcher Mitwirkung der Aktionärgesamtheit im Gründungsstadium liegt der fundamentale Unterschied zwischen der englischen und den kontinentalen A. G.-Gründungen. In England tritt die erste Generalversammlung der Aktionäre frühestens nach Ablauf eines Monats seit Erlangung der Berechtigung zum Geschäftsebtrieb zusammen. Die ganze Durchführung der Gründung liegt vollständig in Händen der Gründer. Die Sorglosigkeit des Gesetzgebers bezüglich der Kapitalbeschaffung der „private comps." markiert einen zweiten gewaltigen Unterschied gegenüber kontinentalen Rechten, in denen es durchaus als selbstverständlich erscheint, daß die Persönlichkeitsverleihung bei Profitunternehmen in erster Linie von der Existenz eines bestimmten Kapitales abhängig gemacht werde. Hauptsächlich in dieser Abwesenheit von zwingenden Kapitalerfordernissen wenigstens noch für die „private comps". (für die public comps. ist erst 1900 hierin Aenderung eingetreten) kommt der grundsätzlich liberalste Standpunkt der englischen Aktiengesetzgebung zum Ausdruck (4).

c. Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit bei der public company.

Die Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes (commencement of business) ist von der Erfüllung folgender Erfordernisse abhängig gemacht:

1. Falls eine öffentliche Einladung zur Aktienzeichnung erfolgt, muß diese den außerordentlich einschneidenden Aufschlußerfordernissen des „Prospectus" genügen. Eine Kopie des Prospektes muß vor dessen Verbreitung, von allen vorhandenen oder darin genannten Mit-

gliedern der Verwaltung unterschrieben, dem Registerführer zum Eintrag eingereicht sein. Erfolgt keine öffentliche Einladung zur Aktienzeichnung, so muß vor Aktienzuteilung ein sog. „Statement in lieu", mit annähernd den gleichen Aufschlußerfordernissen wie der Prospekt zum Register eingereicht sein.

Der gesetzlich vorgeschriebene Minimalinhalt des Prospektes geht weit über das Maß jeglicher kontinentaler Prospektvorschriften hinaus. Unter den obligatorischen Angaben seien folgende hervorgehoben: Inhalt der Gründungsurkunde, und Identität der Signataren derselben; Identität der Mitglieder der Verwaltung, der Einleger und Uebernahmeverkäufer, der Auditoren; Beteiligung, Entschädigung, Salär, sonstiges materielles Interesse an der Gründung aller dieser Personen; Minimalzeichnungsbetrag; Einzahlungsbetrag; Betrag und Zahl der Aktien, die als ganz oder teilweise liberiert ausgegeben werden; Kaufpreis und Abfindung bei Einlagen und Uebernahmen, wobei die Entschädigung für goodwill (Kundschaft usw.) gesondert aufzuführen ist; vorläufige Ausgaben; Datum und Parteien zu jedem für die Beurteilung der Lage wichtigen Vertrag, und Angabe einer Gelegenheit solche einzusehen; Stimmrecht der Aktionäre.

Der hochgetriebene Grad der Aufschlußpflicht des Prospektes ist nur mit Rücksicht auf den Mangel jeder Möglichkeit der direkten Mitwirkung der Aktionäre bei der Gründung zu verstehen; der Prospekt hat gewissermaßen die Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung von Uebernahmen, Einlagen und Gründungsaufwand, die diesbezüglichen Angaben in den Statuten nach schweizerischem Recht, diejenigen des Zeichnungsscheines und des Gründerberichtes nach deutschem Recht zu ersetzen.

2. Der im Prospekt genannte Aktienbetrag, oder mangels eines solchen der ganze zur Emission aufgelegte Betrag muß gezeichnet und der im Prospekt angegebene Betrag, mindestens aber 5 Prozent, einbezahlt sein. Die Aktienzuteilung muß den Minimalzeichnungsbetrag decken. Die Mitglieder der Verwaltung müssen für ihre Pflichtaktien eine gleich hohe Einzahlung wie die übrigen Zeichner geleistet haben.

3. Der Sekretär oder ein Mitglied der Verwaltung muß eine eidesstattliche Erklärung, daß die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, dem Registerführer eingereicht haben.

Mit Einreichung dieser Erklärung wird die „company" ipso jure zum Beginn des Geschäftsbetriebes berechtigt. Die vom Registerführer auszustellende Bescheinigung darüber ist nicht mehr Konstitutiverfordernis dafür, wie die Inkorporationsurkunde für die Persönlichkeit; sie hat jedoch wie diese absolut heilende Wirkung. Erst jetzt ist die public company in der gleichen Lage, wie unsere A.-G. nach dem Eintrag ins Register. Sie besitzt volle korporative Rechts- und Handlungsfähigkeit; die vorher von ihr abgeschlossenen de lege suspensiv bedingten Verträge werden absolut und bindend.

d. Erste Generalversammlung der Aktionäre.

Ob zwar die A.-G.-Gründung im Falle der „private comp." bereits durch die Inkorporation, und im Falle der „public comp." durch die Erlangung der Berechtigung zum Beginn des Betriebes vorläufig perfekt ist, so muß doch noch die erste Generalversammlung der Aktionäre (Statutory Meeting) die nach gesetzlicher Vorschrift nicht vor Ablauf eines Monats, spätestens aber innert drei Monaten seit Erlangung der Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes, (im Fall der private comp. seit der Inkorporation) statt zu finden hat, als zur Gründung gehörig betrachtet werden. Der Zweck dieser Versammlung besteht darin, die Aktionäre über das Resultat der Gründung, über alle wichtigen Tatsachen bezüglich der neuen Gesellschaft aufzuklären, und ihnen zu ermöglichen, von nun an ihren Einfluß auf ihr Schicksal geltend zu machen (5). Um dies soweit wie möglich sicher zu stellen, muß im Fall der „public comp." nach gesetzlicher Vorschrift jedem Aktionär 7 Tage vor der Versammlung ein von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichneter Bericht (Statutory Report) mit folgenden Angaben zugestellt werden: Anzahl der zugeteilten Aktien, mit genauen Angaben ob gegen bar oder gegen Sachwerte; Totaleinzahlungen auf die Aktien; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben auf Kapitalkonto und Schätzung der vorläufigen Ausgaben; Identität der Mitglieder der Verwaltung, etwaiger Geschäftsführer und des Sekretärs und etwaiger Auditoren; Aufschluß über abzuändernde Verträge. Eine Kopie dieses Berichtes ist dem Registerführer einzureichen. Während der Versammlung muß eine Liste sämtlicher Aktionäre zur Einsicht aufgelegt sein.

Die Versammlung kann über jede Gesellschaftsangelegenheit diskutieren und Beschlüsse in der durch die Statuten festgelegten Form fassen; das heißt Beschlüsse können grundsätzlich nur gefaßt werden, wenn sie als Traktanden mit der Einladung angezeigt wurden. Mangels einer solchen Anzeige kann ein Beschluß nur in vertagter Sitzung nach nachgeholter Anzeige gefaßt werden. Ein gewisser wohltuender Einfluß dieser Versammlung auf die Gründungsvorgänge liegt nur darin, daß sie Unregelmäßigkeiten möglicherweise aufdecken und die fehlbaren Personen zur Rechenschaft ziehen und nötigenfalls ihres Amtes entheben kann. Die Verwaltung kann sich dieser letzten Kontrolle der Gründung nicht dadurch entziehen, daß sie die Versammlung nicht einberuft, oder den Report nicht richtig erstattet, da die Gesellschaft auf Verlangen eines einzigen Aktionärs durch den Richter aus diesen Gründen aufgelöst werden kann. Die ratio legis der Bestimmung, daß die Versammlung frühestens ein Monat seit Geschäftsbeginn zusammengerufen werden darf, ist der wohl richtige Gedanke, daß die Aktionäre dann einen viel umfassenderen Ueberblick über den ganzen Gründungshergang erhalten, als dies in einem früheren Zeitpunkt möglich wäre; es soll verhindert werden, daß die Gründer wichtige oder gar schädigende Gründungshandlungen erst nach der Versammlung vornehmen.

e. Nachbemerkungen.

1. Bezüglich der Bestellung der 1. Organe bestehen keine zwingenden Gesetzesvorschriften. Insbesondere braucht die Organbestellung nicht vor der Inkorporation zu erfolgen, wie allgemein nach kontinentalen Rechten. Der Registerführer nimmt die Eintragung auch ohne solche vor. Auch für das Kapitalisierungsstadium der „public comp." schreibt das Gesetz diesbezüglich nichts direkt vor, jedoch ist das Vorhandensein der Verwaltung stillschweigende Voraussetzung der Prospektausgabe und der Aktienzuteilung. Da eine Gesellschaft ohne Verwaltungsrat nur durch Generalversammlungsbeschluß Handlungen vornehmen kann, erfolgt die Ernennung regelmäßig schon vor oder unmittelbar nach der Inkorporation durch die Unterzeichner der Statuten. Die ersten ständigen Revisoren, die auditors können, aber brauchen es nicht, schon vor der 1. Generalversammlung durch die Verwaltung ernannt werden.

2. Die englische Praxis und Literatur unterscheiden nicht namentlich zwischen Simultan- und Sukzessivgründung. Der bei uns geläufige Fall der Simultangründung, bei dem die Statutfeststeller sofort oder nachträglich sämtliche Aktien übernehmen, wird bei der „public company" verhältnismäßig selten vorkommen. Wird jedoch der Begriff weiter gefaßt, so daß er alle die Fälle einschließt, in denen das gesamte aufgelegte Kapital, sei es durch die Statutfeststeller, sei es durch weitere, privatgeworbene Personen, insbesondere durch Emissionshäuser, übernommen wird, so deckt er sich mit dem Begriff der prospektlosen Gründung, wozu auch die der „private comps" gehört.

1. Hauptabschnitt.

Das Formalstadium der Gründung.

Voraussetzungen und Erwerb der Persönlichkeit.

4. Kapitel.

Die Statuten.

Par. 1.

Allgemeines.

„Die Festsetzung der Vereinssatzungen durch die Gründer ist von allen Gesetzgebungen als der erste rechtsgeschäftliche Akt im Gründungshergang vorausgesetzt“ (1). In der näheren Ausgestaltung dieses ersten Gründungserfordernisses aber teilen sich die Gesetze in zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen. Die eine, zu der namentlich Deutschland und die Schweiz gehören, faßt die Vereinssatzungen als einheitliches Ganzes auf und verlangt deshalb die Festlegung aller Vereinsregeln, wichtiger wie unwichtiger Art, grundlegender wie ausgestaltender Bedeutung zugleich in einem einzigen schriftlichen Dokument. Die andere Gruppe, zu der mit England an der Spitze auch Ungarn, Schweden und Italien zu rechnen sind, mißt der Festlegung der nicht fundamentalen, ausgestaltenden Bestimmungen weniger Bedeutung zu, und verlangt deshalb vor allem nur eine Urkunde, welche die Grundbedingungen, die Essentialien der Aktiengesellschaft festlegt. Nur an zweiter Stelle, möglicherweise wie in England fakultativ, oder wie in Schweden erst von der konstituierenden Generalversammlung festzusetzen, soll eine weitere Urkunde die näheren Ausgestaltungsbestimmungen enthalten.

Die erste Urkunde mit den Grundbedingungen muß regelmäßig schon von vornherein durch die Gründer bestimmt werden; mit Rücksicht auf die Bedeutung ihres Inhaltes kann sie immer nur unter besonders schweren Bedingungen abgeändert werden, in England grundsätzlich überhaupt nicht. Die regelmäßig verlangten wesentlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Charakteren der Aktiengesellschaft: dem Kapitalverein zu bestimmtem Zweck entspricht das Erfordernis der Bestimmung des Grundkapitals und des Zweckes des Unternehmens; dem Aktienverein entspricht das Erfordernis der Bestimmung des geldmäßigen Betrages und der An-

zahl der Anteile, nebst der Beschränkung der Mitgliederhaftung auf diesen Betrag der Aktie. Weitere Bestimmungen, wie Name und Geschäftssitz, gehören zwar nicht zu den Essentialien, werden aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Identifizierung schon in dieser Urkunde verlangt. Sie heißt im englischen Recht „Memorandum of Association".

Die zweite Urkunde enthält alle übrigen Bestimmungen, die deren Verfasser und der Gesetzgeber für nötig erachten. Sie wird in keinem Fall von den Gründern obligatorisch verlangt: in England, wo sie Articles of Association heißt, kann sie von den Gründern, oder in einem beliebigen späteren Zeitpunkt nach Bedürfnis von der Gesellschaft selber bestimmt werden, oder auch kann von der Festlegung besonderer „Articles" gänzlich abgesehen werden. Sie sind grundsätzlich beliebig veränderlich.

Die Zweiteilung der Statuten in eine grundlegende und eine ausbauende Urkunde bietet zweifellos gewisse Vorteile, insbesondere so wie sie im englischen Recht durchgeführt ist; einmal bringt sie eine scharfe, jedermann vor Augen tretende Scheidung der begriffswesentlichen von den übrigen Bestimmungen mit sich; dann ist die Möglichkeit gegeben, durch das einfache Mittel der Aufnahme in der Gründungsurkunde eine Bestimmung, an deren Innehaltung ein besonderes Interesse besteht, in den Schutz der grundsätzlichen Unabänderlichkeit zu stellen. (2).

I. Das Memorandum of Association.

(Verdeutscht mit Gründungsurkunde.)

A. Der Inhalt.

C. C. A. s. 3, sub-s 1 in wörtlicher Uebersetzung:
Die Grüdungsurkunde muß bestimmen:

1. Den Namen der Gesellschaft, mit „Limited" als dessen letztem Wort;
2. Den Teil des Vereinigten Königreiches, nämlich England, Schottland oder Irland, in welchem der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft gelegen sein soll;
3. Die Gegenstände der Gesellschaft (the objects):
4. Daß die Haftung der Mitglieder beschränkt ist;
5. Der Betrag des Aktienkapitals mit dem die Gesellschaft eingetragen sein will, und dessen Zerlegung in Aktien eines bestimmten Betrages.

Par. 2.

1. Der Name. (1).

Bezüglich der Wahl der Firma einer zu registrierenden Gesellschaft besteht absolute Freiheit, die nur durch wohlerworbene Rechte Dritter eingeschränkt ist. S. 8 des Kons. ges. verbietet diesfalls ausdrücklich den Eintrag eines identischen oder täuschend

ähnlichen Namens, wie der einer schon eingetragenen Gesellschaft. Der Registerführer soll in solchen Fällen nach eigenem Ermessen den Eintrag verweigern, und die Gerichte lehnen es ab, über etwaige negative Entscheide zu befinden. (2). Auch schützt der perfekte Eintrag nicht gegen die Klage eines Dritten, der in seinen Rechten dadurch beeinträchtigt ist. Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß „niemand ein Geschäft, das von einem anderen geführt wird, als von ihm geführt ausgeben darf," ist in konstanter Gerichtspraxis für die Beurteilung diesbezüglicher Klagen angewendet worden. (3).

Auch wenn der neue Name zwar weder gleich, noch täuschend ähnlich ist, aber zur Ansicht verleiten könnte, daß deren Träger ein existierendes Geschäft absorbiert habe, wie im Fall Manchester Brewery Co. v. North Cheshire & Manchester Brewery Co. (1899) App. Ca. 83, wird die Klage geschützt. Außer dem Befehl, den Gebrauch des angefochtenen Namens zu unterlassen, nebst Streichung desselben im Register, können die Gerichte auch andere Unterlassungsverfügungen anordnen, die den Gebrauch des Namens für den Zweck eines konkurrierenden Geschäftsbetriebes praktisch verunmöglichen, wie in Huntley & Palmer (mit Geschäftssitz in Reading) v. The Reading Biscuit Co. (1892) 9 T. L. R. 462, in welchem der Beklagten der Gebrauch des Wortes Reading im Zusammenhang mit dem Vertriebe ihrer Biscuits verboten wurde. In jedem Falle ist die Frage, ob Verwechslung entstehen könne, entscheidend. Wo verschiedene Geschäfte verfolgt werden, kann eine Unterlassungsverfügung verweigert werden, auch wenn sehr große Namensähnlichkeit vorliegt, wie in Scottish Union & National Insurance Co. v. Scottish National Insurance Co. (1909) S. C. 318.

Dem Gebrauch des Namens lebender Personen in der Firma steht nichts im Wege, im Gegensatz zu dem in der Praxis nicht eingehaltenen Verbot des Art. 873, S. O. R., das im Entwurf 937,2 fallen gelassen ist. Dagegen gilt auch in diesem Fall die Unzulässigkeit täuschender Namen. „Obwohl eine Privatperson in gutem Glauben unter eignem Namen ein Geschäft betreiben darf, trotzdem er mit dem Namen eines anderen Geschäftsmannes oder einer Gesellschaft starke Aehnlichkeit hat, darf sie nicht eine Gesellschaft mit diesem ihrem Namen eintragen lassen, der ihr die Vorteile des goodwill (Kundschaft, Ruf) welche dem bereits gebrauchten Namen anhaften, verschaffen könnte. (4).

Sachlich beschreibende Worte oder Titel in einem Firmanamen werden nicht geschützt, so daß aus ihnen ein Monopol entstehen würde, selbst dann nicht, wenn sie durch die klagende Partei selber in Gebrauch gesetzt wurden, wie im Fall British Vacuum Cleaner Co. v. New Vacuum Cleaner Co. (1907) 2 Ch. 312. Zeigt der Name auf einen bestimmten Zweck hin, so muß dieser den Tatsachen entsprechen; Zweckänderungen werden vom Gericht oft nur gebilligt, unter der Bedingung, daß der Name entsprechend geändert werde. (5). Wörter, die einen Zusammenhang mit der Regierung, der Krone usw. anzudeuten scheinen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung im einzutragenden Namen enthalten sein.

Falls eine Gesellschaft aus Versehen mit einem täuschenden Namen eingetragen wurde, kann sie ihn mit der Bewilligung des Registerführers ändern (C. C. A. s. 8, sub-s. 2). Im übrigen kann eine eingetragene Gesellschaft ihren Namen nur durch Spezialbeschluß (¾ Mehr in erster, einfaches Mehr in zweiter Versammlung, s. 69) unter Genehmigung des Handelsministeriums ändern (s. 8 sub-s. 3).

Der Gebrauch des vollen Schlußwortes „Limited" ist für alle „companies limited by shares" obligatorisch; Abkürzungen entsprechen dem Gesetze nicht. Nicht gesetzmäßig inkorporierte Unternehmen oder Personen dürfen das Wort bei Buße bis 5 £ per Tag in der Geschäftsfirma nicht führen (s. 282). Ausländische A.-G. haben ein Recht auf dessen Führung unter Beobachtung der Vorschriften in s. 274, sub—s. 4. die zur ausnahmslosen Angabe des Landes der erfolgten Inkorporierung in allen Prospekten und sonstigen Schriftstücken verpflichtet. Vereine zu idealem Zweck können durch das Handelsministerium von der Pflicht der Führung des Wortes befreit werden (s. 20. sub-ss. 1 und 2).

Par. 3.

2. Der eingetragene Geschäftssitz.

Die Gründungsurkunde soll nur den Landesteil (England. Schottland oder Irland). in dem der Geschäftssitz der Gesellschaft gelegen sein soll, angeben. Die genaue Geschäftsadresse ist in besonderem Schriftstück dem Registerführer einzureichen (s. 62. sub-s. 2). was normalerweise gleichzeitig mit der Anmeldung zum Eintrag erfolgt (siehe unten p. 50). Die Geschäftssitzbestimmung ist die einzige, für welche das Gesetz keine Ausnahme vom in s. 7 ausgesprochenen Grundsatz der Unabänderlichkeit der Gründungsurkunde vorsieht (2). Die Eintragung der Gesellschaft muß selbstverständlich im angegebenen Landesteil erfolgen. Innerhalb desselben kann die Geschäftsadresse beliebig bestimmt und unter Mitteilung an den Registerführer (s. 116) beliebig geändert werden. Das zuständige Gesellschaftsregister (Register of Companies) bleibt immer dasselbe, da es für jeden Landesteil deren nur eines gibt (siehe unten p. 56).

Par. 4.

3. Die Gegenstände. (1)

a. Dieser Bestimmung der Gründungsurkunde kommt infolge ihrer rechtlichen Behandlung eine viel größere Bedeutung zu, als der entsprechenden Bestimmung der Statuten der kontinentalen A. G. Während nämlich bei uns im Verhältnis zu gutgläubigen Dritten der Grundsatz der unbeschränkten Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit für die A. G. ohne Rücksicht auf die Umgrenzung des Gegenstandes durch die Statuten gilt, hält das englische Recht ebenso konsequent am Grundsatz fest, daß die Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit einer „registered company" durch deren Gegenstandsbe-

stimmung in der Gründungsurkunde, deren Kenntnis bei jedermann ohne Zulassung des Gegenbeweises vermutet wird, absolut beschränkt ist. Die englische A.-G. hat außerhalb der besonders statuierten Zwecke, für die sie geschaffen wird, keine rechtliche Existenz. Rechtshandlungen, die den Bereich dieser Zwecke überschreiten, sind ausnahmslos ultra vires und nichtig (2). Des ferneren ist die gerichtliche Interpretation der vorhandenen Gegenstandsbestimmungen eine beträchtlich engere als bei uns.

Die Gerichte sind nicht geneigt, allgemein gehaltene Gegenstandsklauseln ohne Rücksicht und Einschränkung auf die spezifizierten Gegenstände zu interpretieren, selbst wenn die Gründungsurkunde ausdrücklich vorschreibt, daß die verschiedenen Gegenstandsklauseln für sich und unabhängig von einander zu verstehen seien (3). In einer konstanten Gerichtspraxis, die nicht selten große Härten mit sich brachte, ist die Rechtswirksamkeit des immer widerkehrenden Versuches, durch allgemein gefaßte Gegenstandsklauseln auch Befugnisse einzuschließen, die sich nicht ohne weiteres aus den spezifizierten Gegenständen ergaben, negiert worden. Wenn das Gesetz verlange, daß die Gründungsurkunde die Gegenstände des Unternehmens festlege, so sei damit eine positive Spezifikation der einzelnen Gegenstände gemeint und nicht allgemein gefaßte Umschreibungen, auf Grund deren das Tätigkeitsfeld des Unternehmens beliebig ausgedehnt werden könne.

Das instruktivste Beispiel für diese Rechtsauffassung bietet der, für die sog. ultra vires doctrine mit Bezug auf „comps. limited by shares" führende Fall Ashbury Railway Carriage & Iron Co. v. Riche, (1875) 1. c. Gegenstand des Unternehmens war Fabrikation, Verkauf und Vermietung von Eisenbahnmaterial, „and to carry on the business of mechanical engineers and general contractors". Zur Verwendung der eigenen Produkte schloß die Verwaltung einen Vertrag zum Bau einer Eisenbahn in Belgien ab, mit nachträglicher Zustimmung der Aktionäre. Der letztinstanzliche Appellationshof, das House of Lords erkannte, daß die Gesellschaft durch den Vertrag nicht gebunden sei, da er ultra vires der Gesellschaft und deshalb nichtig sei. Die allgemeinen Ausdrücke „mechanical engineers und general contractors" können nur mit Rücksicht auf den spezifizierten Gegenstand „Fabrikation und Verkauf von Eisenbahnmaterial" verstanden werden, da sie sonst entgegen dem Gesetzeswillen absolut und ohne Beschränkung dastehen würden.

Diese Auffassung steht in frappantem Gegensatz zu der auf dem Kontinent wohl ausnahmslos herrschenden. Es sei diesbezüglich als typisches Beispiel nur auf den E. B. G. vom 24. November 1899 in S. Pfyffer und Kons. gegen Aktiengesellschaft Dampfziegelei und Zementwarenfabrik Kriems, 25 II, 100 ff verwiesen, indem die angefochtene Geschäftserweiterung wie im angeführten englischen Fall die selbständige Verwendung der eigenen Produkte betraf. Die Anfechtung dissentierender Aktionäre (im englischen Fall hatten alle Aktionäre zugestimmt!) blieb erfolglos (4).

Beide Auffassungen lassen sich hören. Die englische Auffassung bietet Gewähr dafür, daß sich der Aktionär nicht plötzlich an einem Unternehmen beteiligt sieht, das er nicht billigt. Andererseits besteht die Gefahr, daß sich die Gesellschaft vorteilhafte Gelegenheiten entgehen lassen muß, oder selbst dringend gebotene Tätigkeitserweiterungen nicht vornehmen kann, da sie bei der Festlegung der Statuten nicht vorauszusehen waren. Der durch die Judikatur immerhin geltend gemachte Vorbehalt, daß was immer billigerweise als zugehörig oder folgerichtig (incidental or consequential) betrachtet werden kann, nicht durch formale Konstruktion als ultra vires zu betrachten sei (5), vermag dabei nicht immer alle Härten zu vermeiden.

Auch bezüglich der Aenderung der Gegenstandsbestimmung in der Gründungsurkunde sind der englischen A.-G. größere Hindernisse in den Weg gelegt, als z. B. der schweizerischen. Einmal dürfen Aenderungen laut s. 9, sub-s. 1 nur in den Fällen und in dem Umfang erfolgen, als sie nötig sind, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen:

a. Das Geschäft wirtschaftlicher oder wirksamer (more efficiently) zu betreiben; oder
b. Den Hauptzweck durch neue oder verbesserte Mittel zu erreichen; oder
c. Den lokalen Kreis der Tätigkeit zu vergrößern oder zu verlegen; oder
d. Geschäfte zu betreiben, die unter den vorliegenden Umständen zweckdienlich oder mit Vorteil mit der alten Tätigkeit der Gesellschaft kombiniert werden können; oder
e. Irgendwelche der in der Gründungsurkunde aufgeführten Gegenstände zu beschränken oder aufzuheben.

Beschränkungen können also beliebig vorgenommen werden, während Erweiterungen nur in dem bestimmt umgrenzten Rahmen möglich sind. Insbesondere können keine gänzlich neuen Gegenstände aufgenommen werden.

Weiter aber ist auch das vorgeschriebene Aenderungsverfahren stark erschwert. Erstens ist ein Spezialbeschluß der Generalversammlung (special resolution), d. h. $^3/_4$ Mehrheit in erster und einfaches Mehr in zweiter Versammlung (s. 69) erforderlich, und zweitens nachträgliche gerichtliche Genehmigung (s. 9, sub—ss. 1 und 2) (6). Zur Wahrnehmung der Aktionär- und Gläubigerinteressen ist dem Gericht durch diese Gesetzesstelle absolute Diskretion eingeräumt. Es kann nach sub—s. 5 nach Gutdünken das Genehmigungsverfahren vertagen, um Gelegenheit zu einem befriedigenden Uebereinkommen zum Auskauf der dissentierenden Mitglieder zu schaffen, wozu es zweckdienliche Befehle erlassen kann. Das Gesellschaftskapital darf für solche Zwecke nicht verwendet werden. Nach sub—s. 3 darf das Gericht die Gegenstandsänderung erst sanktionieren, wenn ihm zur Ueberzeugung nachgewiesen ist:

a. daß jeder Obligationär und alle übrigen Personen, deren Interessen nach Ansicht des Gerichts durch die Aenderung berührt werden, in genügender Weise darüber benachrichtigt wurden (bei Vorliegen besonderer Gründe kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, al. 2) und

b. daß jeder nach Ansicht des Gerichtes zum Einwand berechtigte Gläubiger, der in vorgeschriebener Form den Einwand erhebt, entweder seine Zustimmung zur Aenderung gegeben hat, oder bezüglich seiner Forderung befriedigt oder sichergestellt ist.

Auch nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann das Gericht die Aenderung nach Gutdünken nur teilweise oder unter Bedingungen genehmigen (sub—s. 4). Wenn durch irgend einen Umstand die Wünsche der Aktionäre nicht zuverlässig ermittelt werden können, verweigert das Gericht die Sanktion.

Das technische Verfahren zur Erlangung der gerichtlichen Zustimmung ist folgendes: eine Petition wird eingereicht mit einer Bescheinigung der gefaßten Spezialresolution; das Gericht gibt Anweisung über die Publikation des Gesuches und über die Benachrichtigung der Obligationäre. In ungefähr 14 Tagen wird der Entscheid getroffen. Eine Abschrift der gerichtlichen Verfügung mit gedrucktem Exemplar der abgeänderten Gründungsurkunde muß normalerweise (das Gericht kann die Frist verlängern) unter Strafandrohung von bis 10 £ per Tag der Versäumnis (s. 9, sub—s. 7) innert 15 Tagen zum Register eingereicht sein, worüber eine Beweisurkunde ausgestellt wird. (sub—s. 6) (7).

Diesen äußerst vorsichtigen Abänderungsvorschriften des englischen Gesetzes gegenüber erscheinen die der kontinentalen Gesetze als sehr leichte. Nach schweizerischem Recht genügt z. B. einfacher Mehrheitsbeschluß bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Aktionäre für Erweiterungen des Geschäftsbereiches; Zweckumwandlung erheischt die Zustimmung aller Aktionäre (O. R. 627, al. 2 und 3; E. O. R. 708 und 709), wobei jedoch zu bemerken ist, daß Geschäfts- und Gerichtspraxis im Interesse der Entwicklung der Gesellschaft geneigt ist, eher auf Erweiterung als auf Umwandlung zu schließen, wie im oben zitierten E. B. G. exemplifiziert. Bezüglich der Gläubiger-, insbesondere Obligationärinteressen sieht das Gesetz keinerlei Schutzmaßnahmen vor. Obzwar die Notwendigkeit der Ueberprüfung des Gerichtes nach englischem Recht in jedem Fall der Gegenstandsänderung, Erweiterung und Verengerung des Geschäftsbereiches wie Zweckumwandlung, oft ungerechtfertigte Umständlichkeiten und Kosten bereiten kann, muß sie doch in vielen Fällen als äußerst nützlich erkannt werden. Kraft seiner unbeschränkten Befugnisse sorgt das Gericht dafür, daß alle Aktionärminderheits- und, was ebenso berechtigt ist, Gläubigerinteressen billige Berücksichtigung finden. Es ist doch unbestreitbar, daß die Gläubiger, namentlich die Obligationäre, ein mindestens ebenso gutes Recht auf Berücksichtigung haben, wie die

Aktionäre in vielen Fällen von Geschäftsbereicherweiterungen oder gar Zweckumwandlungen, durch die sie sich geschädigt glauben. Die Möglichkeit des Gerichtes, auch bei vorliegendem qualifizierten Mehrheitsbeschluß, die Genehmigung der Gegenstandsänderung gegebenenfalls davon abhängig zu machen, daß die dissentierende Minorität der Aktionäre gegen billige Vergütung ausgekauft werde, ist zweifellos in einzelnen Fällen im Interesse der Billigkeit von Vorteil. Anderseits ist es klar, daß diese weitgehenden gerichtlichen Befugnisse nur bei mäßiger, zurückhaltender Anwendung nicht bedrückend werden. Die Gerichte haben nur in seltenen Fällen die Genehmigung der vorgeschlagenen Aenderung verweigert; so wenn sie Preisgabe des Hauptzweckes bedeutete, oder wenn eine Gegenstandserweiterung bei der Durchführung zu direktem Interessenkonflikt mit der primären Zweckverfolgung führen mußte.

c. Das notwendige Resultat und auch Voraussetzung dieses Rechtszustandes in England ist, daß im Interesse einer ungehemmten Geschäftsentwicklung die Gegenstandsklausel der Gründungsurkunde möglichst ausführlich und erschöpfend abgefaßt sei; daß nicht nur die Hauptgegenstände, sondern alle zu ihrer Verfolgung möglicherweise nötigen Geschäftstätigkeiten und damit Handlungsbefugnisse (powers), die sich nicht unzweifelhaft aus den ersteren ableiten lassen, namentlich aufgezählt werden. Dies ist um so notwendiger, als die Kenntnis der Statuten, also auch die Grenzen der durch die Gegenstände festgelegten Handlungsfähigkeit der Gesellschaft beim Dritten ohne Gegenbeweis vermutet wird.

Palmer (p. 64ff.) führt einige häufig vorkommende Befugnisklauseln auf, die zwar nicht alle durchaus nötig seien, da sie sich oft aus den Gegenständen ergeben, aber doch empfehlenswert, um allen Zweifeln, insbesondere von Drittkontrahenten vorzubeugen: zum Erwerb anderer dem Gesellschaftszweck verwandter Unternehmen; zur Eingehung von Verpflichtungen im gemeinsamen Interesse mit anderen Unternehmen; zur Beteiligung an solchen anderen Unternehmen durch Aktienerwerb; zur Gründung anderer Gesellschaften im Interesse des Unternehmens (diese Befugnis kann bezeichnenderweise nicht aus der Gegenstandsbestimmung abgeleitet werden); zum Erwerb von Sachgütern, die als notwendig oder nützlich zur Zweckverfolgung erscheinen; zur Hingabe von Darlehen; zur Eingehung von Garantieverpflichtungen; zur Darlehensaufnahme durch Ausgabe von Obligationen oder anderswie; zur Ausstellung, Akzept, Indossament und Diskont von Zahlungsversprechen, Wechseln, Obligationen und anderen Wertschriften; zum Verkauf des ganzen Unternehmens gegen Aktien, Obligationen oder Wertschriften anderer Gesellschaften mit gleichen oder ähnlichen Zwecken (Lindley p. 256); zur Förderung von Gesetzen, die im Interesse des Unternehmens liegen (ohne diese Bestimmung dürfen keine Gesellschaftsgelder für solche Zwecke verausgabt werden); zum Verkauf, Verbesserung, Erweiterung, Tausch, Verpachtung, Verpfändung oder Begebung aller oder einzelner Vermögensstücke.

Par. 5.

4. Haftungsbeschränkung. (1)

Diese Bestimmung der Gründungsurkunde soll in Uebereinstimmung mit dem dem Gesetz im 3. Anhang, „Form A" beigefügten Muster, das bei der Festlegung so nahe wie möglich nachgeahmt werden soll (s. 118). einfach lauten: „the liability of the members is limited". Daß diese Tatsache ausdrücklich erklärt werden muß, erklärt sich daraus, daß, wie bereits dargelegt, eine Gesellschaft mit einem in Aktien zerlegten Kapital ihre Mitglieder auch unbeschränkt oder durch Garantie haften lassen kann.

Näheres über diese durch den Aktienbetrag beschränkte Haftung bestimmt s. 123 für den Fall derAuflösung. Sub—s. 1 führt aus, daß: (IV) die Haftung in keinem Fall den noch nicht einbezahlten Betrag der Aktie überschreite; (I) frühere Mitglieder haften nur, wenn sie nicht schon ein Jahr vor Beginn der Auflösung aufhörten, Mitglieder zu sein; (II) die Haftung früherer Mitglieder nur in bezug auf Verpflichtungen und Schulden bestehe, die während ihrer Mitgliedschaft bestunden oder eingegangen wurden; (III) sie, die früheren Mitglieder nicht zum Beitrag herangezogen werden dürfen, es sei denn, das Gericht habe sich überzeugt, daß die gegenwärtigen Mitglieder den angemeldeten Forderungen nicht genügen können. Für den Fall der Kommandit A.-G., die in ss. 60 und 61 ohne besonderen Namen vorgesehen ist (vergl. oben p. 5), schreibt s. 123 sub—s. 2 vor, daß die unbeschränkt haftenden Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführer (III) nur im Notfall über ihre Haftbarkeit als gewöhnliche Aktionäre heranzuziehen sind; (I) daß frühere unbeschränkt haftende Mitglieder nur innert eines Jahres seit Aufgabe ihrer Stellung belangt werden können, und zwar (II) nur für Schulden, die während ihrer Amtsdauer bestunden oder eingegangen wurden.

Die Haftungsklausel der Gründungsurkunde kann nur durch Unbeschränkterklärung der Haftung von Mitgliedern der Verwaltung und von Geschäftsführern nach s. 61 geändert werden, sofern die Satzungen dies vorsehen. Eine eigentümliche Art der Haftung, die freilich das Maß der Aktionärhaftung nicht ändert, liegt in der durch s. 59 vorgesehenen Möglichkeit durch Spezialbeschluß einen noch nicht einbezahlten Teil des Aktienkapitals als nicht einrufbar zu erklären, so daß er als „reserve liability" den Gläubigern für den Fall der Auflösung sichersteht.

Par. 6.

5. Das Aktienkapital. (1)

Das Gesetz verlangt die zahlenmäßige Fixierung eines Grundkapitals und dessen Zerlegung in Aktien eines bestimmten Betrages, der bei verschiedenen Aktienklassen nicht derselbe zu sein braucht. Es ist nun wichtig, sich darüber klar zu werden, daß diese Kapitalsumme keineswegs die Bedeutung des statutarischen Grundkapitales nach kontinentalen Begriffen hat.

Der „share capital"-Betrag der Gründungsurkunde ist meist nur eine nominelle Größe. Das englische Recht verlangt nicht Vollzeichnung dieses Betrages als Grundbedingung zur Entstehung der Gesellschaft und tatsächlich legen die meisten Neugründungen zu Beginn nach freiem Belieben einen größeren oder kleineren Bruchteil desselben zur Zeichnung auf. Ein Minimum des zu emittierenden Betrages ist nicht festgesetzt, weder als Bruchteil des in der Gründungsurkunde bestimmten Nominalkapitals, noch zahlenmäßig in Geldeinheiten. Da auch kein Minimum für den Aktienbetrag festgesetzt ist, und von den Unterzeichnern der Gründungsurkunde nur je eine Aktie zu übernehmen ist, steht juristisch nichts im Wege, daß der Emissionsbetrag wie auch der Nominalkapitalbetrag 7 £ oder gar 7 s. nicht übersteigt. Ist der zuerst emittierte Betrag kleiner als der Nominalkapitalbetrag, so kann der Restbetrag oder Bruchteile davon später nach Bedürfnis emittiert werden. Der Nominalkapitalbetrag bedeutet nur eine Maximallimite, über die hinaus weitere Aktien nicht ausgegeben werden können, ohne vorgängige Aenderung der Gründungsurkunde.

a. Kapitalerhöhung.

Im Gegensatz zu allen übrigen Bestimmungen der Gründungsurkunde kann die Kapitalsumme sehr leicht erhöhend abgeändert werden. Einzige Voraussetzung ist nach s 41, sub—s. 1, daß die Satzungen (Articles) die Befugnis dazu aussprechen, wie sie z. B. in den Mustersatzungen, in „Table A" s. 41 enthalten ist. Dem etwaigen Mangel einer solchen kann durch gewöhnliche Satzungsänderung, wozu Sonderbeschluß (¾ Mehr der vertretenen Aktienstimmen in erster, einfaches Mehr in zweiter Versammlung) nötig ist. Da das Gesetz keine weitern Bestimmungen über die Form der nötigen Aenderung der Gründungsurkunde enthält, können die Satzungen beliebig darüber bestimmen. „Table A", s. 41 sieht vor: Beschluß der Verwaltung, gebilligt durch außerordentlichen Beschluß (extraordinary resolution) der Generalversammlung (d. h. ¾ Mehr der vertretenen Stimmen; s. 69, sub-s. 1). Aber jeder beliebige andere Modus, wie einfacher Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrates, oder absolute Diskretion der Geschäftsführer könnte rechtsgültig durch die Satzungen angeordnet werden. (2). Der Registerführer muß laut s. 44 innert 15 Tagen bei Buße von 5 £ per versäumten Tag von der Kapitalerhöhung benachrichtigt werden.

Im Normalfall ist also die Kapitalerhöhung von der Zustimmung einer ¾-Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen abhängig. (3). Gegenteilige Vorschriften in der Gründungsurkunde oder in den Satzungen vermögen diesen Zustand nicht abzuändern, da diese Urkunden nichts im Widerspruch zu zwingenden Gesetzesvorschriften bestimmen können.

Das soeben beschriebene Erhöhungsverfahren bezieht sich, wie ausgeführt, nur auf das Nominalkapital. Neuemissionen unterliegen ihm nur, sofern bereits das volle Nominalkapital (authorized capital)

emittiert (issued) ist. So lange es sich um „unissued" aber „authorized capital" handelt, kann die Verwaltung ohne weiteres nach Bedürfnis emittieren, wovon der Registerführer jedesmal bei Buße bis 50 £ innert eines Monats zu benachrichtigen ist (s. 88. sub-s. 3). Erstmalige Aktienzuteilung darf im Falle der „public company" erst erfolgen, wenn der in der Gründungsurkunde oder in den Satzungen bestimmte Minimalbetrag (minimal subcription) und mangels eines solchen der volle angebotene Betrag gezeichnet ist. Für die private comp. gilt diese Vorschrift nicht, wie auch nicht für spätere Emissionen (s. 85, sub-ss. 6 u. 7).

b. Kapitalreduktion.

Außer der geringfügigen Voraussetzung für Kapitalerhöhungen, nämlich, daß die Satzungen die Befugnis dazu aussprechen, unterliegt die Kapitalreduktion noch den gleichen Bedingungen wie Aenderungen der Gegenstandsklausel. Nach ss. 46 f. ist Sonderbeschluß und Genehmigung des Gerichtes notwendig. Eine Ausnahme bildet verständlicherweise die Reduktion des noch „unissued" Teiles des Nominalkapitals, welches vom Gesetz nicht als Kapitalreduktion behandelt wird (s. 41, sub-s. 1 (c) u. 4). Auch der seltene Fall der Rückzahlung von einbezahltem Kapital aus unverteilten Gewinnen, unter Beibehaltung der vollen Haftbarkeit der Aktionäre für den ganzen, nunmehr ipso facto erhöhten, nicht einbezahlten Betrag (uncalled capital) gehört nicht zur eigentlichen Kapitalreduktion und kann nach s. 40 durch Sonderbeschluß und formgerechte Mitteilung an den Registerführer durchgeführt werden (4). Ein letzter Ausnahmefall endlich, der wirklich auf eine Kapitalreduktion hinausläuft, die Kaduzierung von Aktien mangels Zahlung durch den Inhaber, kann, falls die Satzungen dies in Uebereinstimmung mit „Table A", ss. 24—30 vorsehen, einfach durch Beschluß der Verwaltung geschehen. (5).

Die Sanktion des Gerichtshofes, welche für alle übrigen Arten der Kapitalreduktion (s. 46 spricht von Reduktionen „in any way" und macht außerdem noch drei besonders häufige modi namhaft) erforderlich ist, soll wiederum Gläubiger und Aktionärminoritäten vor unbilligen Schädigungen schützen. Zu diesem Zweck schreibt s. 49, sub-s. 2 vor, daß das Gericht eine Liste möglichst aller Gläubiger und ihrer Forderungen aufzustellen habe, soweit als möglich ohne deren individuelle Anmeldung zu verlangen, und gegebenenfalls Anzeigen veröffentlichen könne, die unberücksichtigten Gläubigern bei Verlust ihres Einsprache-rechtes eine Frist zur Anmeldung setzen. Jeder Gläubiger, der im Fall der Liquidation zur Anmeldung seiner Forderungen berechtigt wäre, kann beim Gericht Einsprache gegen die Reduktion erheben, falls die Reduktion eine Haftbarkeitsbeschränkung bezüglich uneinbezahlten Kapitals oder Rückzahlung von eingezahltem Kapital mit sich bringen würde. Im übrigen, d. h. im Fall der Abschreibung verlorenen, voll eingezahlten Kapitals (paying off lost capital) können die Gläubiger außer durch besondere Erlaubnis des Gerichts keine Einsprache erheben (s. 49).

Die gerichtliche Sanktion dieser Art Reduktion ist aber nichtsdestoweniger erforderlich, weil durch sie zwar kaum je Gläubiger-, aber doch Aktionärinteressen verletzt werden können. (6).

Das Gericht soll eine Kapitalreduktion erst genehmigen, wenn entweder alle einspracheberechtigten Gläubiger ihre Zustimmung gegeben haben, oder die Nichtzustimmenden für ihre ganze Forderung, oder bestrittenenfalls für den Betrag, den das Gericht im Liquidationsfall zur Anmeldung zulassen würde, sichergestellt sind. (ss. 50 und 49, subs-s. 3) Für Fälle, in denen Gläubiger aus Unkenntnis der Reduktionsabsicht oder der Natur und Wirkung der Reduktion auf ihre Forderungen nicht in die Gläubigerliste aufgenommen wurden, behält s. 53 die unveränderte Haftbarkeit aller Mitglieder vor. (6 a).

Vom Gesetze unerwähnt ist die Schutzfunktion der gerichtlichen Genehmigung zugunsten der Aktionärminoritäten. Wie in allen anderen Angelegenheiten kann aber auch hier die gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Aktionärmehrheit die Minderheit nicht unbillig benachteiligen. Das Gericht verweigert die Genehmigung eines Reduktionsplanes, durch welchen einzelnen Aktionärklassen ungerechtfertigte Benachteiligungen auferlegt würden. Grundsätzlich soll die Reduktion eine gleichmäßige (all round reduction) sein; bestehen aber Vorrechte bezüglich der Kapitalrückzahlung im Fall der Liquidation, so müssen die unbevorzugten Aktien den Reduktionsverlust tragen (7). Dagegen müssen sich bezüglich der Devidende bevorzugte Aktionäre grundsätzlich eine gleichmäßige Reduktion mit den übrigen Aktien gefallen lassen, auch wenn dadurch ihre Devidende effektiv herabgesetzt wird (8). In solchen Fällen wird jedoch die Genehmigung verweigert, wenn nicht eine Notwendigkeit oder ein Vorteil der Gesellschaft als Ganzes nachgewiesen wird (9), während im allgemeinen keine Begründung der Reduktion verlangt wird.

Das Reduktiionsverfahren ist folgendes: durch zwei verschiedene Sonderbeschlüsse wird 1. eine Reduktionsbefugnis in den Satzungen aufgenommen und 2. die nötige Aenderung der Gründungsurkunde festgelegt. Hierzu sind mindestens drei Generalversammlungen nötig, da der 2. Beschluß erst nach Bestärkung des ersten in der 2. Versammlung gefaßt werden kann und selber wieder der Bestärkung in einer späteren Versammlung bedarf (special resolution, s. 69). Bringt die Reduktion keine Haftbarkeitsbeschränkung mit sich, oder handelt es sich um Abschreibung verlorenen Kapitals, so kann die gerichtliche Genehmigung ausgesprochen werden, nach gehöriger Anzeige in den vom Gericht bezeichneten Zeitungen (offizielles Publikationsorgan ist London Gazette). In den Fällen aber, da die Gläubiger laut Gesetz zur Einsprache berechtigt sind (Haftbarkeitsbeschränkung; Rückzahlung von Kapital), kommen die ausführlichen „Rules of the Supreme Court as to reduction of capital, 1908“ (vergl. Palmer, Comp. Precedents, I, pp 1267 ff. und 1662 ff.) zur Anwendung. Bis alle Einsprüche behoben sind, dauert es oft 6—8 Monate, während im 1. Fall 2 Wochen genügen. Die Worte

„and Reduced" müssen im 1. Fall seit Einreichung der Petition, im 2. Fall seit dem Sonderbeschluß betreffs die Aenderung in jeder Firmanennung gebraucht werden, auf eine vom Gericht vorgeschriebene Zeitdauer, gewöhnlich bis ein Monat nach der gerichtlichen Genehmigung (s. 48; Palmer p. 99). Gegebenenfalls kann das Gericht zur Aufklärung des Publikums anordnen, daß die Gründe und die Veranlassung der Reduktion durch die Gesellschaft veröffentlicht werden. (s. 55).

Im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen System des Sperrjahres für die Kapitalherabsetzungen (O. R. 670 und 667; D. H. G. B. 2 u. 300/1) hat das gerichtliche Genehmigungsverfahren des englischen Rechts den Vorzug der rascheren endgültigen Erledigung für sich, wie auch der größeren Sicherheit der Gläubiger; dem gerichtlichen Schutz von Aktionärminoritäten und dem gesetzlich vorgeschriebenen ¾-Mehr zum Reduktionsbeschluß in England steht bei uns keine Schutzmaßnahme gegenüber. Anderseits werden sanierungsbedürftigen Gesellschaften bei uns die im englischen Verfahren oft recht hohen Gerichtskosten erspart.

c. Anderweitige Kapitaländerungen.

Unter den in s. 41 aufgezählten Fällen der Aenderung der Kapitalbestimmungen in der Gründungsurkunde, die ohne gerichtliche Ueberprüfung durch die Gesellschaft selbständig durchgeführt werden können, sind außer der Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Aktien (a) und der Kapitalherabsetzung durch Annulierung unausgegebener Aktien (e), von denen bereits die Rede war, noch folgende weitere Aenderungsbefugnisse vorgesehen:

(b) Das Aktienkapital oder Teile desselben zu verschmelzen (to consolidate) und in Aktien von höherem Betrag zu zerlegen;

(c) Alle oder einen Teil der volleinbezahlten Aktien in Stock zu verwandeln und Stock wieder in Aktien zurück zu verwandeln; und

(d) Alle oder einen Teil der Aktien in solche von kleinerem Betrag zu zerlegen, wobei das Verhältnis zwischen einbezahltem und uneinbezahltem Betrag der Aktie unverändert bleiben soll.

In Uebereinstimmung mit O. R. Art. 614, al. 2 kann also der Nominalbetrag der Aktien sowohl erhöht wie herabgesetzt werden, solange der Betrag des ganzen Aktienkapitals dadurch keine Veränderung erleidet. Während jedoch, wie unter S. O. R. die Erhöhung des Aktienbetrages durch Verschmelzung und implicite Zusammenlegung der einzelnen Aktien und Teilung in eine kleinere Aktienzahl erfolgen kann, scheint die Herabsetzung des Aktienbetrages nur durch Zerlegung der einzelnen Aktien in 2, 3, 4 usw. neue Aktien mit entsprechend kleineren Nominalbeträgen möglich zu sein, im Gegensatz zu O. R. das für beide Fälle Verschmelzung zuläßt. Nach E. scheint dies nur noch für die Herabsetzung möglich zu sein (691), während die Erhöhung durch Zusammenlegung zu erfolgen hat (690, al. 2), die neuen Aktien also immer 2, 3, 4 usw. Aktien umfassen müssen.

Die unter (c) angeführte Verwandlung von Aktien in „Stock“ ist eine praktische Eigentümlichkeit des englischen Rechts, der auf dem Kontinent nichts Entsprechendes gegenübersteht. (10). Wenn die Satzungen die Befugnis aussprechen, kann die Gesellschaft den voll-eingezahlten Aktienbesitz oder einen Teil desselben ihrer Mitglieder durch Zusammenlegung in einen Gesamtanteil, genannt „Stock“ verwandeln, der den Vorteil hat, daß beliebig große Teile desselben übertragen werden können, ohne Spezifikation einzelner Aktiennummern. Stock bedeutet einen Kapitalanteil ausgedrückt in £ statt durch eine Anzahl von Aktien eines bestimmten Betrages; es ist eine „konsolidierte Gesamtaktie“, wie sich Lehman, I, p. 188 ausdrückt.

Alle diese Kapitaländerungen können beliebig vorgenommen werden, wenn die Satzungen es vorsehen (nötigenfalls müßten sie durch Sonderbeschluß abgeändert werden), gleichgültig auf welche Weise, außer der Zerlegung der einzelnen Aktien in solche kleineren Betrages (subdivision of shares), welche nur durch Sonderbeschluß durchgeführt werden kann (s. 41, sub-s. 2). Die Gründungsurkunde ist bei Busse entsprechend abzuändern (sub-s. 3) und der Registerführer von der Aenderung zu benachrichtigen (s. 42).

d. Andere auf das Kapital bezügliche Bestimmungen in der Gründungsurkunde.

Außer Nominalkapital und Betrag der Aktien, wird oft die Befugnis, verschiedene Klassen von Aktien auszugeben, in die Kapitalklausel der Gründungsurkunde aufgenommen, obwohl die Gesellschaft sich jederzeit solche Befugnisse in den Satzungen einräumen kann. Der Vorteil der Aufnahme in der Gründungsurkunde besteht darin, daß sie dann im Schutze des Grundsatzes der Unveränderbarkeit stehen, während sie in den Satzungen beliebig geändert und entfernt werden können. Das Gesetz hat nun freilich auch hier zwei Ausnahmen vom Grundsatz statuiert. Die durch die Gründungsurkunde festgelegten Rechte einzelner Aktionärklassen können durch die folgenden besonders qualifizierten Verfahren abgeändert werden:

1. Das Kompromißverfahren. Auf Ansuchen der Gesellschaft oder eines Aktionärs ordnet das Gericht eine Versammlung der betreffenden Aktionärklasse an; wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Aktionäre, die ¾ des Kapitals der Klasse vertritt, der Aenderung zustimmt und das Gericht die Genehmigung erteilt, ist die ganze Aktionärklasse gebunden (s. 120, power to compromise). Dieses eigentümliche und praktisch sehr nützliche Verfahren ist allgemein für Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und Gläubigern und Aktionären anwendbar. Der unbeschränkte Umfang der Anwendungsmöglichkeit ist erst durch den „Companies Act, 1907“ eingeführt worden, nachdem das Verfahren zum ersten Mal 1870 bezüglich Gläubigern im Fall der Liquidation eingeführt worden war, und 1900 auf Aktionäre aber auch nur im Liquidationsfall ausgedehnt wurde; heute ist es auch während der Betriebszeit anwendbar.

2. Speziell im Fall der Verschmelzung (consolidation) einzelner Aktien verschiedener Klassen und im Fall der Zerlegung (division) einzelner Aktien in solche kleineren Betrages und verschiedener Klassenangehörigkeit, kann durch folgende qualifizierte Beschlüsse und nachträglicher Genehmigung des Gerichtes die Aenderung durchgeführt werden: Spezialbeschluß der Generalversammlung, Mehrheitsbeschluß der betroffenen Aktionärklasse wie im Kompromißverfahren (¾ Kapital), bestärkt durch einfachen Mehrheitsbeschluß in zweiter Versammlung wie im Fall von Spezialbeschlüssen der Generalversammlung. (s. 45, reorganisation of share capital) (11). Die Aktionärminoritäten sind wie bei der Kapitalreduktion durch die Notwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung ausgiebig geschützt. Der genehmigte Reorganisationsbeschluß wird erst nach erfolgter Mitteilung an den Registerführer rechtskräftig.

Par. 7.

Abänderungen (zusammenfassend).

Schon das Gesetz von 1862 sprach den Grundsatz der Unveränderlichkeit der Gründungsurkunde, vorbehältlich ausdrücklicher Ausnahmebestimmungen aus. C. C. A. s. 7 besagt heute: „Eine Gesellschaft kann die in ihrer Gründungsurkunde enthaltenen Bedingungen nicht ändern, außer in den Fällen und in der Weise und in dem Umfang, für welche das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen trifft.“ Diese Ausnahmen sind heute, wie aus den Ausführungen zu den einzelnen Inhaltsklauseln ersichtlich, für jeden praktischen Punkt beträchtlich, und mögen der Uebersicht halber noch einmal kurz aufgeführt sein. Die Gründungsurkunde kann folgendermaßen abgeändert werden:

1. durch Aenderung der Firma (s. 8; vergl. oben p. 22);
2. durch Veränderung der Gegenstände in stark beschränktem Umfang (s. 9; vergl. oben pp. 24 f.);
3. durch Erklärung eines uneinbezahlten Betrages ihres Grundkapitals als nur im Liquidationsfall aufrufbare Reserve (ss. 58 und 59; vergl. p. 27);
4. durch Erklärung der Haftung der Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführer oder irgend welcher Direktoren als unbeschränkt (s. 61; vergl. p. 27);
5. durch Veränderung des Betrages des Nominalkapitals, Erhöhung und Herabsetzung (ss. 41 und 46; vergl. oben pp. 28 ff);
6. durch Veränderung der Zusammensetzung des Grundkapitals, Erhöhung und Herabsetzung des Betrages und der Zahl der Aktien, Umwandlung in Stock- und Rückverwandlung (ss. 41—44; vergl. oben p. 31);
7. durch Abänderung nicht obligatorischer Bestimmungen über Sonderrechte von Aktionärklassen (ss. 45 und 120; vergl. oben p. 31);

s. 120 sieht nicht formelle Aenderung der Gründungsurkunde vor, bewirkt aber tatsächliche Aenderung von in ihr zugesicherten Rechten.

Einzig die Bestimmung des Landesteiles, in welchem der Geschäftssitz gelegen sein soll, ist unabänderlich (vergl. p. 22). In allen Fällen ist daran festzuhalten, daß die Präsumption auf Unabänderlichkeit geht, die Ausnahmebestimmungen also restriktiv interpretiert werden.

Par. 8.

B. Formerfordernisse (1)

Die Gründungsurkunde muß nach dem Muster im Anhang des Gesetzes (Third Schedule, Form A.) ausgefertigt sein (s. 118). Sie schließt mit einer Erklärung, daß die Unterzeichneten wünschen, auf Grund der Urkunde zur „company" gebildet zu werden (are desirous of being formed into a company) und daß sie sich gegenseitig verpflichten, die neben ihren Namen genannte Aktienzahl zu übernehmen (s. 3, sub-ss. 2 und 3). Im Fall der „public company" sind 7, im Fall der private company 2 Unterschriften verlangt, die durch je mindestens 1 Zeugen beglaubigt sein müssen (s. 6). Die Urkunde muß wie eine Urkunde unter Siegel (deed) eine 10 s. Stempelmarke tragen (2).

Die Unterschriften können persönlich oder durch Stellvertreter vorgenommen werden. Im letzteren Fall verlangt der Registerführer eine schriftliche Ermächtigung, sofern nicht 7 andere eigenhändige Unterschriften vorhanden sind. Jede handlungsfähige Person kann unterzeichnen: Frauen, Bankrotteure, Fremde, juristische Personen, auch unerwachsene Personen (zweifelhaft), obzwar der Registerführer den Eintrag verweigert, wenn er erfährt, daß die Urkunde nicht von 7 Erwachsenen unterzeichnet ist (3). Die Unterschriften können zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten vorgenommen werden, aber immer unter persönlichem Beisein eines Zeugen, der für jede Unterschrift eine verschiedene Person sein kann. Für Unterzeichner wie Zeugen soll Adresse und Beruf angegeben werden.

Gewöhnlich wird bloß für 1 Aktie unterschrieben; auch Einleger und Verkäufer zur Uebernahme (beide vendors) zeichnen selten die Aktienzahl, die sie an Zahlungsstatt erhalten sollen. Unter der nicht mehr geltenden s. 25 des Gesetzes von 1867 war nämlich jeder Aktionär für Bezahlung des vollen Betrages in bar haftbar, sofern nicht ein Vertrag über Bezahlung in anderer Form vor Ausgabe der Aktien zum Register eingereicht war. Diese Regelung wurde 1900 wieder aufgehoben; eine gewisse Scheu, für mehr als eine Aktie zu unterzeichnen, scheint wenigstens im Fall der „public company" noch immer vorhanden zu sein (4). In den Satzungen genannte Mitglieder der Verwaltung müssen die Zahl ihrer Pflichtaktien entweder in der Gründungsurkunde zeichnen, oder sich durch besonderen, bei der Anmeldung zum Register einzureichenden Vertrag zu deren Uebernahme und Bezahlung verpflichten. (s. 72).

Bezüglich der Rechtswirkungen der Statutenunterzeichnung für die Unterzeichner siehe unten pp. 51f.

Ueber Rechtsnatur, Verbindlichkeit usw. der Gründungsurkunde siehe unten pp. 39 ff.

II. Die „Articles of Association".

(Verdeutscht mit Satzungen)

Par. 9.

A. Der Inhalt. (1).

Die Satzungen legen alle diejenigen Gesellschaftsregeln nieder, die nicht zu den grundlegenden gehören und deshalb nicht in der Gründungsurkunde verlangt sind, und diejenigen, an die sich die Gesellschaft nicht unbedingt binden will durch Einschluß in der Gründungsurkunde, die jedoch den Gründern oder der Mehrheit der Aktionäre wichtig genug erscheinen, um sie in feierlicher Form festzulegen, sodaß sie nur durch qualifiziertes Mehr wieder abgeändert werden können. Solcher Regeln bedarf die englische A.-G. außerordentlich viel, da der Gesetzgeber, auf dem Grundsatz der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten privater Unternehmen fußend über Organisation, Geschäftsführung und andere Interna nur spärliche, oft nicht zwingende Vorschriften erlassen hat. Die nähere Ausgestaltung der in der Gründungsurkunde festgelegten Grundbedingungen ist dem einzelnen Unternehmen in weitestgehendem Maße freigestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit sind zahlreiche ausführliche Regeln unerläßlich, und es besteht die Gefahr, daß in den individuell verfaßten Satzungen Wichtiges ungeregelt bleibt.

Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, wurde schon dem Gesetze von 1862 eine Normalsammlung solcher Regeln in "Table A" einverleibt, denen präsumptive Geltung für jede „company limited by shares" zugesprochen wurde. Sofern die Gesellschaft ihre Geltung nicht ausdrücklich ausschließt oder keine abweichenden Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder in eigenen Satzungen aufstellt, sind die Normalsatzungen der Tafel A anwendbar (s. 10 und 11). Diese, 1862 festgelegten, waren jedoch mit der Zeit von den praktischen Bedürfnissen so abweichend geworden, daß die meisten Gesellschaften vollständig eigne Satzungen aufstellten, unter Ausschluß der gesetzlichen. 1906 ersetzte das Handelsministerium kraft s. 71 C. A. 1862 die alte Tafel A durch, den Normalbedürfnissen eher entsprechende neue Regeln, die dem Gesetz von 1908 im „First Schedule" wieder als „Table A" einverleibt wurden. Seither begnügen sich viele, hauptsächlich kleinere Gesellschaften, mit einer kurzen Sammlung besonderer Regeln, im übrigen Tafel A adoptierend, womit sie sich beträchtliche Ausgaben ersparen.

Die Einrichtung der Normalsatzungen mit subsidiärer, dispositiver Geltung hat zwei bedeutende gesetzestechnische Vorteile, verglichen mit anderen Aktiengesetzen. Einmal bedeutet sie eine große Entlastung des

Hauptkörpers des Gesetzes, indem alle dispositiven Bestimmungen daraus ferngehalten werden können. Außerdem bietet sie der Praxis einen höchst willkommenen Grad von Uebersichtlichkeit, der unter andern Gesetzen bei der weiten Zerstreuung von dispositiven Bestimmungen nicht vorhanden ist.

Als Beispiel für Inhalt und Form der „Articles of Association" kann der Wortlaut von „Table A" nachgelesen werden, übersetzt in Handelsgesetze des Erdballs, XI/2 pp. 79 ff mit Ergänzungen und Abänderungen pp. 451 ff. Eine kurze Uebersicht, der in 114 ausführlichen Paragraphen dort geregelten Materie mag hier folgen:

Aktien (Shares). (ss. 3—5) Ausgabe von Vorzugsaktien; Abänderung von Vorzugsrechten; erste Einzahlung bei Neuemissionen.

Retentionsrecht (Lien.) (ss. 9—11) Retention der Anteile für alle fälligen Einzahlungen und Geldschulden der Mitglieder; Verwertung retenierter Aktien.

Aufruf von Aktieneinzahlungen (Calls on Shares). (ss. 12—17) Aufruf durch die Verwaltung; Verzugszinsen; Annahme und Verzinsung unaufgerufener Beträge.

Uebertragung und Uebergang von Aktien (Transfer and Transmission of Shares). (ss. 18—23) Art und Form der Uebertragung; Weigerung der Verwaltung, umzuschreiben; Uebergang bei Tod und Bankrott des Aktionärs.

Kaduzierung von Aktien (Forfeiture of Shares). (ss. 24—30) Voraussetzung und Form der Kaduzierung; Rechtswirkung; Verwertung der kaduzierten Aktie.

Umwandlung von Aktien in „Stock" (Conversion of Shares into stock). (ss. 31—34) Form und Wirkung.

Inhaberaktien (Share Warrants). (ss. 35—40) Voraussetzung und Form der Umwandlung und Rückverwandlung; Mitgliedschaftsrechte; Deposition, Ersatzscheine.

Aenderung des Kapitals (Alteration of Capital). (ss. 41—44) Form der Erhöhung; Vorrecht der Aktionäre; Befugnis zu anderen Aenderungen.

Generalversammlung (General Meetings). (ss. 45—48) Einrufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

Verfahren an der Generalversammlung (Proceedings at General Meeting). (ss. 49—59) Einladung; Traktanden; Quorum; Vorsitz; Vertagung; Abstimmungen.

Stimmrecht der Mitglieder (Votes of Members). (ss. 60—67) Stimmabgabe bei Miteigentum; geisteskranker Aktionäre; Stimmrecht per Kopf, per Aktie; Voraussetzung der Stimmabgabe; Stellvertretung; Form der Ernennung zum Stellvertreter.

Verwaltung (Directors). (ss. 68—70) Zahl und erste Ernennung; Vergütung; Pflichtaktien.

Befugnisse und Pflichten der Verwaltung (Powers and Duties of Directors). (ss. 71—75) Befugnisse zur Gründung und Geschäftsführung; Ernennung von Geschäftsführern; Beschränkung der Borgebefugnisse; Protokollführung.

Das Siegel (The Seal). (s. 79). Verwendung des Siegels.

Disqualifikation von Mitgliedern der Verwaltung (Disqualifications of Directors). (s. 77). Gründe des Verlustes der Verwaltungsstelle.

Amtswechsel der Mitglieder der Verwaltung (Rotation of Directors) (ss. 78—86). Erster Wechsel; Rotation; Veränderung der Zahl; Ersatz bei Lücken; Zusatzernennung; Absetzung.

Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Proceedings of Directors). (ss. 87—94). Sitzungen; Quorum; Lücken; Vorsitz; Machtdelegation an Kommittes; Gültigkeit von Handlungen bei nachträglich entdeckten Unregelmäßigkeiten.

Dividenden und Reserve. (ss. 95—101). Festsetzung; Interims-Dividenden; Verteilung per Aktie; Anlegung und Verwendung von Reserven; Mitteilung der Dividende; Unverzinslichkeit.

Buchführung (Accounts). (ss. 103—108). Bücher; Einsicht; jährliche Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz.

Revision (Audit). (s. 109). Ernennung von Auditoren.

Mitteilungen (Motives). (ss. 110—114). Uebermittlung; Unbekannte Adresse; Mitteilung bei Tod und Bankerott; Einladungen zur Generalversammlung.

Par. 10.

B. Die Form.

S. 12 schreibt vor, daß die Satzungen in Paragraphen eingeteilt, gedruckt und wie die Gründungsurkunde von 7, bezw. 2 bezeugten Unterschriften unterzeichnet und gestempelt (10 s.) sein müsse. Wenn das Gesetz nicht auch für die Gründungsurkunde Druck vorschreibt, so kann dies nur auf ein Versehen zurückzuführen sein, ist doch in s. 9 sub-s. 6 bei Gegenstandsänderung Einreichung einer Kopie der abgeänderten, gedruckten Gründungsurkunde verlangt.

Par. 11.

C. Abänderungen. (1).

S. 13, sub-s. 1 bestimmt: „Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gründungsurkunde kann eine Gesellschaft durch Sonderbeschluß ihre Satzungen ändern oder ihnen zufügen; und jede solche Aenderung oder Hinzufügung soll eben so gültig sein, wie wenn sie ursprünglich in den Satzungen enthalten gewesen wäre, und gleicherweise Abänderungen durch Sonderbeschluß unterworfen sein.“ Ein Vergleich

mit s. 7 (siehe oben p. 33) rückt die ganze Schärfe der grundsätzlichen Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung der zwei das Statut bildenden Dokumente ins grelle Licht „Die Gründungsurkunde ist recht eigentlich das Gebiet, über welches hinaus die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nicht reichen kann; innerhalb dieses Gebietes aber können die Aktionäre solche beliebige Regeln für ihre Selbstregierung aufstellen, als sie für angezeigt halten", sagt Lord Cairns, L. C. anschaulich in Ashbury etc. v. Riche, 1 c. p. 671.

Der qualifizierten Mehrheit ist absolute Diskretion gegeben, die interne Ordnung, welche durch die Satzungen geregelt ist, so wie sie es für gut finden zu gestalten, und dieses Rechts kann sie sich weder durch eine Bestimmung in den Satzungen noch durch Vertrag berauben (siehe Gore-B p. 43 und zit. Fälle). S. 13 behält keine andere Grenzen der Abänderungsbefugnis als die Bestimmungen der Gründungsurkunde und des Kons. ges. vor. Wenn diese keine entgegenstehende Bestimmung enthalten, kann daher die für den Sonderbeschluß nötige Mehrheit von Aktionären innerhalb der Schranken des allgemein rechtlich Zugelassenen grundsätzlich jedes und jegliches in den Satzungen bestimmen, und vor allem auch jegliches Vorzugsrecht von Aktionärgruppen nehmen und verleihen. Rechte, die nur in den Satzungen wurzeln, sind gegenüber Aenderungen nicht als wohlerworben zu schützen; denn sie werden ab initio mit der Maßgabe erworben, daß sie durch Abänderung derselben Urkunde, durch die sie geschaffen werden, wieder abgeändert oder vernichtet werden können. Der Aktionär weiß, und muß sich entsprechend behandeln lassen, daß Rechte, die nur durch die Satzungen festgelegt sind, der Abänderung oder Aufhebung unterliegen. Er hat grundsätzlich keinen Rechtsschutz gegen solche Abänderungen.

Ueber den Umfang dieser Abänderungsbefugnis der s. 13, die ähnlich schon im Gesetz von 1862 ausgesprochen war, ist ein Wechsel der Auffassungen eingetreten. In einem früheren Fall (Hutton v. Scarborough Cliff Hotel Co., (1865), 2 Dr. & Sm. 514,6 N. R. 10) wurde die Abänderungsbefugnis als auf „management and administration" beschränkt interpretiert. Mangels einer ausdrücklichen Befugnis zur Ausgabe von Vorzugsaktien durfte eine solche den Satzungen nicht neu einleibt werden. Zum gegenteiligen Entscheid in gleicher Frage gelangte der Appellationshof in Andrews v. Gas Meter Co., (1897) 1 Ch. 361 (C. A.), von welcher Auffassung nicht mehr abgewichen wurde. In Allen v. Gold Reefs of West Africa (1900) 1 Ch. 656 wurde sogar die Befugnis zuerkannt, rückwirkende Aenderungen vorzunehmen, z. B. eine Verhaftungsklausel für Aktien aufzustellen, die auch auf frühere Schulden Anwendung finden sollte.

Die einzigen heute anerkannten Grenzen dieser Aenderungsbefugnisse liegen im Schutz von Verträgen und der Rechtlichkeit, d. h. sie sollen billig und dem allgemeinen Recht entsprechend angewendet werden. Wo die Grenze der rechtlich erlaubten Majorisierung liegt, kann aus den Entscheidungen nicht klar herausgelesen werden; jedenfalls ist

sie möglichst weit gefaßt. Offenbarer Mißbrauch wird nicht geschützt. „Die Befugnis muß bona fide zum Vorteil der Gesellschaft als Ganzes ausgeübt werden, und nicht zum Vorteil einer Aktionärklasse auf Kosten einer andern; und die Gesellschaft kann nicht unter dem Deckmantel einer Aenderung der Satzungen ihre Verträge brechen“ (Lindley p. 461). Obwohl sich der Aktienzeichner oder Erwerber stillschweigend der absoluten Abänderlichkeit der Satzungen unterwirft, beraubt ihn das keinesfalls des gerichtlichen Schutzes gegen arglistigen Mißbrauch dieses Mehrheitsrechtes. Z. B. kann die Majorität nicht die Expropriation der Minderheit beschließen, es sei denn (nota bene!) im offenbaren Interesse der Gesellschaft als Ganzes! (2).

Durch Statutenänderung kann sich die Gesellschaft vertraglichen Verpflichtungen keinesfalls entziehen, weder gegenüber Dritten noch gegenüber Aktionären. (3) Im ersteren Fall besteht keine Schwierigkeit bezüglich der Anwendbarkeit des Vertragsschutzes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Aber auch zwischen Aktionär und der Gesellschaft sind oft vertragliche Verhältnisse besonders im Zusammenhang mit Vorzugsaktien zu schützen, die z. B. durch die Offerte im Prospekt und die Annahme durch Zeichnung entstanden sind.

III. Rechtliche Natur der Statuten.

Par. 12.

A. Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung.

a. Einleitend. S. 14 bestimmt in wörtlicher Uebersetzung:

Sub-s. 1. — Die Gründungsurkunde und die Satzungen sollen, wenn eingetragen, die Gesellschaft und deren Mitglieder in gleichem Umfang binden, als ob sie von jedem Mitglied unterzeichnet und gesiegelt worden wären, und feierliche Versprechen (covenants) von seiten jedes Mitgliedes, dessen Erben, Willensvollstrecker und Sachwalter enthielten, alle Bestimmungen der Gründungsurkunde vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

Subs-s. 2 — Alle von einem Mitgliede auf Grund der Gründungsurkunde oder den Satzungen an die Gesellschaft zahlbaren Gelder sollen als eine Schuld von ihm an die Gesellschaft gelten, und in England und Irland die Natur einer „specialty debt“ haben. (1).

Diese Bestimmungen machen die theoretische Frage nach der Natur der Statuten für praktische Zwecke müßig. Ueber die bezüglich der Verbindlichkeit der Statuten intern anzuwendenden Grundsätze besteht kein Zweifel. Gesellschaft wie Aktionär sollen durch die beiden Urkunden wie durch formellen Vertrag verpflichtet sein. Ein „covenant“ ist ein unter Siegel abgeschlossenes Uebereinkommen zwischen zwei oder mehr Parteien, worin der „covenantor“ dem „covenantee” etwas verspricht (2). Die zwei statutarischen Dokumente sind solche feierliche Verträge. Jedes Mitglied soll „covenantor“ sein; wer nach dieser Gesetzesfiktion

„covenantee“ ist, wird nicht ausdrücklich gesagt, „aber es ist offenbar genug, daß es die Gesellschaft ist, und daß daher alle Mitglieder an die Gesellschaft gebunden sind“ (Palmer p. 39). Jedoch besagt die Gesetzesstelle mehr: außer der fiktiv vertraglichen Gebundenheit zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, ist eine solche auch zwischen den Aktionären inter se als socii anzunehmen.

b. Aktionäre gebunden gegenüber der Gesellschaft. Darüber, daß s. 14 (früher unter Companies Act, 1862 ss. 11 u. 16) die Gesellschaft als Vertragsgegner betrachtet wissen will, wurden nie Zweifel geäußert. „Es ist durchaus wahr, daß die Satzungen einen Vertrag zwischen jedem Mitglied und der Gesellschaft darstellen“ sagte Lord Hershell in Welton v. Saffery, (1897) A. C. 315 und Bowen, L. J. in Imperial Hydropathic etc. Co. v. Hampson, (1883) 23 C. D. 1; „denn die Satzungen binden nach s. 16 die ganze Gesellschaft und alle Aktionäre so gut wie wenn sie ihre Siegel daran geheftet hätten.“ In einer langen Reihe von Fällen sind Klagen von seiten der Gesellschaft auf Erfüllung der Satzungen durch die Mitglieder gutgeheißen worden (vergl. Palmer p. 39 ff; Lindley p. 456). Dagegen wird wie später zu ersehen, eine strenge Unterscheidung zwischen Aktionär qua Aktionär und in anderer Eigenschaft gemacht, in dem Sinn, daß der Grundsatz der vertraglichen Gebundenheit durch die Statuten nur auf Rechtsverhältnisse, die sich aus Aktionäreigenschaften ergeben, Anwendung findet. Etwaige Rechtsverhältnisse zwischen einem Aktionär und Gesellschaft, die durch andere, z. B. Berufseigenschaften bedingt sind, werden ohne Rücksicht auf die Aktionärstellung beurteilt. (vergl. über Bedeutung der Statuten für Dritte unten p. 42).

c. Aktionäre inter se gebunden. Die in s. 14. ausgesprochene Bindung der Aktionäre an die Bestimmungen der Statuten wie durch Vertrag, muß auch im Verhältnis der Aktionäre unter sich zur Anwendung kommen. „Die Satzungen sind eine Uebereinkunft inter socios, und von diesem Gesichtspunkt aus werden einzelne Bestimmungen derselben . . zum feierlichen Vertrag zwischen den Parteien“ führte Lord Cairns, L. C. in Eley v. Positive Government Assurance Co. (1876) 1 Ex Div. 88 aus. Dieselbe Ansicht ist zahlreichen wichtigen Entscheidungen zugrunde gelegen (vergl. Palmer p. 40), und obwohl Lord Hershell in Welton v. Saffery, 1. c. erkannte, daß die Satzungen zwar keinen Vertrag „in terms“ (ausdrücklich?) zwischen den individuellen Mitgliedern darstellen, nichts desto weniger aber ihre Rechte inter se regulieren, so ist das doch nur eine verschiedene Umschreibung derselben Auffassung.

Für praktische Zwecke der Klageführung ist die vertragliche Gebundenheit der Aktionäre unter sich von untergeordneter Bedeutung, da es ein festfundierter Grundsatz der englischen Gerichtspraxis ist, bei Satzungsverletzungen wie überhaupt bei allen klagbaren Tatbeständen, die die Interessen der Gesellschaft als ganzes berühren, die einzelnen Aktionäre erst nach der Gesellschaft in zweiter Linie in seltenen Ausnahmefällen zur Klage zuzulassen. Auf dem Grundsatz fußend, daß die

Aktionärmehrheit berechtigt ist, die Gesellschaftsangelegenheiten zu führen, weigern die Gerichte grundsätzlich die Zulassung von Klagen einzelner Aktionäre in allen Angelegenheiten, die durch die Mehrheit genehmigt werden können. (Rule in Foss. v. Harbottle (1843) 2 Ha. 461; vergl. Lindley 774ff., Palmer 248ff, Gore-B. 301f.)

d. Gesellschaft gebunden gegenüber den Aktionären. Wie die Mitglieder der Gesellschaft gegenüber, soll auch die Gesellschaft den Mitgliedern gegenüber durch die Satzungen nach s. 14 wie durch Vertrag gebunden sein. In ständiger Gerichtspraxis werden Klagen von Aktionären auf Innehaltung von statutarischen Bestimmungen als vertragliche Verpflichtung geschützt. (Vergl. Palmer p. 41f.) Auf dieser Basis wurde eine statutenwidrige Kaduzierung von Aktien annulliert; Ansprüche auf Dividenden in Uebereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen gutgeheißen; statutenmäßige Ausstellung von Aktienscheinen angeordnet. Solche Klagen können durch einzelne Aktionäre für sich allein oder für Aktionärgruppen geltend gemacht werden (Lindley p. 765).

Die Vertragbehandlung der Satzungen hat jedoch im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und Aktionären durch die Rechtsprechung eine oben bereits angedeutete wichtige Einschränkung erfahren. Satzungsmäßige Bestimmungen, die einzelnen Personen Vorteile einräumen, nicht qua Aktionäre, sondern aus anderen Verumständungen, können von den Aktionären nicht als vertragliche Vereinbarungen zu ihren Gunsten vor Gericht durchgesetzt werden. Wenn die Satzungen einem Aktionär nicht also solchem, sondern z. B. als fähigen Geschäftsleiter eine Direktorenstelle zusprechen, oder einem Rechtsanwalt Anstellung in Gesellschaftsangelegenheiten, so können sie nicht gestützt auf s. 14 auf Vertragserfüllung klagen. Es macht keinen Unterschied, ob sie derivative oder originäre Aktienerwerber sind oder bei der Feststellung der Statuten mitgewirkt haben (Palmer p. 41f.). Sofern sich ein solcher Aktionär nicht auf besonderen Vertrag außerhalb der Satzungen berufen kann, besitzt er so wenig wie Drittpersonen einen klagbaren Anspruch. Die zufällige Tatsache, daß er Aktien zu erwerben im Stande war oder möglicherweise als Qualifizierung erwerben mußte, soll ihn in seiner besonderen, nicht aktionärrechtlichen Kapazität nicht besser stellen.

Der führende Fall für diese Auffassung ist Eley v. Positive etc. Co. (1876) l. c., da der Kläger, ein Rechtsanwalt, auf Erfüllung einer Statutenbestimmung, die ihm lebenslängliche Anstellung in Gesellschaftsangelegenheiten zusprach, klagte, nachdem er frühzeitig aus seiner Stellung entlassen worden war. Die Klage wurde hauptsächlich mit der Begründung abgewiesen, daß „die Satzungen eine Uebereinkunft inter socios seien. Was den Kläger anbelange, so sei dies res inter alios acta; der Kläger sei nicht Partei dazu (obwohl er Aktionär war!). Die Satzungsbestimmung sei entweder eine Stipulation, die die Mitglieder binde, oder ein Mandat an die Direktoren. In beiden Fällen ist es eine Angelegenheit zwischen der Verwaltung und den Aktionären, und nicht zwischen ihnen und dem

Kläger.“ Mit dieser ziemlich gekünstelten Begründung kommt die englische Praxis um die natürlichen Konsequenzen der in s. 14 vorbehaltlos ausgesprochenen Gesetzesfiktion des Vertragscharakters der Statuten herum. Der Willkürlichkeit dieser Entscheidung wohl bewußt, hat ihr aus praktischen Gründen das Gericht in Browne v. La Trinidad, (1888) 37 C. D. 1 Folge geleistet. Die Auffassung ist heute geltendes Recht.

Solche Satzungsbestimmungen, die nicht allgemeine Aktionärrechte festlegen, können, wenn die darin vorgesehenen Beziehungen verwirklicht wurden, höchstens insofern wichtig werden, als sie subsidiär als stillschweigend vereinbarte Basis eines besonderen (z. B. Anstellungs-) Vertrages zur Interpretation herangezogen werden können. Dieser Grundsatz ist im Entscheid Swabey v. Port Darwin Gold Co., (1889) 1 Meg. 385 aufgestellt worden; in Isaac's Case, (1892) 2 Ch. 158 wurde er auf Dritte, Nichtaktionäre ausgedehnt (weitere Entscheide zit. Palmer p. 43). Die Frage, ob die Gesellschaft den in den Satzungen stillschweigend unterstellten Vertragsinhalt gegen den Willen des Kontrahenten ändern könne, ist nicht endgültig entschieden. In einigen Fällen ist sie bejaht, aber in einem jüngern Entscheid (Nelson v. James Nelson & Sons, Ltd., (1914) 2 K. B. 770) wenigstens für einen ausdrücklichen Dienstvertrag abgelehnt worden.

e. Keine Bindung gegenüber Dritten. Die Satzungen einer Gesellschaft sind durchaus nur eine interne Angelegenheit. Soweit der Gesetzgeber Drittinteressen für schutzwürdig erachtet, hat er für die grundlegenden Bestimmungen der Gründungsurkunde erschwerende Aenderungserfordernisse aufgestellt. Andererseits gewährt das Recht dem Dritten absoluten Vertragsschutz, sodaß Satzungsänderungen vertraglich erworbenen Ansprüchen keinen Abbruch tun können. Ferner kann sich der Dritte nach konstanter Gerichtspraxis im Verkehr mit der Gesellschaft immer darauf verlassen, daß Rechtshandlungen der Organe, die mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmen, auch internrechtlich in Ordnung sind. Auf Erfüllung aber von Statutenbestimmungen hat er ebenso wenig Anspruch, wie darauf, daß sie von der Gesellschaft nicht abgeändert werden. Stipulationen zu Gunsten Dritter, z. B. Entschädigung für vorläufige Ausgaben an Promotoren, können von diesen aus diesem Grunde nicht eingeklagt werden (Re Rotherham Chemical Co., (1884) 25 C. D. 103).

Par. 13.

B. Die Theorie.

Dieser Paragraph muß notwendigerweise bei der allgemeinen theoretischen Kargheit der englischen Autoren im Handelsrecht kurz ausfallen. Theoretisch wird eine Frage nur erwogen, soweit dies für praktische Zwecke unumgänglich ist. Bezüglich der rechtlichen Bedeutung der Statuten nun genügt für praktische Zwecke die gesetzliche Bestimmung in s. 14 durchaus. Die theoretische

Frage nach der Natur der Statuten kurzerhand abschneidend, wird die zwingende Gesetzesfiktion aufgestellt, daß jedes Mitglied sich in feierlicher Form der Gesellschaft und den übrigen Mitgliedern gegenüber vertraglich zur Einhaltung der statutarischen Bestimmungen unterworfen habe. Die Statuten sind demnach Gesellschaftsvertrag, und alle daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse sind damit dem allgemeinen Vertragsrecht unterstellt. Außenstehende Dritte, die nicht Partei zum Vertrag sind, können aus den Statuten keine Rechte ableiten. So umfassend ist dieser Grundsatz ausgedrückt, daß seine letzte Konsequenz den praktischen Bedürfnissen widersprechen würde. Aber die Gerichtspraxis findet keine Schwierigkeit, dieser Konsequenz die Spitze zu brechen: Aktionäre können trotz der Vertragsfiktion nicht auf Erfüllung von Bestimmungen klagen, die ihnen in einer andern als der Aktionärqualität Vorteile zusprechen. (vergl. oben pp. 41f).

So läßt denn Lindley p. 456 gerade mit Rücksicht auf diese vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Gerichtspraxis über die Rechtsnatur der Statuten der A.-G. folgende Bemerkung fallen: „Die genaue Natur dieses feierlichen Uebereinkommens (covenant) hat mehrfach Anlaß zu Diskussionen gegeben, und ist auch jetzt noch sehr schwer zu definieren; aber es steht nun fest, daß es nicht gleichwertig ist einem Vertrag zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern anderseit, auf Grund dessen entweder ein Mitglied die Gesellschaft oder die Gesellschaft ein Mitglied einklagen könnte." Die von Lindley zur Begründung in Fußnote angeführten Fälle beziehen sich alle auf oben p. 41/42 beschriebene einschränkende Gerichtspraxis. Außer dieser einen Bemerkung ist in der ganzen englischen Aktienliteratur keine theoretische Betrachtung über die Natur der Statuten zu finden.

Eigene Betrachtung ergibt, daß das englische Recht mit der einzigen von Lindley hervorgehobenen Einschränkung durchaus auf dem Boden der Vertragstheorie steht. Einmal ist geschichtlich zu bemerken, daß die A.-G. des Gesetzes von 1862 und entsprechend des heutigen Rechts eine direkte Weiterbildung der „unincorporated companies constituted by contract" sind, die sich seit Gesetz von 1844 eintragen konnten und durch die Gesetze von 1855—1862 in rascher Folge mit allen Rechten der heutigen A.-G. ausgestattet wurden. (Vergl. oben p. 8). Diese unincorporated companies legten im Gründungsvertrag zugleich die Statuten fest. In den heutigen Gesetzesvorschriften betreffs „Memorandum" und „Articles of Association" ist nichts anderes zu sehen, als der gleiche frühere Vorgang unter normativer Regelung. Der Gründungs- und Gesellschaftsvertrag muß nunmehr eine Anzahl grundlegender und anderer wichtiger Fragen, die vorher aus praktischer Notwendigkeit im Vertrag fixiert wurden, kraft zwingender Gesetzesbestimmung regeln. Auch die Form des Vertrages ist unter dem Gesetz durchaus eingehalten: dem fixierten Vertragsinhalt folgt die Gründungserklärung mit den nötigen Unterschriften. Die Frage, ob die A.-G. bereits durch Abschluß des Vertrages zu Stande komme, wird von der Literatur, weil praktisch ohne

Bedeutung, nicht berührt. Rechtshandlungen, die vor der Inkorporation vorgenommen werden, sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertretung zu beurteilen, berechtigen und verpflichten aber präsumptiv nur den Handelnden (vergl. unten pp. 71 ff.).

Ferner spricht s. 14 unzweideutig für die Auffassung der Statuten als Vertrag. Wenn diese Gesetzesbestimmung fingiert, daß alle Aktionäre die Statuten formell unterschrieben haben, und daß diese deshalb wie ein feierliches Uebereinkommen alle binden solle, so ist damit implicite der Ansicht Ausdruck gegeben, daß diejenigen, welche wirklich unterschrieben, durch die Satzungen als feierlichem Vertrag gebunden sind.

Par. 14.

IV. Die Unterzeichner der Statuten.

a. Z a h l der Unterzeichner. Das Gesetz verlangt für die „private company" 2, und für die übrigen (public) „companies" mit und ohne Prospekt 7 Unterschriften unter die Gründungsurkunde und die Satzungen, sofern solche ausgefertigt werden (s.2). Die Zahl 7 wurde schon im Gesetz von 1862 verlangt, und zwar für alle companies. Auch diejenigen intimern Gesellschaften, die ihre Aktien nicht zur öffentlichen Zeichnung auflegten, und die in der Praxis mit dem Namen „private companies" bezeichnet wurden, bedurften dieser Zahl von Unterzeichnern. Erst das Gesetz von 1907, das den Begriff der „private company" einschränkend definierte, setzte die notwendige Unterzeichnerzahl auf 2 herab. Der Registerführer hat den Eintrag zu verweigern, wenn nicht die gesetzlich verlangte Zahl echter Unterschriften vorhanden ist. Dagegen ist zu bemerken, daß die Zahl der gültigen Unterschriften nicht Konstitutiverfordernis für das Entstehen der Gesellschaft ist, da der Inkorporationsakt heilende Wirkung hat. (Vergl. unten p. 53).

Gültig unterschreiben kann jede Person, die Aktionär werden kann. (Vergl. Lindley pp. 52ff und oben p. 34). Minderjährige Personen können zwar ihre Rechtshandlungen, die nicht durch ihren notwendigen Lebensunterhalt gedeckt sind, jederzeit durch einfache Erklärung annullieren, werden aber durch die Unterzeichnung dennoch Mitglieder und sind als solche berechtigt und verpflichtet, solange sie nicht eine Verzichterklärung abgegeben haben. (In re Laxon & Co. (2), (1892) 3 Ch 555; Palmer p. 35). Verheiratete Frauen können seit dem „Married Woman's Property Act, 1893" unterzeichnen und Aktionär werden, auch wenn sie kein Sondergut haben. Juristische Personen können unterzeichnen und Aktien erwerben, wobei jedoch „companies", deren Befugnisse durch die Gegenstandsklausel der Statuten beschränkt sind, durch dieselben besonders ermächtigt sein müssen. Firmen, die nicht inkorporiert sind, können als solche nicht unterzeichnen, da sie keine juristische Personen sind.

Die gesetzmäßig notwendige Zahl zur Gründung der A.-G. hat eine weitere Bedeutung. Sie stellt wie in anderen das g e s e t z l i c h e M i n i m u m d e s M i t g l i e d e r b e s t a n d e s dar. Zur Sicherung desselben

erklärt s. 129 (IV) dessen Unterschreitung als Grund zur zwangsweisen Auflösung der Gesellschaft. Sie erfolgt auf Gesuch der Gesellschaft selber, von Gläubigern oder von Kontributionspflichtigen (s. 137). Wird der Geschäftsbetrieb über 6 Monate nach Unterschreitung des Mitgliederminimums fortgeführt, so haften nach s. 115 alle Mitglieder, die davon Kenntnis hatten, solidarisch und unbeschränkt für Schulden, die nach Ablauf der Frist kontrahiert werden. „Private companies" gehen nach „Companies Act, 1913" ihrer Privilegien verlustig, wenn sie die gesetzlichen Einschränkungen (Minimum 2 Mitglieder) nicht einhalten, sofern sie dem Gericht nicht billige Entschuldigungsgründe glaubhaft machen können.

Die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Mitgliederzahl bereitet nunmehr den sog. „one man companies" als „private comps", keine Schwierigkeit mehr. Statt 6 ist nur noch ein nominelles Mitglied (dummy nember) erforderlich. Die Legalität solcher Gesellschaften war früher stark bezweifelt worden. Im Prozeß Salomon v. Salomon & Co., (1897) A. C. 22 wollten zwei Instanzen die beklagte „one man company" einfach als alias des Hauptaktionärs behandeln; der oberste Appellationshof, das „House of Lords" verwarf jedoch diese Auffassung. Die „one man companies" sind seither als gesetzlich zulässig, obwohl nicht beabsichtigt, behandelt worden, bis sie durch das Gesetz von 1907 sogar effektiv begünstigt wurden. (Vergl. Palmer p. 56f; Palmer Pr. Cos. pp. 69ff; Lindley p. 160).

b. Aktienpflicht. Die Unterzeichner müssen je mindestens eine Aktie übernehmen (s. 3, sub-s. 2); sie haben neben ihrer Unterschrift in der Gründungsurkunde die Anzahl Aktien, für die sie sich verpflichten wollen, anzugeben (sub-s. 3). Die Gründungsurkunde schließt nach dem Muster im Gesetz mit einer Uebernahmeerklärung der angegebenen Aktienzahl, und s. 24, sub-s. 1 bestimmt: „Die Unterzeichner der Gründungsurkunde einer Gesellschaft sollen behandelt werden, als ob sie sich verpflichtet hätten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und sollen nach deren Register-Eintrag ins Mitgliederverzeichnis eingetragen werden." Die Unterzeichner werden demnach ipso facto durch die Entstehung der Gesellschaft Mitglieder derselben, mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Weder Aktienzuteilung noch der Eintrag ins Mitgliederverzeichnis, wie im Fall aller übrigen Aktienerwerbsarten, sind Konstitutiverfordernis für die Mitgliedschaft der Unterzeichner (1).

Die Verwaltung der Gesellschaft kann den Unterzeichner nicht seiner Pflicht zur Aktienübernahme entheben (Re London and Provincial Coal Co., (1877) 5 C. D. 467); er muß die Aktien primär von der Gesellschaft erwerben; Aktienerwerb aus dritter Hand ist nicht der gesetzlichen Pflicht entsprechend (Alexander v. Automatic Co., (1900) 2 Ch. 63; Palmer p. 102). Einzig im Fall, da alle Aktien an andere Zeichner zugeteilt wurden, so daß er in bezug auf keine Aktien ins Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden kann, entgeht der Unterzeichner der Aktio-

närpflicht und -haftbarkeit (Tufnell's case, (1885) 29 Ch. D. 421; Gore-B. p. 79). Ungleich den übrigen Aktienzeichnern kann der Unterzeichner der Gründungsurkunde seinen Uebernahmevertrag wegen Täuschung nicht anfechten, da die Uebernahmepflicht der Gesellschaft gegenüber besteht, diese aber, weil zur Zeit der Unterzeichnung der Gründungsurkunde noch nicht bestehend, bei der Täuschung noch nicht mitgewirkt haben konnte (Metal Constituents, Ltd., Lord Lurgans case, (1902) 1 Ch. 707). (Vergl. unten p. 103).

c. Keine weitern Rechtsfolgen. Außer der allgemeinen Mitgliedschaftspflicht, nämlich Bezahlung des vollen Aktienbetrages in bar oder nach Uebereinkunft mit der Verwaltung durch andere geldwerte Leistungen knüpft das Gesetz an die Statutenunterzeichnung für den Unterzeichner keine anderen Rechtsfolgen. Durch die Unterzeichnung wurde einzig erklärt, daß der Unterzeichner wünsche, in der zu bildenden Gesellschaft Mitglied zu sein. Darauf soll sich die Oeffentlichkeit verlassen können, daß die in den Statuten öffentlich genannten Personen im angegebenen Umfang auch wirklich an der Gründung interessiert sind. Einzig dies stellt der Gesetzgeber sicher; andere Verpflichtungen werden keine aus der Statutenunterzeichnung an sich abgeleitet. Insbesondere unterstehen die Unterzeichner als solche keiner besonderen Gründerverantwortlichkeit, wie z. B. nach deutschem Recht. Wenn Statutenunterzeichner oft als Promotoren zur Verantwortung gezogen werden, so geschieht dies nicht, weil sie die Statuten unterzeichnet haben, sondern weil sie an der Gründung irgendwie aktiv führend mitgewirkt haben (Vergl. unten p. 139). Die Tatsache der Unterzeichnung allein genügt nicht zum Tatbestand, an den das englische Recht die Gründerverantwortlichkeit knüpft.

5. Kapitel.

Andere Schriftstücke, die zum Registereintrag erforderlich sind.

Par. 15

A. Bei Bestellung der Organe.

a. Nicht nur ist die reale Grundlage, d. h. die durchgeführte Kapitalbeschaffung nicht Vorbedingung für das Entstehen der englischen A.-G., sondern auch die Organbestellung nicht. Die Mitglieder der Verwaltung (the directors) werden freilich meistens schon vor dem Eintrag der Gesellschaft ernannt, entweder indem sie in den Satzungen selber namentlich aufgeführt sind, oder indem sie den Bestimmungen der Satzungen gemäß (so „Table A", s. 68) durch die Mehrheit der Unterzeichner der Statuten bezeichnet werden. Im letzteren Fall, da die Satzungen den Unterzeichnern die Ernennung der ersten Verwaltung vorbehalten, konnten sie nach der alten „Table A." des Gesetzes von 1862

selber als Verwaltung handeln, so lange die Ernennung nicht erfolgt war. Das neue Musterstatut schweigt über diesen Punkt, und wie in allen Fällen, da keine Verwaltung vorhanden ist, können rechtsverbindliche Handlungen nur durch eine Generalversammlung der Aktionäre vorgenommen werden.

Der Registereintrag und damit die Inkorporation wird auch vorgenommen, wenn keine Verwaltungsmitglieder bestellt sind. In den Fällen, da weder die Satzungen, noch die Unterzeichner auf Grund eines Satzungsvorbehaltes die Verwaltungsmitglieder ernennen, so tritt die Gesellschaft nur mit dem Organ der Generalversammlung der Aktionäre ins Leben, die dann den Verwaltungsrat zu besetzen hat; fünf Mitglieder können unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen eine Generalversammlung einberufen (s. 67). (1)

Für den Regelfall, daß alle oder einzelne Mitglieder der Verwaltung schon vor dem Eintrag der Gesellschaft ernannt werden, hat das Gesetz für die „public company" mehrere publizistische Schutzmaßnahmen angeordnet, vor deren Erfüllung der Eintrag der Gesellschaft nicht erfolgt. Nach s. 72, sub-s. 1 muß dem Registerführer mit dem Eintragungsgesuch vom Gesuchsteller eine Liste der Personen, die eingewilligt haben, Mitglieder der Verwaltung zu sein, eingereicht werden (2). Enthält die Liste unberechtigterweise Namen, deren Träger eine Einwilligung nicht gegeben haben, so untersteht der Gesuchsteller, und nicht etwa die Unterzeichner der Statuten, einer Buße von 50 £. Der Mangel einer zwingenden Bestimmung der zur Anmeldung verpflichteten Personen, wie z. B. in S. O. R. Art. 622, al. 2 und D. H. G. B. Par. 195, auf den schon Schirrmeister, A.-Nov. p. 27, Note 10 hinweist, ist im Hinblick auf diese Strafandrohung besonders auffallend. (3).

Ferner verbietet s. 72, sub-s. 1 jede Nennung einer Person als bestelltes oder vorgeschlagenes Mitglied der Verwaltung in den Satzungen (und, was erst für das Kapitalisierungsstadium in Betracht fällt, im Prospekt), wenn nicht gleichzeitig mit der Anmeldung dem Registerführer folgende Dokumente zum Eintrag eingereicht werden: 1. eine schriftliche Einwilligung einer jeden so genannten Person, als Verwaltungsmitglied fungieren zu wollen; und 2. ein schriftlicher Vertrag eines jeden, die als Qualifikation erforderte Zahl von Aktien von der Gesellschaft zu übernehmen und zu bezahlen, es sei denn, die betreffenden Personen haben die Gründungsurkunde mit der entsprechenden Aktienzahl unterschrieben. Alle diese Schriftstücke müssen im Register aufbewahrt werden.

Der Zweck, den der Gesetzgeber mit diesen Vorschriften verfolgt, ist evident. Das Publikum, vorläufig hauptsächlich das zeichnende Publikum, soll genau zu wissen in den Stand gesetzt sein, wer das Geschick der Gesellschaft leiten wird, und wie weit diese Leiter am Wohlergehen des Unternehmens wirklich beteiligt sind; insbesondere sollen sie sich darauf verlassen können, daß die Qualifikationsaktien wirklich aufgenommen

werden. Die Satzungen verlangen regelmäßig eine Aktienqualifikation, obwohl dies nicht Gesetzesvorschrift ist, schon weil dies eine Bedingung für die Zulassung an die Börse ist (Gore-B. p. 286): sie gehen dabei immer über das in „Table A" s. 70 geforderte Minimum von 1 Aktie hinaus; das Gewöhnliche ist 100—200 £. „private companies" haben oft sehr viel höhere Beträge (Palmer p. 185).

Die beschriebenen Schriftstücke sichern jedoch erst die vertragliche Pflicht der öffentlich angekündigten Verwaltungsmitglieder zur Aktienübernahme. Sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben, können sie vor Erwerb der Qualifikation ihr Amt antreten. Für den Fall der Nennung der Directors in den Satzungen oder im Prospekt sorgt s. 87. sub-s. 1 (b) dafür, daß die Aktien, zu deren Uebernahme sie sich durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder des zum Register eingereichten Vertrages verpflichtet haben, vor Geschäftsbeginn auch wirklich übernommen sind und der gleiche Betrag wie auf den übrigen Aktien einbezahlt ist. Der Geschäftsbetrieb darf nicht vor Erfüllung dieser Bedingung begonnen werden. In den übrigen Fällen, d. h. wenn die directors nicht in den Satzungen oder im Prospekt genannt sind, besteht keine Pflicht, die Aktien originär von der Gesellschaft zu erwerben; Erwerb aus dritter Hand steht frei, jedoch mit folgenden Maßgaben; bei unentgeltlichem Erwerb von Promotoren oder bei Erwerb durch die Directors zu treuen Handen (in trust) der Promotoren, können sie bei Verheimlichung von der Gesellschaft zur vollen Barzahlung aus eigner Tasche gezwungen werden. (4).

S. 73 sucht für alle Fälle den Erwerb und die Beibehaltung der Pflichtaktien innert 2 Monaten seit Ernennung (sofern die Satzungen nicht eine kürzere Frist ansetzen) zu sichern; ist die Qualifikation nach Ablauf zweier Monate noch nicht erworben, oder ist sie in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorhanden, so wird die Verwaltungsratsstelle de lege unbesetzt (5) und der betreffende „ex-Director" kann nicht mehr in die Verwaltung gewählt werden, bevor die Pflichtaktien wieder erworben sind. Vor dem Gesetz von 1900 war kein gesetzliches Zeitmaximum der Qualifizierungspflicht festgesetzt. Wenn die Satzungen häufig Erwerb innert angemessener Frist (within a reasonable time) vorschrieben, so gingen die Ansichten der Gerichte über ihre Länge stark auseinander. In einem Fall wurden 6 Monate als genügend erachtet; in einem andern war die Frist nach Ablauf dreier Monate als überschritten bezeichnet worden. (6).

Die Satzungen schreiben oft vor, daß wenn die directors nicht innert der festgesetzten Zeit ihre Qualifikation erworben haben, diese behandelt werden sollen, wie wenn sie sich zur Uebernahme der Pflichtaktien bereit erklärt hätten. In solchen Fällen wird der Vertrag perfekt, sofern der unqualifizierte director nicht innert der angesetzten Frist von seiner Stellung zurücktritt; die Gesellschaft oder der Liquidator kann ihn ins Aktionärverzeichnis eintragen. (7).

Wenn ein unqualifizierter „director" nach Ablauf der Frist de jure seines Amtes verlustig geht, er aber de facto weiter in seiner Eigenschaft amtet, so entsteht die Frage nach der rechtlichen Bedeutung solcher de facto-Verwaltungshandlungen im Verhältnis zu Dritten und zur Gesellschaft. Das Gesetz nimmt zu beiden Fragen Stellung. S. 74 bestimmt allgemein, daß die Handlungen eines Mitgliedes der Verwaltung oder Geschäftsführers rechtsgültig sei trotz nachträglich entdeckter Mängel in seiner Ernennung oder Qualifikation. Gegenüber Dritten sind also auch die Handlungen unqualifizierter directors rechtsgültig, was auch schon aus dem fallrechtlichen Grundsatz, daß Dritte im Verkehr mit der Gesellschaft annehmen können, daß die internen Voraussetzungen den statutarischen Bestimmungen entsprechen, (Rule in Royal British Bank v. Turquand, (1856) 6 E. & B. 327) abzuleiten ist. S. 71. sub-s. 3 schreibt weiter vor, daß alle Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen bis auf Gegenbeweis als rechtsgültig abgehalten und alle Verwaltungsratsstellen als richtig besetzt gelten sollen. Die Satzungen enthalten gewöhnlich eine Ergänzungsklausel, wonach nachträgliche Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, die Disqualifikation eines „directors", für die Rechtsgültigkeit solcher Versammlungen und Beschlüsse unerheblich sind („Table A". s. 94).

Wegen versäumten Aktienerwerbes ihrer Stellung de jure enthobene „directors" haften nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen der Gesellschaft für Schaden, der ihr aus ungesetzlicher Weiterführung des Amtes entsteht. Außerdem hatte das Gesetz von 1900 in s. 3, sub-s. 3 eine Buße von bis zu 2 £ per Tag zugunsten der Gesellschaft angesetzt. (Vergl. Schirrmeister A.-Nov. p. 33, Note 18), die aber schon durch Gesetz von 1907 fallen gelassen wurde. An ihrer Stelle steht heute die in s. 73, sub-s. 3 angedrohte Staatsbuße von bis 5 £. per Tag der ungesetzlichen Weiterführung des Verwaltungspostens. (Vergl. Palmer p. 194 f; Gore-B. 182 ff).

b. Braucht die Verwaltung nicht vorhanden zu sein für die Entstehung der Gesellschaft, dann auch nicht die Kontrollstelle (the auditors), die ihre Existenzvoraussetzung ja in der Verwaltung hat. Ungleich den directors werden die ersten auditors regelmäßig erst nach der Entstehung der Gesellschaft ernannt, und zwar meistens durch die Verwaltung. S. 112, sub-s. 5 gibt dieser das Recht, die Kontrollstelle, welche in England eine ständige ist, vor Abhaltung der ersten Generalversammlung (statutory meeting) zu ernennen. Sie bleibt dann im Amt bis zur ersten ordentlichen (d. h. jährlichen) Generalversammlung, die nicht mit der statutory meeting verwechselt werden darf (8), sofern sie nicht durch eine frühere Generalversammlung der Aktionäre, die „statutory meeting" oder eine spätere außerordentliche Versammlung, abgesetzt wird. (9).

Par. 16.

B. Statutory Declaration.

Als Voraussetzung der Inkorporation verlangt das Gesetz nur die Einreichung vorschriftsmäßig verfaßter und ausgefertigter Statuten und

etwaiger anderer Schriftstücke. wie die soeben behandelten bezüglich des Verwaltungsrats. Irgend eine Kontrolle findet bei der Ausfertigung dieser Dokumente nicht statt. Der Registerführer soll sich deshalb vergewissern, daß die gesetzlichen Erfordernisse eingehalten sind. Da er aber nicht in der Lage ist, jede Einzelheit zu überprüfen, hat ihm das Gesetz ein formales Beweismittel, auf das er sich ohne weitere Prüfung verlassen kann, an die Hand gegeben. Es ist dies die sog. „statutory declaration", die bei der Anmeldung mit den anderen Dokumenten zum Register einzureichen ist (s. 17, sub-s. 2).

Diese gesetzliche Erklärung muß in bestimmter feierlicher, schriftlicher Form (1) von einem beim Hohen Gerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt (Solicitor of the High Court) und in Schottland von einem registrierten Rechtsagenten (enrolled law agent), die bei der Gründung der Gesellschaft tätig sind, oder von einer in den Satzungen als Mitglied der Verwaltung oder als Sekretär der Gesellschaft genannten Person abgegeben sein. Sie enthält eine eidesstattliche Versicherung, daß alle gesetzlichen Erfordernisse inbezug auf die Registrierung der Gesellschaft und alle vorgängigen Angelegenheiten erfüllt sind. Sind die übrigen Dokumente äußerlich in Ordnung, so kann der Eintrag vorgenommen werden. (Vergl. unten pp. 52 ff.).

Es ist ersichtlich, daß die eidesstattliche Erklärung einigermaßen die Rolle der öffentlichen Beurkundung für den Errichtungsbeschluß nach S. O. R. spielt, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß die erstere außer den genannten officiellen Personen auch durch Privatpersonen (director, secretary etc.) vorgenommen werden kann. (Vergl. unten pp. 56 ff.).

C. Eingetragene Geschäftsadresse.

Nicht unbedingt nötig ist die Einreichung der genauen Geschäftsadresse, des Rechtsdomizils der Gesellschaft, vor der Inkorporation. Jedoch stellt das Gesetz in s. 62, sub-s. 1 fest, daß jede Gesellschaft eine eingetragene Geschäftsadresse haben müsse, an die alle Mitteilungen rechtsgültig erfolgen können, und in sub-s. 3, daß die Gesellschaft für jeden Tag, während dessen sie ohne eingetragene Geschäftsadresse „carries on business" mit bis 5 £ gebüßt werden könne. Ueber die Tragweite des Ausdruckes „carries on business" herrscht nicht völlige Klarheit; jedoch scheint er umfassender zu sein, als der in s. 87 gebrauchte Ausdruck „business" (eigentlicher Geschäftsbetrieb), worunter Prospektveröffentlichung. Entgegennahme von Zeichnungen, und Zuteilung der Aktien nicht enthalten sind. Die Kapitalisierungshandlungen müssen im Ausdruck wie er mit Bezug auf die Geschäftsadresse gebraucht ist, inbegriffen sein, da doch sinngemäß die erste sub-s. (jede Gesellschaft muß eine eingetragene Geschäftsadresse haben!) mit der dritten zusammen gelesen werden muß. (Gore-B. p. 16). Für praktische Zwecke wird deshalb die Eingabe der Geschäftsadresse immer zugleich mit der Anmeldung zum Register erfolgen müssen. Jeder Wechsel der Geschäftsadresse soll dem Registerführer unverzüglich mitgeteilt werden (s. 62, sub-s. 3).

D. Besondere Kapitalmitteilung.

Nur steuertechnischen Zwecken dient die des weitern bei der Anmeldung zum Register geforderte gesonderte Mitteilung der Höhe des Nominalkapitals. Sie ist vom Registerführer auf Grund der „Stamp Act, 1891" einzufordern (auch bei Mitteilungen von Kapitalerhöhungen) und wird mit einer Kapitalsteuer belegt, die von 2 s. per 100 £ durch den „Finance Act, 1899" auf 5 s. und durch den „Finance Act, 1920" auf 1 £ vom 100 £ erhöht wurde. Diese außerordentliche, einmalige Kapitalsteuer beläuft sich also auf 1 % des Nominalkapitals, nicht etwa nur des wirklich emittierten Kapitals.

Par. 17.

E. Anhang: Gründungskosten. (1)

Außer der soeben erwähnten, unbegrenzten Nominalkapitalsteuer ist unter s. 244 eine sog. Registriergebühr, die nach einer in „First Schedule, Table B." aufgestellten Tabelle dem Nominalkapital in absteigendem Verhältnis angepaßt ist, und nie 50 £ übersteigen soll (2).

Ferner müssen alle Dokumente gehörig abgestempelt sein. und zwar: Gründungsurkunde und Satzungen mit je einer „deed stamp" von 10 s.; Satzungen, Mitteilung der Geschäftsadresse, Verzeichnis der Mitglieder der Verwaltung (s. 75) und „statutory declaration" je mit Gebührenstempel von 5. s., zusammen 2 £. Die „public companies" haben ferner die schriftliche Einwilligungsurkunde, der öffentlich als Mitglieder der Verwaltung bekannt gegebenen Personen, deren Verträge zur Uebernahme der Pflichtaktien, deren besondere Liste, und letztlich den zum Register einzureichenden Prospekt (gewöhnlich erst nach der Inkorporation) je mit einem Gebührenstempel von 5 s. zu versehen; macht zusammen maximal 1 £.

Die offiziellen Gründungskosten berechnen sich demnach wie folgt:

Nominalkapital	£ 1000	10 000	100 000	1 000 000
Neue Kapitalsteuer (1 %)	10	100	1000	10 000
(alte do. bis 20/IV/20: ¼ %)	(2:10)	(25)	(250)	(2 500)
Reg.gebühr: Gründ.urkunde	2	6:05	28:15	50
do. übrige Dokumente	3	3	3	3
Totalkosten (neu)	15:10	109:05	1031:15	10 053
(do. alt)	(7:10)	(34:05)	(281:15)	(2 553)

Ungenügend oder gar nicht gestempelte Dokumente können außer im strafrechtlichen Verfahren nicht als Beweismittel vorgebracht werden; auch nach Bezahlung der Buße für die Steuerhinterziehung kann die Nachstempelung erst nach bestimmter Frist erfolgen. (Stamp Act, 1901, s. 14). Wer ein Dokument, das nicht genügend gestempelt ist, als Beweismittel im Prozeßverfahren vorbringt, verfällt einer Buße von 1 £. Der Registerbeamte, der ein ungenügend gestempeltes Dokument einträgt, untersteht einer Buße von 10 £ und die zur Stempelung verpflichtete Person wird ebenfalls bußfällig.

F. Anhang: Versicherungsgesellschaften.

Versicherungsgesellschaften und Bankunternehmen können sich unter dem Kons.ges. inkorporieren lassen, unterstehen aber in gewissen Beziehungen Spezialgesetzen (für die ersteren) und Spezialbestimmungen im Kons. ges. (für die letzteren.) Unter den Spezialbestimmungen für die Banken sind keine Besonderheiten bezüglich der Gründung vorgeschrieben. (Vergl. Gore-B. p. 65ff.) Für Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften, deren Gründungsurkunde die Befugnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften enthält, schreibt der „Assurance Companies Act, 1909" (9 Edw. VII. c. 49) in s. 2 sub-s. 3 vor, daß, bevor der Registerführer die Inkorporationsbescheinigung aushändigen darf, ein Deposit von 20 000 £ für jede der in s. 1 aufgezählten Versicherungsarten (nämlich Lebens-, Feuer-, Unfall- und Unternehmerhaftungsversicherung und Bond Investment (3)) zu Händen des Gerichtshofes hinterlegt sein müsse. Die hinterlegten Summen sind in solchen vom Gericht allgemein zugelassenen Sicherheiten anzulegen, wie die hinterlegende Gesellschaft es wünscht. Die Zinse sind der Hinterlegerin auszubezahlen. Während unter dem früher gültigen Versicherungsgesetz von 1870 die hinterlegten Summen zurückzuzahlen waren, sobald der Versicherungsfond der Prämien 40 000 £ per Versicherungszweig betrug, erlaubt das neue Gesetz dies nicht mehr. (Vergl. Gore-B. pp. 50ff.)

6. Kapitel.

Die Inkorporation.

Par. 18.

Der Inkorporationsakt.

a. Bezüglich der Inkorporierung enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

s. 15 — „Die Gründungsurkunde und die etwaigen Satzungen sollen dem Gesellschaftsregisterführer desjenigen Teiles des Vereinigten Königreiches, in welchem die Gründungsurkunde den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zu sein bestimmt, eingereicht werden, und er soll sie in Verwahrung nehmen und eintragen."

s. 16 — sub-s. (1) Beim Eintrag der Gründungsurkunde einer Gesellschaft soll der Registerführer eigenhändig bescheinigen, daß die Gesellschaft inkorporiert ist, und im Fall einer limited company, daß sie beschränkt ist. sub-s (2) Vom Datum der Inkorporation, das in der Inkorporationsbescheinigung (certificate of incorporation) erwähnt ist, sollen die Unterzeichner der Gründungsurkunde zusammen mit denjenigen andern Personen, die von Zeit zu Zeit Mitglieder der Gesellschaft werden mögen, eine Körperschaft unter dem in der Gründungsurkunde genannten Namen sein, die von nun an fähig ist, alle Funktionen (all the functions) einer inkorporierten Gesellschaft auszuüben, und die ununterbrochene Dauer und ein gemeinsames Siegel hat, mit der Fähig-

keit, Grundstücke zu besitzen, aber mit der durch dieses Gesetz bestimmten Haftbarkeit der Mitglieder, im Falle der Auflösung der Gesellschaft zu deren Vermögen beizusteuern.

s. 17. — (1) Eine bezüglich einer Gesellschaft vom Registerführer ausgehändigte Inkorporationsbescheinigung soll unwiderleglicher Beweis dafür sein, daß alle Erfordernisse dieses Gesetzes in bezug auf Eintragung und ihr vorgängige und mit ihr zusammenhängende Angelegenheiten (in respect of registration and of matters precedent and incidental thereto) erfüllt worden sind, und daß die Gesellschaft eine eintragungsberechtigte und gesetzmäßig eingetragene Gesellschaft ist.

b. Das englische Aktienrecht steht auf einem qualifizierten Eintragungsprinzip. Nicht nur der Eintrag aller verlangten Urkunden ist vom Gesetzgeber vorgesehen, sondern auch die Ausfertigung und Aushändigung einer Bescheinigung der Inkorporation, des „certificate of incorporation". Die bis 1901 geltende Bestimmung des Gesetzes von 1862 sagte diesbezüglich einfach aus, daß über die Eintragung eine Bescheinigung auszustellen sei, woraufhin die Gesellschaft juristische Persönlichkeit besitze. Die Novelle von 1900 bestimmte aber ausdrücklich, daß die Datierung der Eintragsbescheinigung als Zeitpunkt des Persönlichkeitserwerbes gelte; s. 16, sub-s. 2 behält diese Regelung bei. Sie bezweckt natürlich, nicht eine Aenderung des früheren Rechtszustandes, sondern nur ein besseres und sicheres Beweismittel für den Fall später eintretender Zweifel und Streitfragen. Das Datum der Inkorporationsbescheinigung ist das Geburtsdatum der Gesellschaft.

Der englische Gesetzgeber weist der Aushändigung der Inkorporierungbescheinigung eine eigentümliche Rolle zu. Sie erscheint juristisch als derjenige gründungstechnische Akt, der der Neugründung die rechtliche Existenz gewährt. Nicht die Eintragung der Gesellschaft ins Register, sondern die Aushändigung der Bescheinigung bildet den eigentlichen Inkorporierungsakt. Vorher besteht die „incorporated company" als solche nicht, selbst nicht denen gegenüber, die von der erfolgten Eintragung Kenntnis besitzen (Vergl. Schirrmeister A.-N. pp. 16ff, Note 4). In der Praxis wird die Urkunde gewöhnlich mit dem Tage datiert, an dem die Statuten zur ersten Prüfung eingereicht und die Steuern und Gebühren bezahlt werden, obwohl sie regelmäßig erst einige Tage später nach Prüfung und Eintragung ausgestellt wird (Gore-B. p. 8, Note 4).

c. Eine weitere, praktisch viel wichtigere Eigentümlichkeit des englischen Inkorporationsaktes liegt in dessen rechtlicher Wirkung. Einmal ausgestellt und ausgehändigt, hat die Inkorporationsbescheinigung absolute Gültigkeit, oder unwiderlegbare Beweiskraft für die gesetzmäßige Entstehung der Gesellschaft, wie sich der Gesetzgeber in s. 17, sub-s. 1 ausdrückt. Sie ist demnach juristisch einziges Konstitutiverfordernis zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit. Jeglicher Mangel an Voraussetzungen ist rechtlich bedeutungslos. Die Inkorporationsbescheinigung hat schöpferische Kraft; sie heilt alle Gründungsmängel.

Das englische Recht unterscheidet sich in dieser Beziehung von allen kontinentalen Rechten. „Während einerseits nach französischem Aktienrecht der Inkorporierungsakt lediglich das letzte Glied in der Kette derjenigen Erfordernisse darstellt, die erfüllt sein müssen, um die Korporation zur rechtlichen Existenz zu bringen. und eine Unterbrechung dieser Kette an irgend einer Stelle die Erlangung der Rechtsfähigkeit ausschließt. — und während anderseits das deutsche und schweizerische Aktienrecht zwischen heilbaren und unheilbaren Gründungsmängeln scheidet. eine nachträgliche Beseitigung gewisser Gründungsmängel gestattet, (bei andern aber die Inkorporation als nicht zustande gekommen erklärt,) — mißt das englische Recht dem Inkorporationsakt unbedingte schöpferische und heilende Kraft bei. Durch die Inkorporation, d. h. die Ausstellung der Bescheinigung. wird die Rechtsfähigkeit erlangt, gleichgültig ob Gründungsmängel bestehen oder nicht, ob diese Mängel materieller oder formaler Natur seien, ob sie wichtige oder unwichtige Erfordernisse betreffen.“ (Schirrmeister l. c. p. 17).

Schon das Gesetz von 1862 sprach diesen Grundsatz der absoluten Beweiskraft der Inkorporationsbescheinigung aus, jedoch nicht ganz in der Ausführlichkeit der heutigen s. 17. so daß in zwei Gerichtsentscheiden eine einschränkende Interpretation angewendet wurde, die durch die 1900 revidierte Fassung der Bestimmung als ausgeschlossen erscheint. (Vergl. zum folgenden Palmer, pp. 51ff.) Der erste Prozeß, der sich um die Auffassung der Tragweite des Grundsatzes drehte (Peel's case, (1867) 2 Ch. 674), war im Sinne seiner vollen und absoluten Geltung entschieden worden. Das Urteil wurde von Lord Cairns mit folgender gesetzgebungspolitischen Betrachtung begründet: „Wenn einmal die Gründungsurkunde eingetragen und die Gesellschaft als ein Unternehmen mit gewissem Geschäftsbetrieb ausgegeben worden ist, das Willens ist, Aktionäre aufzunehmen und Verpflichtungen einzugehen, dann würde es die bedenklichsten Folgen haben, wenn nach allem, bisher Getanen, es jemand erlaubt sein sollte, zurückzugreifen und eine Untersuchung (möglicherweise Jahre nachdem die Gesellschaft ihren Betrieb begonnen hat) der Umstände des ursprünglichen Eintrags und der Ordnungsgemäßheit der Ausfertigung der Bescheinigung anzuheben.“ Trotzdem in diesem Fall der Inhalt der Gründungsurkunde nach Unterzeichnung so sehr unbefugterweise abgeändert worden war, daß die Unterschriften als unverbindlich zu halten waren, wurde die Inkorporation dennoch als rechtsbeständig erachtet. „Wenn einmal die Inkorporationsbescheinigung ausgehändigt ist, soll in keiner Weise auf eine Untersuchung der Gesetzmäßigkeit der früheren Vorgänge eingetreten werden.“ (isd. eod. loco). Derselbe Standpunkt war in mehreren späteren Fällen von den Gerichten ebenso unbedingt vertreten worden (1).

In re National Debenture Corporation, (1891) 2 Ch. 505, jedoch wurde dem Grundsatz im Falle, da weniger als 7 Personen die Gründungsurkunde unterzeichneten, die Geltung abgesprochen, und ebenso in Laxon & Co., (2) (1892) 3 Ch. 555, im Fall, da unmündige Personen unterzeich-

neten. In Salomon v. Salomon & Co., (1897) l. c. schloß sich das Gericht wieder der Auffassung in Peel's case an (2). Nachdem schon 1893 ein entsprechender Novellenentwurf erfolglos eingebracht worden war, gab der Gesetzgeber in s. 1. sub-s. 1 des Companies Act, 1900 durch die notwendigen Ergänzungen, die sich in s. 17 wiederfinden, der neuen Wendung der gerichtlichen Auffassung recht. Unter dem neuen Recht besteht keine Möglichkeit des Zweifels mehr (3). Eine einmal eingetragene Company, in bezug auf welche eine Inkorporationsbescheinigung ausgestellt wurde, kann grundsätzlich und effektiv auf keine andere Weise, als durch die durch das Kons. ges. zur Verfügung gestellten Mittel der Auflösung (s. 122) aus der Welt geschafft werden (4). Einzig wenn das Gesetz ausdrücklich Nichtigkeit eines Eintrages als company statuiert, wie für Trade Unions (Trade Union Act, 1871, s. 5), kann diese Urkundenausstellung der positiven Gesetzesbestimmung nicht derogieren (5).

d. Die einmal inkorporierte Gesellschaft bleibt trotz der erheblichsten Gründungsmängel in ihrer Rechtsstellung als Persönlichkeit ungefährdet; den Statuten können wesentliche Bestimmungen mangeln, alle Unterschriften können gefälscht oder nichtig sein; sie sind rechtlich unerheblich nach perfekter Inkorporation. Wird diese Tatsache mit der andern, dem englischen Recht eigentümlichen zusammengehalten, mit der außerordentlichen Leichtigkeit der Erlangung der Persönlichkeit, so müssen prima facie warnende Urteile, wie die Lehmans (I. p. 432) durchaus als berechtigt erscheinen. Dem geltend gemachten Hauptbedenken der wirtschaftlichen Unfertigkeit der Gesellschaft im Augenblick des Persönlichkeitserwerbs, hat das Gesetz von 1900 nur bezüglich der public companies den Boden entzogen. Die die Fähigkeit zum Geschäftsbetrieb bis zum Vorhandensein einer realen Kapitalbasis aufschiebenden Bestimmungen dieses und des heute geltenden Gesetzes sorgen zur Genüge dafür, daß aus dem anfänglichen Mangel einer solchen Kapitalbasis kein Schaden entstehen kann. Unter diesem Gesichtswinkel scheint der scharf geschnittene Grundsatz des englischen Rechts durchaus verständlich und den praktischen Bedürfnissen der allseitigen Wahrung des Rechts vollauf genügend.

Die Vorbedingungen der englischen Gründung sind ja alle nur formal; auch das Erfordernis, daß jeder Unterzeichner der Statuten je mindestens eine Aktie übernehmen muß, wobei es in der Praxis in der Regel bleibt, kann für praktische Zwecke nur als formal bezeichnet werden. Die zwangsmäßig absolute Heilkraft des Inkorporationsaktes für alle bisher möglichen Gründungsmängel, kann in diesem formalen Stadium kaum großes Unheil anrichten, ist aber andererseits im Interesse des gutgläubigen Verkehrs zweifellos wünschbar. Weder Aktionäre, die nicht Unterzeichner der Gründungsurkunde sind, noch Gläubiger stellen, bevor sie ihre Beziehungen zur Gesellschaft aufnehmen, auf die formalen Vorbedingungen der Gründung ab, sondern auf etwas Realeres, auf die wirklich eingetragenen und verbindlichen Urkunden und den sehr reichlichen

Aufschluß, den der Prospekt gewährt, einerseits, und vor allem auf bekannte leitende Persönlichkeiten anderseits. Gerade in dieser absoluten Anerkennung der einmal begründeten Rechtspersönlichkeit liegt wohl mit ein Grund zu den sehr sorgfältigen Schutzvorschriften im Realstadium der „public company", bei der Beschaffung des Kapitals, die zweifellos einen wünschbarern Rechtszustand bewirken, als z. B. die ausnahmslose Nichtigkeitsandrohung für jeden Gründungsmangel im französischen Recht, und möglicherweise die selektive Nichtigkeitsandrohung in andern Rechten.

Dagegen bleibt das von Lehman geltend gemachte Bedenken der wirtschaftlichen Unfertigkeit zur Zeit des Persönlichkeitserwerbes bestehen für den Fall der „private company", die ja wie alle companies vor dem Gesetz von 1900 sofort nach der Inkorporation ohne jegliche Kapitalgarantie den Geschäftsbetrieb anheben kann. Doch gilt auch hier wieder das oben gesagte bezüglich der Bedeutung der möglichen Mängel: die Inkorporation erfolgt in einem so frühen Zeitpunkt und auf rein formeller Basis, daß materiell schädigende Mängel noch gar nicht in Betracht fallen.

Par. 19.

II. Das Register.

a. Organisation. Im 5. Teil des Kons. ges. (ss. 243 und 244) finden sich die wichtigsten Bestimmungen über die Organisation der Registrierung der companies (1). Die Registerbüros unterstehen dem Handelsministerium und werden von diesem nach Gutdünken organisiert. In England, Irland und Schottland muß je mindestens ein Registerbüro (registration office) eingerichtet sein, an solchen Orten, die das Handelsministerium für geeignet hält. Am Zentralisierungssystem festhaltend, ist heute nur diese Minimalzahl vorhanden: in London (Somerset House, Strand) für England, in Edinburgh für Schottland und in Dublin für Irland. Das Handelsministerium bestimmt über Ernennung, Zahl und Gehalt der Beamten, das amtliche Siegel und die Registergebühren; für die letzteren schreibt das Gesetz jedoch regelmäßig maxima vor: Einsichtnahme der verwahrten Dokumente durch jedermann gegen 1 s.; beliebige Abschriften und Auszüge gegen 6 d. per Folio und 5 s. für ein Duplikat der Inkorporationsbescheinigung; alle unter dem Kons. ges. zum Register einzureichenden Schriftstücke müssen mit 5 s. Gebührenstempel versehen sein, sofern keine Sonderbestimmung getroffen ist; „Table B". in „First Schedule" führt alle Registriergebühren während und nach der Gründung auf. (Vergl. oben Gründungskosten p. 51).

Das Register umfaßt alle Arten von „companies", die im Kons. ges. geregelt sind. Jedes Bankunternehmen mit mehr als 10 Gesellschaftern und jedes übrige gewinnverfolgende Geschäft mit mehr als 20 Teilhabern muß unter dem Kons. ges., also in einem der drei Landesregister eingetragen sein, (s. 1) sofern sie nicht durch ein anderes Parlamentsgesetz

oder durch königliche Verleihung geschaffen wurden, oder als metallisches Bergbauunternehmen der Rechtsprechung der „Stannaries“ unterliegen (vergl. oben pp. 1—4), und sich nicht als company nach dem Kons. ges. umgewandelt haben. Teil VII dieses Gesetzes, der die entsprechenden Bestimmungen des „Companies Act, 1862“ wiedergibt, gestattet und reguliert die Umwandlung und Registrierung aller solcher bestehenden „companies“ unter irgend einer der zugelassenen Gesellschaftsarten unter Beobachtung gewisser einschränkender in s. 249, sub-s. 2 enthaltener Vorschriften. Die Registrierung ist einzig ausgeschlossen für „companies incorporated by Act of Parliament“ or „Letters Patent“ mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder aber ohne Aktienkapital, wie Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und wissenschaftliche Vereine (Lindley p. 156) für Trade Unions und für fremde Aktiengesellschaften. Die letzteren müssen jedoch seit dem Gesetz von 1907 dem „Registrar of Companies“ die Statuten, falls nötig, in Uebersetzung, eine Liste der Mitglieder der Verwaltung und die Adresse einer bevollmächtigten Person, an die alle privaten und offiziellen Mitteilungen rechtsgültig erfolgen dürfen, innert einem Monat seit Betriebseröffnung einreichen. (s. 274).

b. Registerinhalt. Außer den oben pp. 13ff. für das Formalstadium, pp. 15f. für das Realstadium der Gründung und p. 17 für das „statutory meeting“ aufgezählten Schriftstücken müssen dem Registerführer noch folgende zur Aufbewahrung eingereicht werden:

1. Ein Aktienzuteilungsbericht nach jeder Aktienzuteilung mit Zahl und Betrag der Aktien, Name, Adresse und Beruf der Aktionäre und Betrag der ersten zahlbaren oder bezahlten Rate (s. 88).

2. Bei Zuteilung von liberierten Aktien ein Aktienzuteilungsvertrag und ein Vertrag zum Erwerb der Vermögensvorteile durch die Gesellschaft, gegen welche die Liberierung gewährt wird. (s. 88).

3. Ein Zuteilungsbericht über die liberierten Aktien, unter Angabe des Betrages der Liberierung und des Gegenwertes; (s. 88)

4. Ein jährlicher Bericht über den Mitgliederbestand (vollständige Liste des Zu- und Abganges), die Besetzung des Verwaltungsrates und den Kapitalbestand mit detaillierten Angaben unter anderem auch über bestehende Pfandschulden und mit einer Bilanz, in der eine Gewinn- und Verlustrechnung nicht eingeschlossen zu sein braucht (s. 26; siehe Näheres bei Gore-B. pp. 418 ff.);

5. Detaillierte Mitteilung über jede Pfandbestellung mit Pfandbrief oder Kopie desselben (s. 93); der Registerführer muß ein besonderes Pfandregister für jede Gesellschaft führen mit Angaben über Pfandbetrag, Pfandgegenstand und Gläubiger (s. 93, sub-s. 2);

6. Alle Aenderungen von in den deponierten Schriftstücken enthaltenen Tatsachen;

7. Ernennung und Rücktritt oder Absetzung von Liquidatoren (s. 187);

8. Auflösungsbeschluß der Gesellschaft (s. 70, sub-s. 1).

c. Art der Registerführung. Sofort bei Erhalt der gesellschaftlichen Dokumente werden sie in einem der mehreren Journale eingetragen. Wenn die nachfolgende Prüfung ergibt, daß die Dokumente in Ordnung sind, wird ihr Eingang in den für jede Gesellschaft besonderen Registern eingetragen, und, mit Datummarke und Registernummer versehen, zu den Akten der betreffenden Gesellschaft eingereiht. Die Journale sind gebunden. Für die Gesellschaftsregister ist das Losblättersystem in Anwendung, um nach Auflösung der Gesellschaft die betreffenden Einträge entfernen zu können, d. h. sie gesondert aufzubewahren.

e. Publizität des Registers. Das englische Recht steht auf dem **Grundsatz der absoluten, uneingeschränkten Publizität des Gesellschaftsregisters.** Jede beliebige Person hat nach s. 243, sub-s. 6 ein Recht auf Einsichtnahme in alle Einträge und registrierten Schriftstücke, sowie auf Abschriften oder Auszüge derselben gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren.

f. Rechtswirkungen der Publizität. Die Frage, ob dem Publikum im Verkehr mit „companies" die Kenntnis der öffentlich deponierten und zur allgemeinen Einsicht offenen Statuten zugemutet werden darf, ist schon vor dem Gesetz von 1862 für „registered companies" bejaht worden (Ernest v. Nicholls, (1858) 6 H. L. C. 401). Der gleiche **Grundsatz der unwiderlegbaren Präsumption für die Kenntnis der öffentlichen Dokumente** ist ohne Einschränkung auf die Vereinigungen unter den „Companies Acts, 1862—1908 angewendet worden (Campell's case, (1874) L. R. 9 Ch. 1; Palmer p. 43ff.; Lindley p. 217). Die Präsumption (constructive notice) gilt Aktionären wie Dritten gegenüber; guter Glaube wird nicht geschützt. Jedermann muß sich im Verhältnis zur Gesellschaft behandeln lassen, wie wenn er die registrierten Schriftstücke gelesen und im Sinn einer vernünftigen Interpretation verstanden hätte.

Dieser Grundsatz ist besonders wichtig mit Rücksicht auf die limitative Bedeutung; die die Rechtsprechung der Gegenstandsbestimmung in den Satzungen zumißt. Nicht nur muß sich der Dritte im Verkehr mit Vertretern der Gesellschaft vergewissern, daß diese innerhalb ihrer Befugnisse, die durch die Satzungen beschränkt sind, handeln, sondern weiter noch, daß die beabsichtigte Handlung überhaupt innerhalb der Betätigungsbefugnisse der Gesellschaft selber liegt. Vertreter können die Gesellschaft nur so weit verpflichten, als ihre Vertretungsbefugnis geht; wird sie überschritten, so kann die Gesellschaft nachträglich ratifizieren, soweit ihre Machtbefugnis reicht. Ueber diese hinaus, ultra vires, kann die Gesellschaft auf keinen Fall schreiten. Wenn aber der Dritte aus ultra vires Handlungen sei es der Vertreter, oder sei es der Gesellschaft der letzteren gegenüber keine Rechte ableiten kann, da ihm diesbezüglich Kenntnis der Satzungsbeschränkungen zugemutet wird, so ist damit nicht gesagt, daß der seine Befugnisse überschreitende Vertreter, z. B. ein Mitglied der Verwaltung aus den betreffenden Handlungen nicht haftbar werden könne. (Vergl. Lindley pp. 348 ff.)

Wer mit der Gesellschaft in Verkehr tritt, muß sich mit Kenntnis der Statuten belasten lassen; anderseits aber kann er sich auf dieselben absolut verlassen. Wenn eine Rechtshandlung nach den Statuten als intra vires der Gesellschaft und des Vertreters erscheint, so darf der Dritte ohne weitere Untersuchung annehmen, daß alle internen Voraussetzungen vorliegen. Ungültigkeit der registrierten Satzungen wegen unregelmäßiger Beschlußfassung, statutenwidrige Ernennung oder gesetzwidrige Innehaltung des Amtes eines Mitgliedes der Verwaltung, Nichteinholung der Genehmigung der Generalversammlung für eine bestimmte Handlung, wo die Statuten solche vorsehen, — alle diese internen Unregelmäßigkeiten können dem gutgläubigen Dritten nicht schaden. Die interne Ordnungsmäßigkeit geht ihn nichts an; sie ist eine Angelegenheit zwischen den Aktionären und der Verwaltung. Gegen außen: **omnia praesumuntur rite esse acta** (Lindley pp. 216 ff.).

Dieser Grundsatz ist als Rule in Royal British Bank v. Turquand (1856) 6 E. & B. 327 bekannt. In diesem Fall enthielten die Statuten die Befugnisse der Verwaltung, Darlehen mit der Sanktion der Generalversammlung aufzunehmen. Die Verwaltung stellte als Sicherheit für Ueberziehung des Gesellschaftskontos einen Schuldschein zugunsten der Bank aus, ohne die Einwilligung der Generalversammlung einzuholen. Beide angegangenen Gerichtsinstanzen schützten die Ansprüche des Darlehnsgebers gegen die Gesellschaft. Er hatte seiner Pflicht damit Genüge getan, sich zu vergewissern, daß die Verwaltung effektiv befugt war, Darlehen aufzunehmen. Die gleiche Auffassung ist in einer langen Reihe von Prozessen ausnahmslos vertreten worden (vergl. Lindley l. c.; Palmer pp. 44ff.; Gore-B. pp. 41, 303, 361). Wenn die Verwaltung satzungsgemäß Geschäftsführer ernennt, darf angenommen werden, daß diese die von ihnen ausgegebenen Befugnisse besitzen; eine Pfandverschreibung ist verbindlich, trotzdem bei deren Ausfertigung das nötige quorum des Verwaltungsrates nicht anwesend war; de facto directors verpflichten die Gesellschaft, auch wenn sie de jure das Amt nicht innehalten. Gefälschte Unterschriften können dagegen natürlich die Gesellschaft nicht binden (Palmer p. 46).

III. Rechtliche Bedeutung der Inkorporation.

Par. 20.

A. Rechtsnatur der Korporation.

a. Einleitend. Die englische Rechtssprache hat für den Begriff juristische Person eine große Auswahl von Ausdrücken. Der in s. 16, sub-s. 2 verwendete: „body corporate“ ist deren einer der gebräuchlichsten (1). Die Korporation ist nach englischem Recht die einzige Art juristische Person. Stiftungen und Anstalten sind als unterschiedliche Begriffe des Personenrechts nicht bekannt. Die juristische Person ist immer der Inbegriff einer Personengesamtheit, sei sie co-existent, oder sei sie durch zeitliche Nachfolge gegeben

(„corporation aggregate“ und „corporation sole“, z. B. der König, ein Bischoff.) H. Adler gibt in seinem „Summary of the Law relating to Corporations“ p. 3 folgende, beschreibende Definition: „Eine Korporation ist eine vom Rechte vorgenommene Personifizierung einer Mehrheit von Individuen oder einer Reihenfolge von Individuen, die zur Erfüllung irgend eines Zweckes unter einem gemeinsamen Namen verbunden sind. Die Korporation ist von unbestimmter Dauer, und ist mit gewissen Rechten und Pflichten, Fähigkeiten und Unfähigkeiten begabt, die von denjenigen ihrer Mitglieder verschieden sind.“

Die angedeuteten Rechte und Pflichten beruhen auf der selbständigen, korporativen Vermögens- und Prozeßfähigkeit, die sich aus dem wichtigsten Kennzeichen der Korporation, eine mehr oder weniger weit getriebene Scheidung zwischen der Korporationsexistenz und der Persönlichkeit der Mitglieder ergibt. Im übrigen variieren die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Korporationen in wildester Weise: von den „corporations in the proper sense of the term“ (Lindley p. 8), deren Handlungsfähigkeit unbeschränkt ist, und für deren Schulden die Mitglieder keineswegs haften (vergl. oben p. 2), über die „incorporated joint stock companies“, deren Handlungsfähigkeit durch ihre Gegenstände absolut beschränkt ist, und für deren Schulden die Mitglieder nur beschränkt haften, bis hinab zu solchen inkorporierten Kollektivgesellschaften, deren Mitglieder unbeschränkt für Gesellschaftsschulden haften (vergl. oben p. 5). Auch die Lebensdauer ist nicht ausnahmslos unbeschränkt (vergl. oben p. 2, lit. c.).

Korporationen können nur durch staatliche Genehmigung entstehen (vergl. oben p. 1). Korporationen sind demnach Personalvereinigungen, die vom Staat mit korporativer Vermögens-, Prozeß- und Handlungsfähigkeit ausgestattet wurden und regelmäßig auch bestimmten besonders statuierten Einschränkungen und Pflichten unterstellt sind.

b. Unter dieser klaren Rechtsauffassung lag kein Anlaß zum theoretischen Kampf um die Rechtsnatur der englischen A. G., wie er sich in Deutschland in der zweiten Halfte des letzten Jahrhunderts entspann, vor. Personenvereinigungen sind entweder durch einen für die A. G. in Betracht fallenden modus ausdrücklicher staatlicher Anerkennung inkorporiert worden, und dann haben sie die juristische Persönlichkeit, oder sie sind nicht so inkorporiert worden, und dann mangelt ihnen die Persönlichkeit. Die zahllosen Aktiengesellschaften, die sich teils gegen den Gesetzeswillen (zur Zeit des „Bubble Act, 1719—1825“), teils außerhalb desselben (bis zum „Companies Act, 1844“) bildeten, waren und blieben rechtlich nichts anderes, als größere oder kleinere Kollektivgesellschaften (partnerships), obwohl ihnen gewisse Besonderheiten nicht aberkannt wurden, wie Uebertragbarkeit der Anteile, von der Persönlichkeit der Mitglieder unabhängiger Fortbestand, Geschäftsführung durch besondere, erwählte Personen unter Ausschluß der allgemeinen Mitglieder (Palmer p. 6). Als solche wurden die Mitglieder ausnahmslos und unbeschränkt wie partners für Gesellschaftsschulden behaftet.

Nicht theoretische Gesichtspunkte, sondern die praktische Erkenntnis der großen Vorteile für das wirtschaftliche Gedeihen eines Volkes, die statt in der anfänglich versuchten, unmöglichen Repression in einer adäquaten, allgemeinen Regelung der neuen kapitalistischen Unternehmungsform liegt, gab die Veranlassung zum ersten allgemeinen Inkorporationsgesetz (1844), das durch zwar noch mühsame Normativbestimmungen die Registrierung aller bestehenden und neu zu bildenden A. G. anordnete, und sie mit Vermögens- und Prozeßfähigkeit ausstattete. Wie wenig hierbei die Theorie über die juristische Person mitspielte, geht z. B. daraus hervor, daß den Mitgliedern trotz der Inkorporation noch immer persönliche und direkte Haftbarkeit für die Vereinsschulden auferlegt blieb. (Vergl. oben p. 8). **Die Inkorporation wird einfach als ein praktischer modus betrachtet, um einer Personenvereinigung irgend ein für zweckmäßig erachtetes Maß von Unabhängigkeit von den einzelnen Mitgliedern,** von Selbständigkeit, hauptsächlich in bezug auf vermögens- und prozeßrechtliche Verhältnisse, **zu gewähren.** So wird 1844 vom Gesetzgeber ohne Scheu den neuen Korporationen die nur indirekte, d. h. nur der Korporation gegenüber bestehende Haftbarkeit der Mitglieder, eines der wichtigsten Charakteristika der juristischen Person, versagt.

c. Auf der anderen Seite gewährt das Recht zahlreichen Personenmehrheiten einzelne Fähigkeiten und Privilegien, die grundsätzlich der juristischen Person eignen, ohne ihnen den status der Rechtspersönlichkeit zu verleihen. (Vergl. zum folgenden Schirrmeister B. R. E. Par. 15, pp. 45 ff.) Das Vermögen einer „partnership" (entspricht ungefähr unserer Kollektivgesellschaft), einer „joint beneficial ownership" (benefiziarisches Miteigentum zur gesamten Hand mit jus accrescendi) und einer „Trade Union" ist durch die Vorschriften des Strafrechts geschützt. „Benefit Building Societies", „Friendly Societies", „Collecting Societies" (bestimmte Art der Kleinversicherung), „Religious and Educational Societies", „Literary, Artistic and Scientific Institutions" und „Trade Unions" erlangen durch eine vom Gesetz vorgesehene Eintragung das Recht, gegen ihre Treuhänder und Beamte, auf gehörige Verwaltung, des in ihren Händen sich befindlichen Vereinsvermögens zu klagen. Vereine ohne Korporationsverleihung, vorzüglich „Partnerships" und „Trade Unions", die durch ein Parlamentsgesetz anerkannt und gewissen Bestimmungen unterworfen sind, sind wahrscheinlich bis zur Höhe des Vereinsvermögens haftbar, diejenigen Personen zu entschädigen, die durch rechtswidrige Handlungen der Beamten und Angestellten des Vereins benachteiligt worden sind, sofern diese Handlungen in Verfolgung des Vereinszweckes vorgenommen wurden. Trotzdem aber diese weitgehenden Fähigkeiten der Kollektivgesellschaft ihr eine stark personenrechtliche Färbung geben, taucht die bei uns oft ventilierte Frage, ob ihr nicht die Rechtspersönlichkeit zukomme in der englischen Literatur nicht auf. Die vom Recht zugestandenen quasi-korporativen Fähigkeiten, die immerhin noch fundamentale Unterschiede gegenüber der juristischen Person bestehen lassen, bedeuten ein Maximum; wenn eine Kollektivgesellschaft Rechtspersönlichkeit zu erwerben wünscht, so ist ihr zu diesem Zweck vom Gesetzgeber eine

mannigfaltige Auswahl von Korporationsformen zur Verfügung gestellt, unter denen die „private company" natürlich besonders geeignet ist.

d. Erst der Companies Act, 1862 brachte die für das große Kapitalunternehmen unentbehrliche Möglichkeit der Befreiung der Mitglieder von jeder direkten, persönlichen Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, und was eben so wichtig ist, der Beschränkung ihrer Gesamtteilnahme und Haftung auf einen bestimmten Betrag, beides Privilegien, die bisher nur durch königliche Verleihungsurkunde und Privatgesetz verliehen werden konnten. Jetzt erst wurde auch für die normativ geregelten, inkorporierten Personenmehrheiten, insbesondere für die Aktiengesellschaft die strengste Scheidung zwischen ihnen einerseits und den einzelnen Mitgliedern anderseits durchgeführt. s. 18 jenes Gesetzes (nunmehr s. 16, sub-s. 2 C. C. A.) sprach den durch dasselbe geschaffenen „bodies corporate" ausdrücklich die Fähigkeit zu, — „alles zu tun, was eine „incorporated company" vornehmen kann, ohne daß die Mitglieder auf irgend eine Weise zu mehr verpflichtet würden, als zur Bezahlung der in der Gründungsurkunde vorgesehenen Haft- oder Beteiligungssumme, sei es der Aktienbetrag, sei es ein Garantiebetrag, oder sei es ein unbegrenzter Betrag," —.

e. Neben dieser allgemeinen korporativen Fähigkeitszuerkennung erwähnen die zitierten Gesetzesstellen noch ausdrücklich die Fähigkeit, ein Gemeinschaftssiegel (common seal) zu führen, und Grundstücke zu besitzen (power to hold lands). Die erstere ist eine unnötige, aber typische Exemplifikation der allgemeinen korporativen Fähigkeit. Da sich Korporationen unter „Common Law" grundsätzlich nur durch Schriftstücke unter dem Korporationssiegel verpflichten können, ist die Siegelführung eine erste, selbstverständliche Voraussetzung jeder korporativen Existenz (Lindley pp. 269ff; Palmer pp. 266ff). Nach s. 63 C. C. A. muß jede company ihren vollen Namen leicht lesbar auf dem Siegel führen. Die Verbindlichkeit von Rechtsgeschäften für die Gesellschaft ist heute nur noch ausnahmsweise von der Anheftung des Siegels abhängig. Für companies, die für bestimmten Zweck inkorporiert sind, hat die Judikatur von jeher gehalten, daß sie durch Geschäftsabschlüsse im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes auch ohne Siegel verpflichtet werden. (Lindley p. 271). Darüber hinausgehend bestimmt s. 76 C. C. A., daß die company Verträge rechtsgültig in der gleichen Weise wie natürliche Privatpersonen abschließen können; d. h. daß das Siegel nur dann erforderlich ist, wenn auch Privatpersonen sich nur unter Siegel verpflichten können, wie zum Beispiel für Grundstücksübereignung und Pachtverträge, Ernennung von Stellvertretern und andere Rechtsgeschäfte, die nur in Form von „deeds" verbindlich abgeschlossen werden können (vergl. Wharton p. 269ff.)

Zur Verhinderung der Festlegung von Land in „Mortmain" verbietet der „Mortmain and Charitable Uses Act, 1888" (51 und 52 Vict. c. 42) jeder Korporation den Erwerb von Land, außer unter Lizenz der

Krone. Die ausdrückliche Bestimmung von s. 16 C. C. A., wonach alle companies berechtigt sind, Land zu erwerben, tritt an Stelle dieser staatlichen Lizenz. Für „companies" zu idealen Zwecken ist diese Befugnis durch s. 19 auf 2 acres eingeschränkt, die nur auf Grund ausdrücklicher Genehmigung des Handelsministeriums überschritten werden dürfen.

Par. 21.

B. Handlungsfähigkeit: Beschränkt durch Zweck. (1).

a. Die Ausdrucksweise des Gesetzes in s. 16, wonach der neu geschaffene „body corporate" fähig sein soll, „of exercising all the functions of an incorporated company", ist so allgemein, daß sie zu praktisch äußerst wichtigen Differenzen in der Interpretation führen könnte. Es gibt nämlich zwei Arten von „incorporated corporations" mit durchaus verschiedenen Fähigkeits- und deshalb Existenzgrenzen, wie dies bereits mehrfach angetönt wurde. Einerseits sind diejenigen „companies", die durch „Royal Charter" und „Letters Patent" geschaffen wurden, in ihrer Handlungsfähigkeit. so weit angängig, den natürlichen Personen durchaus gleichgestellt, d. h. sie können alles tun und lassen, wie eine natürliche Person, sofern für bestimmtes Rechtsverhalten nicht physische Existenz Vorbedingung ist. In Sutton Hospital case, (1613) 10. Rep. 13 wurde diese umfassende „legal capacity" ein für allemal als „Common-Law"-Grundsatz festgelegt, dem selbst ausdrückliche einschränkende Bestimmungen in der Verleihungs- und Gründungsurkunde nicht zu derogieren vermögen. Selbst wenn die Einschränkung ein essentieller Bestandteil des Uebereinkommens der Krone mit der von ihr begründeten Korporation ist, vermag sie die Rechtsfähigkeit der letzteren nicht effektiv zu beschneiden, obwohl ihr nichts im Wege steht, bei nicht Beachtung der einschränkenden Stipulation die Verleihung der Persönlichkeit rückgängig zu machen (Palmer p. 3).

Anderseits war die Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit der durch Spezialgesetz zu bestimmtem Zweck geschaffenen Korporationen seit dem Entscheid Colman v. Eastern Counties Railway Co., (1846) 10 Beav. 1 als auf die in der Gegenstandsbestimmung der Inkorporationsurkunde enthaltenen Befugnisse beschränkt gehalten worden. Handlungen, die nicht durch den Gesellschaftszweck gedeckt sind, sind absolut „ultra vires" und deshalb nichtig (1a). Dieselbe Ansicht ist im Prozeß South Yorkshire Railway and River Din Co. v. Great Northern Railway Co., (1853) 22. L. J. 761 vertreten worden, und in Hawkes v. Eastern County Railway Co., (1855) 5. H. L. C. 331 als unantastbare Rechtsmaxime (ultra vires doctrine) erklärt worden. „Es muß heutzutage als eine unbedingt feststehende Doktrin betrachtet werden, daß eine Korporation, welche auf Grund eines Parlamentsgesetzes für einen gewissen Zweck ins Leben getreten ist, nicht die Befugnis besitzt, irgend einen Teil ihres Vermögens für Zwecke zu verwenden, welche nicht in den Bestimmungen ihrer Inkorporierungsurkunde ausdrücklich er-

laubt sind, mag auch eine solche Verwendung noch so wünschenswert erscheinen." (Lord Chancellor l. c. p. 384). In Simpson v. Westminster Palace Hotel, (1860) 8 H. L. C. 712 ist vom Gericht gehalten worden, daß der Grundsatz auch auf Korporationen, die durch allgemeines Parlamentsgesetz, nämlich den „Joint Stock Companies Act, 1856" geschaffen wurden, Anwendung finde.

Es war nun keineswegs klar, welche der beiden „incorporated companies" der Gesetzgeber im Auge hatte, als er im Companies Act, 1862 die allgemeine Fähigkeitsklausel, die sich in s. 16 des heutigen Gesetzes wiederfindet, aufstellte. Der berühmte, für die „ultra vires" Doktrin führende Fall Ashbury Railway Carriage and Iron Co. v. Riche, (1875) l. c. (vergl. oben p. 23) brachte die Entscheidung der Streitfrage. In der ersten Berufungsinstanz war bei gleichgeteilter Meinung des Gerichtshofes der Richter Blackburn der Ansicht, daß, da das Gesetz keine ausdrücklichen Vorbehalte mache, die Befugnisse der unter demselben inkorporierten Gesellschaft wie die der „chartered companies" nach „Common Law" zu beurteilen seien, die „ultra vires doctrine" also nicht anwendbar sei. Das oberste Revisionsgericht (das House of Lords) aber stellte sich entschieden auf den Boden der gegenteiligen Auffassung, wonach derselbe Grundsatz, der auf die durch Spezialgesetz geschaffenen „companies" angewendet wurde, auch auf die durch das allgemeine Normativgesetz von 1862 auszudehnen sei. Lord Selborne führte in der Urteilsbegründung (p. 693) grundsätzlich aus: „Eine ‚statutory corporation', welche auf Grund eines Parlamentsgesetzes zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe ins Leben getreten ist, ist in der Ausübung aller ihrer Befugnisse auf die bei der Inkorporierung gemäß den Vorschriften des betreffenden Parlamentsgesetzes angegebenen Zwecke beschränkt. Sowohl die uns hier beschäftigende company, als auch alle übrigen companies, welche Kraft des „Companies Act, 1862" ihre Rechtsfähigkeit erlangt haben, sind statutory companies" im Sinne dieses Grundsatzes. Die Gründungsurkunde einer solchen Company bildet ihre fundamentale und (abgesehen von gewissen genau angegebenen Einzelfällen) ihre unabänderliche Rechtsbasis; alle diese Körperschaften haben lediglich für die Aufgaben und Zwecke, welche ausdrücklich in jener Gründungsurkunde aufgeführt sind, Rechtspersönlichkeit erlangt." (Vergl. Schirrmeister. B. R. E. p. 85). Danach wurde entschieden, daß ultra vires Handlungen null und nichtig sind, und selbst nicht durch einstimmige Billigung aller Mitglieder ratifiziert werden können. Dieser Rechtsauffassung ist in konstanter Praxis bis zur Gegenwart Folge geleistet worden, trotz der mancherlei Härten, die sie notwendigerweise oft mit sich bringen muß (2).

Im Gegensatz zu dem auf dem Kontinent für A. G. ausnahmslos anerkannten abstrakten Prinzip der allgemeinen Rechts- und Handlungsfähigkeit, ist die rechtliche Existenz der englischen „company limited by shares" (neben anderen Korporationsformen) heute durch die Zweck- und die darin liegende Befugnis-Bestimmung, unter welcher die Inkorporation erfolgt, abso-

lut beschränkt. Es ist bemerkenswert, weil für die englische Auffassung der Gesetzgebung bezeichnend, daß dieser praktisch so wichtige Grundsatz, der doch als unantastbarer Rechtssatz besteht, oder besser wohl gerade, weil er als solcher besteht, auch im revidierten Konsolidationsgesetz keine Erwähnung findet.

b. Zur Eruierung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, der Verpflichtungsfähigkeit des Gesellschaftsvermögens ist nach den soeben gemachten Ausführungen eine genaue Ueberprüfung der in der Gründungsurkunde und den Satzungen enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere der Gegenstandsklausel in der Gründungsurkunde, wie in jenem Zusammenhang oben pp. 22 ff. näher ausgeführt, nötig. Auch die in s. 16 ausdrücklich genannte Fähigkeit, Grundstücke inne zu haben, muß natürlich unter dem limitativen Gesichtswinkel der Gegenstandsbestimmung in jedem einzelnen Erwerbsfall geprüft werden.

c. Die ultra vires Doktrin muß, wie bei der Frage nach der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit, so auch bei der Frage nach der Deliktsfähigkeit und Deliktshaftung der company, welche im englischen Recht bejaht wird, Anwendung finden. (3) Sofern eine unerlaubte Handlung im Zusammenhang und als Folge von intra vires Betätigungen der Korporation oder deren Vertreter erscheint, wird sie aus derselben haftbar. Diese Haftung der juristischen Person für deliktische Handlungen ihrer Vertreter ist dem allgemeinen bürgerlichen Vertretungsrecht (law of principal and agent) nachgebildet. So sagte Lord Cranworth in Ranger v. Great Western Railway Co., (1857) 5 H. L. C. 86 in Bekämpfung der geltend gemachten Ansicht, daß eine unerlaubte Handlung die company nicht zu Schadenersatz verpflichten könne, weil eine solche Kapitalverwendung ultra vires wäre: „Die Zwecke einer company können nur durch Einzelpersonen als Vertreter verwirklicht werden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Vertreter, deren sich die company bedient, unerlaubte Handlungen (4) begehen, so daß, hätten sie für private Geschäftsherren gehandelt, die Personen, für die sie handelten, durch ihre unerlaubten Handlungen mit einbezogen worden wären, — derselbe Grundsatz Geltung haben muß, wenn der Geschäftsherr, unter welchem der Vertreter handelt, eine juristische Person ist."

Mit dieser Auffassung nun ist eine viel weitergehende Verantwortlichkeit der juristischen Person für ihre Vertreter (Organe, Beauftragte, Angestellte) statuiert, als z. B. durch Art. 55, al. 2 Z. G. B. im schweizerischen Recht, da sich das englische Recht dem deutschen und schweizerischen gegenüber durch eine ganz eigenartig weitgehende und umfassende Haftpflicht des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Vertreter auszeichnet. Sie ist wie im C. C. art. 1384 reine Kausalhaftung ohne Exkulpationsmöglichkeit, und erstreckt sich auf alle Stellvertreter, die in einem Mindestmaß von Abhängigkeit vom Geschäftsherrn sich befinden (Vergl. Näheres bei Prochownick, B. R. E. Par. 138, pp. 674ff.). So sind companies verantwortlich gemacht wor-

den für: negligence (Fahrlässigkeit), trespass (widerrechtlicher Eingriff in fremde Rechtssphäre), malicicus prosecution (arglistige Strafklage), libel (Verleumdung, anders denn mündlich), assault and battery (Androhung und Ausübung von körperlichen Angriffen auf Personen), nuisance (grober Unfug, schädlicher oder gefährlicher Zustand oder Handlung), fraud (arglistige Täuschung). (Palmer p. 74). Außerdem macht das Kons. ges. selber und andere Gesetze die company haftbar für Gesetzwidrigkeiten, wie z. B. Geschäftsbetrieb ohne eingetragene Geschäftsadresse (s. 63), die mit Buße geahndet werden.

In allen Deliktsfällen ist jedoch regelmäßig zur Haftungsbegründung der company zwischen intra und ultra vires Betätigungen sorgfältig zu unterscheiden. Eine unerlaubte Handlung mag zwar bei Anlaß von Vertretungshandlungen vorgenommen worden sein, genügt aber nicht zur Haftbarkeitsbegründung der company, wenn sie eine Folge von Maßnahmen ist, die an sich gänzlich ultra vires sind. Der Fall Poulton v. London and South Western Railway Co., (1867) 2 Q. B. 535 bietet eine gute Illustration für diese Einschränkung. Ein Stationsvorsteher arrestierte einen Reisenden, wegen vermeintlicher Nichtbezahlung des gleichzeitigen Transportes seines Pferdes. Da durch Gesetz den Eisenbahngesellschaften das Arrestrecht nur in bezug auf ihr persönliches Fahrgeld nicht bezahlende Reisende gegeben war, die vorliegende Freiheitsberaubung also ultra vires war, wies das Gericht die Schadensklage des Verletzten gegen die Eisenbahngesellschaft ab. In einem späteren Fall (British Mutual Building Co. v. Charnwood Forest Railway Co., (1887) 18 Q. B. D. 714) führte Chief Justice Erle aus: „Eine Klage gegen eine Korporation wegen einer unerlaubten Handlung ist nur dann gegeben, wenn einerseits die Tat innerhalb des Bereiches derjenigen Aufgaben und Zwecke begangen worden ist, für welche die Inkorporierung stattgefunden hat, und wenn anderseits die Tat in einer solchen Weise erfolgt ist, daß sie eine zivilrechtlich verfolgbare unerlaubte Handlung (actionable wrong) bilden würde, falls der Täter eine private Einzelperson wäre.“ (Schirrmeister B. R. E. p. 86).

Par. 22.

C. Suspension der Geschäftsfähigkeit der Public Company bis zur Perfektion der 1. Aktienemission.

a. Einleitend. Wie in der Einleitung oben p. 12 und pp. 15 f. angedeutet, hat der englische Gesetzgeber 1900 mit dem stark mißbrauchten Grundsatz, die Beschaffung der realen Basis, des Grundkapitals, von jeder staatlichen Ueberwachung absehend, vollständig dem einzelnen Unternehmen anheim zu stellen, teilweise gebrochen. Vor Erlaß jener Aktiennovelle konnten alle companies sofort nach der Inkorporation, die ja, wie wir gesehen, nur die formale Struktur voraussetzt und sichert, ihren vollen Geschäftsbetrieb aufnehmen, alle ihre Rechte als „incorporated company“ ausüben, Dritte sich gegenüber verpflichten und sich

selber Dritten gegenüber. Die notwendige Voraussetzung zu solchem rechtsgeschäftlichen Verhalten, die Kapitalbeschaffung, wurde nur zu oft vernachlässigt. Unglückliche Aktionäre sahen sich bei ungenügenden Aktienzeichnungen an zum vornherein hoffnungslose Unternehmen gebunden, deren Leiter vom Gesetze unbehelligt ohne jede Rücksicht auf die Größe des wirklich vorhandenen, gezeichneten Kapitals dasselbe von Anfang an überschuldeten. Die Londoner Stock Exchange verweigerte allerdings die Notiz, wenn nicht ein ziemlich hoher Prozentsatz des angebotenen Kapitals gezeichnet wurde; aber dies war nur eine weitere Quelle der Enttäuschung für die unglücklichen Subskribenten (Schuster p. 54).

Wenn auch die Gerichte für den Fall, daß der tatsächlich gezeichnete Betrag sehr viel kleiner war, als der in der Einladung zur Zeichnung (Prospekt) vorschlagsweise genannte Minimalbetrag, ein Anfechtungsrecht der Zeichner gelegentlich anerkannten, (Lindley p. 25f.), so blieb doch oft wenigstens die geleistete Einzahlung verloren.

Der Companies Act, 1900 suchte diesem Unfug ein Ende zu machen, erfaßte mit seinen Vorsichtsmaßregeln aber nur diejenigen Gesellschaften, die mit ihrer Einladung zur Aktienzeichnung an das Publikum gelangten, mit der Ueberlegung, daß wo Zeichnungen auf Grund privater Werbung erfolgen, ein Schutzbedürfnis nicht bestehe. Von der frühen Inkorporierung des ausschließlich formalen, wirtschaftlich unfertigen Gebildes wurde in den Schutzmaßnahmen nicht abgesehen; dagegen wurde die Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes von der Vollzeichnung des veröffentlichten Minimalzeichnungsbetrages und vom tatsächlichen Vorhandensein des veröffentlichten Einzahlungsbetrages in bar abhängig gemacht. Das kontinentalerseits Bemerkenswerte in dieser Maßnahme ist, daß sie vollständig auf die Publizität abgestellt ist. Nur dasjenige betreffs des Kapitals soll dem Zeichner sicherstehen, was ihm im Prospekt erzählt wird. Es konnte sich für den englischen Gesetzgeber nicht darum handeln, das volle, in der Gründungsurkunde festgelegte Grundkapital sicherzustellen, wie dies die kontinentalen Gesetze ausnahmslos tun. Von der mit dem alten englischen System verbundenen, zweifellos vorteilhaften Elastizität der Kapitalisierung der Aktiengesellschaft sollte nichts preisgegeben werden. Die leitenden Personen sollen selber bestimmen, wie viel des Nominalkapitals sie vorläufig plazieren wollen; das Gesetz trägt einfach dafür Sorge, daß die Zeichner diejenige Minimalsicherheit haben, die ihnen öffentlich von der Gesellschaft versprochen wird. Diese Minimalsicherheit, d. h. Minimalzeichnungsbetrag und Minimaleinzahlungsbetrag können so tief angesetzt sein, wie es die Gründer für opportun erachten.

Für Unternehmen, die nicht öffentlich zur Aktienzeichnung einluden, blieb es beim Alten. Der in dieser formalistisch selektiven Sonderbehandlung liegende Fehler zeitigte aber in Bälde dieselben Mißstände, die man abzuschaffen trachtete. Die Möglichkeit der Gesetzesumgehung lag auf der Hand. Nachdem die Aktien privaterseits pro forma übernommen

waren, und das Minimum einbezahlt war, verhinderte nichts die schleunigste öffentliche Begebung der Aktien auf Seite der Uebernehmer durch Prospekt oder auf der Börse. Das Resultat war, daß die Zahl der Prospektgründungen zu Gunsten der privilegierten prospektlosen Gründung mit einem Schlag bedenklich abnahm.

Die Novelle von 1907 machte den kurzsichtigen Fehler gut, indem sie die formalistische Unterscheidung der öffentlich und der nicht öffentlich zur Zeichnung einladenden Gesellschaften zum Zwecke der Vorzugsbehandlung durch genau umschriebene, realere Unterscheidungsmerkmale ersetzte. Zu diesem Zwecke wurde die sog. „private company“ begrifflich scharf umgrenzt: ihre Statuten müssen die Mitgliederzahl auf maximal 50 festlegen, die Uebertragbarkeit der Aktien beschränken, jede öffentliche Einladung zur Aktien- und Obligationenzeichnung verbieten (vergl. s. 121 C. C. A.). Nur für diese Gesellschaftsart wurde das Privileg der staatlichen Aufsichtslosigkeit bei der Kapitalbeschaffung beibehalten. Alle übrigen haben den durch das Gesetz von 1900 aufgestellten Prospekt- und Kapitalbestimmungen zu genügen, bevor sie zum Beginn des Geschäftsbetriebes schreiten dürfen. Geben sie keinen Prospekt aus, so haben sie ein ähnlich aufschlußreiches Schriftstück (statement in lieu) an Stelle des Prospektes dem Registerführer einzureichen. Dem etwa mißbrauchten Umstand, daß der Gesetzgeber für die Einhaltung der statutarischen Einschränkungen der „private companies“ keine Schutzmaßregeln getroffen hatte, wurde durch die Novelle von 1913 abgeholfen. Diese droht für den Fall jeder Nichteinhaltung den Verlust der privilegierten Behandlung an, und verlangt eine jährliche ausdrückliche Erklärung der Verwaltung zum Register dahingehend, daß keine der Einschränkungen überschritten ist. Die Bestimmungen der Novelle von 1907 sind unverändert ins Kons. ges. aufgenommen worden.

b) Einschränkungen. Während also die Inkorporierung der „private company“ ipso jure die Möglichkeit der vollen Entfaltung der erworbenen Rechtspersönlichkeit gibt, bestehen für die public companies bis zur Erfüllung der in dem mit Realstadium betitelten 2. Hauptabschnitt dieser Arbeit zu behandelnden Vorschriften (Prospekt vorgeschriebenen Inhalts; Minimalkapitalzeichnung, -Zuteilung und -Einzahlung; Erklärung zum Register) gewisse einschneidende Beschränkungen. Sie dürfen bei Androhung einer Buße von bis 50 £. per Tag für jede verantwortliche Person weder mit dem eigentlichen Geschäftsbetrieb beginnen, noch ihre Borgbefugnisse ausüben (not commence any business or exercise any borrowing powers; s. 87, sub-s. 1). (1) Sub-s. 3 eod. bestimmt ferner, daß alle Verträge, die von der company vor Erlangung der Berechtigung zum Geschäftsbetrieb abgeschlossen werden, nur bedingt (provisional) und für die company bis zu diesem Zeitpunkte nicht bindend sind (not binding on the company), an jenem Tage aber bindend werden sollen. Der Sinn dieser terminologisch sehr lax gefaßten Bestimmung geht aus ihr nicht ganz klar hervor. Für

die Gesellschaft handelt es sich jedenfalls um eine de lege aufschiebende Konstitutivbedingung (Palmer p. 263; Re Otto Electrical Manufacturing Co., Jenkins case, (1906) 2 Ch. 390). Tritt die Bedingung nicht ein, d. h. erlangt die Gesellschaft die Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes nie, so wird der Vertrag eo ipso hinfällig; der Kontrahent hat dann keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft, noch natürlich sie gegen ihn.

Nun aber die Zweifelsfrage nach der vorläufigen Gebundenheit. Einerseits scheint es, daß sie sich bezüglich des Drittkontrahenten allgemein nach Vertragsrecht bestimmt; die Gesetzesfiktion der aufschiebenden Bedingung findet zu seinen Gunsten keine Anwendung. Er ist von Anfang an durch den Vertrag absolut gebunden (Gore-B. p. 108); er muß zur vertraglich bestimmten Zeit erfüllen, selbst vor Eintritt der Bedingung, falls dies aus dem Vertrag hervorginge. Anderseits aber, obwohl der Ausdruck „not binding" der Gesellschaft ein absolutes Reszissionsrecht zu gewähren scheint, ist in Hinsicht auf den Nachsatz „and on that date it shall become binding" doch anzunehmen, daß der Vertrag auch für die Gesellschaft bindend ist, wiewohl konstitutiv bedingt. Danach kann sich die Gesellschaft also durch Verträge binden, jedoch nur aufschiebend bedingt. Die Annahme Schirrmeisters (A. N. p. 44, Note 33), daß ein negotium claudicans vorliege, wäre demnach nicht absolut richtig.

Der Zweck der Vorschrift ist nicht der Schutz des Dritten, sondern der Schutz des Aktienzeichners; er soll versichert sein, daß das Kapital nicht belastet wird, bevor der öffentlich als Minimum angesetzte Kapitalbetrag wirklich vorhanden ist.

c. Resultat. Das Resultat dieser Gesetzgebung muß als ein nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch sehr interessantes und bemerkenswerte Vorteile bietendes anerkannt werden. Während es nämlich unmöglich ist, daß die anfänglich beschaffenen Kapitalien frühzeitig zu großen Belastungen ausgesetzt werden, die Zeichner also in dieser Beziehung so gut wie nach kontinentalem System geschützt sind, ist nebst der leichten Realkapitalerhöhung die eminent praktische Möglichkeit beibehalten, daß die Gesellschaft selber, und nicht die Gründer, den ganzen Vorgang der Kapitalisierung durchführen kann, und daß sie alle für das Gründungsstadium anderweitig in Betracht fallenden Rechtshandlungen vornehmen kann qua company. Unter diesem letzteren fallen vor allem in Betracht: Vertragsabschlüsse, zum Erwerb von für das Gedeihen des Unternehmens und also auch für dessen Beurteilung durch das zeichnende Publikum wichtigen Werten, seien es Patente, besondere Produktionsverfahren und -anlagen und Grundstücke, oder seien es die Dienste besonders qualifizierter Personen. Die durch den Abschluß der Gesellschaft selber gesicherte positive Existenz solcher vorteilhafter Verträge wird regelmäßig einen der wichtigsten, zur Zeichnung veranlassenden Umstände darstellen.

Ferner ist bei der englischen Regelung der Einlage- und Uebernahmegründung unter völligem Ausschluß der direkten Ueberprüfung durch die Aktionäre die Möglichkeit des verbindlichen Vertragsabschlusses, bevor die Einladung zur Zeichnung erfolgt, geradezu Grunderfordernis. Dem Zeichner müssen im Prospekt alle relevanten Einzelheiten bezüglich Einlagen, Uebernahmen usw. aufgedeckt werden. Auf Grund dieser Information entschließt er sich zur Zeichnung, oder falls sie sein Vertrauen nicht weckt, steht er davon ab. Wenn er jedoch zeichnet und sich damit fest bindet, so soll er sich darauf verlassen können, daß die erwähnten Verträge tatsächlich bestehen und innegehalten werden, wofür der feste und bindende Abschluß der Gesellschaft selber die beste Gewähr bietet.

Die englische Regelung bringt es mit sich, daß der ganze Kapitalisierungsvorgang bei der Sukzessivgründung durch die Gesellschaft als juristische Person durchgeführt wird. Der Prospekt wird durch sie ausgegeben; die Zeichnung, d. h. die Offerte zum Aktienübernahmevertrag erfolgt an sie; sie nimmt die Offerte an durch Aktienzuteilung. Wenn auch effektiv die nämlichen Personen handelnd wirken, wie nach kontinentalem Gründungsvorgang, nämlich die Gründer, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß in der Durchführung des Kapitalisierungsvorganges durch die Gesellschaft selber eine Erhöhung der Sicherheit liegt. Die besonderen Haftungsbestimmungen, die das englische Gesetz für die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltung den Aktionären wie der Gesellschaft gegenüber aufstellt, sind bei uns in ähnlichem Umfang durch die Gründerhaftungsbestimmungen gedeckt. Jedoch gewährt die offizielle Stellung der „directors„ der englischen Gesellschaft eine sehr weitgehende Information über die maßgebenden Personen, die dem Zeichner bezüglich der Gründer bei unserem System vorenthalten ist. Ferner wird außer den directors auch die company als eigentliche Partei verhaftet für intra vires Unregelmäßigkeiten, ein Schutz des Publikums, der bei uns wegfällt. Des weiteren scheint auch die Tatsache, daß die Gründer bereits beträchtliche Barsummen für die Entstehung der Gesellschaft ausgelegt haben, eine sehr beachtliche Erhöhung der Gewähr für die Ernsthaftigkeit des Unternehmens zu bieten, die bei unserm System fehlt.

Die Unannehmlichkeit der für Geschäftszwecke suspendierten Handlungsfähigkeit können sich die Gründer natürlich durch simultane Aktienübernahme sofort nach der Inkorporierung oder zugleich mit ihr ersparen. Die diesbezügliche Bestimmung des Gesetzes (s. 87) behält in sub-s. 4 ausdrücklich die Möglichkeit der simultanen Aktien- und Obligationenzuteilung vor. In diesen numerisch überwiegenden Fällen wird statt des Prospektes das „statement in lieu" zum Register eingereicht. (vergl. oben p. 15).

Par. 23.

D. Anhang: Haftung für Vorgründungshandlungen.

a. Allgemeines. Zum Abschluß des formalen Gründungsstadiums bleibt noch die Frage der Haftungsverhältnisse für Vorgründungshandlungen zu erörtern. Hierbei kann an dieser Stelle in Anbetracht der rein formalen Natur der Vorgänge, die zur Inkorporierung führen, von der Besprechung der Gründerhaftung im geläufigen Sinne abgesehen werden. Was mit dem behandelten Gründungsstadium zusammenhängt, ruft keinen besondern Haftungsbestimmungen, mit der einzigen Ausnahme der unberechtigten Einschließung von Personennamen in der mit der Gründungsurkunde einzureichenden Liste von directors (vergl. oben p. 46 f.). Für diesen Fall stellt das Gesetz wie l. c. ausgeführt, eine Bußhaftung von bis 50 £. der die Urkunde einreichenden Personen auf. Für den Fall der Unterschriftenfälschung in der Gründungsurkunde und der dadurch und anderswie veranlaßten gesetzwidrigen Inkorporierung, sind vom Gesetz keine besonderen Haftungsbestimmungen aufgestellt. Was die kriminelle Seite der Frage angeht, wird das allgemeine Strafrecht zur Anwendung kommen. Was die privatrechtliche Seite berührt, wird eine Gründerhaftung eintreten, falls und soweit eine Drittperson im Vertrauen auf die Echtheit der Unterschriften zu materiellem Schaden kommt. (vergl. unten p. 105). Da jedoch einerseits die Inkorporierung nie dahinfällig wird, trotz gleichgültig wie grober Gründungsmängel, und andererseits die Kapitalbeteiligung und Kreditgewährung kaum je auf die Unterschriften der Gründungsurkunde abgestellt sind, sondern auf Prospektangaben und vielleicht auf Mitgliederverzeichnisse, kommt der Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Gründungsmängel des formalen Stadiums keine praktische Bedeutung zu. Innerlich gehört sie zur allgemeinen Frage nach der Gründerhaftung, die weiter unten zum Schluß als besonderes Kapitel zu behandeln ist (pp. 154ff).

b. Verträge. Dagegen soll hier noch auf die Frage nach den Verträgen, die vor der Inkorporation im Namen oder zu Gunsten der Gesellschaft abgeschlossen werden, eingetreten werden. (Vergl. zum folg. Lindley pp. 196ff; Gore-B. p. 107ff; Palmer p. 262). Vielfach werden von den Gründern schon vor der Inkorporierung Verträge abgeschlossen, die für die Gesellschaft Geltung haben sollen. Entweder schließen die Gründer im eigenen Namen, oder aber meistens als Treuhänder (trustee) für die Gesellschaft oder dann im Namen derselben ab. In keinem Fall ist die letztere nach Entstehung aus dem Vertrag verpflichtet, ohne ausdrückliche oder schlüssige Eintretungshandlungen durch die zuständigen Organe. In dieser Beziehung stimmt das englische Recht mit allen übrigen Rechten überein (vergl. Lehman I. pp. 438 ff). Bevor die company durch Inkorporation zur Existenz gebracht ist, kann sie auf keine Weise verpflichtet werden. Nur ein besonderer Uebernahmevertrag der Verwaltung mit einer der wirklichen Parteien zum Vorgründungsvertrag kann die Gesellschaft binden. Weder ein Verwaltungsratsbeschluß bezüglich des

Eintretens in den Vertrag (1), noch die einfache Tatsache, daß sich die Verwaltung gebunden glaubt und entsprechend handelt (2), ist genügend, um die Gesellschaft an den Vertrag, der nicht von ihr abgeschlossen wurde, zu binden.

Der Uebernahmevertrag braucht jedoch nicht unbedingt ausdrücklich abgeschlossen zu sein; er kann gelegentlich aus den besonderen Umständen und dem Parteiverhalten sich ergeben. (3) Jedoch auch wenn entweder die Gegenstandsklausel der Gründungsurkunde die Uebernahme des Vertrages vorsieht, oder die Statuten sonstwie auf einen Vertrag der Gesellschaft mit einem Verkäufer als bereits entworfen und zur definitiven Ausfertigung bestimmt hinweisen, — einer der beliebten Behelfe der Gründer die Vertragsübernahme sicher zu stellen, — so wird ebenfalls nur ein besonderer Vertrag durch die Verwaltung die Gesellschaft verpflichten. Im letzteren Fall besteht zwar jedem Mitglied gegenüber die aus den Statuten sich ergebende Pflicht, die erwähnten Verträge zu effektieren; eine Klage zur Durchsetzung dieses Anspruches ist dem Mitglied freilich nicht gegeben, nach dem bereits (oben pp. 40 f.) besprochenen Grundsatz, daß die Gerichte sich in eine Angelegenheit nicht einmischen, die durch die Mehrheit der Aktionäre nach Belieben geregelt werden kann. Für Fälle fraudulöser Täuschung bleibt dem einzelnen Aktionär dagegen die Möglichkeit der Zeichnungsanfechtung (vergl. unten pp. 102 ff.). Dritten, z. B. den Vertragskontrahenten erwächst kein Anspruch aus der Erwähnung in den Statuten, daß die Gesellschaft in den Vertrag eintreten solle. In allen Fällen des Eintretens in bestehende Verträge hat die Verwaltung dieselbe Pflicht zur sorgfältigen vorgängigen Erwägung der Vorteilhaftigkeit des Vertrages, wie für jeden anderen Vertrag, den sie für die Gesellschaft abschließt. Kam der Adoptionsbeschluß des Vertrages durch nicht unvoreingenommene Mitglieder der Verwaltung zu Stande, so kann er von der Gesellschaft angefochten werden; vernachlässigten einige directors ihre Diligenzpflicht, so können sie von der Gesellschaft wie für alle andern Verwaltungshandlungen zur Verantwortung gezogen werden (Vergl. Palmer p. 196; Gore-B. p. 108; unten pp. 158ff).

Die Frage, wer dem Drittkontrahenten gegenüber aus Vorgründungsverträgen haftet, ist im Kons. ges. so wenig geregelt, wie die soeben erörterte, ob die Gesellschaft aus denselben haftet. Das allgemeine bürgerliche Vertragsrecht muß die Norm ergeben. Eine besonders scharfe Haftung, wie sie in vielen Gesetzen ausgesprochen ist (solidarische Haftung der Handelnden, gleichgültig ob redlich oder dolos, z. B. S. O. R. 623, vergl. Lehmann I. p. 441) besteht nicht. Solidarhaft kann nur auf Grund ausdrücklicher Abmachung im Vertrag entstehen. Ist der Vertrag namens der zu gründenden Gesellschaft abgeschlossen worden, so entstehen überhaupt keine vertraglichen Verpflichtungen, weder für die Gesellschaft

oder den handelnden Gründer einerseits, noch für den Gegenkontrahenten anderseits, es sei denn, daß Täuschung vorliege. In diesem letztern Fall, wenn also der Handelnde vorgibt, die in Wirklichkeit noch nicht existierende Gesellschaft zu vertreten, (warranty of authority), haftet er persönlich dem Dritten gegenüber ex delicto auf vollen Schadenersatz, ähnlich wie nach S. O. R. Art. 41ff. Im Gegensatz zum allgemeinen Grundsatz der Ratifikationsmöglichkeit durch den angeblichen Geschäftsherrn, kann, da der letztere zur Zeit der Handlung noch gar nicht existierte, in diesem besondern Fall des Vertragsabschlusses namens der noch nicht existierenden Gesellschaft Ratifikation durch die Gesellschaft überhaupt nicht erfolgen (Vergl. Prochownik Par. 142, p. 696 und Par. 125, pp. 641ff). Diese eigentümliche ausnahmsweise Unfähigkeit der juristischen Person, die mit dem Rechtszustand auf dem Kontinent in Widerspruch steht (Lehman l. p. 443 S. O. R. Art 623, al. 3), ist in einer langen Reihe von Gerichtsentscheiden erhärtet worden (Kelner v. Baxter, (1867) L. R. 2 C. P. 174 und folgende bei Palmer p. 262 zit. Fälle). In Re Empress Engineering Co., (1880) 16 Ch. D. 125 war die Genehmigung eines solchen Vertrages, der vor der Inkorporation namens der Gesellschaft abgeschlossen wurde, durch spätere Aufnahme in den Satzungen vom Gericht als rechtsunwirksam erklärt worden. Effektive Genehmigung kann nach dem oben entwickelten Grundsatz nur durch besonderen Vertrag der rechtmäßigen Vertreter der Gesellschaft erfolgen.

Der häufigere modus procedendi ist der Vertragsabschluß der Gründer als Treuhänder (trustee) für die zu bildende Gesellschaft. In diesem Fall muß er sich ein Auflösungsrecht für den Fall des Nichtzustandekommens der Gesellschaft ausdrücklich stipulieren, oder den Vertrag konstitutiv bedingt abschließen, um der Haftbarkeit als eigentliche Vertragspartei zu entgehen. (Gore-B. p. 107; Kelner v. Baxter l. c.). Das gleiche gilt a fortiore für den Fall des Vertragsabschlusses in eigenem Namen und zu eigenen Gunsten.

2. Hauptabschnitt.

Das Realstadium der Gründung.

Die Kapitalbeschaffung der Public Company. Erwerb der Handlungsfähigkeit.

7. Kapitel.

Der Prospekt.

Par. 24.

Einleitung.

a) Allgemeines. Mit Ausnahme der private companies müssen alle unter dem Kons. ges. inkorporierten companies, bevor sie mit dem Geschäftsbetrieb beginnen dürfen, und sich durch Verträge bedingungslos binden können, den Anforderungen von s. 87, die sich alle auf die Kapitalbeschaffung beziehen, genügen. Obwohl diese Erfordernisse offenbar nur für Aktiengesellschaften zugeschnitten sind, müssen ihnen offenbar aus Versehen des Gesetzgebers auch Garantie- und unbeschränkte Gesellschaften und Vereine zu idealen Zwecken entsprechen (Gore-B. p. 165).

Folgendes sind die in s. 87, sub-s. 1 geforderten Bedingungen: a) Mindestens der Minimalzeichnungsbetrag muß in bar zu bezahlenden Aktien zugeteilt sein; (b) Jedes Mitglied der Verwaltung muß auf alle von ihm übernommenen Aktien, für die er Barzahlung schuldet, die gleiche verhältnismäßige Einzahlung in bar geleistet haben, wie die übrigen Aktienzeichner; (c) Eine eidesstattliche Erklärung durch den Sekretär oder ein Mitglied der Verwaltung, daß die Bedingungen (a) und (b) erfüllt sind, muß beim Registerführer eingereicht sein; und (d) im Fall die Gesellschaft keine öffentliche Einladung zur Aktienzeichnung erläßt, muß beim Registerführer eine Erklärung an Stelle des Prospektes mit genau vorgeschriebenem Inhalt eingereicht sein.

Bezüglich der unter (a) geforderten perfekten Aktienzuteilung ist auf die Bestimmung in s. 85 Rücksicht zu nehmen, wonach keine Zuteilung öffentlich aufgelegter Aktien erfolgen darf, bevor der in den Satzungen und im Prospekt genannte Minimalzeichnungsbetrag, oder mangels einer solchen besonderen Betragsbestimmung der ganze zur Zeichnung aufge-

legte Betrag gezeichnet ist, und der als erste Einzahlung zahlbare Betrag von der Gesellschaft empfangen worden ist. Das Erfordernis (d) muß mit s. 80 zusammengelesen werden, die bestimmt, daß keine öffentliche Einladung (Prospekt) zur Aktienzeichnung erlassen werden darf, die nicht alle in s. 81 geforderten Angaben enthält, und wovon eine durch alle vorhandenen oder vorgeschlagenen „directors" unterschriebene Kopie nicht vorgängig zum Register eingereicht worden ist. Für den Fall, daß statt eines Prospektes eine Erklärung mit den im Second Schedule spezifizierten Angaben eingereicht wird, schreibt s. 82 vor, daß die Einreichung vor Vornahme der Aktienzuteilung zu geschehen habe. Mit diesen Gesetzesbestimmungen ist der rechtliche Kapitalisierungsvorgang in großen Zügen umrissen.

Die public companies können demnach und müssen nach einem der folgenden zwei möglichen Schemas zur Erlangung der Berechtigung zum Geschäftsbetriebsbeginn vorgehen:

1. Oeffentliche Einladung zur Zeichnung (Prospekt) mit genauen Angaben nach s. 81 nach Einreichung eines unterschriebenen Exemplars zum Register; Empfangnahme der Zeichnungen bis mindestens zum Minimalzeichnungsbetrag; Empfang des ersten Einzahlungsbetrages; Zuteilung und Erklärung zum Register, daß die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Oder:

2. Private Einladung an beschränkten Personenkreis (z. B. Emissionshaus) zur Aktienzeichnung; Empfangnahme der Zeichnungen und der ersten Einzahlung; Einreichung einer Erklärung an Stelle des Prospektes zum Register mit genauen Angaben nach s. 82 und Second Schedule; Aktienzuteilung und Erklärung zum Register, daß die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

b) Prospekt oder Statement in lieu. Einer dieser Wege muß beschritten werden. Die sehr weitgehende Publizität entweder des Prospektes oder der Erklärung an dessen Statt zum Register ist unvermeidlich, gleichgültig, ob die Aktien an das große Publikum gelangen oder zu gelangen beabsichtigt sind oder nicht. Weder für den Fall der Simultangründung durch Zeichnung des vollen Aktienbetrages in der Gründungsurkunde, was nur selten geschieht, oder im weiteren Sinn durch nachherige vollständige Zeichnung durch einen weitern privaten Kreis von Interessenten, besteht die Möglichkeit der Umgehung des Prospektes oder des statement in lieu, selbst wenn vorläufig nicht die Absicht bestünde, die Aktien weiter an die Oeffentlichkeit zu begeben. Darin liegt deshalb keine Härte, da ja für solche Aktienunternehmen, die wirklich den privaten Charakter beibehalten wollen, vom Gesetzgeber die Form der private company gegeben ist. Nur durch die dieser Gesellschaftsart auferlegten Beschränkungen ist Gewähr für den privaten Charakter geboten.

Formell besteht kein Prospektzwang; die Aufschlußerfordernisse des in Ermangelung eines Prospektes zum Register einzu-

reichenden „statement in lieu" sind jedoch materiell so hoch geschraubt, daß sie nur wenig von denen des Prospektes abweichen. Wenn die Praxis dennoch den Weg der Simultangründung mit statement in lieu vorzieht (vergl. oben p. 11), so ist das leicht verständlich, da doch immerhin ein großer Unterschied im effektiven Publizitätsgrad besteht, zwischen einer Urkunde, die nur auf dem Register eingesehen werden kann, und einer solchen, die mit jeder Einladung zur Zeichnung ins Haus geschickt werden muß.

Die gleichen Publizitätsvorschriften wie für die erstmalige Aktienemission gelten, nur in kleinen Einzelheiten abgeschwächt, auch für spätere Neuemissionen im Fall der öffentlichen Zeichnungseinladung (s. 81, sub-s. 8). Für den andern Fall der privaten Neuemission ohne Appel an das allgemeine Publikum wird von der Gleichbehandlung abgesehen; das statement in lieu ist nur für die erste Aktienzuteilung verlangt (ss. 82 und 85, sub-s. 7). Gleichfalls gelten die Prospektbestimmungen von s. 81 für die leihweise Beschaffung von Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen (debentures) (ss. 81 und 285 letztes al.). Wird kein Obligationenprospekt verwendet, so genügt es, daß ein Aktienprospekt oder ein statement in lieu bereits registriert ist, bevor die erste Obligationenzuteilung vorgenommen wird.

In der Frage des Prospektzwanges unterscheidet sich das englische Recht grundsätzlich von den kontinentalen Gesetzgebungen, die den Prospekt obligatorisch erklären (Lehman I. pp. 331f; Silbernagel pp. 150ff.), wie beispielsweise auch der vorliegende Entwurf zur Revision des S. O. R. Dieser verlangt rundweg für alle Aktien- und Obligationenausgaben, daß die Einladung zur Zeichnung in Form eines Prospektes mit Minimalaufschluß erfolgt (Art. 665, 696, 712), mit den alleinigen Ausnahmen der Simultangründung mit 2 Sperrjahren, und der Neuemission von Aktien und wohl auch Obligationen (1), deren Zeichnung auf die alten Aktionäre beschränkt ist. Abgesehen davon, daß nach englischem Recht für die private company überhaupt kein publizistischer Akt verlangt ist, schreibt es nicht, wie der Entwurf, einfach schematisch vor, daß jede, also auch private Einladung zur Zeichnung durch Prospekt zu erfolgen habe. Nur wenn öffentliche Einladung vorliegt, muß sie den Prospektanforderungen genügen; es wird also allgemein eine ähnliche Unterscheidung gemacht, wie im Entwurf bezüglich Neuemissionen (Art. 712) und Obligationen (Art. 665), wo nur bei öffentlicher Zeichnung ein Prospekt nötig ist (2). Erfolgt die Einladung auf privatem Wege, so ist kein Prospekt verlangt. An dessen Stelle muß zwar eine Erklärung zu den Registerakten eingereicht sein, natürlich mit dem Zwecke, auch dem privat geworbenen Zeichner oder aber vorzüglich dessen Nachfolger eine Gelegenheit zu verläßlicher Information zu schaffen. Im Hinblick darauf, daß auch spätere Aktienerwerber über die Gesellschaftsangelegenheiten informiert sein sollen, und auch, um eine authentische Kopie zu besitzen, ist durchgängig verlangt, daß alle Prospekte in einem Exemplar zum Register eingereicht sein müssen (3).

c. Bedeutung des Prospektes. Aus der weiten Verschiedenheit des englischen Gründungsherganges von dem kontinentaler Rechte ergibt sich eine große Verschiedenheit der Bedeutung des Prospektes in der englischen Aktiengründung verglichen mit kontinentalen Verhältnissen. Und zwar bedeutet der englische Prospekt sehr viel mehr als der kontinentale.

Nach kontinentalen Rechten hat die Generalversammlung der Aktionäre als oberstes Organ der Gesellschaft von allem Anfang an, insbesondere schon zum Zwecke der Gründung die absolute Entscheidung über alle Gesellschaftsangelegenheiten in Händen. Sie müssen vor allem auch über Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß bestimmen, wobei sich in der kontinentalen Generalversammlung reichlich Gelegenheit bietet, Aufschlüsse zu verlangen und direkt zu erhalten. In England ist der Zeichnergesamtheit keine derartige Gelegenheit geboten. Die Gründer regeln auch im Fall der qualifizierten Gründung alles allein und definitiv; die, kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung, frühestens ein Monat nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum ersten Mal zusammentretende Generalversammlung der Aktionäre hat nicht die Funktion, im Gründungsstadium Geregeltes zu verwerfen oder zu genehmigen, sondern sie stehen diesbezüglich vor unabänderlichen Tatsachen. Daraus erwächst die absolute Notwendigkeit, daß die Einladung zur Zeichnung, d. h. der Prospekt alle wichtigen Tatsachen ausführlich darstellt. Der Mangel der direkten Entscheidungsmöglichkeit der Aktionäre über diese Tatsachen muß durch erhöhte Prospektpublizität gutgemacht werden.

Aber außer der konstitutiven Generalversammlung hat der Prospekt in England noch mehr zu ersetzen. Die kontinentalen Rechte haben den Zeichnern drei weitere Informationsmittel zur Verfügung gestellt, die in England fehlen: die Statuten, die Zeichnungserfordernisse, wie sie z. B. in Deutschland bestehen, und der Gründerbericht, wie er z. B. im Entwurf rev. S. O. R. Art. 700 vorgesehen ist. Von den Statuten ist hier insofern als Aufklärungsmittel gesprochen, als sie z. B. nach deutschem und schweizerischem Recht Bestimmungen über Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile enthalten müssen (Art. 619 O. R.). womit nebst der qualifizierten Festlegung zweifellos ein gewisser Grad von Publizität bezweckt und erzielt wird. Die englischen Statuten müssen keine solchen Bestimmungen enthalten; sie sind nicht Publizitätsmittel, sondern enthalten grundsätzlich nur Ordnungsbestimmungen, mit denen Einlagen, Uebernahmen usw. nichts zu tun haben. Zeichnungsscheinerfordernisse und Gründerberichte fehlen im Gründungsstadium des englischen Aktienrechts gänzlich. Der Prospekt muß für alles Ersatz bieten.

Es ergibt sich, daß zum Vergleich der einzelnen Inhaltserfordernisse des englischen Prospekts mit kontinentalen Rechten alle genannten dort vorkommenden Publizitätsmittel herangezogen werden müssen.

Par. 25.

Prospekt: Definition und Form.

a. Das Kons. ges. gibt in s. 285. letztes al. für den Ausdruck „Prospectus" folgende Legaldefinition: „Prospectus" heißt jeder Prospekt. Benachrichtigung. Rundschreiben, Anzeige (notice, circular, advertisement) oder andere Einladung an das Publikum (to the public) zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien oder Obligationen einer company.

Ueber die genaue Tragweite des Ausdruckes „invitation to the public", der an mehreren anderen Gesetzesstellen verwendet ist, herschen Zweifel. Die Judikatur hat keine verläßliche Grenze gezeichnet. Für den besonderen Zweck des in s. 81 verlangten Aufschlusses, stellt sub-s. 7 ausdrücklich fest, daß Einladungen an die Mitglieder und Obligationäre der emittierenden company (1) ausgeschlossen seien, woraus nicht unwahrscheinlich argumento e contrario zu schließen ist, daß, so weit dieser ausdrückliche Vorbehalt nicht gilt, der Begriff Prospectus auch diese Fälle deckt (Gore-B. pp. 118 f und Schirrmeister, A.-N. p. 73, Note 63.). „Wenn dem so ist, wenn also die Mitglieder der Gesellschaft als public angesehen werden, so ist es schwer zu sehen, wie eine Einladung an irgend eine andere begrenzte Gruppe von Personen nicht ebenfalls als Prospekt aufzufassen ist" (Gore-B. l. c.). Auch über die Zahl von Personen, die ein „public" ausmachen, kann nichts bestimmtes gesagt werden. 40, ja 220 Kopien eines Rundschreibens, die unter Freunden der Gründer zirkuliert wurden, sind nicht als Prospekt behandelt worden (Sherwell v. Combined Incandescent Mantles Syndikate, (1907) W. N. 110). In jedem Fall sind alle Umstände besonders zu würdigen. Besonders zu beachten ist, daß die Definition auch Einladungen zum Kauf und nicht nur zur Zeichnung einschließt.

Den Inhaltsanforderungen von s. 81 unterliegen laut sub-s. 1, al. 1 alle Prospekte, die durch die Gesellschaft oder in deren Namen (on behalf), oder durch oder im Namen einer Person, die an der Gründung der Gesellschaft beteiligt oder interessiert ist oder war, herausgegeben werden. Da auch Einladungen zum Kauf inbegriffen sind, findet s. 81 auch Anwendung auf Prospekte, die von bestehenden Aktionären ausgegeben werden, sofern sie irgendwie an der Gründung beteiligt oder interessiert waren. Andernfalls aber, wenn ein solches besonderes Interesse nicht vorliegt, d. h. hat sich der Aktienübernehmer an der Gründung weiter nicht beteiligt, als eben die Aktien übernommen, so braucht ein Prospekt, den er herausgibt, den Inhaltserfordernissen der s. 81 nicht zu genügen. Diese Unterscheidung gewährt die Möglichkeit, daß beispielsweise Emissionshäuser einen Prospekt herausgeben können, der den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. (Gore-B. p. 122, Note 1). Sie dürfen dann aber mit der Gründung in keinem andern Interessennexus stehen, als er durch die Profitmöglichkeit beim Verkauf der Aktien gegeben ist. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß ja in solchen Fällen be-

reits vor der Aktienzuteilung an die Uebernehmer das statement in lieu zum Register eingereicht worden ist. Immerhin scheint für praktische Zwecke die vorbehaltlose Bestimmung, daß auch die Uebernehmer den Prospektpflichten zu genügen haben, wie sie z. B. im Entwurf rev. S. O. R. enthalten ist, den Vorzug zu verdienen, mit Rücksicht auf die Leichtigkeit der Bemäntelung solcher besondern Interessen.

S. 80, welche über Form und Registrierung des Prospektes bestimmt, enthält in sub-s. 1 eine von s. 81 abweichende Umschreibung der Fälle, in denen die Vorschrift Anwendung finden soll. Von Personen, die ein Interesse an der Gründung haben oder hatten, ist hier nicht die Rede. Die englische Literatur geht an diesem Unterschied, der zweifellos nur auf Unachtsamkeit der Redaktion zurückzuführen ist, unbeachtet vorüber. Jedenfalls muß sinngemäß die weitere Fassung von s. 81 auch für s. 80 gelten.

b. S. 80 enthält zunächst zwingende Form- und Ausfertigungsvorschriften: Jeder Prospekt muß datiert sein, und dieses Datum wird mangels Gegenbeweis als Publikationsdatum betrachtet (sub-s. 1). Der Zeitpunkt der Herausgabe des Prospektes ist in verschiedenen Beziehungen wichtig: so in bezug auf den Zeichnungsendtermin, nach welchem die geleisteten Einzahlungen zurückzuerstatten sind, wenn mangels genügender Zeichnungen noch keine Zuteilung erfolgen konnte (s. 85, sub-s. 4). Vor der Herausgabe des Prospektes muß ein von jedem darin genannten oder vorgeschlagenen Director, oder dessen schriftlich ermächtigten Stellvertreter unterschriebenes Exemplar zum Register eingereicht worden sein (sub-s. 2). Bevor diese registeramtliche Eintragung vorgeschrieben war (vor dem Gesetz von 1900), war es nicht ungewöhnlich, daß nicht offizielle Prospekte unter dem Titel von Entwürfen ausgegeben wurden, mit Angaben, die erst nachträglich in einem offiziellen Prospekt berichtigt wurden. Es ließ sich oft nicht feststellen, von wem dieselben ausgegeben waren. (Crusemann I p. 555, Note 45.) S. 80 steuert dieser mißbräuchlichen Praxis.

Jeder Prospekt muß auf der Vorderseite den Vermerk tragen, daß eine Kopie vorschriftsmäßig zum Register eingereicht wurde. Um absolute Identität zu sichern, pflegt der Registerführer zu verlangen, daß jede eingereichte Kopie gedruckt sei. Nach erster offizieller Prüfung wird der Prospekt vorläufig angenommen; erst nach einer weiteren Durchsicht innerhalb 2—3 Tagen wird er zu den übrigen Gesellschaftsakten gelegt, falls er nicht wegen irgendwelcher Formfehler zurückzuweisen ist. Die Verbreitung darf nicht vorgenommen werden, bevor der Prospekt definitiv eingetragen ist (Gore-B. p. 120). Ausgabe eines Prospektes, bevor ein Exemplar in Gemäßheit des Gesetzes registriert ist, macht die Gesellschaft und jede dabei wissentlich beteiligte Person einer Buße von bis 5 £ für jeden Tag (seit der Ausgabe bis zum Eintrag eines Exemplars im Register) fällig. (sub-s. 5).

Der Prospekt kann schon vor der Inkorporierung der Gesellschaft registriert werden (Gore-B. p. 121), eine Möglichkeit, die gelegentlich, aber heute nur selten benutzt wird, um vor Bezahlung der hohen Registergebühren und der Kapitalsteuer, die ja vor der Inkorporation zu erfolgen hat, am Eingang der Zeichnungen zu ersehen, ob Erfolgchancen vorhanden sind. Dabei ist es jedoch erforderlich, daß die Gründungsurkunde bereits festgelegt und unterschrieben ist, da Wiedergabe derselben im Prospekt verlangt ist. Auch die schriftliche Einwilligung der als directors genannten Personen, und ihre Verträge zur Aktienübernahme (vergl. oben pp. 47 ff.) sind diesfalls mit dem Prospekt einzureichen. Dieser muß ferner den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß die Gesellschaft noch nicht existent ist. Die der Inkorporation vorgängige Registrierung des Prospektes hat keinerlei Bedeutung bezüglich des Inkorporierungsaktes; insbesondere verhindert sie nicht, daß eine andere Gesellschaft mit ähnlichem Namen eingetragen wird, so daß die erste nicht unter dem im Prospekt angegebenen Namen inkorporiert werden kann.

Par. 26.

Prospektinhalt: Geschichtlich und Uebersicht.

a. Geschichtlich. Bezüglich des Inhaltes des Prospektes standen die Prospektanten anfänglich einzig unter der gemeinrechtlichen Pflicht der bona fides gegenüber den Personen, an die die Einladung zur Zeichnung erfolgte (vergl. zum folg. Palmer pp. 359 f.). Diese Pflicht wurde sehr streng aufgefaßt. Am anschaulichsten wurde sie von Vice-Chancellor Kindersley in Brunswick etc. Co. v. Muggeridge, (1861) 1 Dr. & Sm. 383 dargelegt, dessen Ausführungen später als „das goldene Legat für Prospektverfasser" angesprochen wurden. Es heißt da: „Diejenigen, die einen Prospekt herausgeben, der dem Publikum die großen Vorteile anpreist, die denen erwachsen, welche Aktien in einem vorgesehenen Unternehmen zeichnen, ... sind gebunden, alles mit strikter und skrupulöser Genauigkeit festzustellen, und nicht nur sich zu enthalten, als Tatsachen darzustellen, was keine Tatsachen sind, sondern auch keine einzige Tatsache auszulassen, deren Bestand einen Einfluß auf die Natur, die Ausdehnung, die Qualität der Privilegien und Vorteile haben könnte, die der Prospekt als Beweggründe, Aktien zu nehmen, darstellt." Und Lord Chelmsford äußerte sich in Central Railway of Venezuela v. Kish, (1867) L. R. 2 H. L. 123 dahin, daß weder falsche positive Angaben, noch Unterdrückung von wichtigen Tatsachen oder Umständen erlaubt sein solle. Das Publikum, das zur Beteiligung am Unternehmen eingeladen werde, solle dieselbe Gelegenheit haben, über alles zu urteilen, das für den wirklichen Charakter des Abenteuers von Bedeutung ist, wie die Promotoren selber.

Diese sehr scharfen Formulierungen wurden natürlich durch spätere Entscheide abgeschwächt, aber immerhin nur mit Bezug auf Auslassung von Angaben, „denn die Mitteilungspflicht ist im Fall eines Prospektes;

der zur Zeichnung einlädt, nicht die gleiche wie im Fall eines Versicherungsantrages“ (Lord Watson in Aaron's Reef v. Twiß, (1896) A. C. 273). Die suppressio veritatis müsse derart sein, daß sie gemachte Angaben verfälschte. Aber Lord Chancellor Halsbury (im gleichen Fall) kümmert sich wenig, „durch welches Mittel die Unwahrheit bewirkt werde, durch welchen Trick oder zweideutige Sprache; .... wenn durch eine Mehrzahl von Feststellungen jemand absichtlich einen falschen Eindruck erweckt, und eine Person veranlaßt, daraufhin zu handeln, so ist der Prospekt nicht weniger falsch, obwohl einige Schwierigkeit bestehen mag, an Hand jener einzelnen Fesstellungen zu beweisen, daß sie nicht wahr ist.“

Als sich die gemeinrechtliche Pflichtbestimmung, weil nicht strikte befolgt, als ungenügend erwies, wurde erstmalig durch Gesetz von 1867 über einen gewissen Punkt ausdrücklich und zwingend Aufschlußgabe im Prospekt verlangt. Die genauen Daten und Namen der Parteien zu jedem Vertrag, der vor der Prospektausgabe durch oder für die Gesellschaft abgeschlossen war, sollten angegeben werden (vergl. näheres bei Schirrmeister A.-N. pp. 54ff. mit wörtlicher Uebersetzung der Gesetzesstelle). Diese Bestimmung war einerseits zu eng gefaßt, indem sie keine Angaben über den Inhalt der Verträge verlangt und anderseits zu weit, indem sie jeden, ob wesentlichen oder unwesentlichen, ob im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder außerhalb desselben abgeschlossenen Vertrag einschloß, so daß ihr aus Notwendigkeit weder die Prospektanten nachlebten, noch die Gerichte ihr vollen Nachdruck verliehen. Des fernern hatte diese einzelne Inhaltsbestimmung zur Folge, daß die Prospektanten glaubten, es mit den übrigen wichtigen, aber nicht ausdrücklich verlangten Angaben weniger genau nehmen zu müssen.

Dann kam 1890 der „Directors'Liability Act“ mit besonderen Strafbestimmungen für sorglose Feststellungen. „Noch immer aber verstanden es in den Prospektverfassungskünsten gewiegte company promoters, durch die Art und Weise der Abfassung unter Umständen das selbst unwesentliche Günstige aufzubauschen, das wesentliche Ungünstige aber nur nebenbei zu bemerken oder einfließen zu lassen, so daß der bei Zeichnungsanfechtungen etwa zu erbringende Beweis der mala fides des Verfassers nur schwer zu erbringen war, das große Publikum aber, bei dem nur ein geringes Unterscheidungsvermögen vorhanden ist, um so sicherer sich irreführen ließ“. (Crusemann, I, p. 554, Note 44). Um diesen Praktiken vorzubeugen, mußten erschöpfende positive Inhaltsvorschriften erlassen werden. So entstanden die skrupulös-minutiösen Erfordernisse im Kons. ges. s. 81 einverleibten Prospektbestimmungen der Gesetze von 1900 und 1907. Obwohl die rigorosen Bestimmungen anfänglich eine Flucht vor der Kapitalbeschaffung durch Prospekt bewirkte, die um so eher möglich war, als damals die ähnlich rigorosen Erfordernisse eines staatement in lieu trotz vielen Anratens noch nicht eingeführt waren, so kehrte man doch rasch wieder zu ihr zurück, denn „die Vorteile des Prospektes als Vermittlungsglied mit dem

allgemeinen Publikum sind zu große und offensichtliche, als daß er Gefahr läuft, für längere Zeit durch irgend eine andere Methode verdrängt zu werden". (Palmer p. 367).

b. Die einzelnen Inhaltserfordernisse sollen in den folgenden Paragraphen in ungekürzter Uebersetzung wiedergegeben werden. Zum vollen Verständnis derselben sind oft recht ausführliche Kommentare nötig. Wenn dabei die Prospektbestimmung des Entwurfes rev. S. O. R. eingehend zum Vergleich herangezogen werden, so geschieht dies deshalb, weil einerseits eine rechtsvergleichende Beleuchtung für die Prospekterfordernisse mehr als für die übrigen Teile dieser Arbeit geboten erscheint, und anderseits die Entwurfbestimmungen für das schweizerische Recht eine gänzliche Neuerung bedeuten.

Par. 27.

Prospektinhalt: Sect. 81. sub-s. 1, Litt. (a).

Jeder Prospekt muß angeben: —

„(a) den Inhalt der Gründungsurkunde mit Namen, Adresse und Beruf der Unterzeichner derselben und die Zahl der von jedem Einzelnen gezeichneten Aktien; die Zahl der etwaigen Gründer-, Geschäftsführungs- und nachgestellten Aktien (founders or management or deferred shares) und die Natur und Höhe des Interesses der Inhaber dieser Aktien am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft" (1).

Hierunter wird also einmal die vollständige Inhaltsangabe der Gründungsurkunde mit den Identitätsangaben der Unterzeichner verlangt, womit übereinstimmt: Entwurs Art. 696 al. Zif. 1, indem unter dem verlangten gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten (Art. 694) unter Zif. 1—3 die gleichen Erfordernisse stehen, wie in der Gründungsurkunde, nämlich Firma, Sitz, Gegenstand und Kapital (2). Auch die Statutenunterzeichner erscheinen im E-Prospekt, indem dieser von den gleichen Personen wie der Statutenentwurf zu unterzeichnen ist (Art. 696, al. 1). Dagegen fehlt nach E. Angabe der Aktien, die die Gründer übernehmen wollen, offenbar weil der Entwurf richtigerweise davon abgesehen hat, wenigstens formell die Aktionärqualität der Gründer zu sichern, im Gegensatz zum englischen und deutschen Recht (C. C. A. s. 3, sub-s. 2 und D. H. G. B. 182). Solange die Gesetzgebung nur mindestens eine Aktie als Gründerbeteiligung verlangt, und so lange auch die Praxis darauf beharrt, in der Urkunde wirklich nur diese eine Aktie zu zeichnen (vergl. oben p. 34), bleibt der beabsichtigte Zweck, die Sicherstellung, daß die Gründerinteressen mit den Aktionärinteressen übereinstimmen, illusorisch, und die betreffende Bestimmung kann deshalb in den Statuten wie im Prospekt entbehrt werden.

In Zeitungsprospekten brauchen nach sub-s. 5 diese Angaben nicht gemacht zu werden, und nach sub-s. 8 sind sie für keinen Prospekt erforderlich, der ein Jahr nach Beginn des Geschäftsbetriebes herausgegeben wird.

Die unter (a) ferner verlangten Angaben betreffs der dem englischen Aktienrecht geläufigen „founders, management“ und „deferred shares“ kommen für die Schweiz und Deutschland praktisch weniger in Betracht, da sie wenigstens in dieser Form bei uns im Gegensatz zu Frankreich und Italien so gut wie unbekannt sind (vergl. zum folgenden Bachmann, Sonderrechte, pp. 194ff.). Der Ausdruck „deferred share“ ist der Sammelname für alle nachgestellten Aktien, unter welche auch die „founders“ und „management shares“ fallen. Obwohl effektiv eine Vorzugsaktie par excellence, kann man sie nicht gut Prioritätsaktie nennen, da sie im Gegensatz zu diesen (im geläufigen Sinn) nicht ein Vorbezugsrecht auf Dividende gewähren; ihr Dividendenanteilrecht ist ähnlich wie das der Stammaktien (ordinary shares) gegenüber den Prioritätsaktien (preferred shares) hintangesetzt allen andern (Stamm- und Prioritäts-) Aktien gegenüber; sie ergeben dann aber nach Befriedigung eines bestimmten Anspruches der vorgehenden Aktien, einen verhältnismäßig großen Anteil in Bevorzugung. (Vergl. Palmer pp. 85f. und 348; Gore-B. pp. 30ff.; Schirrmeister A.-N. pp. 63f., Note 50). „Angenommen das Grundkapital einer company sei in 100 500 Aktien á 1 £ und zwar in 50 000 preference shares, 50 000 ordinary shares und 500 founders shares zerlegt. Den Besitzern der Gründeraktien sei ein Anspruch auf die Hälfte des überschießenden Gewinnes zugesichert, der sich ergibt, nachdem an die Besitzer der Vorzugsaktien 5 % und an die der Stammaktien 10 % gezahlt worden ist. Der zu verteilende Jahresgewinn möge 12 500 £ betragen. Dann entfallen zunächst 2500 £ auf die Vorzugsaktien und 5000 £ auf die Stammaktien. Der übrig bleibende Rest wird so geteilt, daß zunächst 2500 £ den Besitzern der Gründeraktien und 2500 £ den Besitzern der Stamm- und Vorzugsaktien überwiesen werden. Demnach kommt auf eine Vorzugsaktie ein Gewinnanteil von 1½ s. oder 7½ %, auf eine Stammaktie ein Gewinnanteil von 2½ s. oder 12½ % und auf eine Gründeraktie ein Gewinnanteil von 5 £ oder 500 % ! !“ (Schirrmeister 1. c. p. 64).

Diese Gründeraktien unterscheiden sich von den in Deutschland und in der Schweiz bekannten Genußaktien, von der Praxis vielfach Nachgangs- oder Posterioritätsaktien geheißen (vergl. Bachmann p. 192) dadurch, daß sie zum Zweck der Bevorzugung ausgegeben werden, und deshalb eben mit obwohl nachgängigen, doch unter Umständen sehr wertvollen Bevorzugungen gegenüber den übrigen Aktionären ausgestattet sind. Immerhin gehören die beiden Arten eng zusammen, sind sie doch nur verschiedne Modalitäten, um dem Empfänger unentgeltlich Vermögenswerte zuzuwenden. Die Existenz solcher Genußaktien scheint deshalb für die Kreditwürdigkeit einer emittierenden A. G. bedeutungsvoll genug zu sein, daß sie ebenfalls im Pro-

spekt erwähnt sein sollten. E. verlangt Angabe der Genußscheine und Genußaktien als fakultativ notwendigen Statuteninhalt (Art. 695, Zif. 9), erscheint also nicht im Prospekt.

In andern Fällen wird die Bevorzugung den „founders shares" dadurch gewährt, daß sie zu einem kleinen Betrag, z. B. 1 s. abgegeben werden, aber mit den gleichen Rechten wie die Stammaktien von höherm Betrag (Dividende, Stimmrecht und Liquidationsquote) ausgestattet sind. Die Bevorzugungsarten varieren stark und werden gewöhnlich in der Gründungsurkunde festgelegt, wodurch bewirkt wird, daß sie nur noch äußerst schwer abänderlich sind (vergl. oben p. 32).

Diese Aktien werden den Gründern, Uebernehmern, Emissionsversicherern (underwriters) und gelegentlich den Geschäftsführern als Belohnung für ihre Dienste zugestanden, und in seltenen Fällen auch als besondere Attraktion für große Aktienzeichner (eine Vorzugsaktie auf 100 gewöhnliche) angeboten, sind aber heute gewöhnlich nur noch bei Unternehmen spekulativen Charakters wie Bergbau- und Aufschließungsgesellschaften im Gebrauch, da sie zweifellos große Nachteile mit sich bringen. In Blütejahren absorbieren sie alle außerordentlichen Gewinne, die sonst vom vorsichtigen Unternehmen in Reserve gestellt werden, so daß die Gesellschaft in schlechten Zeiten keine Möglichkeit hat, sich an denselben aufzurichten. In Fällen, da eine Rekonstruktion nötig ist, bereiten sie oft große Schwierigkeiten; allgemein müssen sie natürlicherweise den Wert der gewöhnlichen Aktien niederhalten. In den offiziellen Tageslisten der Börse sind Gesellschaften mit solchen Vorzugsaktien durch einen Stern besonders gekennzeichnet.

Daß genaue Kenntnis bezüglich dieser Aktien für den anzuwerbenden Aktienzeichner von größter Wichtigkeit ist, ist klar. S. 81, sub-s. 1 (a) verlangt denn auch vollen Aufschluß über deren Zahl und die mit ihnen verbundene Profit- und Kapitalanteilsberechtigung. Ueber die Verwendung dieser Aktien zur Bezahlung von Gründern ist unter (j) Aufschluß zu geben.

Von den übrigen Aktienklassen, Stamm- und Prioritätsaktien spricht s. 81 nicht. Da diese Unterschiede jedoch meistens in der Gründungsurkunde festgelegt werden, sind sie dann unter (a) auch im Prospekt anzugeben. Dennoch bleibt wohl aus Versehen der Gesetzesredaktion die recht bedenkliche Möglichkeit offen, daß, während die Gründeraktien anzugeben sind, die Existenz von Prioritätsaktien verschwiegen werden kann, in Fällen, da sie nicht in der Gründungsurkunde geregelt sind.

Par. 28.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Litt. (b), (c) und (d).

„(b) Die etwa durch die Satzungen festgesetzte Aktienzahl, die jedes Mitglied der Verwaltung mindestens besitzen muß, und jede in den Satzungen über die Vergütung der directors enthaltene Bestimmung."

Die Aktionärqualität der Mitglieder der Verwaltung ist nicht zwingendes gesetzliches Erfordernis: die Subsidiärsatzungen in „Table A“ (s. 70) verlangen seit ihrer Revision in 1906 1 Aktie als Qualifikation. Da der Vorstand der Londoner Börse zur amtlichen Kursnotierung (quotation) Aktien und Obligationen nur solcher companies zuläßt, die gleichzeitig Aktionäreigenschaft ihrer directors verlangen. schreiben die Satzungen regelmäßig eine Mindestzahl von Pflichtaktien vor. (Schirrmeister p. 25, Note 9). Das Erfordernis der Angabe dieser Pflichtaktienzahl im Prospekt ist auch im E. Art. 696 und 712, Zif. 9 aufgestellt, indem sie zum gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten gehören (Art. 694, Zif. 6) (1). Das Erfordernis fällt in England für die Prospekte, die ein Jahr nach dem Beginn des Geschäftsbetriebes ausgegeben werden, dahin (sub-s. 8).

Des fernern ist unter (b) die Angabe der Gehälter der Mitglieder der Verwaltung verlangt, sofern die Satzungen solche Bestimmung enthalten, ein Fall, der jedenfalls selten vorkommt. Die Satzungen behalten meist wie „Table A.“ die Bestimmung der Entschädigung der Verwaltungsmitglieder der Generalversammlung vor.

„(c) Name, Beruf und Adresse der vorhandenen und vorgeschlagenen Mitglieder der Verwaltung“.

Der Eigentümlichkeit des englischen Gründungsvorganges gemäß, der unter Ausschluß der Gesamtheit der Aktionäre durchgeführt wird, in dem auch die Verwaltung erstmalig durch die Gründer ernannt wird, sind Identitätsangaben der bestellten oder vorgeschlagenen directors im Prospekt verlangt. Dies Erfordernis ergibt sich um so natürlicher, da der Prospekt ja nicht etwa von den Gründern, wie nach E. Art. 696. al. 1, sondern eben von den vorhandenen und oder vorgeschlagenen Verwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Für Prospekte, die nach 1 Jahr seit Beginn des Geschäftsbetriebes herausgegeben werden, sind diese Angaben sonderbarerweise nicht mehr nötig (sub-s. 8), eine Unterscheidung, die wenig einleuchtet, da der Zeichner von Neuemissionen sicherlich gerade so sehr ein Interesse hat, zu wissen, welchen Personen er die Verwaltung seines Geldes anvertraut, wie derjenige der Erstemission, sei es für Aktien oder Obligationen. Während für die Schweiz diese Angaben naturgemäß für die erstmalige Aktienemission nicht in Betracht kommen, ist unzweifelhaft richtigerweise sowohl für Aktienneuemissionen wie Obligationemissionen die volle Angabe der Besetzung der Verwaltung verlangt (E. Art. 712, Zif. 4 und Art. 665 Zif. 4).

„(d) Den Minimalzeichnungsbetrag, bei welchem die Verwaltung zur Aktienzuteilung schreiten darf, und die bei der Zeichnung und bei der Zuteilung auf jede Aktie zu leistende Einzahlung; und im Falle eines zweiten oder weitern Aktienangebotes, den bei jeder frühern innert zwei Jahren vorgenommenen Emission zur Zeichnung angebotenen Betrag, den wirklich zugeteilten Betrag und die etwa auf diese Aktien geleistete Einzahlung.

Da, wie oben pp. 32ff. ausgeführt, weder das in der Gründungsurkunde festgesetzte Nominalkapital, noch der zur Zeichnung angebotene Betrag kraft zwingenden Rechts voll gezeichnet zu werden braucht, um die Emission zu Stande kommen zu lassen, ergibt sich die Notwendigkeit der ausdrücklichen Angabe des etwa in der Gründungsurkunde oder in den Satzungen festgelegten Mindestzeichnungsbeitrages, nach dessen Erreichung die Verwaltung zur Zuteilung schreiten darf, von selbst. Für die Schweiz wie für die kontinentalen Rechte durchweg fällt dies Erfordernis außer Betracht, da alle die volle Kapitalbeschaffung als Grundbedingung zur Entstehung der Gesellschaft betrachten. Dank der sorgfältigen Bestimmung betreffs der Publikation des wirklich emittierten Betrages sind dem englischen System keine schlechten Erfahrungen erwachsen, die neben dem großen Vorteil der Elasiizität und der Anpassungsfähigkeit des Aktienbetrages an die zeitweiligen Bedürfnisse erheblich ins Gewicht fallen würden. Wenn auch die Gründer und die Verwaltung den Minimalbetrag so niedrig ansetzen dürfen, daß er nicht eine adäquate Kapitalfundierung bedeuten würde, so ist diese Gefahr deshalb praktisch unbedeutend, da die Berücksichtigung des Eindruckes, den ein zu niedriger Betrag auf das zeichnende Publikum haben müßte, als genügender Schutz zu niedriger Ansetzung erscheint.

Dagegen findet sich das weitere Erfordernis unter (a) der Angabe des ersten Einzahlungsbetrages bei der Zeichnung und eventuell Zuteilung auch im Entwurf, Art. 696, al. 2, Zif. 5 (2).

Während die nach schweizerischem Recht (O. R. Art. 618 und E. Art. 698) verlangte Minimaleinzahlung von 20 % auf dem Kontinent in einsamer Tiefe steht, (Deutschland und Frankreich verlangen 25 %; vergl. Silbernagel pp. 294ff.) fährt der Engländer seit über einem halben Jahrhundert ganz zufriedenstellend mit einem gesetzlichen Minimum von bloß 5 % (s. 85, sub-s. 3). Obwohl möglicherweise kapitalschwache Leute sich gelegentlich durch die niedrige Einzahlung zur Zeichnung verführen lassen, ist jedenfalls bei dem Maß von Publizität des wirklich einbezahlten Betrages weder im Interesse der Gläubiger noch der Zeichner eine höhere gesetzliche Mindestansetzung von erheblich sicherndem Wert. Wenn es der Gesellschaft oder dem Gründer gefällt, nur die 5 % anzusetzen, so kann sie zwar wohl wegen Zahlungsunfähigkeit einzelner Mitglieder zu Grunde gehen; möglicherweise zu Schaden kommende Gläubiger könnten sich jedoch kaum beklagen, da sie volle Information über die geringe Einzahlung hatten. In Anerkennung der Bedeutung für die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens, die eine verhältnismäßige oder eine unverhältnismäßige Differenz zwischen aufgelegtem, gezeichnetem und einbezahltem Betrag hat, ist deshalb für Neuemissionen von Aktien unter (d) verlangt, daß alle drei Beträge jeder innert der zwei vorangegangenen Jahre stattgefundenen Emission im Prospekt anzugeben sind. Von möglicherweise nicht zu Stande gekommenen Emissionen ist nichts erwähnt. Der

vollen Zeichnungsnotwendigkeit des schweizerischen Rechts entsprechend, ist in E. Art. 712, Zif. 3 einfach Angabe der bisherigen Höhe des Kapitals verlangt. (3)

Par. 29.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, (e).

„(e) Zahl und Betrag der innert der zwei letzten Jahre ausgegebenen oder vertragsmäßig auszugebenden Aktien und Obligationen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise nicht in Barzahlung besteht, und im letztern Fall den Umfang, der nicht durch Barzahlung gedeckt wird, und in beiden Fällen die Gegenleistung, für welche diese Aktien und Obligationen ausgegeben wurden, oder ausgegeben werden sollen."

Bezüglich der unter (e), (f), (g) und (h) verlangten Angaben über Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile, Kommissionen usw. steht die Publizität des kontinentalen Rechts weit hinter diesen zurück. Weder die Statuten nach deutschem oder schweizerischem Recht (auch E.), noch der deutsche Zeichnungsschein oder der Prospekt nach E. müssen nur einen annähernden Grad von Aufschluß geben, wie der englische Prospekt.

Die unter (e) notwendige genaue Angabe der Zahl und des Betrages aller Aktien und Obligationen, die als ganz oder teilweise liberiert ausgegeben werden sollen, oder innert zwei Jahren ausgegeben worden sind, die Angabe des genauen Betrages der Liberierung und des Gegenwertes sind zwar auch nach S. O. R. Art. 619, al. 1 und Art. 695, Zif. 1 in den Statuten kundzugeben; jedoch sind sie in keinem Prospekt des E. verlangt. Es erscheint dies als Folge der Bestimmung, daß nur der obligatorische Statuteninhalt im Prospekt erscheinen muß. Obwohl die Existenz von Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteilen und deren Umfang für die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens, also für den zur Zeichnung Eingeladenen entscheidender oder doch mindestens ebenso wichtig ist, wie eine Großzahl der gesetzlich notwendigen Bestimmungen der Statuten, müssen sie nicht im Prospekt erwähnt werden, da sie zufälligerweise nicht ein Essentiale der Gründung, nicht in allen Fällen vorhanden sind, also nur in die fakultativen Bestimmungen der Statuten gehören. Es dürfte vielleicht in diesem Zusammenhang nicht ohne Berechtigung sein, die Frage anzuregen, ob nicht eine ganze Reihe der fakultativ notwendigen Bestimmungen der Statuten auch im Prospekt zu verlangen sind.

Par. 30.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Lit. (f.).

„(f) Name und Adresse der Verkäufer (vendors) der durch die Gesellschaft erworbenen oder zu erwerbenden Vermögensstücke, die ganz oder teilweise aus den Eingängen der durch den Prospekt aufgelegten Emission bezahlt werden sollen, oder deren Erwerb zur Zeit der Prospektausgabe noch nicht abgeschlossen ist, und den an den Verkäufer in bar, Aktien oder Obligationen zahlbaren Betrag; und wenn mehr als ein einzelner Verkäufer vorhanden ist, oder die Gesellschaft von einem Mittelmanne kauft, der an jeden Verkäufer zahlbare Betrag: mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn die Verkäufer oder einzelne derselben eine Firma (firm) bilden, die Mitglieder dieser Firma nicht als einzelne Verkäufer behandelt werden sollen."

Während die bisherigen Erfordernisse verhältnismäßig (1) wenig Schwierigkeiten zur Innehaltung, und wegen ihrer Präzision kaum Gelegenheit zu Umgehungen bieten, ist es sehr schwierig, ja praktisch oft geradezu unmöglich, dem Wortlaut des Gesetzes nach (f) strikte Genüge zu tun. Obwohl der Grundgedanke des Erfordernisses der Bekanntgabe der aus dem Resultat der Emission zu profitierenden Verkäufer und Einleger von Sachgütern, und der Höhe ihrer Forderungen für den Zweck des Schutzes der Zeichner ein guter und durchaus berechtigter ist, kann er, wenn zu weit getrieben, zu großen und ungerechtfertigten Unannehmlichkeiten führen. Der Wortlaut dieser Bestimmung (f) ist unzweifelhaft zu weit getrieben (Palmer p. 364 f.; Gore-B. p. 124 ff.). Nach strikter und mangels einer ausdrücklichen Einschränkung, wie sie in (k) gemacht ist, scheinbar vom Gesetzgeber beabsichtigten (2) Interpretation, bezieht sich nämlich die Aufschlußpflicht auf jeglichen Erwerb von Vermögensstücken, gleichgültig, ob er den Charakter der Ausnahme trägt, oder ob er in alltäglicher Verfolgung des Geschäftsbetriebes gemacht wird, ob ihm eine besondere Bedeutung für den Aktienzeichner zukommt oder nicht. Die Bekanntgabe der zum Geschäftsbetrieb gehörigen Transaktionen und der Parteien dazu müßte zweifellos der Gesellschaft oft zum großen Schaden gereichen. Jedoch „möchte es scheinen, daß die Nichtaufdeckung unwichtiger Punkte kein substantielles Risiko mit sich bringen würde, mit Rücksicht darauf, daß ein Zeichner in einem solchen Fall in die Verlegenheit kommen würde, zu beweisen, daß er bei Aufdeckung nicht gezeichnet hätte" (Palmer p. 365; unten p. 104). Das Gesetz sieht keine besondere Bestrafung wegen Nichtbeachtung der Prospekterfordernisse vor. Des ferneren liegt die Gefahr nahe, daß gerade durch scheinbar skrupulöse Befolgung des Gesetzes die wichtigen Aufschlüsse unter einem Wulst unwichtiger Angaben für unkundige Leser bedeutungslos werden. „Das Ziel dieser Bestimmung, so löblich es sein mag, ist eine Sache und ihre Ausführung eine andere. Der gewissenhafte director ist durch sie in große Verlegenheit gebracht; der skrupellose

director kann leicht dem Wortlaut gehorchen, und doch durch ein Uebermaß von Einzelheiten Nachprüfung täuschen und Sand in die Augen des investierenden Publikums streuen." (Palmer p. 364).

Diese Kritik ist auch gegen die andere Ausdehnung der Gesetzesbestimmung gewendet, nämlich gegen den damit betroffenen Personenkreis, der in der Tat ein sehr weiter ist. Sub-s. 2 gibt nämlich ausdrücklich eine extensive Interpretation des in (f) verwendeten Wortes „vendor": „Für die Zwecke dieser Sect. soll jede Person als vendor betrachtet werden, die irgend einen Vertrag, sei er absolut oder bedingt für den Verkauf oder Kauf (sale or purchase) oder für eine Kaufsoption (option of purchase) irgendwelcher durch die Gesellschaft zu erwerbender Vermögensstücke eingegangen hat, wenn (a) der Kaufpreis zur Zeit der Prospektausgabe nicht voll bezahlt ist; oder (b) der Kaufpreis gänzlich oder teilweise durch die Bareingänge der durch den Prospekt zur Zeichnung angebotenen Emission bezahlt oder sichergestellt werden soll; oder (c) der Vertrag bezüglich Gültigkeit oder Erfüllung vom Resultat dieser Emission abhängig ist". Ferner soll nach sub-s. 3 in Fällen, da Vermögensstücke in Pacht oder Miete genommen werden sollen, das Wort vendor für Verpächter oder Vermieter (lessor), das Wort Kaufgeld (purchase money) für Pacht- oder Mietzins (consideration for the lease) und das Wort Afterkäufer (sub-purchaser) für Unterpächter oder -mieter stehen.

„Der Zweck dieser Bestimmung ist offenbar, die Maske, die oft den wirklichen Verkäufer verbirgt, herunterzureißen, und zur Wahrheit darüber zu gelangen, welches die Personen sind, die durch die Gründung tatsächlich bereichert werden, und welche Gewinne sie und die nachfolgenden Zwischenhändler auf Kosten der Gesellschaft machen" (Palmer p. 364). Jede Person, durch deren Hände das Vermögensstück gegangen ist, und deren Ansprüche zur Zeit der Prospektausgabe noch nicht erfüllt sind, (nota bene die Ansprüche brauchen nicht gegen die Gesellschaft zu sein!) soll aufgedeckt werden. Der verbreiteten Gewohnheit von promoters, durch Strohmänner Vermögensstücke erwerben zu lassen und diese unter dem Deckmantel der letztern, oft mit gewaltigen Gewinnen, an die Gründung loszuschlagen, sollte damit ein Riegel gestoßen werden. Im Fall, wo es sich um Bergwerke, Konzessionen, Patente und andere Vermögensstücke ungewissen Wertes handelt, finden sich oft mehrere Mittelmänner. Die Identität aller dieser Personen, und der volle Preis, den ein jeder derselben in bar, Aktien oder Obligationen erhalten soll, muß also aufgedeckt sein, wobei erst seit der Novelle von 1907 Firmenteilhaber nicht als einzelne Verkäufer aufzuführen sind.

Freilich ist diese Aufschlußpflicht ja durch sub-s. 2 auf diejenigen vendors beschränkt, die zur Zeit der Prospektausgabe noch nicht voll befriedigt sind; es besteht demnach die praktische Möglichkeit, durch volle Auszahlung der Mittelmänner, diese und ihre Gewinne aus dem Bann der Aufdek-

kungpflicht zu entfernen. Die Legalität dieses Vorgehens und dessen volles Verschweigen im Prospekt ist durch die Rechtsprechung in vollem Umfang anerkannt. (3) Das Resultat ist also nicht eine Verhinderung derartiger Gründungsausbeutereien, aber doch eine beträchtliche Erschwerung derselben, indem die Erfüllung der Verträge mit den verschiedenen Mittelmännern nicht mehr ohne vollen Prospektaufschluß vom Ausgang der Gründung abhängig gemacht werden kann. Freilich zeigte die Erfahrung seit 1900, daß wenigstens im Fall spekulativer Gründungen, wie Bergwerk-, Gummi- und Oelunternehmen das Publikum trotz aufgedeckter gewaltiger Zwischenhandelsprofite ohne Mäßigung fortfuhr zu zeichnen (Gore-B. 125).

Das geltende O. R. Art. 619) sowenig wie das vorgeschlagene (E. 695, Zif. 1) schweizerische und auch das deutsche (H. G. B. Par.) Aktienrecht versuchen, die Aufschlußpflicht im Prospekt, in den Statuten, oder in dem nach Entwurf von den Gründern zu unterbreitenden Gründerbericht, hinter den letzten Verkäufer oder Einleger auszudehnen. Einzig bei den die üblichen Bankkommissionen übersteigenden Vorteilen zu Gunsten einzelner Aktionäre oder anderer, bei der Gründung beteiligter Personen ist in E. Art. 695, Zif. 1 ausdrückliche Nennung derselben vorgeschrieben. Freilich wird wohl auch in den übrigen Fällen die Nennung der vorteilziehenden Personen nach O. R. und E. kaum je gänzlich vermieden werden können, wenn sie auch erst in der die Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile genehmigenden Generalversammlung der Aktionäre erfolgt; immerhin bleibt in jedem Fall nur der letzte Mittelmann genannt. Wenn auch die dem englischen Gesetzgeber vorschwebende Idee der vollständigen Aufdeckung der wirklich interessierten Personen, deren Interessenumfang und des ursprünglichen Preises der zu erwerbenden Vermögensstücke im Prinzip als gut anerkannt werden muß, wird das Urteil über die praktische Regelung im Vergleich mit der schweizerischen, beispielsweise, doch wohl eher zu Gunsten der letztern ausfallen. In den ganz krassen Fällen, wo für die Gründung ruinös hohe Profite zu machen sind, wird es den Promotoren kaum allzuschwer fallen, die zur vorgängigen Auszahlung nötigen Kredite aufzubringen, oder überhaupt unter direkter Gesetzesverletzung, z. B. durch Zahlung unter Rücktrittsklausel, die geforderte Kenntnisgabe der hinter dem letzten Strohmann stehenden wirklichen Verkäufer und ihrer Profite im Prospekt auf die kleine Gefahr der Entdeckung hin zu unterlassen. Unter solchen Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Gesetzesumgehung, dürfte es wohl vorzuziehen sein, an der kontrollierbaren Vorschrift der Aufdeckung der letzten in Erscheinung tretenden Vermögensveräußerer und deren Entschädigung festzuhalten.

Dagegen bleibt die Frage des Mittels und des Zeitpunktes der bezüglichen Publizität offen. Wenn nach englischem Recht all diese Angaben im Prospekt enthalten sein müssen, so ist im Auge zu behalten, daß dieser ja die einzige Informationsgelegenheit der Zeichner bietet, daß er vor allem die Generalversammlung, in der vieles zur Sprache

kommen kann, was in keinem Gesetz ausdrücklich verlangt ist, ersetzt. Anderseits ist es klar, daß eine Mitteilung, die schon im Prospekt erfolgt, für den Zeichner wertvoller ist, als wenn sie ihm erst nach der Zeichnung in der Generalversammlung gemacht wird. Im ersteren Fall kann er, wenn er die mitgeteilte Tatsache nicht billigt, von vornherein von der Beteiligung absehen; im letztern Fall sieht er sich der Billigung der ¾-Mehrheit unterworfen, ohne daß er eine Möglichkeit hätte, abzustehen. Der Entwurf sorgt zwar auch dafür, daß die gebotene Information schon vor der Zeichnung erfolgt, nämlich in den Statuten (Art. 695, Zif. 1) und im Gründerbericht (Art. 700, al. 2), die jedem Interessenten vor der Zeichnung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Aber auch sie hinken hinter dem Prospekt in bezug auf Publizitätsbedeutung her, indem der letztere zu Hause in aller Gemächlichkeit studiert werden kann, während die Statuten, soweit sie nicht im Prospekt zu veröffentlichen sind, und der Gründerbericht, die beide erst an der Zeichnungsstelle eingesehen werden, unter diesen Umständen nicht mit Gründlichkeit geprüft und überlegt werden können. Diese Ueberlegungen sprechen unzweifelhaft zu Gunsten des Prospektes und einzig die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit der ungerechtfertigten Schädigung des Unternehmens durch Aufdeckung von, wenn geheim gehalten, wertvolle Tatsachen, kann als Grund zur Beschränkung des Grundgedankens der Prospektpublizität anerkannt werden. Dieselbe Gefährdungsmöglichkeit besteht jedoch auch bei jeder anderen Art der Publizität, bis hinauf zur genehmigenden Generalversammlung der Zeichner, obwohl vielleicht in etwas kleinerem Umfang. Was vom Prospekt auf alle Fälle verlangt werden muß, ist, daß er auf alle für den Zeichner besonders wichtigen Tatsachen wenigstens hinweist; die näheren Auskünfte können dann im unveröffentlichten Teil der Statuten oder im Gründerbericht enthalten sein. Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile gehören unbedingt zu diesen besonders wichtigen Tatsachen. Wenn also der Entwurf nicht alle unter Art. 695, al. 1 verlangten Angaben im Prospekt aufnehmen will, sollte doch mindestens die Zahl der liberierten Aktien angegeben sein. Weitere Ausführungen, wie Angabe der Namen, der Gegenwerte, Angemessenheit der Vergütung, könnten in den Statuten bezw. Gründerbericht enthalten sein, wobei jedoch vielleicht unter E. dafür gesorgt sein sollte, daß jedem Interessenten auf besonderes Ersuchen hin vollständige Kopien dieser Dokumente zugestellt werden; nicht in der Weise, daß sie jedermann zugestellt werden müßten, sondern z. B. durch ausdrückliche Bestimmung, daß ein Zeichner, dem sie trotz Verlangens nicht zugestellt wurden, bis zur konstituierenden Generalversammlung das Rücktrittsrecht besitzt.

Es ist noch besonders daran zu erinnern, daß die Aufschlußpflicht unter (f) nicht nur auf die erstmalige Aktienemission, sondern auf jede Aktienneuemission und Obligationenausgabe Anwendung findet, während bei uns auch im Entwurf, der Gedanke der diesbezüglichen Schutzbedürftigkeit der Aktienneuzeichner und der Obligationenzeichner insgesamt noch nicht durchgedrungen ist. E. Art. 711 sieht für die qualifizierte Kapitalerhöhung nur vor: die Genehmigung der an Zahlung Statt genommenen Vermögensstücke durch die für den Kapitalerhöhungsbeschluß nötige Mehrheit der bestehenden Aktionäre, auf Grund eines Spezialberichtes der Verwaltung und gegebenenfalls eines Sachverständigengutachtens, und die Aufnahme der Sacheinlagen in die Statuten. Für den Fall aber, daß nicht die ganze Neuemission, sondern nur ein Teil gegen Sacheinlagen ausgegeben wird, und, was häufig vorkommt, der andere Teil die Auszahlung neuer oder auch früherer Erwerbungen finanzieren soll, ist so wenig wie bei der Gründung im Prospekt Angabe der neuen Statutenbestimmung verlangt. Der mit dem Gründerbericht korrespondierende Verwaltungsratsbericht braucht, ungleich dem ersteren, an der Zeichnungsstelle nicht aufgelegt zu sein. Ueberhaupt brauchen Erwerbungen, die zwar durch die Neuemission ermöglicht werden, aber nicht als Einlagen gegen Aktien, sondern als gewöhnliche obligationenrechtliche Erwerbe gegen bar, weder besonders genehmigt, noch einer besonderen Publizität ausgesetzt zu werden. In allen Fällen findet der Neuzeichner keine publizistische Berücksichtigung. Da seine Zeichnung scheinbar nur auf den Kapitalerhöhungsbeschluß (Art. 710, al. 2) und wohl auch auf den Prospekt (Art. 710, al. 1, auf die Gründungszeichnung Art. 697, al. 1 verweisend) Bezug nehmen muß, ist keine Sicherheit geschaffen, daß er die im Prospekt nicht zu veröffentlichenden, fakultativ notwendigen Statutenbestimmungen, worunter sich die Einlagebestimmungen befinden, zu Gesicht bekommt.

Für Obligationenausgaben ist a fortiore bezüglich des Aufschlusses der eingeladenen Zeichner über die Verwendung des Emissionsertrages im Entwurf ebenfalls nichts vorgesehen.

Diese schweizerische Auffassung, die sich mit der deutschen im allgemeinen durchaus deckt, kontrastiert mit der englischen in frappanter Weise. Daß die durch den Prospekt zur Zeichnung von Aktien sowohl wie Obligationen geladenen Personen ein eminentes Interesse daran haben, zu wissen, wenn die Emissionserträgnisse nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden, liegt auf der Hand. Ob dies ein genügender Grund ist, der Gesellschaft so weitgehende Publizitätspflichten aufzuerlegen, wie dies der englische Gesetzgeber für gut fand, ist eine rechtspolitische Frage, deren Beantwortung nicht in den Rahmen dieser rechtsbeschreibenden Arbeit gehört.

Par. 31.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Litt. (g).

„(g) Der als Kaufgeld für jedes derartige Vermögensstück in bar, Aktien oder Obligationen etwa zahlbare Betrag, unter besonderer Angabe des für goodwill (Kundschaft usw.) zahlbaren Betrages."

Auf dem gleichen Gedanken, welcher dem Erfordernis des Entwurfs der Auslassung über die Angemessenheit der für eingebrachte Objekte berechneten Ansätze im Gründer- (Art. 700, al. 1) und Verwaltungsratsbericht (Art. 711, al. 3) unterliegt, beruht das Erfordernis (g) der Angabe des Kaufpreises in bar oder Gesellschaftstiteln. Das Wort „goodwill" bezeichnet einen dem englischen und schottischen Recht eigentümlichen Begriff, dem im Deutschen kein entsprechender Ausdruck gegenübersteht. Die gelegentlich vorkommende Uebersetzung mit Kundschaft (Wertheim, p. 270; Crusemann I p. 558) trifft zwar den praktisch wichtigsten Anwendungsfall, ist aber nicht umfassend. „Außer den beweglichen und unbeweglichen zu einem Geschäftsbetrieb gehörenden Gegenständen, und den dazu gehörigen Forderungen und Rechten, werden auch, gewisse Verhältnisse rein tatsächlicher Natur, wie z. B. die besonders günstige Lage des Geschäftslokals, die Beziehungen des Geschäftes zu einzelnen Personen oder dem Publikum, oder der Ruf, den sich die Firma oder der Geschäftsinhaber im Laufe der Zeit durch ihre Tätigkeit erworben haben," (Hand. ges. des Erdballs, XI, I p. 91f.) als besondere Vermögensstücke behandelt und mit dem technischen Wort „goodwill" bezeichnet. „goodwill" bedeutet: jeder sich aus den örtlichen oder persönlichen oder anderweitigen Beziehungen und aus dem Ruf des Geschäftes sich ergebende Vorteil. Da diese Vorteile sich jedoch regelmäßig als Kundenzuspruch äußern, kann die Uebersetzung als Kundschaft gelten gelassen werden, sobald darunter nicht etwa ein mehr oder weniger bestimmter Personenkreis verstanden wird, sondern allgemein die Tatsache, der aus den Verhältnissen sich ergebenden Kundschaft. „goodwill" ist Vermögensobjekt im Sinne der englischen Stempel- und Steuergesetze (Schirrmeister, A.—N. p. 67, Note 55). Er kann sofern er sich aus persönlichen Beziehungen ergibt (personal goodwill) vom Geschäfte gesondert veräußert werden.

Danach bezieht sich (g) insbesondere auf den Erwerb von ganzen Geschäftsbetrieben. Der von den besondern Verhältnissen unabhängige Realwert des Erwerbes muß sich als Differenz zwischen dem Kaufpreis und der Vergütung für goodwill ergeben. Da dieser letztere Vermögenswert eine unbestimmte Größe ist, die oft gewaltig übersetzt wird, besonders in Fällen, da eine neugegründete Gesellschaft übernehmen soll, ist die Kenntnisgabe des Realwertes oder was auf das Gleiche herauskommt, der angesetzten Vergütung für den relativen Vorteil, der durch den Erwerb außer dem Realwert, eben der „goodwill" erworben wird, von großer Bedeutung, und vielleicht vielsagender, als das Gutachten über die Angemessenheit der Ge-

samtvergütung nach Entwurf, das doch immer eine subjektive Angelegenheit sein wird. Freilich kann anderseits die Spezifizierung des Entschädigungsbetrages für die Kundschaft auch weniger aufschlußreich sein, als ein bona fides Zeugnis über die Angemessenheit des Preises überhaupt, namentlich wenn, wie in den meisten Fällen, der Zeichner unmöglich eine maßgebende Schätzung des Kundschaftswertes haben kann.

Par. 32.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Litt. (h).

„(h) Den innerhalb der zwei letzten Jahre als Kommission bezahlten oder zahlbaren Betrag für die Zeichnung oder Verpflichtung zur Zeichnung, oder für die Vermittlung oder Verpflichtung der Vermittlung von Zeichnungen auf Aktien oder Obligationen der Gesellschaft, oder den Prozentsatz einer solchen Kommission: Dabei ist es jedoch nicht nötig, die an Unterversicherer (sub-underwriter) zahlbare Kommission anzugeben."

Auf dem allgemein anerkannten Grundsatz fußend, daß der Aktionär zur vollen Einzahlung seines Aktienbetrages verhaftet ist, daß mit andern Worten die Aktienzeichner und ihre Nachfolger im Aktienbesitz auf jeden Fall zur gesamthaften realen Beschaffung des ganzen Grundkapitals verpflichtet sind, war die Legalität der Bezahlung von Vergütungen bei Anlaß der Aktienplazierung ein stark umstrittenes Problem. Unterpariemission ist für Aktien grundsätzlich unzulässig (vergl. Lindley pp. 169 und 461; Palmer pp. 116ff.; Gore-B. pp. 196ff.; Schirrmeister A.—N. pp. 50f., Note 40; Silbernagel p. 160) und man verhehlte sich nicht, daß die Bezahlung von Provisionen und Kommissionen in vielen Fällen einer Unterpariemission (issue at a discount) durchaus gleich kam. Auch nachdem im Prozeß Metropolitain Coal Consumers Association v. Scrimgeour, (1895) 2 Q. B. 604 entschieden worden war, daß die Bezahlung einer angemessenen Vergütung (nämlich in diesem Fall 2½ %) für die Tätigkeit der Plazierung der Aktien nicht eine ultra vires Handlung der Gesellschaft sei, waren nicht alle Zweifel und Unklarheiten beseitigt. Eine Unterpariemission war und ist als ultra vires Handlung nichtig. Um dieser Unsicherheit der Rechtslage zu entgehen, zahlten die companies auch selten direkt solche Vergütungen aus, sondern alle möglichen Arten von Verschleierungen wurden regelmäßig angewendet; besonders beliebt war der modus, daß sich die Gründer zur Kommissionszahlung verpflichteten, wobei sie sich durch entsprechende Erhöhung der Gründerentschädigung schadlos hielten.

Das Erfordernis (h) der Angabe etwaiger Provisionen für Aktien- oder Obligationenzeichnungen oder -plazierungen muß nunmehr im Zusammenhang mit s. 89 verstanden werden. Nach dieser 1900 eingeführten und 1907 gemilderten Bestimmung ist die direkte oder indirekte Bezahlung jeder beliebig hohen Kommission rechtsgültig, sofern entweder der Prospekt oder das „statemnet in lieu" genaue Angaben darüber enthält und die Satzungen dies gestatten. Da-

gegen bestimmt sub-s. 3 weiter, daß die Bezahlung einer bisher rechtsgültigen Maklergebühr (to pay such a brokerage as it has heretofore been lawful for a company to pay) sowohl durch die company direkt als auch durch irgend eine Person, die von der company Gelder oder Aktien bezieht, ohne Angabe im Prospekt noch besondere Ermächtigung in den Satzungen möglich sei. Wenn man dabei berücksichtigt, daß das für zulässig erachtete Maß von Provisionen 2½, ja möglicherweise 5 % umfaßt (1), so ist ersichtlich, daß ein Gutteil übermäßiger Kapitalauslagen, die im Effekt sich von Unterpariemissionen nicht unterscheiden, im Prospekt verheimlicht werden können. Unter (h) müssen nur solche Vergütungen erwähnt werden, die allgemein übliche und gutgläubig ausbezahlte Maklergebühren übersteigen.

Im übrigen sind solche excessive Vergütungen auf Kapitalkosten, die im Prospekt keine Erwähnung finden, unter welcher Verschleierung sie auch ausbezahlt werden, verboten und nichtig. Im Fall von Neuemissionen sind die innert zwei Jahren bezahlten Kommissionen aufzudecken. Obwohl das Gesetz keine Einschränkungen bezüglich der Unterpariemission von Obligationen aufstellt, womit die kontinentalen Rechte übereinstimmen, müssen seit dem Gesetz von 1907 unter (h) auch die bezüglich Obligationen bezahlten oder zu bezahlenden Provisionen im Prospekt Angabe finden.

Wenn S. O. R. Art. 619 die Festsetzung in den Statuten jedes besondern Vorteiles aller bei der Gründung beteiligten Personen verlangt, und E. Art. 695, Zif. 1 noch ausdrücklich qualifiziert: „die übliche Bankkommission übersteigende Vorteile“, so stimmt das schweizerische Recht bezüglich der aufzudeckenden Tatsachen mit dem englischen ungefähr überein, ist aber entschieden glücklicher ausgedrückt. Die obere Grenze einer üblichen Bankkommission ist leichter zu bestimmen, als die der im englischen Recht „bisher rechtlich zulässigen Maklergebühren“, die scheinbar oft stark über das gewöhnliche Maß hinausgingen.

Par. 33.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Litt. (i) und (j).

„(i) Den feststehenden oder geschätzten Betrag der vorläufigen Ausgaben (preliminary expenses)“.

Eine bei uns fehlende, unscheinbare, aber jedenfalls ganz nützliche Bestimmung ist das Erfordernis der Angabe für Emissionen innert eines Jahres seit Beginn des Geschäftsbetriebes (sub-s. 8) des vorläufigen, eventuell geschätzten Betrages der Gründungskosten. Einer der bei den Erfordernissen betreffs Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteilen ausschlaggebenden Gedanken, daß der Zeichner über die Verwendung des Zeichnungsertrages informiert sein soll, ist konsequenterweise auch auf die Bestreitung der allgemeinen, gesamten Gründungskosten ausgedehnt worden. Unter diesen vorläufigen

Ausgaben sind ohne Zweifel alle Barauslagen der Gesellschaft, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, verstanden, so daß der Zeichner wisse, mit welchen Barmitteln der eigentliche Geschäftsbetrieb angetreten werden kann. Trotz der detaillierten Angaben über einige der wichtigsten Posten, die diese Summe ausmachen, (f), (g), (h) und (j), wird es für den Dritten oft unmöglich sein, sich eine annähernde Idee über ihre Gesamtgröße zu bilden.

„(j) Den an jeden Promotoren zu bezahlenden oder innert der zwei letzten Jahre bezahlten Betrag, und die Gegenleistung (consideration) für jede derartige Zahlung."

Bei der mangelhaften Systematik des englischen Gesetzgebers ist es nicht verwunderlich, daß das Erfordernis der Bekanntgabe der Promotorenentschädigung erst nach demjenigen der Gesamtkosten steht. Bei Neuemissionen ist jede seit zwei Jahren geleistete Gründerentschädigung und in allen Fällen die Gegenleistung zu spezifizieren. Dabei muß regelmäßig die empfangende Person genannt werden, indem anzugeben ist, für welche Gründungshandlungen und gehabte Spesen die Entschädigung angesetzt ist. Darüber, daß der Ausdruck „promoter" keinen formaljuristisch, scharfabgegrenzten Begriff bezeichnet, sondern daß er vollständig auf die wirtschaftliche Tatfrage abstellt, ob eine oder mehrere der in der kaufmännischen und gerichtlichen Praxis anerkannten Gründungshandlungen vorliege, wird später die Rede sein (unten pp. 154f.). Es sei hier nur besonders darauf aufmerksam gemacht, daß unbekümmert um die unter (f) verlangten Angaben über vendors und die unter (h) verlangten Angaben über Aktienzeichnungs- und -plazierungsvergütungen, unter (j) jede Promotorenentschädigung zur Bekanntgabe geboten ist, ein Hinweis darauf, wie wenig prima facie die Tatsache der Einlage, des Verkaufes zur Uebernahme und der Beteiligung an der Aktienunterbringung als Kennzeichen der Promotorenqualität gilt.

Wie die Bekanntgabe der Entschädigung für Einlagen, Verkauf zur Uebernahme und Aktienunterbringung, ist auch diejenige der promoters im schweizerischen Recht unter O. R. Art. 619 und E. Art. 695, Zif. 1 und Art. 700 geregelt. Außer der nach englischem Recht geforderten Spezifikation der Gegenleistung ist nach E. noch im Gründer-, bezw. Verwaltungsratsbericht über die Angemessenheit zu referieren.

Par. 34.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Litt. (k).

„(k) Die Daten und Parteien zu jedem wesentlichen Vertrag (material contract) und eine angemessene Zeit und Ort, an welchem jeder wesentliche Vertrag oder eine Abschrift davon eingesehen werden kann: Jedoch bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Verträge, die im gewöhnlichen Verlauf des durch die Gesellschaft betriebenen oder zu betreibenden Geschäftes abgeschlossen werden, noch auf Verträge, die mehr als zwei Jahre vor der Ausgabe des Prospektes abgeschlossen wurden".

Erfordernis (k) reproduziert mit den nötigen Korrekturen den im Gesetz von 1867 erstmalig aufgestellten nucleus der englischen Prospektvorschriften. (Eine volle Uebersetzung des Wortlautes dieses Gesetzes findet sich bei Schirrmeister A.-N. p. 55ff.) Es wurde genaue Angabe der Daten und Namen der Parteien eines jeden Vertrages, der durch die Gesellschaft oder durch eine an der Gründung oder Leitung derselben beteiligte Person abgeschlossen war, verlangt. Die Praxis hat diesen mangelhaften, weil für praktische Zwecke bei strikter Beobachtung undurchführbaren Wortlaut dahin restriktiv interpretiert, daß nur solche Verträge gemeint seien, „die bei verständiger Würdigung ihres Zweckes und ihrer Tragweite einen Dritten in seiner Entscheidung beeinflussen können, ob er Aktionär der Gesellschaft werden solle oder nicht." (Baggalay, L. J. Sullivan v. Mitcalfe, (1880) 5 C. P. D. 465). In Bestätigung dieser Auffassung beschränkte das Gesetz von 1900, dem das Kons. ges. folgt, die Aufschlußpflicht auf „material contracts", ohne jedoch diesen Begriff näher zu definieren, so daß nach wie vor auf die Judikatur abgestellt werden muß (vergl. Gore-B. pp. 126 ff.). Lord Justice Buckley faßt dieselbe bezüglich des alten Gesetzes (Buckley, Comps. Acts, 8. Ausg. p. 654) folgendermaßen zusammen: „Der Prospekt mußte nicht nur Verträge aufdecken, die der Gesellschaft eine Verpflichtung auferlegten, sondern auch alle Verträge, die sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft oder deren Promotoren, vendors, directors und officers bezogen, und welche für einen Zeichner wichtig zu wissen sind."

Verträge zwischen Dritten, die in keiner direkten Beziehung zur Gesellschaft stehen, fallen, obwohl für den Zeichner gelegentlich von großer Wichtigkeit, wie z. B. ein Sabotageübereinkommen zwischen Konkurrenten der Neugründung, kaum unter die Publizitätspflicht (vergl. Schirrmeister, A.-N. p. 70 mit einigen Beispielen von gerichtlich als unter die Aufschlußpflicht fallend erklärten Verträgen).

Das neue Gesetz nimmt unter (k) außer den unwesentlichen noch folgende Verträge von der Publizität des Prospektes aus: solche, die im Verlauf des ordentlichen Geschäftsbetriebes eingegangen werden, und allgemein alle Verträge, deren Abschluß zwei Jahre zurückdatiert.

Bezüglich der anzugebenden Einzelheiten ist, wie im Gesetz von 1867, nur Datum und Namhaftmachung der Vertragsparteien verlangt, wozu neu hinzu kommt die Angabe einer „reasonable time and place", wo die Verträge in Original oder Abschriften eingesehen werden können. Man nimmt an, daß unter „reasonable time" die Bürostunden in einem so frühen Zeitpunkt zu verstehen seien, daß vor Schluß der Zeichnungsliste die Tragweite der Dokumente erwägt werden kann; und unter „reasonable place" ein leicht zugänglicher Ort in der Gegend der eingetragenen Geschäftsadresse der Gesellschaft, ohne Rücksicht auf den Wohnort der Personen, die mit dem Prospekt beschickt werden. (Gore-B. p. 127). Es ist dabei zu beachten, daß das Gesetz keine Vorzeigungspflicht der betreffenden Verträge statuiert; demnach steht es der Gesellschaft oder den Gründern

durchaus frei, jedermann die Einsichtnahme zu verweigern, auf die einzige Gefahr hin, daß von den abgewiesenen Personen nicht gezeichnet wird. Das im Entwurf zum Gesetz von 1900 vorgeschlagene Erfordernis der Darlegung der Wirkung jeder dieser Verträge wurde nicht zum Gesetz erhoben.

Es ist interessant, zu beobachten, wie der englische Gesetzgeber glaubte, vor allem über eine bestimmte Materie Aufschluß verlangen zu müssen, der sich in keinem kontinentalen Recht nur angetönt findet. Die Erklärung ist natürlich wiederum in der fundamentalen Verschiedenheit der beiden Gründungstypen zu suchen. Nach dem kontinentalen Typus genehmigt die Aktionärgesamheit bereits im Zeitpunkt der Gründung außergewöhnliche Verträge, sei es zur Einlage und Uebernahme oder zum gewöhnlichen Kauf. Der englische Zeichner wird vor das fait accompli gestellt, woraufhin er sich entscheiden kann, ob er unter solchen Umständen Mitglied der Gesellschaft werden will oder nicht. Für Neuemissionen, wie für Obligationenanleihen, läge jedoch genau ebensoviel Anlaß zu diesem publizistischen Erfordernis vor, nach kontinentalen Verhältnissen, wie nach englischen. Daß die Existenz vieler socher Verträge für die Entscheidung zur Zeichnung gelegentlich jede andere im Prospekt mitgeteilte Tatsache an Bedeutung überragen kann, liegt auf der Hand; daß auf der andern Seite diese englische Aufdeckungspflicht für die Gesellschaft gelegentlich beträchtlichen Schaden bedeuten kann, ist ebenfalls anzunehmen. Der englische Gesetzgeber gibt dem Zeichnerinteresse den Vorzug, der kontinentale den Vereinsinteressen.

Par. 35.

Prospektinhalt: Sect. 81, sub-s. 1, Litt. (l), (m) und (n).

„(l) Name und Adresse der etwaigen ständigen Revisoren (auditors) der Gesellschaft."

Das englische Aktienrecht kennt zwei Kontrollstellen: 1. die ständige Revision (audit) und 2. die gelentliche Revision (inspection). Die „inspectors" werden vom Handelsministerium auf Verlangen von einem Zehntteil des Aktienkapitals (im Fall von Bankunternehmen ist ein Drittel nötig) zur einmaligen Revision ernannt (s. 109; vergl. Gore-B. pp. 394ff.; Palmer p. 505; Schirrmeister A.-N. p. 70, Note 59). Die ständigen Revisoren, die „auditors" sind grundsätzlich von der Generalversammlung der Aktionäre zu ernennen (s. 112; vergl. Palmer pp. 232ff.; Gore-B. pp. 326ff.). Sub-s. 5 sieht jedoch für die Bestellung der ersten Revisoren vor, daß sie vor dem statutory meeting durch die Verwaltung ernannt werden können, und bis zur ersten jährlichen Generalversammlung im Amt bleiben, falls sie nicht vorher durch Generalversammlungsbeschluß durch andere ersetzt werden. Bei der Primitivemission brauchen demnach Revisoren nicht notwendig vorhanden zu sein, also auch im Prospekt nicht zu erscheinen. Für Neu-

emissionen und Obligationenausgaben muß auch nach schweizerischem Entwurf im Prospekt die Besetzung der Kontrollstelle angegeben werden (Art. 665, Zif. 4 und Art. 712, Zif. 4.).

„(m) Vollständige Angaben über die Natur und den Umfang des etwaigen Interesses jedes Mitgliedes der Verwaltung an der Gründung oder an Vermögensstücken, die von der Gesellschaft erworben werden sollen; oder wo das Interesse als Teilhaber einer Firma besteht, die Natur und den Umfang des Interesses der Firma, mit Angabe aller an sie oder die Firma in bar, Aktien oder anderswie zahlbaren oder bezahlten Beträge, gleichgültig von wem, sei es, um ihn zur Uebernahme des Verwaltungspostens zu veranlassen oder zu qualifizieren, oder sei es, um ihn oder die Firma für im Zusammenhang mit der Gründung (promotion or formation) der Gesellschaft geleistete Dienste zu entschädigen.".

Aus andern Gesichtspunkten heraus als bei den Aufschlußerfordernissen bezüglich Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteilen ist in (m) ausführliche Aufdeckung des materiellen Interesses an der Gründung eines jeden Mitgliedes der Verwaltung verlangt. Im ersten Fall galt es, die Zeichner darüber zu informieren, wie ihr Geld verwendet würde. Nunmehr sucht der Gesetzgeber den Zeichner darüber aufzuklären, bis zu welchem Grade unvoreingenommen, also zu objektiv, im Interesse der Gesellschaft liegenden Handeln fähig die Personen sind, denen das Schicksal der Gesellschaft anvertraut ist. Das Gesetz wiederholt sich im ersten Teil von (m) indem die Interessenten an von der Gesellschaft zu erwerbenden Vermögensstücken bereits unter (f), (g), (h) und (j) anzugeben sind. Für die Verwaltungsmitglieder ist aber weiteres verlangt: die Aufdeckung jeglicher Wertzuwendung im Zusammenhang mit der Gründung, sei es, daß sie direkt an die betreffenden Personen gemacht werden oder, was sehr beachtlich ist, sei es, daß sie an Firmen, denen sie angehören, gemacht werden. Freilich scheint das verwendete Wort „partner" zu besagen, daß unter den Firmen Aktiengesellschaften nicht inbegriffen sind. Erfordernis (m) bezieht sich nur auf das Gründungsstadium; nach einem Jahr seit Beginn des Geschäftsbetriebes sind die Angaben nicht mehr nötig (sub-s. 8). Sub-s. 6 beschränkt die Haftbarkeit der Prospektanten für Auslassungen unter (m) auf Fälle, da bewiesen werden kann, daß sie mit Wissen erfolgt sind.

Soweit sich diese Interessen der directors als Gründervorteile, Einlage- und Uebernahmeinteressen darstellen, besteht die Aufschlußpflicht auch nach schweizerischem Recht in den Statuten. Wenn das englische Recht auch bezüglich jeder andern Art von Vermögensvorteilen so strikte Aufdeckung im Prospekt verlangt, die bei uns durchaus unbekannt ist, so geschieht das in gleichmäßiger Durchführung des Grundsatzes der absoluten Aufdeckungspflicht jeglichen, im Zusammenhang mit der Vertrauensstellung als Vertreter (agent and trustee; vergl. unten pp. 155ff.) der Gesellschaft erworbenen Vorteils.

„(n) Wenn die Gesellschaft mehr als eine Art von Aktien hat, das jeder Aktienart verliehene Stimmrecht."

Die erschöpfende Liste der Prospektinhaltserfordernisse schließt mit einer Bestimmung, die, so selbstverständlich sie klingen mag, vom Gesetzgeber 1900 vergessen worden war. Im Zweifel, das heißt mangels ausdrücklicher Bestimmungen, haben die Besitzer aller Aktionärklassen gleiches Stimmrecht. Es wird regelmäßig in den Satzungen festgelegt und zwar wird meistens jeder Aktie eine Stimme gegeben, in Uebereinstimmung mit Table A, s. 60. Gelegentlich, aber selten, finden sich auch Stimmrechtsabstufungen, wie deren eine z. B. im alten Normalstatut, 1867, s. 44 enthalten war: 1 Stimme für je eine Aktie bis 10; 1 weitere Stimme für je 5 Aktien bis 100 und darüber hinaus 1 Stimme für je 10 Aktien. Das heutige Gesetz enthält keinerlei zwingende Normen; eine Bestimmung in den Satzungn, daß eine bestimmte Aktienart überhaupt keine Stimmen haben solle, ist zulässig und rechtsbeständig (Vergl. über Stimmrecht Gore-B. pp. 350ff.; Palmer pp. 172ff.) Liegen keine besonderen Bestimmungen vor und ist Table A ausgeschlossen, so hat jedes Mitglied nach s. 67 in Uebereinstimmung mit Common Law nur eine Stimme (Vergl. Schirrmeister B. R. E. Par. 25 pp. 78ff.). Die Rechte einzelner Aktiengattungen, insbesondere von Gründeraktien, werden oft in der Gründungsurkunde festgelegt, womit sie grundsätzlich unabänderlich werden, falls nicht eine besondere Klausel einen Vorbehalt macht. (Vergl. oben p. 38f).

Wie unter (a) bemerkt, fehlt ein ausdrückliches Erfordernis der Angabe der Zahl der einzelnen Aktienarten, außer den Gründer- und allgemein nachgestellten Aktien. Wenn verschiedene Stimmrechte bestehen, müssen unter (n) auf alle Fälle alle Aktienarten namhaft gemacht werden.

Par. 36.

Prospektinhalt verglichen mit Entwurf Rev. S. O. R.

Während die Großzahl der englischen Prospekterfordernisse nach dem Entwurf Art. 696 für die Schweiz nicht vorgeschlagen sind, fehlen von den wenigen nach Entwurf geforderten Angaben die meisten in den englischen Prospektvorschriften. Außer dem gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten (Zif. 1) und dem Einzahlungsbetrag (Zif. 5), die auch im englischen Prospekt unter (a) und (d) verlangt sind, ist es nach Entwurf nötig, anzugeben:

1. den Zeitpunkt, bis zu welchem die Zeichnungen verbindlich sind (Zif. 2). Dieser Zeitpunkt ist im englischen Aktienrecht durch s. 85, sub-s 4 zwingend auf den 41. Tag nach der Prospektausgabe festgelegt.
2. die Zeichnungsstellen (Zif. 3), den Ausgabepreis der Aktien (Zif. 4) und die Einzahlungsstellen (Zif. 6). Der englische Gesetzgeber hat sich die Mühe erspart, diese für die Praxis selbstverständlichen Angaben besonders zu verlangen; denn wer würde zeichnen und einzahlen, ohne zu wissen, wo und wann und zu welchem Preis?! Zeich-

nungsstellen sind für England nicht nötig, da die Zeichnung durch jede, auch mündliche Erklärung, an die Gesellschaft erfolgen kann (vergl. unten pp. 111ff), meist aber durch vorgedruckte Zeichnungsscheine erfolgt.

3. die Grundlagen, nach denen der voraussichtliche Erfolg des Unternehmens beurteilt wird. Wenn mit diesen sehr unbestimmten Worten eine unverbindliche Darlegung der Grundlagen, aus welchen die Gründer auf die Chancen des neuen Unternehmens schließen, gemeint ist, so könnte die Aufnahme solcher Ausführungen ruhig dem Gutdünken der Prospektverfasser anheimgestellt bleiben. Ist aber eine verbindliche und seriöse Aufzählung und Beschreibung der für den Erfolg wirklich ausschlaggebenden Grundlagen zu verlangen beabsichtigt, so wird sich der vage Wortlaut wohl kaum für diesen Zweck als tauglich erweisen. Es scheint, daß hier das englische Beispiel der erschöpfend minutiösen Detailerfordernisse befolgt werden müßte, denn nur exakte Erfordernisse, wie z. B. die Darlegung von wichtigen Verträgen usw. kann genügen.

Unter den nach Entwurf Art. 696, Zif. 1 zu reproduzierenden gesetzlich notwendigen Statutenbestimmungen (Art. 694) sind folgende nicht im englischen Prospekt, wohl aber in den Satzungen enthalten: die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlungen und die Beschlußfassungen (Zif. 4); die Organe für die Verwaltung und Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung (Zif. 5); die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu erfolgen haben. (Zif. 6).

Par. 37.

Prospektpublizitätsschutz: Allgemein.

a. Mit der Erfüllung aller Prospekterfordernisse unter ss. 80 und 81 ist dem Gesetz Genüge getan. Die frühere unspefizierte Pflicht, alle dem Verfasser bekannten und für den Zeichner wichtigen Tatsachen im Prospekt aufzudecken, ist durch s. 81 spezifiziert worden. Für Nichteinhaltung dieser Pflicht sieht das Kons. ges. keine besondern strafrechtlichen Folgen vor. Die von Schirrmeister A.-N. p. 58 diesbezüglich angeführte s. 28 der von ihm besprochenen Aktiennovelle von 1900, welche jede Person, die vorsätzlich und wissentlich in einem vom Gesetz geforderten Schriftstück unwahre Angaben über einen wesentlichen Punkt macht, mit Gefängnis und/oder Buße bedrohte, ist seither durch s. 281 Kons. ges. ersetzt worden. Unter den in Schedule Five aufgezählten Dokumenten, auf die s. 281 Anwendung finden soll, ist der Prospekt sonderbarerweise nicht genannt, wohl aber das „statement in lieu". Diese Strafbestimmung findet also wohl infolge eines Versehens des Gesetzgebers auf den Prospekt keine Anwendung. Dagegen behält sub-s. 9 von s. 81 ausdrücklich etwaige Haftungsbestimmungen des allgemeinen Rechts vor. Insbesondere fallen ss. 82—86 des Lar-

ceny Act, 1861 in Betracht, wonach directors für Veröffentlichung falscher Tatsachen mit betrügerischer Absicht kriminell haften. (vergl. unten pp. f.)

Die früher. vor dem Gesetze von 1900 beliebte Gewohnheit, ungünstige Rechtsfolgen wegen Aufschlußunterlassungen durch eine Verzichtsklausel (waiver clause) im Prospekt oder Zeichnungsschein zu Ungunsten des Zeichners abzuwenden, ist im Kons. ges. durch sub-s. 4 von s. 81 verunmöglicht. indem solche Abmachungen als nichtig erklärt sind. Vor Einführung dieser Bestimmung nahm die Rechtsprechung solchen Klauseln gegenüber einen eigentümlichen Standpunkt ein. In der Entscheidung Bensusan v. Clark vom 13. Dezember 1897, erklärte das Gericht, daß eine solche Verzichtleistungsklausel rechtswirksam sei, wenn der Aktienzeichner sich in Kenntnis der Erfordernisse befände, auf deren Erfüllung er Verzicht leisten soll; daß dagegen die Klausel unwirksam wäre. soweit sich der Aktienzeichner in Unkenntnis befände (Schirrmeister A.-N. p. 39, Note 24), (Näheres über waiver clauses vergl. Lindley p. 124 und pp. 492ff.; Palmer pp. 363 und 365; Gore-B. p. 129).

b. Der privatrechtliche Schutz des Zeichners gegen irreführende Prospekte ist weitaus besser ausgebildet, als der strafrechtliche; teilweise im Kons. ges. selber, teilweise auf gemeinrechtlicher Basis. Folgende zivile Rechtsmittel stehen dem durch einen Prospekt irregeführten Zeichner zur Verfügung:

1. Gemeinrechtliche Anfechtungsklage bezüglich der Verbindlichkeit des Aktienübernahmevertrages wegen Täuschung, gerichtet gegen die Gesellschaft auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, d. h. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und Rückerstattung aller geleisteten Vermögenszuwendungen. (action for rescission).
2. Gemeinrechtliche Betrugsklage gegen die für betrügerische Angaben im Prospekt verantwortlichen Personen, vor allem die directors, auf Schadenersatz. (action for deceit).
3. Besondere Schadenersatzklage auf Grund von s. 84, C. C. A gegen alle für den Prospekt verantwortlichen Personen. (statutory action for damages).

Par. 38.

Anfechtungsklage. (1)

Es besteht kein Unterschied zwischen einem Vertrag, Aktien zu nehmen, und irgend einem andern Vertrag (Chitty J. ind Nicol's case, (1868) 29 Ch. D. 421; vergl. unten pp. 111ff.) und er ist deshalb wie jeder andere Vertrag anfechtbar, wenn er durch Täuschung herbeigeführt wurde, gleichgültig ob die Täuschung schuldhaft oder schuldlos ist. Jeder Vertrag kann von jeder Partei aufgehoben werden, die durch eine wesentliche falsche Angabe zum Vertragsabschluß veranlaßt wurde, wenn diese Angaben mit oder ohne Betrugsabsicht von der anderen Partei der anfechtenden gegenüber gemacht wurde (2).

Klageberechtigt ist in der Regel nur die Partei zum Vertragsabschluß, d. h. der Aktienzeichner und nicht spätere Erwerber der Aktien. Wird jedoch bewiesen, daß der Prospekt beabsichtigte und dazu benutzt wurde, Aktienkäufer zum Kauf zu bewegen, wird Anfechtung des Kaufvertrages und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis zugestanden (Andrews v. Mockford, (1896) 1 Q. B. 372). Um mit der Klage durchzudringen, muß der Kläger beweisen, daß 1. die unwahren Angaben im Prospekt durch oder für die Gesellschaft gemacht wurden, oder deren Vertreter (directors) bekannt waren; 2. die unwahren Angaben wesentliche waren; 3. daß er Anfechtungsmaßnahmen vor Beginn der etwaigen Auflösung der Gesellschaft und innert angemessener Frist seit seiner Entdeckung der Unwahrheit ergriffen habe. In der Entscheidung Lynde v. Anglo-Italien Hemp. Co., (1896) 1 Ch. 378, wurde zusammenfassend erklärt, daß das Anfechtungsrecht dann gegeben sei, wenn die falsche Angabe 1. durch die Mitglieder der Verwaltung oder durch bevollmächtigte Generalvertreter der Gesellschaft; oder 2. durch einen Spezialvertreter innert dessen Vertretungsbefugnisse, oder bei Ueberschreitung derselben mit nachträglicher Genehmigung gemacht wurde; oder 3. wenn die Tatsache der gemachten falschen Angabe der Verwaltung vor Abschluß des Aktienvertrages mit dem Zeichner, also vor der Zuteilung bekannt war, oder 4. wenn es der Verwaltung bekannt war, daß die betreffende Angabe die Grundlage des Vertragsabschlusses auf Seite des Zeichners bildete. Auch wenn der Prospekt ausgegeben wurde, bevor die Gesellschaft in Existenz war, dringt die Anfechtungsklage durch, wenn die Verwaltung wußte, daß der Zeichner auf Grund dieses Prospektes zeichnete, insbesondere auch, wenn die Aktienzeichnung schon vor der Inkorporierung der Gesellschaft erfolgte. (Karberg's case, (1892) 3 Ch. 1). Einzig die Unterzeichner der Gründungsurkunde können die in dieser Urkunde gezeichneten Aktien nicht anfechten, da die Gesellschaft zur Zeit da ihr Aktienvertrag perfekt wurde, noch nicht existierte, also an der Täuschung keinesfalls teilhaben konnte (vergl. oben p. 46). In keinem Fall muß bewiesen werden, daß den Vertretern der Gesellschaft die Falschheit der Angabe bekannt war, daß also dolus vorlag, noch daß ihr Nichtwissen fahrlässig sei. Die Angabe, auf die sich der Kläger beruft, braucht nur objektiv falsch zu sein; die subjektive Einstellung der Gesellschaft dazu, d. h. die Frage, ob sie durch ihre Vertreter von der Unwahrheit wußte, von ihr aus Fahrlässigkeit oder trotz eifrigsten Bemühens nichts wußte, ist bedeutungslos.

Die falsche Angabe muß eine Tatsache betreffen; die Feststellung, daß etwas unternommen werden soll, fällt nicht unter die Regel. Jedoch gelten Angaben über eine Ansicht, einen Glauben, eine Erwartung, also über einen geistigen Zustand so gut als Tatsachen, wie solche materieller Art, „for the state of a man's mind is as much a matter of fact as the state of his digestion" (Bowen, L. J., Edgington v. Fitzmaurice, (1885) 29 Ch. D. 483). Zweideutige Feststellungen, „which keep the word of promise to the ear and break it to the hope" (Palmer p. 369), die bei vernünftiger Interpretation unwahr sind, können zur Fundierung

der Anfechtungsklage verwendet werden. Wenn, wie häufig, die falsche Tatsache in einem Report, auf den der Prospekt verweist, enthalten ist, kann sich die Gesellschaft der Anfechtung nur erwehren, wenn sie unzweideutig erklärt hat, für die Zuverlässigkeit des Reportes nicht einstehen zu wollen.

Die unwahre Angabe muß für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens wesentlich sein. Als wesentlich wurden beispielsweise folgende Feststellungen gehalten: (Palmer p. 367ff.) daß mehr als die Hälfte der Aktien bereits gezeichnet seien; daß das Vermögen das Kapital um über 10 000 £ übersteige; daß zu erwerbende Patente über das Versuchsstadium hinaus gediehen seien und einen kommerziellen Erfolg darstellen; daß einer der promoters, der ein Teil des Kaufpreises für ein übernommenes Vermögensstück erhalten sollte, als einer der Verkäufer genannt wurde; daß die Gesellschaft für ihren Artikel in Frankreich ein praktisches Monopol habe; daß das Gedeihen des Unternehmens einen kommerziellen Erfolg darstelle; daß an die Promotoren keine Entschädigung auszuzahlen sei usw.

Der Kläger muß sich auf die falsche Angabe verlassen haben; in Baty v. Keswick, (1901) 85 L. T. 18 konnte sich ein Versicherungszeichner, der einzig auf den Namen eines ihm bekannten Mitgliedes der Verwaltung abstellte, nicht auf unwahre Angaben im Prospekt berufen. Die Unterlassung der angebotenen Verifizierung einer Behauptung durch Einsichtnahme eines Vertrages tut der Klageberechtigung keinen Abbruch (Redgrave v. Hard, (1882) 20 Ch. D. 14). Die wichtige Frage, ob bloße Unterlassung irgend einer unter s. 81 verlangten Prospektangaben ohne weiteres zur Anfechtung berechtige, ist wahrscheinlich zu verneinen. Im Prozeß Wimbledom Olympia Ltd., (1910) 1 Ch. 30 wurde entschieden, daß die Auslassung nur dann zur Anfechtung berechtige, wenn sie derartig ist, daß die tatsächlich gemachten Feststellungen eine wesentliche Unwahrheit implizieren. (Vergl. Lindley p. 88).

Die Anfechtung muß innert angemessener Frist geltend gemacht werden, wobei zur Bemessung der zulässigen Zögerung die Wirkung, welche die Tatsache des in der Mitgliederliste Aufgezähltseins der anfechtenden Person auf den Entschluß Dritter zu berücksichtigen ist (doctrine of holding out, vergl. unten p. 124). Eine sehr kurze Verzögerung der Anfechtung, z. B. 2 Wochen, kann genügen, um das Anfechtungsrecht zu verwirken (Scottish Petrol Co., 1883) 23 Ch. p. 413). „Es soll nicht gestattet sein, abzuwarten und zuzusehen, wie das Unternehmen ausschlägt, und dann sich zu entscheiden, ob man am Vertrag festhalten oder ihn anfechten solle, um entweder den Gewinn einzustreichen oder den Verlust von sich zu weisen“ (Downes v. Ship, (1868) L. R. 3 H. L. 343). Dagegen besteht für den Obligationär als Gläubiger der Gesellschaft keine so große Gefahr, das Anfechtungsrecht durch Verzögerung zu verlieren.

Hat der Zeichner die Mittel zur Kenntnis der Unwahrheit der Angabe, ist ihm bedeutet worden, daß unwahre Behauptungen vorlagen, so kann ihn Nichtbenützung der Mittel zur Eruierung der Unwahrheit nicht davor schützen, daß seine Anfechtung wegen Verzögerung abgewiesen wird (Scholey v. Central Railway of Venezuela (1868) 9 Eq. 266, n). Das Anfechtungsrecht erlischt: 1. durch Vornahme von schlüssigen Genehmigungshandlungen, z. B. durch Versuch, die Aktien zu verkaufen (Ex parte Briggs, (1866) 1 Eq. 483), durch Annahme von Dividenden (Scholey v. C. R. of V. 1. c.); 2. durch Eintritt der Gesellschaft in die Liquidation, sei sie freiwillig oder zwangsweise, und gleichgültig ob die übrigen Aktionäre genügen, um die Schulden zu decken oder nicht (Oakes v. Turquand (1867) L. R. 2 H. L. 325). Gegenüber den mit Eintritt ins Liquidationsstadium der Gesellschaft fällig werdenden Gläubigerinteressen hat kein Mitglied mehr die Möglichkeit der Anfechtung. Als genügende Anfechtungshandlung vor Anhebung der Liquidation kann nur die Klageerhebung anerkannt werden; bloße Anfechtungserklärung an die Gesellschaft genügt nicht.

Par. 39.

Die Schadenersatzklagen (1).

Außer der Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft stehen dem getäuschten Zeichner zwei Schadensklagen gegen die an der Täuschung beteiligten Personen zu, die Betrugsklage (action for deceit) nach Common Law und die besondere Schadenersatzklage auf Grund von s. 84, C. C. A., welche die Bestimmungen des „Director's Liability Act, 1890", reproduziert. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stand dem Zeichner nur die gemeinrechtliche Betrugsklage offen, und ist noch heute sein einziges Rechtsmittel für Gesellschaften, die nicht unter den Companies Acts gebildet sind.

Im Gegensatz zur Anfechtungsklage ist für beide Schadensklagen das subjektive Verhältnis der Beklagten zur Unwahrheit der Angaben von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist erforderlich, daß die Beklagten „fraudulently" gehandelt haben, d. h. entweder sie wußten von der Unwahrheit der gemachten Angaben, oder sie hatten keinen bewußten Glauben in deren Wahrheit oder sie kümmerten sich mutwilligerweise (recklessly) überhaupt nicht darum, ob die Angabe wahr oder falsch war (Derry v. Peek, (1889) 14 App. C. 337).

Der Unterschied der beiden Klagen liegt in der Beweislast. Unter Cammon Law hat der Kläger die Schuldhaftigkeit und Betrugsabsicht des wegen Täuschung Beklagten zu beweisen. Unter s. 84. C. C. A. geht die Präsumption zu Lasten des Beklagten. Er haftet, wenn er nicht seine entschuldbare Gutgläubigkeit beweisen kann.

Beide Schadensklagen setzen im Gegensatz zur Anfechtungsklage einen effektiven Schaden voraus. Die Klagen gehen auf Ersatz des erlittenen Schadens, der als Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem

tatsächlichen Wert (nicht der Marktwert), den die Aktie im Augenblick der Zuteilung hatte, zu berechnen ist. Bei der Schadensausmessung müssen alle Umstände des besonderen Falles berücksichtigt werden, das nachträgliche Fehlschlagen der Gesellschaft inbegriffen. War das Unternehmen von Anfang an gänzlich ungesund, so hatten die Aktien im Augenblick des Erwerbes überhaupt keinen tatsächlichen Wert, und der ganze Aktienbetrag kann eingeklagt werden. Selbst die Tatsache, daß die Aktien temporär über pari stunden, beweist nicht, daß sie je tatsächlichen Wert besaßen (Twycross v. Grant, (1877) 2 C. P. D. 469; Peek v. Derry 1. c.). Der Kläger hat den erlittenen Schaden zu beweisen, jedoch ist in einem jüngern Entscheid niedergelegt worden, daß das Gericht nur dann annimmt, daß der tatsächliche Wert zur Zeit der Ausgabe dem Ausgabepreis entsprach, wenn die Angaben des Prospektes richtig waren; andernfalls ordnet das Gericht ohne weitern Schadensbeweis das Ermittlungsverfahren an (McConnel v. Wright, (1903) 1 Ch. 564).

Wie bei der Anfechtung gegen die Gesellschaft, muß auch hier die Unwahrheit eine wesentliche Tatsache betreffen, was vom Kläger zu beweisen ist. Ein besonderer Beweis dafür, daß die falsche Darstellung zur Zeichnung verleitete, oder doch beim Entschluß zur Zeichnung eine Rolle spielte, ist in den meisten Fällen nicht nötig, da das Gericht dies präsumiert, sobald eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht (Gore-B. p. 140).

Das alte Rechtsmittel der gemeinrechtlichen Betrugsklage ist durch das leichtere und wirksamere der besondern Schadensklage unter dem „Directors-Haftgesetz“, das durch s. 84, C. C. A. ersetzt ist, verdrängt worden. S. 84 zieht einen weiten Kreis um möglichst alle Personen, die an der Veröffentlichung des Prospektes mitgewirkt haben könnten oder sollten, um sie dann solidarisch für allen Schaden, den die Zeichner auf Grund der unwahren Angaben erlitten haben, für haftbar zu erklären. Dagegen ist ihnen die Möglichkeit belassen, einen der spezifizierten Exkulpationsbeweise zu erbringen. Jedes Mitglied der Verwaltung zur Zeit der Prospektausgabe, jede Person, die einwilligte, als gegenwärtiges oder zukünftiges Mitglied der Verwaltung im Prospekt genannt zu werden, jeder promoter, der an der Prospektverfassung und Veröffentlichung, oder an der Aufnahme der unwahren Angaben im Prospekt beteiligt war, und jede Person, die die Veröffentlichung des Prospektes ermächtigte, kann mit Erfolg eingeklagt werden, sofern sie sich nicht exkulpieren können.

Die zwei zugelassenen Exkulpationsarten beziehen sich auf Gutgläubigkeit einerseits und Unverantwortlichkeit für die Veröffentlichung anderseits. a. Im Gegensatz zum gemeinbürgerlichen Schadenshaftrecht ist eine qualifizierte Gutgläubigkeit verlangt; einfacher Beweis des Glaubens an die Wahrheit der falschen Angabe genügt nicht; der gute Glaube muß ein angemessen begründeter gewesen sein, es muß „reasonable ground to believe“ vorgelegen haben (s. 84, sub-s. 1,

lit. (a) und (b). Es muß bewiesen werden (die Gesetzesstelle in extenso): „(a) Mit Bezug auf jede unwahre Angabe, die nicht als auf Grund einer Expertenfeststellung oder einer öffentlichen amtlichen Urkunde oder Feststellung gemacht ausgegeben wird, daß er vernünftigen Grund dazu hatte, zu glauben, daß die Angabe wahr war, und daß er bis zum Zeitpunkt der Aktien- oder Obligationenausgabe an diesem Glauben festhielt; und (b) Mit Bezug auf jede unwahre Angabe, die angeblich auf einer Feststellung eines Experten beruhte, oder in einer angeblichen Kopie oder Extrakt eines Berichtes oder einer Einschätzung eines Experten enthalten war, daß sie die Feststellung getreulich wiedergab (fairly represented the statement), oder eine richtige und getreue (correct and fair) Kopie oder Auszug des Berichtes oder der Einschätzung war: Dabei soll der Director, oder die als director genannte Person, der promoter oder die Person, die die Veröffentlichung des Prospektes erlaubte (authorised), für die obengenannte Schadloshaltung haften, wenn bewiesen wird, daß sie keinen vernünftigen Grund hatte, zu glauben, daß die Person, welche die Feststellung oder den Bericht oder die Einschätzung machte, dazu kompetent war; und (c) Mit Bezug auf jede unwahre Angabe, die als Feststellung einer Amtsperson (official person) ausgegeben wurde, oder angeblich in einer Kopie oder in einem Auszug eines öffentlichen, amtlichen Dokumentes enthalten war, daß sie eine richtige und getreue Wiedergabe der Kopie oder des Auszuges des Dokumentes war.“ Im Fall (b) ist also unkonsequenterweise die Beweislast der Unbegründetheit des guten Glaubens zu Ungunsten des Klägers umgekehrt.

b. Gegenüber der umfassenden Präsumption der Verantwortlichkeit für die Prospektausgabe sind folgende Gegenbeweise zugelassen: (s. 84, sub-s. 1,) „(I) daß nach Einwilligung, Mitglied der Verwaltung der Gesellschaft zu werden, er seine Einwilligung vor der Prospektausgabe zurücknahm, und daß der Prospekt ohne seine Erlaubnis oder seine Einwilligung ausgegeben wurde; oder (II) daß der Prospekt ohne sein Wissen oder sein Einverständnis ausgegeben wurde und daß er sofort nach Kenntnisnahme der Ausgabe in angemessener Weise öffentlich bekannt machte (gave reasonable public notice), daß der Prospekt ohne sein Wissen oder Einverständnis ausgegeben worden war; oder (III) daß er nach Ausgabe des Prospektes und vor der Zuteilung, nach Kenntnisnahme der Unwahrheit einer darin enthaltenen Angabe, sein Einverständnis zurücknahm, und in angemessener Weise seine Rücknahme und die Gründe dafür öffentlich kundtat.

Für die Zwecke dieser Gesetzesbestimmung ist nach sub-s. 5 unter „expert“ jede Person, deren Beruf sie zur betreffenden Feststellung qualifiziert, insbesondere Ingenieure, Einschätzer und Buchführer zu verstehen; unter promoters sollen Personen, die beruflich zur Gründung beigezogen wurden, nicht eingeschlossen sein. Wird eine Person unbefugterweise als gegenwärtiges oder zukünftiges Mitglied der Verwaltung genannt, so haften ihm alle für die Veröffentlichung verantwortlichen Personen, für allen Schaden, Kosten und Ausgaben, insbesondere auch für die

Verteidigung in einem etwaigen Prozeß, die ihr daraus erwachsen (sub-s. 3). Jede mit Einverständnis als Mitglied der Verwaltung genannte Person, die haftbar wird, hat ein Rückgriffsrecht auf alle Personen, die ebenfalls haftbar gewesen wären, sofern nicht der Rückbelangte guten, und der Rückgreifende schlechten Glaubens war (sub-s. 4).

Für Fälle der Nichterfüllung der Prospektvorschriften braucht der belangte Prospektant zur Entlastung nur zu beweisen, (kraft ausdrücklicher Bestimmung in sub-s 6 von s. 81) (a) daß er von nicht aufgedeckten Tatsachen nichts wußte; oder (b) daß die Nichterfüllung auf einem ehrlichen Tatsachenirrtum seinerseits (honest mistake of fact) beruhte. Für Nichtaufdeckung der besonderen Interessen von vorgeschlagenen oder vorhandenen Mitgliedern der Verwaltung nach Erfordernis (m) insbesondere ist die Beweislast des schlechten Glaubens zu Ungunsten des Klägers umgekehrt (s. 81, sub-s. 6, a1. 2).

Bezüglich der Verjährung beider Schadensklagen gilt wahrscheinlich „The Statute of Limitations (21 Jac. I. c. 16)", d. h. 6 Jahre von der Aktienzuteilung an gerechnet (2). (Thomson v. Lord Clanmorris, (1900) 1 Ch. B. 728). Die Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft und die Schadensklage gegen die verantwortlichen Personen können im gleichen Prozeß erhoben werden (Frankenburg v. Great Horseless Carriage Co., (1900) 1 Q. B. 504), wobei eine unbegrenzte Zahl von getäuschten Zeichnern der Klage beitreten können.

Par. 40.

Zeichnerschutz verglichen mit schweiz. Recht.

Ein Vergleich mit geltendem und vorgeschlagenem schweizerischem Recht ergibt, daß der Zeichnerschutz im englischen Recht viel schärfer ausgestaltet ist und dies wohl mit Recht. Bezüglich der Anfechtbarkeit der Zeichnungsverbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft enthält das O. R. keine besondern, aktienrechtlichen Bestimmungen. Grundsätzlich kommen also die allgemeinen Regeln über Irrtum, Täuschung und Betrug als Anfechtungsgrund bei Willensäußerungen in Anwendung (Bachmann, Komm. p. 108, Anm. 7 zu Art. 615). Die deutsche und schweizerische Judikatur und Literatur steht aber der Anwendung dieser Grundsätze grundsätzlich ablehnend gegenüber (Silbernagel pp. 135f.; Ruegg, p. 84; Böhm pp. 19f..) Ist die Zeichnung gewollt abgegeben, so kann sie weder aus Irrtum im Beweggrund noch aus Betrug angefochten werden, denn sie ist nicht nur an die Gründer, bezw. bei Neuemissionen an die Gesellschaft abgegeben worden, sondern auch den Mitzeichnern und den Gläubigern gegenüber. Täuschende Angaben im Prospekt können nur einen Schadenersatzanspruch gegen die Prospektanten begründen. Die englische Anfechtungsklage aus Täuschung, die übrigens auch in Frankreich namentlich in Fällen des Betruges durch die Gründer in wei-

tem Umfang zugelassen ist (Lyon-Caen II No. 686—689; Böhm p. 19; die Klage wird auf „vice de consentement“ nach C. c. art. 1109ff. basiert), hat also in Deutschland und der Schweiz kein Gegenstück.

Grundsätzlich scheint der englische und französische Standpunkt zweifellos der richtigere zu sein. Ob die Gläubiger und die übrigen Zeichner einen so starken Schutzanspruch gegen unlautere Gründungen haben, um ihrethalber dem einzelnen Zeichner oder Zeichnergruppe (denn es kann sich z. B. um alle Zeichner einer späteren Emission handeln) das gemeinbürgerliche Anfechtungsrecht zu entziehen, darüber kann man füglich verschiedener Meinung sein. Wenn geltend gemacht wird, daß die Zeichnungserklärung, weil nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den Mitzeichnern und Gläubigern gegenüber abgegeben, unwiderruflich sein soll, so kann dem jedoch nicht ohne Berechtigung entgegengehalten werden, daß wie jede Verpflichtungserklärung so auch die Zeichnung unter englischem Recht unter der stillschweigenden Voraussetzung der Anfechtbarkeit aus Täuschung abgegeben wurde. Die Gläubiger und Mitzeichner sollen sich auf diese Erklärung nicht mehr als auf jede andere verlassen dürfen. Komplizierend für die kontinentale Gründung erscheint freilich die Tatsache, daß die Primitivzeichnung zwar nicht dem Anfechtungsbeklagten, der Gesellschaft gegenüber erfolgte. Die diesbezügliche französische Auffassung geht dahin, daß die Gründer „des gérants d'affaires“ der Gesellschaft seien, Arglist also auch ihr gegenüber als maitre d'affaire geltend gemacht werden könne. Bei Neuemissionen erfolgt jedoch die anzufechtende Zeichnungserklärung wie bei allen Emissionen des englischen Rechts an die Gesellschaft selber. Das englische Recht läßt übrigens die Interessen der Gläubiger und übrigen Zeichner insofern nicht ganz unberücksichtigt, als die Anfechtung unmittelbar nach Entdeckung der Unwahrheit der täuschenden Angabe, falls die Gesellschaft nicht freiwillig eingibt, prozessualisch geltend gemacht werden muß, und in keinem Fall nach Beginn der Liquidation oder der Insolvenzerklärung geltend gemacht werden kann. (1) Auch der Schutz des Par. 189 D. H. G. B., wonach Zeichnungsscheine ohne den vorgeschriebenen Inhalt nichtig sind, entfällt für die Schweiz, da unser Recht keine entsprechende Inhaltsvorschriften für den Zeichnungsschein aufstellt. Dagegen führt der Entwurf ein Recht auf sofortige Fälligerklärung wenigstens für Obligationen ein, im Fall eines mangelhaften oder unwahren Prospektes (Art. 665, al. 2).

Der getäuschte deutsche und schweizerische Zeichner ist auf die Schadenersatzklage gegen den Prospektanten angewiesen. Die deutsche Haftung ergibt sich aus Par. 826 B. G. B., die schweizerische aus Art. 771 und 772 O. R. (E. Art. 666 und 667) in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Haftung aus unerlaubten Handlungen nach Art. 41ff. O. R. Beide Regelungen sind unzweifelhaft ungenügend, weil Deutschland auf Vorsätzlichkeit, also Wissen plus Absicht, die Schweiz auf Wissen abstellt. In beiden Fällen liegt eine Prüfungspflicht nicht vor, da selbst grobfahrlässige Täuschungen keinen

Schadensersatzanspruch ergeben. Der Entwurf hat denn auch in Anerkennung dieses unbefriedigenden Zustandes mit der Einschränkung auf Wissen, Einschränkung gegenüber den allgemeinen Grundsätzen über unerlaubte Handlungen, aufgeräumt, und dafür Absichtlichkeit oder Fahrlässigkeit in Uebereinstimmung mit Art. 41 O. R. gesetzt.

Schon die englische Betrugsklage nach Common Law gewährt dem Getäuschten einen stärkern Schutz, als die deutsche und geltende schweizerische, indem sie grobe Fahrlässigkeit zur Haftung genügen läßt; die besondere aktienrechtliche Ersatzklage (s. 84) aber geht noch bedeutend weiter als die im Entwurf eingeräumte. Erstens ist die Beweislast des Nichtverschuldens dem Beklagten aufgebürdet. und zweitens ist der Personenkreis der Haftenden wenigstens prima facie ein weiterer, indem nicht nur die beim Prospekt Beteiligten, sondern allgemein die Mitglieder der Verwaltung unter der gesetzlichen Schuldpräsumption stehen. Der verlangte Beweis, daß der belangte Prospektant, vernünftige Gründe hatte. an der Wahrheit der falschen Prospektangabe nicht zu zweifeln, wird sich im Effekt ungefähr mit dem nach Entwurf zur Freisprechung erforderlichen Beweis der Nichtfahrlässigkeit decken. Dagegen ist die englische Verjährung 6 Jahre, während die schweizerische nur ein Jahr beträgt (O. R. Art. 60) (Bachmann, Komm. p. 221, Anm. 4 zu Art. 671).

Par. 41.

Das „Statement in lieu".

Die nach s. 82, sub-s. 1 für den Fall, daß kein Prospekt ausgegeben wird, verlangte Erklärung an dessen Statt, für die „Second Schedule" Inhalt und Form bestimmt, muß die gleichen Angaben wie der Prospekt enthalten, mit Ausnahme des Inhaltes der Gründungsurkunde (a) und der Bekanntgabe des Stimmrechts der etwaigen verschiedenen Aktienklassen (n). wogegen jedoch die Angabe etwaiger Satzungsbeschränkungen der Rechte der Aktionäre und Obligationäre zur Einsichtnahme von Bilanzen und Berichten als letzter Punkt der Erklärung gefordert ist. Ein tieferer Grund, warum im Prospekt die letzteren Angaben nicht zu machen sind, aber im „statement in lieu", und warum die Stimmrechtsbeschränkungen unter (n) im statement in lieu nicht aufgeführt werden sollen, ist nicht einzusehen. Bezüglich der Art der Aufdeckungspflicht, der Haftungsverhältnisse für unwahre Angaben, des Rechtes der Anfechtung gelten dieselben Bestimmungen wie für den Prospekt.

Obwohl dieselbe Aufschlußpflicht wie im Prospekt gefordert ist, wird die Erklärung an dessen Statt von den Gründern vorgezogen, wohl mit deshalb, weil sie diese jederzeit vor der Aktienzuteilung, also auch so früh sie wollen, einreichen können. Wenn sie dies sofort nach der Inkorporierung tun, können sie wahrheitsgetreu den Aufschluß über vieles vermeiden, indem Einlageübereinkommen, Ueber-

nahmeverträge, Abreden mit Promotoren betreffs Entschädigung usw. noch nicht so weit gediehen zu sein brauchen, daß sie definitive Angaben als Abgeschlossenes oder Beabsichtigtes zulassen (Gore-B. 116f.). Freilich hat die Judikatur ein statement als dem Gesetz nicht genügend bezeichnet, das Angelegenheiten nicht aufdeckte, welche sich aus vorläufigen Uebereinkommen, zu denen die Gesellschaft selber nicht Partei war, (Blair Open Furnace Co., (1914) 1 Ch. 390) ergaben.

Jede public company, die keinen Prospekt herausgibt, ist durch ss. 82 und 85, sub-s. 7 verpflichtet, vor der erstmaligen Aktienzuteilung das „statement in lieu" zum Register einzureichen. Bemerkenswert ist diesfalls, daß diese Vorschrift nur für die erste Aktienzuteilung gilt; für spätere Zuteilungen ist kein publizistisches Surrogat für den mangelnden Prospekt verlangt. Die in sub-s. 2 von s. 82 enthaltene Bestimmung, daß die Vorschrift auf Gesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Aktien- oder Obligationenemission vorgenommen haben, keine Anwendung finde, ergibt sich von selbst. Unter den Prospektbestimmungen findet sich kein derartiger Vorbehalt; sie gelten demnach für jeden Prospekt jeder public company, gleichgültig unter welchem Companies Act sie inkorporiert wurden.

8. Kapitel.

Durchführung der Emission.

Par. 42.

A. Die Zeichnung. (1).

a. Allgemein. Im Gegensatz zu der auf dem Kontinent nunmehr herrschenden Auffassung der Zeichnung als einen einseitigen Willensakt besonderer Art sieht das englische Recht in der Zeichnung (application for shares) nichts anderes als eine Offerte zur Aktienübernahme von der Gesellschaft, die durch die Zuteilung (allotment) seitens der Gesellschaft akzeptiert wird, womit der Aktienvertrag, „agreement to take shares" perfekt wird. (Nicol's case, (1885) L. R. 29 Ch. D. 421 und 426). Die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages erfolgt durchaus und unterschiedslos nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen.

Zum rechtsgültigen Aktienvertrag bedarf es nach allgemeinem Grundsatz einer rechtsgültigen Offerte, die wie jede andere Vertragsofferte mangels besonderer Verabredung bis zur Annahme zurückgezogen werden kann, und einer rechtsgültigen Annahmeerklärung. Offerte wie Annahmeerklärung können verbindlich in jeder Form abgegeben werden, schriftlich, mündlich (ex parte Bloxam, (1884) 33 Beav. 529, a), persönlich oder durch Stellvertreter. Die Offerte kann auch von der Gesellschaft ausgehen, wie z. B. durch Mitteilung der Zuteilung ohne vorgängige rechtsgültige Zeichnung, die dann durch konkludente Handlungen oder ausdrücklich genehmigt, also akzeptiert wird; oder z. B. durch Anbieten

einer Verwaltungsstelle, für welche in den Satzungen eine Aktienqualifikation vorgeschrieben ist, wobei die Annahme der Stelle als Akzept zum Aktienvertrag gilt (Gore-B. p. 81).

Das Zuteilungsgesuch, die Offerte zum Aktienvertrag kann bedingt sein und eine rechtsgültige Annahme kommt nur zustande, wenn sie keine neuen Bedingungen enthält. Andernfalls gilt die Zuteilungserklärung als neue Offerte, die den „Zugeteilten" nicht zum Mitglied machen kann, ohne seine nachträgliche Genehmigung (Leeds Banking Co., (1869) 2 Dr. und Sm. 415). Die Zuteilung einer kleineren als die gezeichnete Aktienzahl läßt den Aktienvertrag nur dann perfekt werden, wenn die Zeichnung eine Erklärung in diesem Sinne enthält (ex parte Roberts, (1852) 1 Drew. 204).

Die regelmäßige Art des Aktienvertragsabschlusses ist Aktienzeichnung und Zuteilung. Zum Zweck der Offerte wird in vielen Fällen ein vorgedruckter Zeichnungsschein benutzt, welcher ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem geforderten Einzahlungsbetrag der Gesellschaft oder deren Bankagenten übermittelt wird (2). Erfolgt die Offerte durch Vertreter, so wird der Vertretene nur verpflichtet, wenn er Vollmacht erteilte, oder falls keine Vertretungsbefugnis vorlag, ratifiziert. Zeichnet der Vertreter aus Irrtum oder infolge Täuschung bei der falschen Gesellschaft, so entsteht kein Aktienvertrag (ex parte Panmure, (1883) 24 Ch. D. 367). Ratifiziert ein unbefugt Vertretener den Vertrag nicht, so wird der Handelnde nicht selber als Mitglied haftbar, sondern er haftet für Schaden, der möglicherweise die volle Höhe des Aktienbetrages erreichen kann. Wer in erfundenem Namen zeichnet, wird selbst verpflichtet; ebenso wer im Namen einer verpflichtungsunfähigen Person (Unmündiger) zeichnet (Pugh and Sharman's case, (1872) 13 Eq. 566) in beiden Fällen jedoch nur, wenn ein wirklicher Vertragswille des Applikanten anzunehmen ist (Palmer p. 104). Der Aktienvertrag kann auch dadurch zustande kommen, daß die Gesellschaft in einen Vertrag zwischen vendor und promoter eintritt, worin sich der vendor verpflichtete, von der Gesellschaft Aktien zu übernehmen.

Wie bereits oben p. 45 ausgeführt, kann die Aktienübernahme außer dem Aktienvertrag auch durch Zeichnung der Gründungsurkunde erfolgen, mit Angabe der zu übernehmenden Aktienzahl. In diesem Fall ist eine Annahmeerklärung nicht erforderlich, indem die Mitgliedschaft kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (s. 24, sub-s. 1) eo ipso durch die Inkorporation der Gesellschaft entsteht. Anfechtung der Zeichnung wegen Täuschung ist in diesem Fall unmöglich.

b. Ein praktisch sehr wichtiger Sonderfall des Aktienvertrages ist der Emissionsversicherungsvertrag (underwriting contract), durch den sich der Versicherer gegen eine Entschädigung verpflichtet, Aktien bis zu einer bestimmten Anzahl selbst zu übernehmen, soweit sie nicht vom Publikum gezeichnet werden sollten (3). Dieser eigentliche Versicherungsvertrag, in dem ein bedingtes Aktienzuteilungsgesuch liegt, hat sich seit lange zur unentbehrlichen Emissionsmodalität eingelebt, wie sich der Bericht einer im Jahre 1894 vom Handelsministerium er-

nannten Spezialkommission, zur Untersuchung „welche Verbesserungen der Aktiengesetze nötig sind, ..., insbesondere mit Hinsicht auf eine wirksamere Verhinderung von Betrug im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung und Betrieb", ausdrückt. Er wurde nicht verboten, obwohl er im Effekt eine Unterpariemission darstellt. Das Mißlingen einer Emission sei ein kaufmännisches Risiko wie ein anderes, gegen welches sich der Kaufmann versichern können soll. Das investierende Publikum ist veränderlich und launisch; eine Kleinigkeit, z. B. eine verleumderische Behauptung eines Feindes, auch wenn sie sofort widerlegt wird, kann genügen, um selbst die gesundeste Emission mißlingen zu machen. Eine besonders günstige andere Emission, die zur gleichen Zeit aufgelegt wird, kann die vorhandenen Kapitalien absorbieren. Besonders empfohlen wird die Versicherung wenigstens für den Minimalzeichnungsbetrag, womit die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß das Unternehmen überhaupt nicht zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes schreiten darf. (Vergl. Palmer 11c).

Gewöhnlich wird die Versicherung mit mehreren Personen abgeschlossen; aber gelegentlich übernimmt eine einzige Person, z. B. ein Bankhaus die ganze Versicherungsverpflichtung. Der modus operandi ist gewöhnlich folgender: Der Versicherer schreibt einen Brief an den Versicherungsnehmer (underwriting letter), der nicht immer die Gesellschaft selber ist, sondern oft einzelne promoters oder vendors, in welchem er sich gegen eine Kommission in bar oder Gründeraktien oder liberierten Aktien oder als Option bei spätern Emissionen bis zu bestimmtem Betrag zu pari zu zeichnen, oder in irgend einer andern Form zur Versicherung verpflichtet. Dieser Brief ist jedoch bloß Offerte und bedarf des ausdrücklichen Akzeptes in irgend welcher Form, schriftlich oder mündlich. Erfolgt die Annahmeerklärung erst nach Schluß der Liste, so ist das für die Gerichte nicht ohne weiteres ein Grund für die Nichtanerkennung der Gültigkeit des Vertrages (Hemp Cordage etc. Co. (1896) 2 Ch. (C. A.) 121). Gewöhnlich gibt der Vertrag der andern Partei das Recht, für den Versicherer die Aktien, welche vom Publikum nicht aufgenommen werden, zu zeichnen, falls er es unterlassen sollte. Eine solche Vollmacht ist unwiderruflich, weil gegen Entgelt gegeben (authority coupled with an interest) sobald der Vertrag perfekt ist (In re Hannan Empress Mining Co., Carmichael's case (1896) 2 Ch. (C. A.) 643). Auch ohne rechtsgültiges Akzept kann der Schreiber des Versicherungsbriefes durch die Partei, an welche er gerichtet ist, verpflichtet werden, da die Einrede der Ungültigkeit der im Versicherungsbrief enthaltenen Vollmacht einer Gesellschaft gegenüber, die gutgläubig auf diese Vollmacht hin zuteilte, nicht geltend gemacht werden kann (The underwriter is estopped from denying the validity of the authority: re Henry Bentley & Co., (1893) 69 L. T. 204). In derselben Lage ist der Unterversicherer (sub-underwriter) (Olympic Fire and General Reinsurance Co., Pole's case, (1920) 1 Ch. 582).

Bezüglich der Legalität von Emissionskommissionen vergl. oben pp. 94f; und unten p. 127).

Par. 43.

B. Die Zuteilung. (1).

a. Die Zuteilung (allotment) kommt durch Verwaltungsratsbeschluß, einem Zeichner eine gewisse Zahl von Aktien zu eigen zu geben, und durch nachfolgende Mitteilung (notice of allotment) zu Stande. Erst durch Mitteilung der Zuteilung, wobei im prima facie zulässigen Fall der Mitteilung der Zuteilung durch die Post, Uebergabe zur Beförderung genügt, wird der Aktienvertrag perfekt. Bis zu diesem Augenblick kann der Zeichner seine Offerte jederzeit zurücknehmen; dabei gilt jedoch für diese Widerrufserklärung im Gegensatz zur Zuteilungserklärung die Empfangstheorie, d. h. die Erklärung muß bei der Gesellschaft eingetroffen sein, bevor diese die Zuteilungserklärung zur Post übergeben hat (Henthorn v. Fraser, (1892) 2 Ch. 27). Aber wenn ein Widerruf an die Gesellschaft zwar nicht erfolgte, die zuteilende Verwaltung aber aus drittem Mund von der Widerrufsabsicht weiß, kann die Zuteilung nicht verpflichten; gleichfalls ist der Zeichner gebunden, sobald er von der Tatsache der Zuteilung zwar nicht durch die Gesellschaft, aber aus drittem Mund erfährt (Wallis case, L. R. 4 Ch. 325, n).

Die Mitteilung der Zuteilung kann schriftlich, mündlich oder auch durch konkludente Handlungen, wie Aufforderung zur Zahlung erfolgen. Erfolgt sie schriftlich (letter of allotment), so muß sie mit 1 d. und über 5 £ mit 6 d. gestempelt sein, ohne daß jedoch gehörige Stempelung die Rechtsgültigkeit des Aktienvertrages bedinge (re Whitley partners. (1886) 32 Ch. D. 337). Erfolgt die Zuteilung durch inkompetenten Verwaltungsratsbeschluß, so kann sie später durch rechtsgültigen Beschluß bestätigt werden, bindet aber die Gesellschaft gelegentlich auch ohnehin auf Grund der Regel, daß sich der Dritte auf die Regularität der internen Vorgänge verlassen darf (vergl. oben p. 63). Ist der Aktienvertrag einmal zu Stande gekommen, so kann er von keiner Partei widerrufen werden. Die Zuteilung kann rechtsgültig an jedermann, auch an verheiratete Frauen und Kinder erfolgen (vergl. oben pp. 34 und 44/45). Unter dem „Married Women's Property Act, 1882", s. 7 ist die Frau durch Aktienbesitz in ihrem Namen allein verpflichtet, sofern kein Gegenbeweis erbracht wird. Unmündige werden durch den Vertrag verpflichtet, können ihn aber jederzeit bis innert angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit anfechten (2). Auch 2 oder mehr Personen können Aktien zum Miteigentum zugeteilt werden. Juristische Personen können sowohl Einzel- wie Miteigentümer an Aktien sein, wobei jedoch beim Miteigentum nur je eine Korporation beteiligt sein darf (The Bodies Corporate (Joint Tenancy) Act, (1899) 62 und 63 Vict. c. 420). Personenvereinigungen, die nicht juristische Persönlichkeit besitzen, insbes. Kollektivgesellschaften können nicht als solche Mitglieder werden; die einzelnen Gesellschafter müssen mit ihren individuellen Namen ins Register eingetragen sein.

Der Verwaltungsrat ist vollständig frei in der Annahme oder Ablehnung einer Zeichnung, selbst wenn durch eine Ablehnung die Emission wegen Nichterreichung der Minimalzeichnung nicht zu Stande kommt, oder auch wenn der Preis, den die Gesellschaft bezahlt erhält, kleiner ist, als der vom abgewiesenen Zeichner angebotene. Obwohl die Verwaltung in gutem Glauben für die Gesellschaft zu handeln hat, steht ihr nichts im Wege, die Aktien trotz Ueberparikurswertes mit einem kleinern Agio oder zu pari loszuschlagen (per Lord Davey in Hilder v. Dexter, (1902) App. C. 480). Dagegen sollen in einem solchen Fall alle bestehenden Aktionäre die gleichen Chancen haben und nicht durch Zuteilung an Mitglieder der Verwaltung selber oder deren Freunde hintan gesetzt werden, ansonst die bevorzugten Personen von der Gesellschaft auf die Preisdifferenz als Schadenersatz belangt werden können. Wird diese Zuteilung jedoch durch Generalversammlungsbeschluß genehmigt, so wird sie einwandfrei, auch dann, wenn die Mehrheit der Aktien im Besitze der bevorzugten Personen selber sind, diese also ihre eigene Entlastung beschließen (Ving v. Robertson and Woodcock, Ltd., (1912) 56 S. J. 412).

b. Gesetzliche Voraussetzungen der Zuteilung. S. 85 bestimmt, daß keine erstmalige Aktienzuteilung erfolgen darf, bevor (a) der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag [s. 81, (d)] gezeichnet ist, oder (b) mangels eines solchen besonders festgesetzten Betrages der ganze zur Zeichnung angebotene Betrag gezeichnet ist, und die erste zahlbare Rate im Besitz der Gesellschaft ist (sub-s. 2). Der Einzahlungsbetrag wird durch den Prospekt bestimmt (s. 81, (d); vergl. oben p. 85 und darf nicht weniger als 5% des Aktienbetrages sein (sub-s. 3); der Mindestzeichnungsbetrag und der Einzahlungsbetrag müssen unter Ausschluß jeder Einzahlung nicht in bar berechnet werden (sub-s. 2). Die gleichen Bestimmungen gelten für prospektlose Gesellschaften, wobei die Mindestbeträge im statement in lieu festgelegt sind. (sub-s. 7); für Neuemissionen gilt von den Bestimmungen in s. 85 nur die bezüglich der Minimaleinzahlung von 5% (sub-ss. 6 und 7, 2. al.).

Die Einzahlungsgelder müssen tatsächlich in die Verfügungsgewalt der Gesellschaft gelangt sein; Cheques können nicht eingerechnet werden, bevor sie honoriert sind (Mears v. Western of Canada Pulp Paper Co., (1905) 2 Ch. 353).

c. Zum Schutz dieser zwingenden Vorschriften gibt s. 86, sub-s. 1 jedem Zeichner ein absolutes Anfechtungsrecht für den Fall der gesetzwidrigen Zuteilung, das innert eines Monates nach Abhaltung des statutory meeting geltend gemacht werden muß. Die Anfechtungsfrist beginnt zu laufen unabhängig davon, wann der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von der Ungesetzlichkeit erhält. Anfechtungserklärung

innert der Frist genügt, wenn prozessualische Mittel baldtunlichst ergriffen werden, während z. B. die Anfechtung aus täuschendem Prospekt innert der Frist gerichtlich anhängig gemacht sein muß (in re National Motor Mail Coach Co., (1908) 2 Ch. 228). Auch erlischt das Anfechtungsrecht mit Beginn der Liquidation nicht, wie z. B. die Prospektanfechtung (Schirrmeister A.-N. p. 40, Note 26). Eine ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung nach Kenntnisnahme der Anfechtbarkeit, wie Weiterverkauf der Aktien oder Versuch desselben, Leistung von Einzahlungen, etc. zerstört das Anfechtungsrecht, dagegen nicht Anwesenheit und Teilnahme am statutory meeting. Bis zur Anfechtung ist der Vertrag wirksam; die Anfechtung macht ihn ex tunc nichtig. Das Anfechtungsrecht ist nur einseitig; die Gesellschaft kann nicht darauf beharren, die eingezahlten Beträge zurückzuzahlen und die Verträge zu annullieren (Burton v. Bevan, (1908) 2 Ch. 240). Auch bei beidseitigem Einvernehmen fehlt der Verwaltung die Kompetenz, einen perfekten Aktienvertrag zu annullieren (London Coal Co., (1877) 5 Ch. D. 525).

Des weitern erklärt s. 82, sub-s. 2 jedes Mitglied der Verwaltung, das mit Wissen gegen die Zuteilungsvorschriften verstößt, als haftbar für jeden Verlust, Schaden oder Kosten, die der Gesellschaft oder dem „Zugeteilten" erwachsen, mit zweijähriger Klagefrist. Ersatzansprüche können gegen die Erb- oder Konkursmasse des Verpflichteten geltend gemacht werden. Ein Rückgriffsrecht der Belangten auf die übrigen haftbaren directors ist vom Gesetz nicht, wie im Fall der Prospekthaftung, ausdrücklich vorgesehen. Die Gerichte scheinen nicht befugt zu sein, die Zuwiderhandlung gegen die Emissionsbestimmungen durch einen Unterlassungsbefehl zu verhindern (Palmer p. 108). Zur Haftungsbegründung ist nicht Kenntnis der Ungesetzlichkeit der Zuteilung verlangt, sondern auch bloße Kenntnis der haftungbegründenden Tatsachen genügend.

Zur fernern Sicherung des Zeichners schreibt s. 85, sub-s. 4 ausdrücklich vor, daß, wenn die für die Zuteilung verlangten Voraussetzungen nicht innert 40 Tagen seit der Prospektausgabe erfüllt sind, die Verwaltung die Rückzahlung der Einzahlungsgelder ohne Aufschub vorzunehmen habe, ansonst sie nach Ablauf weiterer 8 Tage für die Rückzahlung mit 5 % Zinsen solidarisch haftbar werden, wobei freilich der Exkulpationsbeweis zulässig ist, daß der Verlust der Gelder nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen sei. Die gelegentlich vorkommende Klausel im Prospekt, daß die eingezahlten Beträge im Fall des nicht Zustandekommens der Emission zur Bestreitung der Unkosten herbeigezogen werden können, ist zulässig.

Par. 44.

C. Die Mitgliedschaft.

a. Erwerb im allgemeinen. Während die Unterzeichner der Gründungsurkunde die Mitgliedschaft ipso facto durch die Inkorporierung der Gesellschaft erwerben, ähnlich wie die Primitivzeichner nach kontinentalen Rechten durch die Errichtung der Gesellschaft, genügt für die übrigen Aktienzeichner zum Erwerb des statuts der Mitgliedschaft die Perfektion des Aktienvertrages nicht. Ein weiteres formelles Konstitutiverfordernis muß erfüllt sein: der Eintrag eines jeden Zeichners in das register of members, das jede company laut s. 25 zu führen hat, ähnlich wie nach deutschem und schweizerischem Recht der Eintrag der Namenaktionäre, die nicht Zeichner sind, ins Aktienbuch wenigstens im Verhältnis zur Gesellschaft Konstitutiverfordernis ist (vergl. unten p. 122). Nachdem der Gesetzgeber in s. 24 durch sub-s. 1 den Eintrag der Unterzeichner der Gründungsurkunde, jedoch nicht als Konstitutiverfordernis für deren Mitgliedschaft vorgeschrieben, bestimmt er in sub-s. 2 folgendermaßen: „Jede Person, die einwilligt, Mitglied einer Gesellschaft zu werden, und deren Name ins Mitgliederverzeichnis eingetragen ist, soll Mitglied der Gesellschaft sein." In Nicol's case, (1885) 29 Ch. D. 421 wurde durch die Judikatur klar niedergelegt, daß die Bestimmung bezüglich des Eintrages, die schon im Gesetz von 1862 enthalten war, als Konstitutiverfordernis aufzufassen sei. Solange der Eintrag nicht vorgenommen ist, hat der Zeichner weder die Rechte noch die Pflichten eines Mitgliedes; dagegen hat er der Gesellschaft gegenüber einen Anspruch darauf eingetragen zu werden, wie diese ein Recht hat, ihn einzutragen.

Für den Fall, daß die Gesellschaft den Eintrag verweigert, oder hinauszögert, wie überhaupt für alle Streitigkeiten bezüglich Eintrag oder Löschung von Namen im Mitgliederverzeichnis, hat das Gesetz durch s. 32 ein besonderes Verfahren zur Richtigstellung des Verzeichnisses eingeführt. Die in ihrem Recht auf Eintragung oder Löschung verletzte Person, der Zeichner, an den Zuteilung erfolgte, ein Mitglied, das seine Aktien veräußert, der Erwerber der Aktien, wie auch die Gesellschaft selber kann an das Gericht ein Gesuch auf Richtigstellung des Verzeichnisses (rectification of register) einreichen. Das Gericht kann über alle Fragen bezüglich Eintrag und Löschung befinden, und Eintrag und Löschung anordnen oder unter Würdigung aller Umstände nach Gutdünken verweigern, und der Gesellschaft statt eines an sich berechtigten Eintrags Schadenersatzpflicht auferlegen. Ist z. B. der ganze Emissionsbetrag an andere Personen untergebracht, so verweigert das Gericht den Eintragsbefehl, auch wenn der Gesuchsteller seinen Anspruch auf einen rechtsgültigen Aktienvertrag stützen kann (Ferguson v. Wilson, (1866) 2 Ch. 77). Der Nichteintrag befreit einen Zeichner nicht ohne weiteres von seiner vertraglichen Haftbarkeit,

da das Gericht außer nach s. 32 auch im Liquidationsstadium die Befugnis der Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses zwecks Feststellung der Massebeisteuerpflichtigen nach s. 163 besitzt. Wenn jedoch die Gesellschaft durch Verzögerung oder anderswie ihren Anspruch gegen den Zeichner auf Erfüllung des Aktienvertrages vor Liquidationsbeginn verwirkt hatte, wird das Gericht den Eintrag nicht anordnen. Obwohl der Eintrag Konstitutiverfordernis zum Mitgliedschaftserwerb ist. bleibt ein Mitglied in seinem statuts durch unberechtigte Löschung unbeeinträchtigt (Barton v. London and North Western Railway Co., 1890 24 Q. B. D. 77). Unberechtigter Eintrag macht natürlich niemand zum Mitglied. (Vergl. jedoch unter p. 140 doctrine of holding out).

Wenn auch nach kontinentalen Rechten der Eintrag ins Aktienbuch für Nichtprimitiverwerber von Namensaktien wenigstens im Verhältnis zur Gesellschaft für den Mitgliedschaftserwerb Konstitutiverfordernis ist, (O. R. Art. 637; E. Art. 739; D. H. G. B. Par. 223) so muß deshalb um so schärfer der Unterschied der Bedeutung des Aktienbucheintrages nach englischem Recht festgehalten werden. Einmal ist hervorzuheben, daß der englische Eintrag nicht nur im Verhältnis zur Gesellschaft, sondern überhaupt Konstitutiverfordernis zum Mitgliedschaftserwerb des Inhabers von Namensaktien ist. Zum andern ist zu betonen, daß das Erfordernis des Eintrages nicht nur für derivative Aktienbewerber, sondern auch für alle Originären außer den Unterzeichnern der Gründungsurkunde gleichmäßig gilt.

b. Die englische Namensaktienurkunde (share certificate) ist nicht wie unsere Aktie ein die sämtlichen Mitgliedschaftsrechte verbriefendes Wertpapier. Sie ist weder ein Ordrepapier, das durch Indossament übertragen werden kann, noch überhaupt negotiabel (1). Die Ausstellung von Aktienscheinen ist nicht unbedingt erforderlich, doch geben die Satzungen den Mitgliedern regelmäßig ein Recht darauf (Table A, s. 6.). Nach s. 92 müssen die Aktienscheine bei Buße von bis 5 £ per Tag der Verzögerung für die Gesellschaft und jeden verantwortlichen director, manager, secretary and officer innert 2 Monaten seit der Umschreibung oder der Zuteilung bereit sein, eine für den Charakter der englischen Aktienurkunde bedeutungsvoll lange Frist.

Der englische Interimsschein (scrip certificate) ist wenig im Gebrauch und repräsentiert keine Mitgliedschaftsrechte wie die kontinentale Promesse. Sie werden gelegentlich ausgegeben, wo mehrere Ratenzahlungen in kurzen Intervallen zu erfolgen haben. Sie bescheinigen, daß die genannte Person berechtigt ist, als Aktienzeichner, an den Zuteilung erfolgte, angesehen zu werden, der (oder dessen Zessionar) nach Bezahlung der Raten mitgliedschaftsberechtigt ist. Bei der tiefen Mindesteinzahlung von 5 % liegt jedoch wenig Anlaß vor, nicht gerade die Aktienurkunde herauszugeben. Scrips werden häufiger für Obligationen ausgegeben. Während die Aktienbescheinigung nicht gestempelt zu werden braucht, ist für den Scrip 2 d. nötig.

Die Aktienurkunde ist einzig und allein ein prima facie Beweismittel dafür, daß die darin genannte Person die darin genannte Zahl und Nummern von Aktien inne hat (2). S. 23 sagt diesbezüglich ausdrücklich: eine Bescheinigung unter dem Gesellschaftssiegel, die irgend welche Aktien oder Stock im Eigentum eines Mitgliedes spezifiziert, soll prima facie Beweis für den Rechtsanspruch des Mitgliedes auf die Aktie oder den Stock sein. Sie ist nicht Verbriefung dieses Rechtsanspruches, denn er kann auch unabhängig vom Schein geltend gemacht werden, obzwar die Satzungen regelmäßig vorschreiben (so Table A. s. 20), daß die Umschreibung im Aktienbuch von der Verwaltung nur auf Grund des vorgelegten Aktienscheines vorgenommen werden solle. Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung, an der Dividendenausschüttung, am Liquidationsergebnis aber ist einzig und allein das Mitgliederverzeichnis maßgebend, denn dieses ist nach s. 33 prima facie Beweis für alle Tatsachen, deren Eintrag durch das Gesetz verlangt oder gestattet ist. Die Mitgliedschaftsübertragung kann ausschließlich durch Umschreibung im Aktienbuch erfolgen. Weder geht durch Uebergabe des Aktienscheines die Aktionäreigenschaft, oder doch inter se das Eigentum am Gesellschaftsanteil, an den Erwerber über, noch ist die Uebergabe des Scheines notwendiges Erfordernis zur Uebertragung.

Zur Umschreibung ist laut s. 22 eine in satzungsmäßiger Form ausgefertigte Uebertragungsurkunde (transfer) erforderlich. Die Satzungen verlangen gewöhnlich diesbezüglich in Uebereinstimmung mit Table A, s. 19 eine vom Veräußerer und Erwerber und einem Zeugen unterschriebene Abtretungserklärung mit bestimmtem Wortlaut (3), in welchem die Aktiennummer und der Veräußerungspreis enthalten sein müssen. Nicht der Aktienschein, sondern die Uebertagungsurkunde muß mit 1% des Veräußerungspreises gestempelt sein (Stamp Act., 1891; Finance (1909—10) Act, 1910, s. 73; Finance Act, 1920, s. 42; Gore-B. pp. 626ff.; Palmer p. 135).

Der Aktienschein, der gewöhnlich den ganzen Aktienbesitz eines Mitgliedes bescheinigt, (nur bei großem Nominalbetrag wird für jede Aktie ein besonderer Schein ausgestellt) wird dem Erwerber nach allgemeiner und Börsen-usance nur dann mit der Uebertragungsurkunde übergeben, wenn der ganze Betrag des Aktienscheines veräußert wird. Soll ein kleinerer Betrag übereignet werden, wird der Schein vom Veräußerer bei der Gesellschaft eingereicht, wogegen der Sekretär auf der Uebertragungsurkunde diese Tatsache, (daß der Aktienschein hinterlegt ist), bezeugt, und sie dem Erwerber aushändigt. Die rechtliche Bedeutung dieses Uebertragungsscheines, dem entweder die Aktienurkunde beiliegt, oder der den Vermerk der Gesellschaft trägt, daß die Aktienurkunde hinterlegt ist, erschöpft sich in einem Billigkeitsanspruch (equitable right) des Erwerbers gegen den Veräußerer auf das Eigentum der Aktien, und gegen

die Gesellschaft auf Aufnahme in die Mitgliedschaft durch Vornahme der Umschreibung, sofern nicht die Satzungen Weigerung der Umschreibung aus bestimmten oder unbestimmten Gründen ausdrücklich vorbehalten. Die Satzungen enthalten gewöhnlich einen solchen Vorbehalt (Table A. s. 20), wonach die Verwaltung Umschreibung von nicht voll einbezahlten Aktien verweigern kann, wenn sie den Erwerber nicht für geeignet halten (do not approve of): ferner von Aktien, auf welche die Gesellschaft ein Rückbehaltungsrecht hat: und allgemein, wenn die Uebertragungsurkunde nicht vom Aktienschein oder einem anderen Beweismittel auf das Recht des Erwerbers, das vernünftigerweise verlangt werden kann, begleitet ist; und ferner so lange eine Umschreibungsgebühr von 2½ s. nicht bezahlt ist. (Ueber die Ausübung der Weigerungsbefugnis der Verwaltung siehe insbesondere Gore-B. pp. 202ff.; Lindley pp. 646f.)

Wird der Eintrag des Erwerbers verweigert, und gewährt das Gericht im oben p. 117 beschriebenen Verfahren nach s. 32 keinen Eintragsbefehl, so kann der Veräußerer dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß der Uebereignungsvertrag unter einer ausdrücklichen diesbezüglichen Garantieklausel abgeschlossen wurde (Skinner v. City of London Marine Corporation, (1885) 14 Q. B. D. 882, Palmer p. 135). Solange die Umschreibung nicht ausgeführt ist, bleibt das Aktieneigentum beim Veräußerer; nach Uebergabe des Uebertragungsscheines jedoch steht die Eigentumsausübung des Veräußerers dem Erwerber gegenüber unter benefiziarischen Pflichten; jeder Vorteil, den er erwirbt, gehört nach Billigkeitsrecht dem Erwerber der Aktie; der Veräußerer wird bis zum Augenblick des rechtlichen Eigentumsüberganges zum Treuhänder des Erwerbers (Loring v. Davis. (1886) 32 Ch. D. 625). Wird die Umschreibung vorgenommen, so ist dem Erwerber nach zwingendem Recht innert 2 Monaten (s. 92) ein neuer Aktienschein auszustellen.

c. Die Bedeutung dieses umständlichen Verfahrens ist für die Praxis um so größer, da die Namenaktien in England stark überwiegen. Die Inhaberaktien (share warrants to bearers) sind durch das Gesetz von 1867 eingeführt worden, haben aber keine starke Verbreitung gefunden, wohl nicht zum geringsten dank der dreifachen Stempelsteuerpflichtigkeit verglichen mit dem Uebertragungsschein der Namensaktie (seit Finance Act, 1920, 3 %. früher 1½ %). Inhaberscheine können nur für volleinbezahltes Aktien- oder Stockkapital ausgegeben werden, wozu die Satzungen ausdrücklich die Befugnis aussprechen müssen (s. 37, C. C. A.). (Ueber stock vergl. oben p. 32). Auf schriftliches Ersuchen eines share holder hin soll die Verwaltung nach Table A. ss. 35—40 einen Inhaberschein über seinen volleingezahlten Aktienbesitz ausstellen. Diese Umwandlung soll laut s. 37, sub-s. 5 mit Datum im Aktienbuch eingetragen und der Name des betreffenden Mitgliedes gelöscht werden. Nach Aushändigung des Inhaberscheines kann jeder Inhaber dessen Annullierung und seinen Eintrag als Mitglied ver-

langen (s. 37, sub-s. 3). Die Inhaberscheine über shares und stock können laut s. 37, sub-s. 4 durch die Satzungen mit allen Aktienrechten ausgestattet sein, mit der Ausnahme, daß sie von den Mitgliedern der Verwaltung nicht als Pflichtaktien verwendet werden können. Die Satzungen bestimmen gewöhnlich, daß der Inhaber vom 3. Tage nach Hinterlegung des Scheines alle Rechte eines Namenaktionärs, insbesondere Stimmrecht, Recht der Zusammenberufung von Generalversammlungen ausüben könne (Table A. ss. 38/39).

Laut letztem Satz von sub-s. 1 finden die Bestimmungen des Gesetzes insbesondere von s. 37 auf share warrants wie auf stock warrants to bearer Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen von Table A. laut s. 34 eod. Gewähren die Satzungen den Inhabern von warrants nicht ausdrücklich Mitgliedschaftsrechte, so können sie deren nur durch Rückwandlung in Namenurkunden teilhaftig werden. Sie sind nicht Mitglieder der Gesellschaft. „Da nun auch der stock holder als solcher nicht Aktionär ist, so zeigt sich die eigentümliche Erscheinung, daß der Besitzer eines stock warrant to bearer weder zu den Mitgliedern, noch zu den Aktionären der betreffenden Company zählt. Wenn schon die share warrants to bearer sich keiner Beliebtheit beim englischen Publikum erfreuen, so ist dies bezüglich der stock warrants noch in erhöhtem Maße der Fall. Hierzu kommt, daß sich die Londoner Börse dieser Art von Wertpapieren gegenüber durchaus ablehnend verhält, und daß der Londoner Börsenvorstand den stock warrants to bearer der companies limited by shares die offizielle Zulassung zum Börsenhandel verweigert". (Schirrmeister A.-N. p. 140, Note 128).

Zur Erhöhung der Sicherheit solcher Inhaberpapiere sind in s. 38 des Kons. ges. besonders scharfe Strafbestimmungen aufgestellt. Für jede betrügerische Handlung im Zusammenhang mit solchen Papieren ist Zuchthaus von 3 Jahren bis auf Lebensdauer angedroht; für Herstellung, Verwendung oder Aufbewahrung von Fälschungsmaterial allein ist die Strafdauer auf maximal 14 Jahre beschränkt.

Der Hauptvorteil der Inhaberaktie, die leichte Uebertragbarkeit wird gebräuchlicherweise auch für die Namensaktie in bescheidenem Umfang dadurch erzielt, daß in der Uebertragungsurkunde der Name des Erwerbers vorläufig noch nicht eingetragen wird (transfer in blanc; vergl. Gore-B. pp. 208f; Fry v. Smellie, (1912) 3 K. B. 282 mit eingehenden Ausführungen über diese Börsengewohnheit). Blankoindossament wird außer beim Kauf auch besonders bei Hingabe als Faustpfand angewendet; koloniale und ausländische Gesellschaften geben vielfach Aktienscheine mit auf der Rückseite vorgedruckter Uebertragungserklärung aus, die nur mit der Unterschrift des Veräußerers versehen wie Inhaberpapiere umlaufen. Diese praktischen Versuche, den unbequemen Uebertragungsbestimmungen zu entgehen, sind jedoch ausnahmslos mit der einen großen Gefahr, die jeder Verzögerung der tatsächlichen Durchsetzung der Umschreibung droht, verbunden, der Gefahr, daß inzwischen andere Rechte durch Umschreibung gesichert worden sind, wie z. B. der billigkeitsrechtliche Eigen-

tumsanspruch eines Benefiziars, für den der Aktionär die Aktien besaß, oder des Erwerbers eines unredlicherweise ausgestellten 2. Uebertragungsscheines. Auch läuft der Veräußerer selber Gefahr, daß in der Zwischenzeit weitere Einzahlungen eingefordert werden, für die er allein haftbar ist. S. 28 gibt deshalb dem Veräußerer das gleiche Recht wie dem Erwerber, von der Gesellschaft die Umschreibung zu verlangen.

d. das Mitgliederverzeichnis. Der überwiegenden Bedeutung des Aktienbuches entsprechend sind für dessen Führung so wie für dessen Publizität ausführliche gesetzliche Vorschriften erlassen. Jede Gesellschaft hat nach s. 25 unter Bußandrohung an die Gesellschaft und jeden schuldigen director von bis 5 £ für jeden Tag der Zuwiderhandlung ein register of members anzulegen und nachzuführen, mit folgendem Inhalt:

I. Name und Adresse und etwaiger Beruf aller Mitglieder mit eines jeden Aktienzahl und -nummern, unter Angabe des einbezahlten oder als einbezahlt geltenden Betrages;

II. das Datum, an welchem jedes Mitglied eingetragen wurde; und

III. das Datum, an welchem jemand aufhörte Mitglied zu sein.

Fiduziarische Eigentumsverhältnisse (trusts) und etwaige Rückbehaltungsrechte (liens) der Gesellschaft dürfen nach s. 27 nicht eingetragen werden. Bei Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien ist der Name des Mitgliedes zu löschen, und die Tatsache der Umwandlung mit Angabe der betreffenden Aktienzahlen und dem Datum der Ausgabe des warrant einzutragen (s. 37, sub-s. 5). Das Gesetz schreibt keine bestimmte Art der Registerführung vor, weist aber deutlich auf das Prinzip der Personalfolien hin, das sich in Hinsicht auf die kleinen Aktienbeträge besonders empfiehlt; das Verzeichnis wird deshalb register of members und nicht register of shares genannt.

Im Gegensatz zu den kontinentalen Rechten, die meist über diesen Punkt schweigen, hat der englische Gesetzgeber sehr bemerkenswerte und recht eigentlich schrankenlose Publizitätsvorschriften bezüglich des Mitgliederverzeichnisses erlassen. Dasselbe soll laut s. 30 vom Tage der Gründung an während der Geschäftszeit täglich während mindestens 2 Stunden jedermann zur Inspektion offengehalten werden, für die Mitglieder gratis und für das Publikum gegen eine Gebühr von höchstens 1 s. Jedermann darf eine ungekürzte Abschrift des vollen Inhaltes des Registers oder von Teilen desselben gegen eine kleine Entschädigung von höchstens 6 d. für 100 Wörter verlangen. Wird entweder Inspektion oder Abschrift verweigert, so kann die Gesellschaft und jeder verantwortliche director und manager mit einer Buße von bis 2 £ für jeden Tag der Weigerung belegt werden; im übrigen haben die Gerichte in England und Irland die Befugnis durch Gerichtsbefehl eine sofortige Inspektion zu erzwingen (s. 30, sub-s. 3). Die einzige Möglichkeit des Ausschlusses der Inspektion ist durch s. 31 geboten, wonach jede Gesellschaft nach vorgängiger Anzeige in einer

lokalen Zeitung das Verzeichnis jederzeit, aber höchstens während 30 Tagen im Jahr schließen darf. Von dieser Befugnis wird gewöhnlich für 14 Tage vor der jährlichen Generalversammlung Gebrauch gemacht, mit dem Zweck der Aufschiebung von Umschreibungen bis die Dividende erklärt und ausbezahlt ist, und zur Herstellung von Mitgliederlisten für etwaige Abstimmungen nach Aktien (So lange ein „poll" nicht verlangt wird, wird durch show of hands abgestimmt s. 67, IV; s. 69, sub-s. 5; Table A. ss. 60ff.). Des weitern ist die jährliche Einreichung zum Register einer vollkommenen Liste aller am 14. Tage nach der ordentlichen Generalversammlung vorhandenen, und, gesondert, aber seit dem letzten Bericht ausgeschiedenen Mitglieder vorgeschrieben (s. 26).

Während keiner der kontinentalen Gesetzgeber es für nötig fand, dem mit der A.-G. verkehrenden Publikum durch zwingende Bestimmungen die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren, wie das Kapital, vor allem natürlich die Haftbarkeit für den noch nicht einbezahlten Teil des Kapitals individuell verteilt ist, kann also die interessante Tatsache festgestellt werden, daß der englische Gesetzgeber in zweifacher Weise für diesen gewiß wertvollen Aufschluß gesorgt hat. Einmal steht dem Publikum die jährliche Liste der Mitglieder und deren Aktienbesitz auf dem Registeramt zur Einsicht und Auszugnahme offen, zum andern aber auch die ständige, nachgeführte Liste an der eingetragenen Geschäftsadresse der Gesellschaft. Die Beweggründe, die zu dieser für die Gesellschaft zweifellos onorösen Gesetzgebung führen mochten, sind klar und einleuchtend. Unter dem „Joint Stock Companies Act, 1844", der die Beschränkung der Haftung auf den Aktienbetrag noch nicht zuließ, war nur den Aktionären das freie Inspektionsrecht gegeben. Mit der Beschränkung der Mitgliederhaftung auf den Aktienbetrag führte das Gesetz von 1862 auch zugleich die heute geltende absolute Publizität des Mitgliederverzeichnisses ein. In einem früheren Prozeß (Oakes v. Turquand, (1867) 1. c., per Lord Cranworth) drückte sich ein Mitglied des Gerichtshofes über die Gründe, die zu dieser Aenderung Anlaß gaben, folgendermaßen aus: „Während die Haftbarkeit der Aktionäre unbeschränkt war, war ein solches Inspektionsrecht nicht nötig, oder doch keineswegs so nötig... Aber als der Gesetzgeber es den Aktionären ermöglichte, ihre Haftbarkeit einzuschränken, nicht nur auf den Betrag der Aktie, sondern auf soviel des Aktienbetrages als uneingezahlt war, ist es offenbar, daß kein Gläubiger mit Sicherheit auf eine Gesellschaft Vertrauen setzen konnte, ohne sich zuerst zu vergewissern, 1. wer die Aktionäre sind, und 2. bis zu welchem Betrage sie noch haften würden. Dies ist offenbar der Grund, warum das Gesetz das Verzeichnis der ganzen Welt zur Einsicht öffnete..... Der Gesetzgeber beabsichtigte damit die im Verzeichnis genannten Personen Gläubigern gegenüber in die gleiche Lage zu bringen, (mit den gesetzlichen Einschränkungen natürlich) wie die Teilhaber einer gewöhnlichen partnership... Die Ansicht, daß sich Gläubiger nicht auf die Verantwortung

der einzelnen Aktionäre verlassen sollen, ist irrig. Die sorgfältigen Bestimmungen über das Mitgliederverzeichnis und die ihm gewährte Publizität sind Antwort genug auf dieses Argument. In der Tat ist es klar aus dem Wesen der Sache, daß sonst der Abstraktion einer company kein Kredit gewährt würde."

Auf dieser Auffassung, von der bis heute nicht abgewichen wurde, fußend, wurde die sog. doctrine of holding out aufgestellt, wonach eine Person, deren Namen mit ihrem Wissen im Mitgliederverzeichnis steht, bei verspäteter, wenn auch an sich berechtigter Anfechtung sich der Haftbarkeit aus dem angegebenen Aktienbetrag nicht entschlagen kann. „Wenn sich jemand mit Wissen der Welt als Aktionär in einer bestimmten Gesellschaft ausgeben läßt, so kann er nicht nach Monaten oder Jahren die Frage der Anfechtbarkeit erheben" (Sewell's case, (1867) L. R. 3 Ch. 138). Eine Anfechtungsverzögerung von nur 2 Wochen kann zur Haftbarkeitsbegründung genügen (vergl. oben p. 104ff. über Anfechtung aus täuschenden Prospektangaben).

Par. 45.

D. Die qualifizierte Gründung.

Unbeschadet der verschiedenen Anfechtungsmöglichkeiten des Eintrages ins Mitgliederregister, geht aus dem genannten Aktiengesetz, insbesondere aber aus ss. 14 und 123 unzweifelhaft hervor, daß jedes Mitglied für Einzahlung, sei es für die Zwecke des Gesellschaftsbetriebes, oder sei es für den Fall der Liquidation, des vollen Aktienbetrages haftbar ist. (1) Wenn s. 123, sub-s. 1, (IV) bestimmt, daß kein Mitglied über den nichteinbezahlten Betrag seiner Aktien zur Liquidationsmasse beigezogen werden kann, so ist das nur eine negative Umschreibung der positiven Haftbarkeit für den Betrag der Aktie. Es können deshalb grundsätzlich weder Gratisaktien noch Aktien unter pari ausgegeben werden; solches wäre ultra vires der Gesellschaft. Nur Leistung des wenigstens formal vollen Gegenwertes kann diese Haftbarkeit beendigen. Dieser Gegenwert kann in Geld oder geldwerten Leistungen prästiert werden, also in bar, Aufrechnung, Gütern, Diensten usw. Die Präsumption geht auf Barzahlung; es steht der Gesellschaft jedoch durchaus frei, Bezahlung in irgend einer anderen Form anzunehmen, so lange dies als intra vires der Gesellschaft erscheint. Für Fälle aber, da schon im Gründungsstadium Bezahlung nicht in bar angenommen oder verabredet wird, also für die qualifizierte Gründung, hat auch der englische Gesetzgeber gewisse Schutzvorschriften aufgestellt, die freilich an Rigorosität gegen diejenigen der kontinentalen Rechte hintanstehen.

Während die kontinentalen Rechte außer der Aufdeckung in den Statuten die Genehmigung einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre und evtl. Prüfung durch Revisoren und Sachverständige und Sperrung der Apportaktien für bestimmte Zeit vorsehen, basieren nämlich die engli-

schen diesbezüglichen Schutzmaßregeln gänzlich auf der Publizität. Diese wird erreicht durch die Mittel des Prospektes oder des statement in lieu, und durch besondere Mitteilungspflicht zu Handen des Gesellschaftsregisters. Bezüglich der sehr einschneidenden Aufschlußpflicht im Prospekt (s. 81, sub-s. 1, (e), (f), (g) und (k) ist auf die Ausführungen oben pp. 87ff. zu verweisen. Ueber alle Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile ist detaillierter Aufschluß zu erteilen. Nicht nur Zahl, Betrag und Umfang der Liberierung der Aktien sind anzuführen, sondern auch Identitätsangaben über die Empfänger dieser Aktien oder andern Vorteile.

Bezüglich der Mitteilung zum Register schreibt s. 88 vor, daß nach jeder Aktienzuteilung innert eines Monates ein Zuteilungsbericht (return of allotment) einzureichen sei, enthaltend: Zahl und Nominalbetrag der Aktien, Name, Beruf und Adresse der Zeichner, an welche die Zuteilung erfolgte (allottee) und den auf jede Aktie bezahlten oder unmittelbar zahlbaren Betrag. Werden die Aktien als gänzlich oder teilweise liberiert ausgegeben, liegt also qualifizierte Gründung vor, so sind 1. ein schriftlicher Vertrag aus dem der Zuteilungsanspruch des vendor (Einleger), promoter usw. hervorgeht und 2. ein gehörig gestempelter Kauf-, Dienst- oder anderer Vertrag bezüglich des Gegenwertes, gegen welchen die Aktienliberierung erfolgt, und 3. ein besonderer Zuteilungsbericht bezüglich dieser Aktien, enthaltend: Zahl, Nominalbetrag und Maß der Liberierung und Gegenwert zum Register einzureichen. Fehlen solche schriftliche Verträge, so müssen die nötigen Einzelheiten in einer Erklärung, die wie die Verträge gestempelt sein muß, eingereicht werden. Nichterfüllung dieser Vorschrift macht jeden wissentlich beteiligten director, manager, secretary and other official (2) der Gesellschaft bußfällig für bis 50 £ pro Tag der Verzögerung (sub-s. 3); dagegen hat das Gericht die Befugnis, die Einreichungszeit der geforderten Berichte jederzeit nach Gutdünken zu verlängern, wenn es der Ansicht ist, daß die Unterlassung zufällig oder aus Unbedachtsamkeit geschah, oder daß Nachsicht recht und billig sei.

Danach herrscht also heute folgender Rechtszustand bezüglich der qualifizierten Gründung: 1. Einlagen, Uebernahmen und Gründervorteile sind im Prospekt oder im statement in lieu aufzudecken; Rechtsfolge bei Zuwiderhandlung ist Anfechtbarkeit der Zeichnungsverbindlichkeit und Schadenersatzpflicht der Prospektanten; 2. nach Zuteilung von ganz oder teilweise liberierten Aktien sind die Verträge, aus denen der Gegenwert hervorgeht, sowie ein entsprechendes Aktienverzeichnis innert eines Monates zum Register einzureichen; Rechtsfolge bei Zuwiderhandlung ist hohe Bußfälligkeit der wissentlichen Uebeltäter, wobei jedoch bei Unabsichtlichkeit oder, wo recht und billig, Strafentbindung erfolgen kann. Immer bleibt die Emission zu Recht bestehen, es sei denn, daß der Gegenwert ganz offenbar illusorisch oder in argem Mißverhältnis zum Nominalwert der Aktie stünde.

In dieser Beziehung hat die englische Gesetzgebung eine gewichtige Entwicklung durchgemacht. Durch s. 25 des Gesetzes von 1862 war bestimmt worden, daß die Liberierung der Aktien nur verbindlich sei, wenn ein diesbezüglicher Vertrag vor der Ausgabe der Aktien zum Register eingereicht wurde; sonst war der Aktionär für den vollen Betrag in bar haftbar, wobei freilich im Auge zu behalten ist, daß nach englischem Recht auch Aufrechnung gegen geldwerte, fällige Forderungen als Barzahlung betrachtet wird (Spargo's case, (1873) 8 Ch. 407). Die Bestimmung gab zu zahlreichen, ungerechtfertigten Härten Anlaß, gingen die Gerichte ja soweit, auch geringfügige Formfehler rechtzeitig eingereichter Verträge als dem Gesetze nicht entsprechend zu bezeichnen, und die Einleger oft viele Jahre nachher zur Bezahlung in bar heranzuziehen. Ein Gesetz von 1892 suchte diesem unbefriedigenden Zustand dadurch abzuhelfen, daß dem Gericht die Befugnis eingeräumt wurde, einer Gesellschaft nach billigem Ermessen jederzeit, auch noch im Liquidationsstadium Gelegenheit zu geben, die Unterlassung der Einreichung des Vertrages zum Register nachzuholen. Durch das Gesetz von 1900 vollends wurde s. 25 des alten Gesetzes gänzlich aufgehoben. An deren Stelle steht s. 88 C. C. A., wonach die Registrierung des Vertrages einen ganzen Monat nach der Aktienzuteilung Zeit hat, und Unterlassung nicht mehr Barhaftbarkeit der betreffenden Aktienempfägner, sondern nur Bußfälligkeit der zur Einreichung verantwortlichen Personen zur Folge hat.

Außer der Publizität ist nichts geboten zum Schutz der qualifizierten Gründung. Liegt ein formgerechter Vertrag zur Aktienliberierung gegen substanziell geldwerte Prästationen vor, so weigern sich die Gerichte, in eine Untersuchung des wirklichen, verhältnismäßigen Wertes der angerechneten Leistung einzutreten, selbst im Fall des Konkurses (Pell's case, (1870) 5 Ch. 11; Palmer p. 117). Nur wo der Gegenwert ohne weitere Untersuchung als außer jedem Verhältnis zum liberierten Aktienvertrag erscheint, wo z. B. die Verpflichtung übernommen ist, einen gewissen Prozentsatz aller zukünftigen Emissionen dem Einleger als voll einbezahlt zuzuteilen, (Hong Kong and China Gas Co. v. Glen, (1914) 1 Ch. 527) werden die Gerichte Haftbarkeit für Barzahlung aussprechen. Es soll wie jedem andern Unternehmen auch einer A. G. nicht verwehrt sein, für Güter und Dienste jeden Preis zu zahlen, so lange dies nicht in fraudulöser Absicht geschieht (Gore-B. p. 195). (3)

Damit ist natürlich die vielbenützte Gelegenheit offen gehalten, den gesetzlichen Grundsatz der vollen Aktienhaftung, das Verbot der Unterpariemission zu umgehen. Durch das einfache Mittel des formellen Vertragsabschlusses bezüglich der Liberierung und des Gegenwertes und der Einreichung zum Register solcher Verträge, wird die effektiv gesetzwidrige Transaktion für praktische Zwecke einwandfrei. Die andere Möglichkeit der Umgehung der gesetzlichen Schutzbestimmungen betreffs qualifizierter Gründungen, die auch in der

kontinentalen Praxis durchaus zu Hause ist und als einwandfrei von der Judikatur unangefochten bleibt, nämlich die zeitliche Rückstellung der Erwerbstransaktion bis nach vollendeter Gründung, also unqualifizierte Gründung und Eintrag und erst darauf folgend Erwerbsbeschluß, wobei dann Kaufpreis und Aktienbetrag kompensiert werden (vergl. z. B. Bachmann komm. p. 117, Art. 619, Note 2), bleibt dem englischen Gesellschaftsgründer natürlich unbenommen. Freilich ist zu bedenken, daß im englischen Prospekt die Aufdeckung einer jeden materiellen Tatsache, auch wenn sie erst beabsichtigt ist, verlangt ist, daß 1—3 Monate nach Geschäftsbeginn die erste Generalversammlung der Aktionäre über alles Wichtige informiert werden müssen, und daß einmalige Erwerbstransaktionen, die weder in den Satzungen noch im Prospekt erwähnt worden sind, sich möglicherweise als ultra vires Handlungen, wenn nicht der Gesellschaft, so doch der Verwaltung, erweisen können, und daß ferner die Haftbarkeit der Zeichner die darauf rechnen, daß ihnen nachträglich Vermögensstücke zur Aufrechnung abgenommen würden, vorläufig in bar in vollem Umfang besteht. Der reguläre Weg der Vertragspublizität scheint auch für allzugroße Aktienliberierung vorteilhafter und sicherer zu sein, hat das Publikum ja doch gewöhnlich kaum ein richtiges Urteil über die Angemessenheit der betreffenden Wertansätze.

Es ist schon im Zusammenhang mit der im Prospekt verlangten Angabe etwaiger Kommissionen, die für die Aktienzeichnung und -plazierung bezahlt werden (oben pp. 94f.), darauf hingewiesen worden, daß auch in dieser Beziehung der Grundsatz der Vollaufbringung des Aktienkapitals, des Verbotes der Unterpariemission, Einbruch erlitten hat. Bereits das in allen Fällen ohne weitere gesetzliche Voraussetzungen zulässige Maß von Maklerentschädigungen (2½—5 %; vergl. oben p. 108) ist ein ganz erkleckliches, wobei der Begriff der Maklertätigkeit nicht ein gesetztechnischer ist, sondern jede Person bis hinunter zum Dorfbabier, der sich nicht selten aus der Unterbringung von zweifelhaften Aktien ein besonderes Geschäft macht (Schirrmeister, p. 53. Note 44), umfaßt. Bei Einhaltung der Prospektpublizität aber besteht keine rechtliche Beschränkung des Disagios.

Par. 46.

Anhang: Die Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes.

Mit erfolgter Aktienzuteilung für den Mindestzeichnungsbetrag in bar ist die Hauptvoraussetzung zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes erfüllt. S. 87, sub-s. 1 verlangt jedoch noch, daß jedes Mitglied der Verwaltung auf jede Aktie, die es übernommen oder zu deren Uebernahme es sich verpflichtet hat, und für die Barzahlung vorgeschrieben ist, eine gleiche verhältnismäßige Einzahlung geleistet

habe, wie die durch den Prospekt geladenen Zeichner, oder mangels eines Prospektes, wie sie auf die übrigen in bar zu bezahlenden Aktien geleistet ist. (lit. b.) Wie oben pp. 47f ausgeführt, müssen sich die Personen, welche in den Statuten oder im Prospekt als directors genannt sind, vor dieser Nennung entweder durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde, oder durch schriftlichen, zum Register einzureichenden Vertrag, zum Erwerb ihrer Pflichtaktien von der Gesellschaft verpflichten. (s. 72; vergl. auch oben p. 85, über s. 81, sub-s. 1, lit. (b)).

Aehnlich wie bei der Inkorporierung dem Registerführer die unmögliche Untersuchungspflicht des wirklichen Vorliegens der gesetzlichen Erfordernisse durch Vorschrift einer eidesstattlichen Erklärung (statutory declaration), die zum Register eingereicht werden muß, und auf die sich der Registerführer verlassen darf, abgenommen ist, (s. 17, sub-s. 2; oben p. 52) ist auch für die Erlangung der Berechtigung zum Beginn des Geschäftsbetriebes eine solche für den Registerführer formal beweiskräftige Erklärung durch den Sekretär oder einen der directors, daß die zwei Erfordernisse der Mindestzeichnung und -einzahlung erfüllt sind durch s. 87, sub-s. 2 als genügend erklärt. Während jedoch in s. 17 gesagt ist, daß sich der Registerführer auf diese Erklärung verlassen könne, ihm also freie Würdigung derselben anheimgestellt ist, scheint s. 87 nach dem Wortlaut („shall" statt „may") zu schließen, ein Eintreten in die Untersuchung, deren Wahrheit ausschließen zu wollen. (Vergl. Schirrmeister A.-N p. 44, Note 32). Falsche Angaben in der statutory declaration fallen allerdings unter die Strafbestimmungen von s. 281 (vergl. unten p. 150). Da jedoch die Erklärung nicht von allen Mitgliedern der Verwaltung abgegeben zu werden braucht, liegt die Gefahr nahe, daß bei betrügerischen Gründungen ein Strohmann vorgeschoben wird.

Mit Einreichung der eidesstattlichen Erklärung wird die Gesellschaft ohne weiteres berechtigt, den Geschäftsbetrieb zu eröffnen; eine vom Registerführer diesbezüglich laut s. 87 sub-s. 2 ausgefertigte Urkunde ist wie die Inkorporierungsurkunde mit absoluter Beweiskraft ausgestattet (conclusive evidence), d. h. sie hat heilende Wirkung. Ist also einmal die Urkunde ausgehändigt worden, so ist die Gesellschaft unwiderruflich vollhandlungsfähig, auch wenn die gesetzlichen, tatsächlichen Erfordernisse nicht vorliegen.

Die durch s. 87 sub-s. 3 auf alle Verträge verhängte gesetzliche Fiktion der aufschiebenden Bedingung für die Verbindlichkeit der Verträge ist durch die Aushändigung der Urkunde aufgehoben. Ob aber die in sub-s. 5 allen schuldhaft zu früh mit dem Geschäftsbetrieb beginnenden Personen angedrohte Buße von bis 50 £ nur dann Anwendung finden soll, wenn die Urkunde nicht ausgestellt, noch die materiellen Erfordernisse erfüllt sind, oder auch wenn zwar die Urkunde ausgestellt, aber die materiellen Erfordernisse nicht erfüllt sind, was jedenfalls sinngemäß wäre, geht nicht mit Klarheit aus dem Gesetz hervor.

Par. 47.

Anhang: Das Statutory Meeting. (1)

Nach Erfüllung der mit der erstmaligen Emission zusammenhängenden Vorschriften ist die Gründung vollendet. Die Gesellschaft ist nun rechtlich und wirtschaftlich so weit gediehen, wie die kontinentale A.G. nach Erwerb der Persönlichkeit. Beide Gesellschaften besitzen nunmehr volle korporative Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Das noch kurz darzustellende Statutory meeting, in dem die Aktionärgesamtheit zum ersten Mal zur Geltung kommt, gehört zwar naturgemäß noch zur Gründung der company limited by shares, hat aber infolge ihres zeitlichen Stattfindens für den Gründungshergang nur die eine indirekte Bedeutung, welche die jährliche Generalversammlung auf die vorgehende Geschäftsführung hat: sie ist eine retrospekte Prüfung, die das Verantwortlichkeitsgefühl der Gründer und ersten Organe erhöhen soll. Was einmal im Namen der Gesellschaft geschehen ist, kann von den Aktionären nicht mehr geändert werden: sie können einzig die verantwortlichen Personen, falls sie mit ihren Handlungen nicht zufrieden sind, zur Rechenschaft ziehen und evtl. aus einträglichen Posten entfernen.

Das Gesetz von 1862 verlangte nur, daß jedes Kalenderjahr mindestens eine Generalversammlung der Aktionäre stattfinde, ohne näheres über das Datum der ersten zu bestimmen. Danach war es möglich, daß ein ganzes Jahr über die Gründungshandlungen verstreichen konnte, ohne daß den Aktionären irgend welche Gelegenheit geboten war, sich über dieselben vor Ablauf dieser langen Zeit informieren zu lassen. In Ermangelung irgend welcher Prüfungsvorschriften im Gründungsstadium selbst, mußte dies notwendigerweise betrügerischen Elementen Vorschub leisten, obwohl viele Gesellschaften in den Satzungen für die Abhaltung der ersten Generalversammlung eine kürzere Frist seit der Inkorporierung, z. B. nach der alten Table A. s. 29 sechs Monate vorschrieben. S. 39 des Gesetzes von 1867 bestimmte denn in der Folge allgemein für alle Gesellschaften, unter Strafe, daß die erste Generalversammlung binnen 4 Monaten seit der Inkorporierung zusammenzurufen sei. Irgend welche Vorschriften über die Aufgaben dieser Versammlung, über zu machende Mitteilungen und Aufklärungen wurden nicht erlassen. Dieser Mangel, sowie die Möglichkeit, die Versammlung jederzeit innert der 4 Monate, also auch sofort nach der Inkorporierung, bevor irgendwelche materielle, wichtige Gründungshandlungen unternommen waren, ja bevor irgend welche Zeichnungen vorlagen, und somit nur die Unterzeichner der Gründungsurkunde teilzunehmen hatten, abgehalten werden konnte, machte die ganze Angelegenheit nicht selten zur reinen Farce. In solchen frühzeitigen Versammlungen wurden Aufklärungen weder gegeben, noch verlangt; ernsthafte Verhandlungen, sowie irgend welche Prüfungsakte wurden selbstverständlich nicht vorgenommen, noch wären sie für die später hinzukommende Aktionärmasse von irgend welcher Bedeutung gewesen. Erst die Novelle von 1900 suchte

diesem Unfug durch ausführlichere Vorschriften ein Ende zu setzen; sie sind mit Ergänzungen aus dem Gesetz von 1907 heute in s. 65, C. C. A. enthalten; sie gelten nur für A.-G., während für die übrigen company-Arten keine Bestimmungen erlassen wurden.

Die Versammlung, welche statutory meeting genannt wird, hat binnen 3 Monaten, aber nicht vor Ablauf 1 Monates seit der Erlangung der Berechtigung zum Geschäftsbetrieb stattzufinden. (sub-s. 1). Mindestens 7 Tage (clear days: Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitzuzählen) vor dem Besammlungstag muß die Verwaltung jedem Mitglied und jedem Obligtionär (s. 114) einen Bericht (statutory report), der von mindestens 2 Mitgliedern der Verwaltung, oder falls nur eines vorhanden, von ihm und dem Geschäftsführer (2) unterzeichnet sein muß, zustellen, der folgenden Aufschluß zu erteilen hat (sub-s. 2 und 3): (a) die Gesamtzahl der zugeteilten Aktien, mit unterschiedlicher Aufzählung der ganz oder teilweise liberierten Aktien, das Maß der Liberierung und der Gegenwert; (b) die Bareinnahmen für alle diese Aktien in getrennter Darstellung und (c) eine Uebersicht über die Einnahmen der Gesellschaft auf Kapitalkonto, sei es von Aktien oder Obligationen, und über die daraus bis zum 7. Tage vor Ausgabe des Berichtes bestrittenen Ausgaben, wobei unter besondern Konten die Einnahmen für Aktien und Obligationen und aus andern Quellen anzugeben sind, und die daraus erfolgten Ausgaben und Einzelheiten über den restlichen vorhandenen Barbetrag; und eine Berechnung oder Schätzung der Gründungskosten; und (d) die Namen, Adressen und Berufe (descriptions) der Mitglieder der Verwaltung (directors), der etwaigen ständigen Revisoren (auditors), der etwaigen Geschäftsführer (managers) und des etwaigen Sekretärs (secretary (3)); und (e) alle Einzelheiten eines jeden Vertrages, der der Versammlung zwecks Abänderung zur Billigung unterbreitet werden soll, mit Angaben bezüglich der Abänderungen.

Bezüglich dieses letzten Punktes ist auf s. 83 zu verweisen, wonach im Prospekt oder im statement in lieu genannte Verträge vor Abhaltung des statutory meeting nicht abgeändert werden dürfen. Falls Revisoren vorhanden sind, müssen die buchmäßigen Angaben des Berichtes von diesen als richtig bezeugt werden s. 65 (sub-s. 4). Eine Kopie des Berichtes muß sofort nach Zustellung an die Mitglieder, außer im Fall der private company, zum Register eingereicht werden. (sub-ss. 5 und 10).

Ein volles Mitgliederverzeichnis (nicht etwa eine Präsenzliste) mit Angabe des Aktienbesitzes eines jeden muß von der Verwaltung während der ganzen Dauer der Versammlung zur offenen Einsichtnahme bereit gehalten werden. (sub-s. 6). Es steht den Teilnehmern frei, jede Angelegenheit, die sich auf die Gründung bezieht oder sich aus dem Bericht ergibt, zur Sprache zu bringen, wobei jedoch Beschlüsse nur gefaßt werden dürfen, wenn sie satzungsgemäß in den Einladungen zur Versammlung erwähnt wurden (sub-s. 7). Dagegen kann die Versamm-

lung beliebig oft vertagt werden, so daß solche Beschlußfassungen in der Zwischenzeit den Satzungen gemäß angezeigt werden können (sub-s. 8). Scheinbar behält hier das Gesetz die Entscheidung der Vertagung dem einfachen Mehr der anwesenden Aktionäre vor, während im übrigen die Satzungen meist die Befugnis dem Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung gibt, wobei der Vorsitz von der Versammlung zur Vertagung nicht gezwungen werden kann (Gore-B. p. 339).

Bezüglich der Versammlungsanzeigen und Einladungen schreiben die Satzungen gewöhnlich in Uebereinstimmung mit Table A. s. 49 vor, daß sie jedem Mitglied mindestens 7 Tage vor der Versammlung zugestellt sein müssen, und, da die Vernachlässigung dieser Mitteilungspflicht, auch nur einem Mitglied gegenüber, jede Versammlung im Zweifel ungültig macht, [Smyth v. Darley, (1849) 2 H. L. C. 789: Nichtanzeige ist auch dann verhängnisvoll, wenn das betreffende Mitglied seine Unfähigkeit, an Versammlungen teilzunehmen, allgemein kundgetan hat: Young v. Ladies' Imperial Club, (1920) 2 K. B. 523], statuieren sie gewöhnlich den Vorbehalt, daß zufälliger Nichterhalt der Anzeige durch einzelne Mitglieder, die Vorgänge der Versammlung nicht entkräften solle. Meist erklären die Satzungen gewisse Traktanden als Ordentliche (Table A. s. 50: Dividendenfestsetzung, Billanzkritik, Behandlung des Berichtes der Verwaltung, Wahlen der directors und andern Beamten der Gesellschaft, Festsetzung des Gehaltes der Revisoren), die dann ohne ausdrückliche Anzeige in jeder ordentlichen Versammlung erledigt werden können. Für alle übrigen Gegenstände, ist zur rechtsgültigen Beschlußfassung nicht nur Andeutung, sondern volle Angabe der Natur derselben in der Einladung erforderlich (Pacific Coast Coal Mines, Ltd., v. Arbuthnot, (1917) A. C. 607). Für die Beschlußfassung im statutory meeting gelten die gleichen Regeln wie für alle Generalversammlungen; im Zweifel, d. h. mangels ausdrücklicher Bestimmungen entscheidet das einfache Mehr der erschienenen Mitglieder (Attorney-General v. Davey, (1745) 2 Atk. 212). Regelmäßig wird zuerst durch „show of hands" abgestimmt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Verlangen drei Mitglieder eine zweite Abstimmung nach satzungsmäßigem Stimmrecht (poll), so muß sie erfolgen, wobei meist jede Aktie zu je einer Stimme berechtigt (Table A. s. 60). Eine einzige Person kann nicht eine Versammlung bilden und Beschlüsse fassen, was für private companies mit wenig Mitgliedern von Wichtigkeit ist.

Zur Durchsetzung der zwingenden Gesetzesbestimmungen bezüglich des statutory meeting hat der Gesetzgeber diesmal ausnahmsweise nicht den verantwortlichen Personen besondere Straffolge bei Zuwiderhandlung angedroht, sondern zum drastischeren Mittel der Auflösbarkeit der Gesellschaft gegriffen, auf Verlangen eines einzigen Aktionärs hin. Unter den zwangsweisen Auflösungsgründen ist unter s. 129, sub-s. 1 an 2. Stelle die Vernachlässigung der Einreichung des statutory report zum Register, oder der Ab-

haltung des statutory meeting genannt. Nach s. 137, sub-s. 1, (b) kann das Auflösungsgesuch vom Aktionär erst nach Ablauf von 14 Tagen seit Ende des gesetzlichen Abhaltungstermines eingereicht werden, und unter s. 65, sub-s. 9 ist es dem Gericht anheimgestellt, statt die Auflösung anzuordnen, die Einreichung des statutory report oder die Abhaltung der Versammlung oder andere billige, zweckdienliche Maßnahmen zu befehlen.

Anhangsabschnitt.

9. Kapitel.

Die Haftungsverhältnisse aus der Gründung.

Par. 48.

Strafrechtliche Haftung.

Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, enthält das englische Aktiengesetz zahlreiche Privat-, aber hauptsächlich strafrechtliche Haftungsbestimmungen, die an Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Gründung und Erweiterung von Aktiengesellschaften geknüpft sind.

Außer den zahlreichen, bereits im Zusammenhang erwähnten Sonderstrafbestimmungen (1) sind folgende weitere, allgemeiner gefaßte Strafbestimmungen zu berücksichtigen:

1. S. 281. Diese Sektion ist eine revidierte Wiedergabe von s. 28 des Gesetzes von 1900 (vergl. dazu Schirrmeister A.-N. pp. 135—137, Noten 124—127; Silbernagel, p. 457; Lindley pp. 109ff.) und lautet folgendermaßen: „Wer in einem Berichte, einer Darstellung, Bescheinigung, Bilanz oder sonstigen Urkunde, die durch oder für die Zwecke irgend welcher Vorschriften dieses Gesetzes, die im fünften Anhang aufgezählt sind, absichtlich und wissentlich eine in einem wesentlichen Punkte falsche Angabe macht, macht sich eines Vergehens (misdemeanor) schuldig und kann im ordentlichen Strafverfahren (2) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit, und im summarischen Verfahren mit Gefängnis bis zu 4 Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit bestraft werden, und in beiden Fällen an Stelle oder neben der erwähnten Gefängnisstrafe mit einer Geldbuße, die jedoch im summarischen Verfahren 100 £ nicht übersteigen soll.“ Unter den im erwähnten Fifth Schedule aufgezählten Bestimmungen kommen für die Gründung die folgenden in Betracht: solche, die im Zusammenhang stehen mit der unwiderleglichen Beweiskraft der Inkorporationsurkunde (s. 17; statutory declaration); mit der Ernennung und mit der Bekanntgabe von directors (s. 72); mit den Beschränkungen bezüglich des Beginnes des Geschäftsbetriebes (s. 87); mit dem statutory meeting (s. 65); mit der Ernennung und Entschädigung, den Befugnissen und Pflichten der ständigen Reviso-

ren (ss. 112 und 113); mit den Verpflichtungen der Gesellschaften, die keinen Prospekt herausgeben (s. 82, statement in lieu); mit der Eintragung von Pfändern und Belastungen in England und Irland (s. 93); und mit dem Zuteilungsbericht (s. 88).

2. „The Prevention of Corruption Act, 1906". Nach diesem Gesetz macht sich jeder Vertreter einer andern Person, also auch einer incorporated company, der eine Vorteilszuwendung mit dem Zweck der Bestechung annimmt und jede Person, welche die Bestechung vornimmt, eines Vergehens schuldig, das mit bis zu 2 Jahren Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit, oder einer Buße von bis 500 £ bestraft wird, mit der Maßgabe jedoch, daß Strafverfolgung nur mit Einwilligung des zuständigen Gerichtes erfolgen kann. Da auch jeder promoter in gewissem Sinn „agent" der zu bildenden oder gebildeten Gesellschaft ist, umfaßt diese Strafbestimmung diese, sowie die directors. (Bestechungsstrafen sind nach kontinentalen Rechten, z. B. nach Entwurf S. Str. G. B. Art. 279 und 280 nur für Beamten- und Sachverständigenberufe vorgesehen).

3. „The Larceny Act, (1861)" (24 und 25 Vict. c. 96) ss. 82—84. Danach ist jeder director, manager, oder verantwortliche officer eines strafbaren Vergehens schuldig, der in den Geschäftsbüchern mit Betrugsabsicht wahrheitsgetreue Einträge über Einnahmen unterläßt (s. 82); der wissentlich ein wesentlich unwahres Dokument herstellt, veröffentlicht oder zirkuliert, mit der Absicht, irgend welche Mitglieder, Aktionäre oder Gläubiger der Gesellschaft zu betrügen, oder jemand zu veranlassen, Aktien zu erwerben . . . . oder der Gesellschaft Vermögenswerte anzuvertrauen oder vorzustrecken, oder sich für die Gesellschaft zu verbürgen (vergl. Gore-B. p. 378f.; Lindley p. 625ff.).

4. S. 216, C. C. A. (früher s. 166, C. A. 1862). Diese Bestimmung bezieht sich zwar nur auf die Liquidation, soll aber hier der Vollständigkeit halber angeführt werden. Jeder director oder officer der Gesellschaft und jeder Liquidationsmassenschuldner, der irgend welche Geschäftsbücher, Dokumente oder Wertbriefe zerstört, beschädigt, ändert oder fälscht, oder betrügerische Einträge in ein Verzeichnis, Geschäftsbuch oder Dokument macht, oder machen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit Gefängnis bis zu 2 Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit bestraft wird. s. 217 C. C. A. (früher ss. 167 und 168, C. A. 1862), wonach auch im Fall der gerichtlichen Liquidation für strafbare Handlungen der directors und officers der Gesellschaft die Strafverfolgung auf Kosten der Liquidationsmasse auf Anordnung des Gerichtes (evtl. nach Ersuchen eines Interessenten), und im Fall der freiwilligen Liquidation mit Einwilligung des Gerichtes vom Liquidatoren angehoben werden kann. S. 218, C. C. A. (früher s. 169, C. A. 1862), wonach jede wissentlich falsche Zeugenaussage bezüglich irgend welcher Angelegenheiten, die mit Aktiengesetzbestimmungen im Zusammenhang stehen, als Meineid zu bestrafen ist. (vergl. Silbernagel p. 458).

Par. 49.

Zivilrechtliche Haftung: Einleitung.

Unter den zivilrechtlichen Haftungsverhältnissen ist bereits über die Haftung der Prospektanten gegenüber den getäuschten Zeichnern im Zusammenhang oben pp. 119ff. ausführlich gesprochen worden. Zwei Schadensklagen stehen dem durch falsche Prospektangaben getäuschten und geschädigten Zeichner offen: die gemeinrechtliche Betrugsklage und eine besondere aktienrechtliche Ersatzklage (s. 84). Auch über die in der gleichen s. 84 geregelte Haftpflicht der Prospektanten gegenüber einer ungerechtfertigterweise im Prospekt als director genannten Person, für jeden ihr daraus erwachsenden Schaden, und ferner über das Rückgriffsrecht der belangten auf die nicht belangten Prospektanten, ist am gleichen Ort berichtet worden. Ferner ist über die in s. 86, sub-s. 2 statuierte Haftbarkeit der bei nicht Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zuteilenden Verwaltung für jeden Schaden der Gesellschaft und des Zeichners oben pp. 118f. berichtet worden.

Außer diesen ss. 84 und 86, sub-s. 2 enthält das Kons. ges. keine besonderen zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen, die sich auf die Gründung beziehen. Für die übrigen Gründungshandlungen müssen demnach die allgemeinen bürgerlichen Haftungsnormen in Anwendung kommen. Die in diesem Zusammenhang noch zu erwähnende ausdrückliche aktienrechtliche Bestimmung in s. 215 C. C. A. bedeutet nicht die Auferlegung einer neuen Haftbarkeit der betreffenden Personen, sondern nur eine besondere Regelung der Geltendmachung bestehender gemeinrechtlicher Schadenersatzforderungen im Liquidationsstadium (Gore-B. p. 561). Die Bestimmung besagt nämlich einfach, daß, wenn im Verlauf der Liquidation schadenersatzpflichtbegründende, im Gründungs-, Betriebs- oder Liquidationsstadium begangene Handlungen aufgedeckt werden, das Gericht auf Ersuchen des amtlichen Sachwalters oder der Liquidatoren oder eines Gläubigers oder Massenschuldners, auf eine Untersuchung dieser Handlungen eintreten könne, und nach Befinden Restitution mit Zinsen oder Schadloshaltung an das Gesellschaftsvermögen anordnen, ohne Rücksicht auf etwaige strafrechtliche Haftbarkeiten. Der vom Gesetz einbezogene Personenkreis umfaßt: „Jede Person, die an der Gründung oder Promotion der Gesellschaft teilgenommen hat, jeden gewesenen oder gegenwärtigen director, manager, official und Liquidator derselben, der durch ungehörige Verwendung, Zurückbehaltung oder sonstwie für irgend welche Summen oder Vermögensstücke der Gesellschaft haftbar oder verantwortlich ist, oder sich der Gesellschaft gegenüber einer Unredlichkeit oder eines Treubruches schuldig gemacht hat.“ In dieser Aufzählung, die z. B. vom schweizerischen Gesetzgeber einfach und umfassender mit „haftpflichtbegründende Handlungen“ umschrieben würde, führt die wichtigsten Haftungsverhältnisse der Gesellschaft gegenüber an.

Beachtlich ist vor allem die Umschreibung des zur Haftbarkeit in Betracht fallenden Personenkreises. Es ist wie z. B. in Art. 671/72 S. O. R. einerseits einfach die Rede von den Personen, die bei der Gründung tätig waren, womit wie dort auf die tatsächliche wirtschaftliche Teilnahme abgestellt ist, und nicht, wie z. B. nach Par. 187 D. H. G. B. auf formal juristische Merkmale (Unterzeichnung der Statuten und Einlage). Anderseits ist die Rede von den Verwaltungsmitgliedern, den Geschäftsführern und sonstigen Beamten der Gesellschaft, die in Ansehung der Besonderheit des englischen Gründungsherganges eine ganz andere Rolle in demselben spielen, als nach kontinentalen, hauptsächlich deutschem und schweizerischem Recht. Da sich bei uns der ganze Gründungshergang vor der Inkorporation abspielt, kann eine Haftung der ersten Gesellschaftsorgane als solche nur in Betracht fallen, sofern ihnen Vorgründungshandlungen zugewiesen sind. Da dies nach schweizerischem Recht nicht der Fall ist, ist für sie keine besondere Haftbarkeit statuiert, während D. H. G. Par. 204 für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder neben den Gründern und Gründungsgenossen eine besondere subsidiäre Haftung aufstellt, für die ihnen obliegende Gründungsprüfung. Da anderseits nach englischem Recht die wirtschaftlichen Gründungshandlungen meist erst nach der Entstehung der Gesellschaft, und zwar im Namen derselben durch ihre Organe vorgenommen werden, kommt die Organhaftung für Gründungshandlungen zu viel größerer Bedeutung, wie sie sich schon in den ausdrücklichen Prospekt- und Aktienzuteilungsbestimmungen dokumentieren.

Par. 50.

Zivilrechtliche Haftung der Gründer. (1)

a. Wie im französischen, italienischen und schweizerischen, ist vorzüglich auch im englischen Recht der Gründerbegriff auf wirtschaftliche und nicht auf formalistisch-rechtliche Tatsachen basiert. Obwohl im Kons. ges.. vielfach verwendet, ist er nirgends, auch nicht in der Rechtsprechung genau und bindend definiert worden. (2) Als beste Umschreibung wird die von Bowen, L. J. in Whaley Bridge Printing Co. v. Green. (1880) 5 Q. B. D. 109 gegebene angesehen: „Der Ausdruck Gründer ist kein rechtlicher, sondern ein wirtschaftlicher, der in zweckmäßiger Weise mit einem einzigen Wort eine Reihe von geschäftlichen Tätigkeiten kennzeichnet, mit denen die Handelswelt vertraut ist und durch die eine Gesellschaft gewöhnlich zur Entstehung gebracht wird". „Eine Person, die nicht director ist, kann promoter einer Gesellschaft sein, die bereits inkorporiert ist, deren Kapital aber noch nicht übernommen ist" (Emma Silver Mining Co. v. Lewis. (1879) 4 C. P. D. 407). Eine einzige der zur Gründung nötigen Handlungen genügt, um Gründerverantwortlichkeit nach sich zu ziehen. Wer den Gedanken der Gründung faßte, wer über den Inhalt der Gründungsurkunde

der Satzungen oder des Prospektes bestimmte, oder dem Rechtsagenten Instruktionen und Informationen zu deren Vorbereitung erteilte, wer die Haftung für deren Kosten übernahm, wer die Registergebühren und Steuern bezahlte, wer die vorläufigen Verträge abschloß, wer die Personen aussuchte, die schließlich Mitglieder der Verwaltung wurden, und sie zur Annahme der Stellung veranlaßte, wer die Zeichnungen für das Kapital verschaffte, und letztlich, wer durch die Gründung profitierte — alle diese Personen können als promoters haftbar werden (Gore-B. p. 100). Die Gerichte sehen jedoch auf die Substanz einer jeden Transaktion und das Vorschieben von Strohmännern kann die wirklich interessierten Personen, die führenden Geister der Gründung nicht vor der Gründerverantwortlichkeit sichern. Veräußerer von Vermögensstücken an die Gesellschaft (vendors) sind oft promoters, brauchen es aber nicht notwendig zu sein; so, wenn sie sich einfach zur Ueberlassung des Vermögensstückes verpflichten, ohne weiteres Zutun zur Gründung. Auch bloße Vertreter anderer Personen können als promoters behandelt werden, wenn sie aktiv mitwirkten. Wer sich bemühte, Aktienzeichner oder Versicherer zu finden,, kann der Haftbarkeit kaum entgehen; dagegen bleiben Berufsleute, z. B. Rechtsagenten, die in Ausübung ihres Berufes instruktionsmäßig handeln, und deren Entschädigung nicht vom Erfolge der Gründung abhängig gemacht ist, verschont.

b. Die Gründerverantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber wird nach kontinentalen Rechten regelmäßig, d. h. mangels ausdrücklicher Ausnahmebestimmungen auf unerlaubte Handlungen basiert, so daß zur Haftbarkeit außer der Schadenszufügung auch Schuldhaftigkeit der Handlung erforderlich ist, die des weitern noch durch Spezialbestimmung (wenigstens nach O. R.; nicht mehr nach Entwurf) auf Wissentlichkeit beschränkt ist. Einen ganz andern Haftungsgrund und deshalb auch Haftungsgrad hat das englische Recht geschaffen, indem es das Verhältnis des Gründers zur Gesellschaft zwar nicht direkt als Geschäftsführung (agency) (3) oder als Treuhandverhältnis (trusteeship) behandelt, es aber doch in gewissen Beziehungen unter diesen Grundsätzen beurteilt. „Obwohl nicht ein Geschäftsführer der Gesellschaft, noch ein Treuhänder für sie vor ihrer Begründung", sagte Lord Lindley in Lidney v. Wigpool Co. v. Bird, (1886) 33 Ch. D. p. 94, bezüglich der Gründer, „sind doch die alten bekannten Rechtsgrundsätze der Geschäftsführung und der treuen Hand auf solche Fälle ausgedehnt worden, und zwar sehr berechtigter Weise. Es steht durchaus fest, daß ein Gründer einer Gesellschaft ihr für alle heimlich erworbenen Vorteile Rechenschaft abzulegen hat, gerade wie wenn das Verhältnis eines Geschäftsherrn zum Geschäftsführer oder eines Benefiziars zum Treuhänder wirklich zwischen ihm und der Gesellschaft bestanden hätte, als die Vorteile solcherweise erworben wurden." Oder, wie Lord Cairns in Erlanger v. New Sombrero Phosphate Co., (1879) 3 App. C. 1236 sich begründend ausdrückte: „Die Promotoren stehen unzweifelhaft in einer Vertrauens-

stellung. Sie haben die Erschaffung und den Ausbau der Gesellschaft in Händen. Sie haben die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, wie, wann und in welcher Form und unter welcher Ueberwachung sie ins Leben treten und beginnen soll, als Gesellschaft zu handeln"; und Lord Blackburn im gleichen Fall: „Ich bin der Ansicht, daß diejenigen, die eine so weitgehende Macht akzeptieren und gebrauchen, nicht berechtigt sind, die Interessen der Gesellschaft gänzlich zu mißachten. Sie müssen einen vernünftigen Gebrauch der Befugnisse, die sie vom Gesetzgeber annehmen, machen; und infolgedessen stehen sie bezüglich dieser Korporation, wenn sie einmal entstanden ist, wirklich bis zu einem gewissen Grade in einer fiduziarischen Beziehung". Des weitern ist erklärt worden, daß das fiduziarische Verhältnis der Gründer auch denjenigen Personen gegenüber, die sie zum Erwerb der Mitgliedschaft bewegen, bestehe. (Vergl. hierzu Schirrmeister, B. R. E. Par. 40, p. 189 über „constructive trusteeship").

Das Vertrauensverhältnis beginnt, sobald der promoter anfängt, die Gesellschaft zu gründen, aber nicht früher. Jeder Vorteil, den er von diesem Zeitpunkt an erwirbt, gehört prima facie der Gesellschaft (Ladywell Mining Co. v. Brookes, (1887) 35 Ch. D. 400). Dagegen ist in jedem Fall zu untersuchen, ob ein Vermögensgegenstand vom promoter tatsächlich von Anfang an für die zu gründende Gesellschaft erworben wurde, was in der überwiegenden Zahl von Fällen, da der promoter beim Erwerb beabsichtigt und hofft, mit Gewinn an die Gesellschaft zu verkaufen, nicht angenommen werden kann (Omnium-Electric Palaces v. Baines, (1914) 1 Ch. 332). Wenn in solchen Fällen die Gesellschaft darüber informiert ist, daß der promoter und der vendor die gleiche Person sind, kann er nicht zur Rechenschaftsablegung oder späterer Restitution bei Anfechtung des Vertrages gezwungen werden.

Aus dieser Auffassung der Beziehungen zwischen den Gründern einerseits und der Gesellschaft und den Mitgliedern anderseits als Rechtsverhältnis mit fiduziarischem Charakter, ergibt sich aus den Grundsätzen der Geschäftsführung wie der treuen Hand klar die Pflicht der Gründer, dem quasi-Geschäftsherrn oder dem quasi-Benefiziar gegenüber, sich nicht ohne dessen Wissen im Zusammenhang mit ihrer Vertrauensstellung zu bereichern (vergl. die reichlichen Ausführungen über „secret profits" bei Gore-B. pp. 311ff.). Sie müssen einen jeden Vorteil, den sie kraft ihrer Gründerkapazität erwerben oder zu erwerben beabsichtigen, der Gesellschaft aufdecken (ähnlich wie der Geschäftsführer nach S. O. R. Art. 400), sei es, daß sie als Einleger oder Verkäufer erscheinen, oder nicht, und sei es, daß die Gewinnziehung direkt oder indirekt geschieht. Und zwar hat die Offenlegung in effektiver Weise zu geschehen. Wenn ein von den Sonderinteressen der Gründer unabhängiger Verwaltungsrat geschaffen ist, so genügt Mitteilung an diese, als dem eigentlichen Organ der Gesellschaft für Entgegennahme von solchen Mitteilungen. Ist nur ein durch Sonder-

interessen voreingenommener Verwaltungsrat vorhanden, insbesondere wenn die promoters selber Mitglieder desselben sind, dann genügt Mitteilung an ihn nicht. „Es wäre zu absurd, zu behaupten, daß Aufdeckung unter den Teilnehmern der Transaktion eine pflichtgetreue Aufdeckung an die Gesellschaft sei, deren zuständige Interessenwahrnehmer und Treuhänder diese directors waren" sagte Lord Halsbury L. C. in Gluckstein v. Barnes, (1900) A. C. 247, wo die directors zugleich aktiv am Promotionssyndikat beteiligt waren.

Trotz eines scheinbar widersprechenden dictums in Erlanger v. New Sombrero etc., (l. c.), gehen die Gerichte glücklicherweise seit Salomon v. Salomon, (1897) (l. c.) nicht so weit, den Gründern eine absolute Pflicht aufzuerlegen, für die Gesellschaft einen unvoreingenommenen Verwaltungsrat zu bestellen. Was unbedingt verlangt ist, ist eine ehrliche Aufdeckung an die Gesellschaft und deren Mitglieder; sind die Verwaltungsmitglieder nicht unbefangen, so verlangt die fiduziarische Pflicht des Gründers, daß die zum Erwerb der Mitgliedschaft veranlaßten Personen direkt über alle relevanten Tatsachen aufgeklärt werden. „Nach Salomon's Fall halte ich die Ansicht für unmöglich, daß es die Pflicht der promoters einer Gesellschaft ist, diese mit einem unabhängigen Verwaltungsrat zu versehen wenn nur die wirkliche Wahrheit denjenigen, die durch die promoters veranlaßt werden, der Gesellschaft beizutreten, aufgedeckt wird" (Lagunas Nitrate Co. v. Lagunas Nitrate Syndicate, (1899) 2 Ch. 302, 422, per Lord Lindley M. R,).

Im Fall der public company ist für gehörige Mitteilung aller relevanten Einzelheiten durch die Prospekt- und statement in lieu-Bestimmungen, für deren Wahrheit ja alle für den Prospekt verantwortlichen, dessen Veröffentlichung genehmigenden Personen haften, zur Genüge gesorgt. Die Prospektbestimmungen regulieren jedoch nur die Haftung der Prospektanten den Zeichnern gegenüber qua Prospektanten. Für die Gründerhaftung aber bleibt im Fall der public, wie der private company einzig das allgemeine bürgerliche Recht maßgebend.

Der fiduziarischen Pflicht des promoters zur Rechenschaftsablegung entspricht eine Klage der Gesellschaft, die erst 6 Jahre nach Entdeckung des verheimlichten Vorteils erlischt (Statute of Limitations (21. Jan. 1, c. 16); Palmer Comp, Precedents, I, p. 140). Der Klagegrund ist Treubruch (breach of trust); Klageobjekt ist Herausgabe des ganzen Vorteils mit Zinsen und anderweitigen Früchten. Klageberechtigt ist nur die Gesellschaft.

c. Außer dieser allgemein fiduziarischen Haftung besteht eine weitere spezielle Haftung, die sich auf die qualifizierte Gründung bezieht. Es ergibt sich aus der Vertreterstellung, daß Verträge, welche in Mißbrauch dieser Stellung mit der Gesellschaft abgeschlossen wurden, sei es durch die promoters selber als Verwaltungsmitglieder, sei es allgemein durch Täuschung bewirkt, durch Unterdrükkung der Mitteilungen, zu denen die Vertrauensstellung verpflichtete, für

die Gesellschaft nach Billigkeitsrecht nicht bindend sind (Erlanger v. New Somr. etc. (1. c.) Prochownik, B. R. E. Par. 89 und 90, pp. 540ff.). Die Promotoren haften dann, wenn die Gesellschaft anficht, für die Herausgabe aller unter dem Vertrag erlangter Vorteile, zwecks restitutio ad integrum. Ist jedoch die Lage der Parteien so geändert, daß die Wiederherstellung des frühern Zustandes nicht mehr möglich ist, so kann dieselbe nicht durchgesetzt werden. Ob die Gesellschaft dann Schadenersatzansprüche hat, ist Tatfrage: zur Schadenersatzpflicht müssen betrügerische Angaben bewiesen werden (fraudulent statements). Dieser Beweis wird nicht leicht zu erbringen sein, da bloße Unterlassung von Mitteilungen nur unter ganz besonderen Umständen zur Betrugshaftung ausreicht (vergl. oben p. 105).

Das Anfechtungsrecht der Vertragspartei, die durch täuschende Angaben zum Vertragsabschluß veranlaßt wurde, beschränkte sich nach Common Law auf den Fall der schuldhaften Täuschung; darüber, ob nach Equity auch schuldlose Täuschung in allen Fällen zur Anfechtung berechtige, streiten sich die Autoren. Für unsern Fall der Anfechtung von Einlage- und Uebernahmeverträgen mit promoters ist die Streitfrage nicht von Bedeutung, da solche Verträge als „contracts uberrimae fidei“ (auf besonderes Vertrauensverhältnis basiert) sowohl bei schuldlos falschen, als auch bei Unterlassung von wichtigen Angaben in allen Fällen zur Anfechtung berechtigten (Vergl. näheres über die englische Anfechtungslehre aus Täuschung, die von der deutschen und schweizerischen in wesentlichen Punkten abweicht, bei Prochownik, Par. 90 und 89, pp. 535ff.)

Par. 51.

Zivilrechtliche Verantwortung der Directors.

a. Für die Mitglieder der Verwaltung kommen dieselben Prinzipien der Geschäftsführung und der Treuhandschaft wie für die Promotoren in Anwendung, nur in etwas rigoroserer, sicherer Durchführung. Obwohl auch in bezug auf den status des director so wenig wie in bezug auf den promoter eine scharfe rechtsbegriffliche Umschreibung möglich ist (1), so hat doch eine konstante Gerichtspraxis in jeder Beziehung zweifellos festgestellt. nach welchen Prinzipien jede einzelne Rechtsfrage zu behandeln sei. Was den Verkehr der Gesellschaft mit der Außenwelt anbelangt, so sind die directors ihre Vertreter (agents), und die Grundsätze der Stellvertretung bezw. Geschäftsführung regulieren deshalb alle diesbezüglichen Fragen (z. B. Ferguson v. Wilson, (1867) 2 Ch. 77). Gegenüber der Gesellschaft und der Aktionärgesamtheit aber, insbesondere bezüglich ihrer fast unbeschränkten Verwaltungsbefugnisse über das ihnen anvertraute Gesellschaftsvermögen, stehen sie in einer Art Treuhandverhältnis (vergl. z. B. Charitable Corporation v. Sutton, (1742) 2 Atk. 400).

Die wichtigsten der Gründungshandlungen der Verwaltung, nämlich die Prospektausgabe und Aktienzuteilung brauchen rücksichtlich der Haftungsverhältnisse nicht von diesen Gesichtspunkten aus beurteilt zu werden, da, wie wir gesehen haben, im Gesetz ausdrücklich Sonderregeln statuiert sind (ss. 84 und 86, sub-s. 2; oben pp. 119ff. und 131). Bezüglich heimlicher Vorteile, welche die directors kraft ihrer Stellung erwerben, und bezüglich der Fähigkeit oder Unfähigkeit der directors, selber Verträge mit der Gesellschaft abzuschließen, kann im großen und ganzen auf die Ausführungen über die promoters verwiesen werden. Die fiduziarische Treupflicht der directors ist, wenn überhaupt verschieden von der des promoter, dann höchstens eine strikter interpretierte. Die directors können so wenig wie wirkliche Treuhänder mit der Gesellschaft irgend welche Verträge, seien sie noch so vorteilhaft für die letztere, abschließen, ohne hierzu entweder, was häufig ist, durch eine Generalklausel in den Satzungen hierzu ermächtigt zu sein, oder durch besonderen Generalversammlungsbeschluß die Genehmigung zu erhalten.

Die gleiche Regel gilt für Verträge, die zwar nicht von den directors selber, aber durch vorgeschobene Strohmänner für sie abgeschlossen werden und auch für solche, bei denen sie ein Interesse, obwohl nicht den ganzen Vorteil haben. In allen Fällen kann die Gesellschaft anfechten und Rückzahlung ihrer Gegenleistung verlangen, oder aber auf den Vertrag beharren, und Ersatz für durch den Treubruch erlittenen Schaden fordern. Das gleiche Anfechtungsrecht besteht auch im zuletzt erwähnten Fall des Vertragsabschlusses durch Dritte, bei dem das Verwaltungsmitglied einen heimlichen Vorteil erzielt, also bestochen ist (jede Art Vorteil, sei er in bar, Aktien oder anderswie gilt als „bribe"); denn wenn eine Vertragspartei den Vertreter der andern Partei besticht, kann die andere Partei den Vertrag anfechten (Panama und Pacific Co. v. India Rubber Co., (1875) L. R. 10 Ch. 515).

Der einzige Vertrag, den die Verwaltung mit dem einzelnen director im Namen der Gesellschaft schließen kann, ist der Aktien- und Obligationenvertrag; das Mitglied, an das die Zuteilung erfolgen soll, darf jedoch dabei nicht stimmen (Neal v. Quinn, (1916) W. N. 223).

b. Es bleibt noch die Haftung der Verwaltungsmitglieder für vernachlässigte Prüfungspflicht bei Gründungsvorgängen, insbesondere bei der qualifizierten Gründung zu besprechen. Diese Prüfungspflicht, die sich aus der allgemeinen Pflicht der Verwaltung, die Gesellschaftsinteressen zu wahren, ergibt, ist für die Gründung die gleiche wie für den gewöhnlichen Betrieb. „Durch die Annahme einer Vertrauensstellung dieser Art verpflichtet sich der director diese mit Treue und vernünftiger Sorgfalt auszuüben (fidelity and reasonable diligence)" (Charitable Corp. etc. 1. c. per Lord Hardwicke, p. 405). „directors sind verpflichtet, billige und angemessene Sorgfalt bei der Ausübung ihres

Amtes zu verwenden, und ehrlich zu handeln; sie brauchen aber nicht mehr zu tun!" (Forest of Dean etc. Co., (1879) 10 C. D. 452, per Jessel, M. R.). „Wenn die directors innerhalb ihrer Befugnisse und mit solcher Sorgfalt, als man vernünftigerweise von ihnen verlangen kann, handeln, wenn sie nach bestem Wissen und Erfahrung ehrlich zum Vorteil der Gesellschaft, die sie vertreten, ihr Amt ausüben, so erfüllen sie beides, ihre gesetzliche und billigkeitsrechtliche Pflicht der Gesellschaft gegenüber, und sind für Fehler oder Urteilsirrtümer nicht haftbar" (Lagunas Nitrate etc., 1. c. p. 392; vergl. Palmer p. 204ff.; Gore-B. pp. 305ff.).

In seinen Ausführungen über die Haftpflicht der directors für nachlässige Amtsführung, bemerkt Lindley (p. 521), daß, obwohl allgemein gesprochen, die directors eine weite Diskretion haben, und obwohl mangels eines Beweises von mala fides es schwer fallen mag, einen Fall von schuldhafter oder absichtlicher Pflichtverletzung (culpable or willful default) glaubhaft zu machen, — wenn doch ein solcher Fall, aus dem der Gesellschaft Schaden erwächst, bewiesen wird, die directors für den Schaden haften. Im Fall Overend, Gurney & Co. v. Gibb, (1872) L. R. 5 H. L. 480, da von der Verwaltung ein Geschäft in Kenntnis dessen Insolvenz erworben wurde, erklärte das Appellationsgericht, daß negligentia lata (culpable or gross negligence) zur Haftbarkeit erforderlich sei.

Diese Diligenzpflicht gilt für Einlage- und Uebernahmeverträge im Gründungsstadium. Wird ein ordentliches Maß von Sorgfalt nicht angewendet und erleidet die Gesellschaft dadurch Schaden, so haften die schuldigen Mitglieder der Verwaltung solidarisch. Immerhin sieht s. 279 C. C. A. ausdrücklich die Befugnis der Gerichte vor, die wegen Nachlässigkeit oder Treubruch haftbaren directors teilweise oder gänzlich zu entlasten, wenn die Untersuchung ergibt, daß sie ehrlich und vernünftig (honestly and reasonably) handelten, und billigerweise entschuldigt werden sollten. Von großer Bedeutung scheint dieser Rechtssatz, der dem „Trustee Act. 1893," (56 und 57 Vict. c. 53) entnommen ist, nicht zu sein, da vernünftige Handlungen wohl kaum nachlässig genug sein können, um überhaupt Haftbarkeit zu begründen, noch Treubrüche honestly begangen werden können (Gore-B. p. 309). Offenbar soll dem Richter einfach billiges Ermessen bei der Ausmessung der Ersatzpflicht vorbehalten sein. Die Verjährungsfrist beträgt nach dem „Statute of Limitations" 6 Jahre seit Entdeckung der haftpflichtbegründenden Handlung.

c. Bezüglich der Frage des Stimmrechts der befangenen Aktionäre, seien sie promoters, vendors oder directors, bei der Abstimmung über irgend einen Vertragsabschluß der Gesellschaft mit ihnen, oder über die Haftbarmachung derselben für durch sie erlittenen Schaden, stellt das Gesetz ungleich den meisten kontinentalen Aktiengesetzen keine Ausnahmebestimmung auf. Die befangenen Aktionäre können demnach ihr Stimmrecht wie die unbefangenen ausüben. Der ein-

fache Mehrheitsbeschluß entscheidet endgültig über solche Fragen, gleichgültig ob er durch die Stimmabgabe der an ihm besonders interessierten Mitglieder zustande komme, oder nicht. (Vergl. Lindley p. 428; Palmer pp. 248ff.; Gore-B. p. 354).

Diese Auffassung ist in vollem Umfang in der berühmten Rule in Foss v. Harbottle (1843) 2 Ha. 461 niedergelegt worden. In diesem Fall strengten 2 Aktionäre eine Klage gegen die directors an, um sie zum Ersatz von Verlusten zu zwingen, die sie der Gesellschaft durch betrügerische Handlungen zugefügt hatten. Das Gericht entschied, daß es nicht auf die Klage eintreten könne, da die betreffenden Verwaltungshandlungen der Ratifikation durch die einfache Mehrheit der Aktionäre fähig waren. Im Prozeß Mc Dougall v. Gardiner, 1 Ch. D. 13 führte Mellish. L. J. folgendermaßen aus: „Wenn die eingeklagte Angelegenheit eine solche ist, die zu tun die Mehrheit der Aktionäre berechtigt ist, oder wenn etwas nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde, das von der Mehrheit ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, dann bin ich der Meinung, daß ein Prozeß darüber keinen Zweck hat. Ohne Zweifel müßte zum Schluß eine Versammlung einberufen werden, und dann würden die Mehrheitswünsche erfüllt."

Einzig wo ein so zu Stande gekommener Beschluß gröblich gegen Treu und Glauben verstoßen würde, kann die Minorität im Namen der Gesellschaft Klage erheben, wie im Fall Cook v. Deeks, (1916) A. C. 554, wo die directors einer Eisenbahnbaugesellschaft ihr Stimmrecht dazu mißbrauchten, die Gesellschaft erklären zu lassen, daß sie kein Interesse an einem Vertrag habe, den die directors entgegen ihrer Treupflicht zur Gesellschaft persönlich im eignem Interesse abgeschlossen hatten. Die Gerichte sind jedoch sehr zurückhaltend in der Annahme, daß eine Stimmrechtsausübung gegen Treu und Glauben verstoße. Jeder Aktionär darf grundsätzlich in seinem eigenen Interesse, auch wenn es dem der Gesellschaft entgegensteht, stimmen (Foster v. Foster, (1916) 1 Ch. 532).

Anmerkungen.

1. Kap.

(1) Vergl. zum Folgenden Schirrmeister B. R. E. Par. 16, pp. 55 ff.; Palmer pp. 1 ff.; Lindley pp. 1—11, pp. 131 ff. Seite 1

(2) Absolut unvordenkliche Zeit im Rechtssinn ist, was vor dem Regierungsantritt Richard I., 1189, liegt; unvordenkliche Rechtsausübung wird vermutet, wenn keine Unterbrechung seit jenem Zeitpunkt nachgewiesen werden kann. (Schirrmeister l. c. p. 59).

(3) Die Trade Unions besitzen kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung keine Aktivprozeßfähigkeit; auch können sie für unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter nicht eingeklagt werden (vergl. unten p. 4).

(4) 7 Will. IV & 1 Vict. c. 73 und 47 & 48 Vict. c. 56; Palmer p. 3.; Cawston G. and Keane A. H. The Early Charter Companies, 1296—1858, London & New York, 1896. „ 2

(5) Vergl. schon Statute of Monopolies, 1623, 21 Jac. I. c. 3. und Municipal Corporations Act, 1882 (45 & 46 Vict. c. 50) (Schirrmeister l. c. p. 57).

(6) (8 Vict. c. 16) Railway Clauses Act, 1846; Lands Clauses Consolidation Act, 1845; Gas Works Clauses Act, 1847 Waterworks Clauses Act, 1848; Harbours and Docks and Piers Act, 1848; Electric Lighting (Clauses) Act, 1899. „ 3

(7) (37 & 38 Vict. c. 42).

(8) Friendly Societies Act, 1896 (59 & 60 Vict. c. 25). Vergl. Fuller, M. The Friendly Societies and Industrial and Provident Societies

(9) Padstow Total Loss etc. Assurance Association, (1862) 20 Ch. D. 137; Gore-B. p. 77; Lindley p. 185.

(10) (56 & 57 Vict. c. 39); Lindley pp. 1229 ff.; Whiteheard & Gray, The Industrial & Provident Soc. Acts. (1893) & Amendment Act, (1913). Manchester, 1916.

(11) Sect. 49, 1. c.; über trustees vergl. unten pp. 136 f. „ 4

(12) (34 & 35 Vict. c. 31); (39 & 40 Vict. c. 22); Schirrmeister l. c. p. 47 und pp. 53 ff.

(13) Der Registerführer verweigert den Eintrag einer company, deren Gründungsurkunde eine Zweckbestimmung

enthält, die Trade Unions charakterisieren. Vom Grundsatz der heilenden Wirkung des vollkommenen Eintrages abweichend, ist der Eintrag einer solchen company absolut nichtig. Gore-B. p. 78; Trade Union Act, 1871, s. 5. Vergl. Geldert W. M., The Present Law of Trade Disputes and Trade Unions, London 1914. Seite 4

(14) (6 Edw. 7, c. 47) s. 4, sub-s. 1: No Court is to entertain any action against a Trade Union . . . in respect of any tortous act alleged to have been committed by or on behalf of the Trade Union.

(15) Companies (Consolidation) Act, 1918, s. 1, sub-s. 2).

(16) Stannaries Act, 1869, s. 14; Gore-Brown p. 76.

(17) Vergl. Lehman I p. 86, Note 4; Lindley pp. 131ff.

(18) C. C. A. s. 269, sub-s. 1, al. 2.

(19) Partnership Act, 1890 (53 & 54 Vict. c. 39); Limited Partnerships Act, 1907 (7 Edw. 7 c. 24). „ 5

(20) 8 Edw. 7. c. 69.; wird in den folgenden Ausführungen auch einfach mit Konsolidationsgesetz (Kons. ges.) benannt.

(21) Ueber illegal associations vergleiche Lindley pp. 180 ff.; Palmer pp. 403 ff.; Gore-B. pp. 77 f.

(22) Von 10 725 Neugründungen im Jahre 1919 registrierten nur 4 ohne Beschränkung der Haftung und ohne Aktienkapital (Report p. 8). „ 6

(23) Vergl. Gore-B. pp. 74 f.

(24) Ueber die Grenzen der Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit — ultra vires doctrine, vergl. unten pp. 63 ff.

(25) Vergl. Gore-B. pp. 68 ff.

2. Kap.

(1) Georg Cohn, Die Aktiengesellschaft I p. 7. „ 7

(2) C. C. A. s. 2; vergl. unten pp. 44 ff.

(3) S. 2; vergl. unten pp. 13 und 19 ff.

(4) S. 2; vergl. unten pp. 22 ff.

(5) S. 3, sub-s. 1, V; in diesem begriffswesentlichen Moment weicht die comp. ltd. by shares von der kontinentalen A. G. insofern ab, als nicht der ganze Kapitalbetrag emittiert sein muß. Vergl. unten pp. 27 ff.

(6) S. 3, sub-s. 1, V; vergl. unten pp. 27 ff.

(7) S. 3, sub-s. 1, I; vergl. unten p. 20.

(8) Das englische Aktiengesetz hat keine zwingenden Vorschriften bezügl. der Ernennung der Verwaltung. Vergl. unten pp. 46 ff. Ueber die Rolle der Generalversammlung im Gründungsstadium vergl. unten pp. 17 ff.

(9) S. 3, sub-s. 1, IV; s. 123, sub-s. 1; vergl. unten p. 27. Seite 7

(10) ss. 1, 15 & 16; vergl. unten pp. 52 ff.

(11) Vergl. Palmer pp. 5—7; und allgemein Hürzeler, p. 16 f. „ 8

(12) R. Ehrenberg, Fondsspekulation, p. 17, Anm. 30; Cohn l. c. p. 39; Lehman I pp. 83ff.

(13) Joint Stock Companies Act, 1844 (7 & 8 Vict. c. 110); Palmer pp. 7 & 8.

(14) Vergl. über englische Rechtsquellen Hand. ges. des Erdballs, XI, Einleitung, pp. 6 ff. mit reichlichen Literaturangaben; kurze Uebersicht bei Hofer, Diss. pp. 1 ff. „ 9

(15) Als Beispiel mögen die verschiedenen Umschreibungen der Anwendbarkeitsfälle in ss. 80 & 81 angeführt sein, die effektiv Verschiedenes besagen, aber sinngemäß nur Uebereinstimmendes besagen können (vergl. unten p. 78).

(16) So z. B. s. 87, wonach alle companies außer private companies bestimmte Kapitalvoraussetzungen erfüllt und eine feierliche diesbezügliche Erklärung eingereicht haben müssen, bevor sie den Betrieb eröffnen können (vergl. unten p. 75).

(17) Palmer p. 380; das kleine Büchlein über Private Companies dieses Autoren erschien zuerst 1880 und liegt heute in der 33. Ausgabe vor.

(18) Vergl. unten pp. 67 & 68. „ 10

(20) Vergl. Report pp. 8 & 12.

(21) Vergl. Report p. 12, Table III; es ist jedoch zu bemerken, daß 1919 ein abnormales Gründungsjahr war: 9820 Neugründungen gegenüber ca. 4500 Durchschnitt der Vorjahre.

(22) Vergl. unten pp. 66. „ 11

(23) Vergl. Report, p. 8, Annex. No. II.

3. K a p.

(1) Diese Uebersetzung ist in den Hand.ges. des Erdballs, XI, verwendet, und soll auch in vorliegender Arbeit gebraucht werden. „ 13

(2) Vergl. unten pp. 36 f.; Palmer p. 46; Uebersetzung von Table A. in Hand.ges. des Erdballs, pp. 79 ff. „ 14

(3) Dritte können nicht auf Innehaltung oder Erfüllung von Satzungsbestimmungen klagen. noch Satzungsänderungen verhindern. Sie werden nur in vertraglichen Rechten geschützt, deren Umfang sich gelegentlich aus Satzungsbestimmungen ergeben kann (vergl. unten p. 42).

(4) Vergl. Näheres über private companies unten pp. 68 ff. „ 15

(5) Gore-B. p. 337. „ 17

4. Kap.

Par. 1.

(1) Lehmann I p. 310; vergl. zum Folgenden dessen Ausführungen pp. 310 ff. Seite 19

(2) Vergl. unten pp. 32 f. „ 20

Par. 2.

(1) Vergl. Lindley pp. 152 ff.; Palmer pp. 26 ff.; Gore-B. pp. 10ff.; Lehman I pp. 313ff.; Schirrmeister A.-N. p. 21, Note 6; Silbernagel p. 122.

(2) Rex v. Registrar of Companies, (1912) 3 K. B. 23. „ 21

(3) Palmer p. 27 mit zahlreichen Zitaten von Entscheidungen.

(4) Gore-B. p. 11; Madame Tussaud & Sons, Ltd. v. Louis Tussaud, (1890) 44 Ch. D. 678.

(5) Foreign & Colonial Government Trust Co. (1889) 2 Ch. 395.

Par. 3.

(1) Vergl. Lindley p. 1270; Palmer pp. 28f.; Gore-B. pp. 15f. „ 22

(2) Der Landesteil des Geschäftssitzes kann nicht verändert werden; diese örtliche Gebundenheit muß natürlich in Hinsicht auf die relative Größe der Landesteile verstanden werden.

Par. 4.

(1) Vergl. Lindley pp. 159 ff., 440 ff.; 450 f.; Palmer pp. 29 ff,; Gore-B. pp. 16 ff.

(2) Lindley pp. 214 ff.; Palmer pp. 60 ff.; Gore-B. pp. 359 ff.; Pollock on Contracts pp. 122ff.; S. Goldschmidt, Hand. ges. des Erdballs, pp. 169 ff; vergl. auch unten pp. 63 ff. Nach Common Law sind die Korporationen im gleichen Umfang wie natürliche Personen handlungsfähig; die ultra vires doctrine wurde durch die Judikatur für die durch Gesetz geschaffenen companies als Ausnahmssätze herausgebildet. „ 23

(3) German Date Coffee Co., (1882) 20 Ch. D. 169; Stephens v. Mysore Reefs (Kangundry) Mining Co., (1902) 1 Ch. 745; und vergl. insbesondere Ashbury Railway Carriage and Iron Co. v. Riche, (1875) L. R. 7 H. L. 671 & 44 L. J. Ex. 185, näher dargestellt unten p. 23 & pp. 63 f.

(4) Vergl. Bachmann, Komm. Art. 627, Note 6, p. 141.

(5) Atterney-General v. Great Eastern Railway Co., (1880) 5 App. C. 473. „ 24

(6) Zuständig sind die gleichen Gerichte wie zur Auflösung (Palmer p. 80), d. h. nach s. 131 für companies unter 10 000 £ volleinbezahltes Aktienkapital die County Courts; über diesem Betrag: High Court (Chancery Division) oder innert der counties palatine Lancaster and Durham die dortigen County Courts. Seite 24

(7) Vergl. Palmer p. 80; Gore-B. p. 39. „ 27

Par. 5.

(1) Palmer p. 32; Gore-B. pp. 18 ff.

Par. 6.

(1) Lindley pp. 543 ff.; Palmer pp. 33 ff.; Gore-B. pp. 21 ff.; Silbernagel pp. 209 ff.; Schirrmeister A. N. p. 36, Note 20.

(2) Palmer p. 86; Campbells case, (1874) 9 Ch. 1. Ohne Satzungsbefugnis kann auch bei Einstimmigkeit aller Aktionäre Erhöhung nicht vorgenommen werden (Lindley p. 545); jedoch kann ein und derselbe Beschluß den Satzungen die Befugnis einverleiben und die Kapitalerhöhung festsetzen (Gore-B. p. 398). Companies, deren Existenz nicht auf einer Gründungsurkunde basiert, wie Chartered Companies, können die Kapitalhöhe nicht ändern. „ 28

(3) Uebereinstimmend Deutschland H. G. B. Par. 274 & 275; abweichend Schweiz mit einfachem Mehr (Streuli: Veränderungen des Grundkapitals der A. G. im schweiz. Recht; Z. f. S. R. XIV n. F. 1895; zit. Silbernagel p. 204, Bachmann, Sonderr. p. 106).

(4) Palmer p. 93; Gore-Brown p. 401; Lindley p. 557; Silbernagel p. 212. „ 29

(5) Lindley pp. 556 ff.; Palmer pp. 152 ff.; Gore-B. pp. 41 ff.

(6) Silbernagel p. 212 hat mit Schirrmeister Z. f. g. H. 40 n. F. p. 520 diesen wichtigen Punkt der notwendigen gerichtlichen Genehmigung zu erwähnen vergessen. „ 30

(6a) S. 54 erklärt jedes Verschweigen und falsche Darstellung von Gläubigerinteressen auf Seite der Gesellschaftsvertreter und -Beamten als strafrechtliches Vergehen (misdemeanour: vergl. Wertheim p. 257 unter Wort felony und Wharton p. 572).

(7) Floating Dock Co. of St. Thomas, (1895) 1 Ch. 691: Lindley p. 558; Gore-B. p. 404 und dort zit. Fälle.

(8) Bannatyne v. Direct Spanish Telegraph Co., (1887) 34 C. D. 287; Palmer pp. 95 ff.

(9) Barrow Hematite Steel Co., (1880) 39 C. D. 582; in British and American Corporation v. Couper, (1894) A. C. 399 war niedergelegt worden, daß das Gericht jede Kapitalreduktion genehmigen könne, ohne Glaubhaftmachung einer Notwendigkeit. Dagegen wurde in Anglo-French Ecploration Co., (1902) 2 Ch. 845 gehalten, daß die gesetzliche Aufzählung restriktiv zu verstehen sei. Seit dem Entscheid Poole v. National Bank of China, (1907) A. C. 229 ist die im erstgenannten Fall vertretene Ansicht wieder unangefochten (Palmer pp. 96 ff.). Seite 30

(10) Ueber stock vergl. Gore-B. pp. 415 f.; Palmer p. 89; Schirrmeister A.-N. p. 139, Note 128; Silbernagel pp. 97 f. „ 32

(11) Vergl. zum Kompromißverfahren und Reorganisationsverfahren Palmer p. 100; Gore-B. pp. 22—25. „ 33

Par. 8.

(1) Vergl. Gore-B. pp. 31 ff.; Palmer pp. 35 f.; Silbernagel p. 172, wo Muster einer Gründungsurkunde abgedruckt ist. „ 34

(2) Näheres über Kosten, Gebühren und Steuern bezügl. der Gründung siehe unten p. 51.

(3) Gore-B. p. 33; Näheres über Mitgliedschaftsfähigkeit siehe Lindley pp. 52 ff.; und unten pp. 44 f.

(4) Vergl. Palmer p. 35 und Gore-B. p. 32.

Par. 9.

(1) Vergl. Palmer pp. 37 ff.; Gore-B. pp. 40 ff.; Lindley pp. 460 ff. „ 35

Par. 11.

(1) Vergl. Lindley pp. 416 ff.; Palmer pp. 46 ff.; Gore-B. pp. 43 ff. „ 37

(2) Dieser interessante Vorbehalt der Expropriationsmöglichkeit wurde in jüngster Zeit besonders betont: Brown v. British Abrasive Wheel Co., (1919) 1 Ch. 290 und Sidebotham v. Kershaw, Leese & Co., (1920) 1 Ch. 154. „ 39

(3) Allen v. Gold Reefs etc., 1 c.; British Burac Syndicate v. Alberton Rubber Co., (1915)) 2 Ch. 186; Gore-B. p. 44.

Par. 12.

(1) Specialty debt ist eine durch gesiegelte Urkunde (deed oder specialty) begründete Schuld mit einer langen Verjährung von 20 Iahren. (s. 3 Civil Procedure Act, 1833, 3 & 4 Wm. 4, c. 42; Wharton p. 827).

(2) Vergl. Wharton p. 242; Palmer pp. 39 ff.; Lindley 455 ff.

Par. 14.

(1) Re London and Provincial Coal Co., (1877) 5 C. D. 525; Nicol's case, (1858) 29 C. D. 47; vergl. dazu Palmer p. 102, Lindley p. 164, Gore-B. p. 32 & 79. Seite 45

5. Kap.

Par. 15.

(1) Bezüglich der Ernennung der ersten directors vergl.: Lindley pp. 414 ff.; Gore-B. p. 286; Palmer p. 183; Schirrmeister A.—N. pp. 24 f. Note 9. „ 47

(2) In dieser Liste sind nur Name, Adresse und Beruf der Mitglieder der Verwaltung anzugeben. Dem Companies (Particulars as to Directors) Act, 1917, wonach gegenwärtige und alle früheren Tauf- und Geschlechtsnamen, gegenwärtige und gebürtige Nationalität, gewöhnlicher Wohnsitz (usual residence) und geschäftliche Beschäftigung anzugeben sind, braucht noch nicht Folge geleistet zu werden. Erst innert einem Monat seit dem Eintrag der Gesellschaft müssen diese Angaben dem Registerführer eingereicht werden (s. 2, sub-s. 1 l. c., und Registration of Business Names Act, 1916, s. 3). Dieselben Angaben müssen dann im Jahresbericht enthalten sein (s. 1 l. c.). Vergl. dazu Palmer pp. 123 &257, mit Text der betreffenden Gesetzesstellen pp. 577 ff.

(3) Solche falsche Angaben sind nicht ein Dauerdelikt (continuing offence), das für die Dauer des gesetzwidrigen Zustandes Verjährung ausschließt. Die Strafverfolgung verjährt gemäß s. 11 Indictable Offences Act, 1848, in 6 Monaten seit Einreichung der Liste. (Vergl. Schirrmeister pp. 27 f. Note 11.)

(4) Vergl. hierzu Gore-B. pp. 226ff., insbesondere 292; Palmer pp. 185 ff und unten pp. 139 ff. „ 48

(5) Vor dem Gesetz von 1900 war es streitig, ob die Vakanz ipso facta eintrete, oder ob Kündigung durch die Gesellschaft zu erfolgen habe; einzelne Entscheide neigten zur letztern Ansicht. Das heutige Gesetz erledigt die Frage ausdrücklich im ersteren Sinn.

(6) Hewitt's case, (1884) 25 Ch. D. 284 ff; Lord Inchiquin's case (1891) 3 Ch. 28.; Schirrmeister A.—N. p, 32, Note 16.

(7) Isaac's case, l. c.; vergl. Palmer p. 187; Gore-B. p. 288; Lindley p. 1091.

(8) Ueber statutory meeting vergl. unten pp. 129 ff. „ 49

(9) Ueber Auditors vergl. Palmer pp. 232; Gore-B. pp. 326ff.; Lindley pp. 473, 476 & 620 ff.

Par. 16.

(1) Nach dem Interpretation Act, 1889, s. 21, ist unter einer Erklärung im Sinne des Statutory Declaration Act, 1855, zu verstehen eine in bestimmter feierlicher Form abgefaßte, schriftliche, vor bestimmten Personen, in der Regel vor einem Commissioner for Oaths abgegebene Erklärung, die dazu dienen soll, gewisse Tatsachen Behörden gegenüber glaubhaft zu machen. Schirrmeister A.—N. p. 20, Note 5 gibt den vollen Wortlaut einer solchen Erklärung. Sie muß mit einer 5 S. Stempelmarke versehen seien. Seite 50

Par. 17.

(1) Eine eingehende Darstellung der Stamp Duties and Fees gibt Gore-B., Appendix B., pp. 620 ff. „ 51

(2) Für Kapital bis 5000 £.: 1 l. per 1000; nicht weniger als 2 £.; do darüber bis 100 000 £.: 5 s. per 1000 £. do. do. bis 525 000 £.: 1 S. per 1000 £.; Maximum 50 £.

(3) Ein Investement Bond ist ein förmliches Schuldverschreiben auf bestimmten, in der Zukunft zahlbaren Betrag gegen periodische Beiträge des bond holder in höchstens zweimonatlichen Interwallen; es handelt sich also um eine eigentümliche Art der kleinen Sparanlage. (Gore-B. pp. 63 f.) „ 52

6. Kap.

Par. 18.

(1) Oakes v. Turquand, (1867) L. R. 2 H. L. 325; Prinzeß of Reuß v. Bos, (1870) L. R. 5 H. L. 193. „ 54

(2) Auch in Ladies Dress Association v. Pullbrook, (1900) 2 Q. B. 376 ging der Entscheid zugunsten der absoluten Auffassung. „ 55

(3) Die Fassung von 1862 erklärte die Inkorporationsbescheinigung als conclusive evidende that all the requirements of this Act in respect of registration have been complied with. In der revidierten Fassung ist hinzugefügt: and of matters precedent and incidental thereto.

(4) Außer den in s. 122 aufgeführten Auflösungsgründen sieht s. 242 die Streichung von abgestorben geglaubten companies durch den Registerführer vor, unter Beobachtung bestimmter Formen; die Gerichte können jedoch die Streichung jederzeit wieder aufheben (sub-s. 6).

(5) Edinburgh and District Aerated Water Defence Association v. Jenkinson, (1904) 5 F. 1159; Gore-B. p. 8 und Note 3.

Par. 19.

(1) Vergl. außer der zitierten Gesetzesstelle Silbernagel pp. 399 ff. Seite 56

Par. 20.

(1) body politic, body aggregate, artificial person, legal, conventional, ficititious, juristic, moral person, sind einige der gebräuchlichsten (Schirrmeister B. R. E. p. 42, Note 1; Wertheim pp. 164 ff.; Wharton pp. 228 f.) „ 59

Par. 21.

(1) Vergl. zur Ultra Vires Doctrine Lindley pp. 213 ff.; Palmer pp. 62 ff.; Gore-B. pp. 359 ff.; Pollock pp. 130 ff. und 650 ff.; Buckley pp. 15 ff.; Bryce, The Doctrine of Ultra Vires, 1877; Schirrmeister B. R. E. Par. 27, pp. 83 ff.; Lehman I pp. 258 f. „ 63

(1a) In diesem Fall, Colman v. E. C. R. Co., wurde eine Dividendengarantie der beklagtischen Eisenbahngesellschaft zugunsten einer Schiffahrtsgesellschaft, die im Begriff war eine Linie im Anschluß an die Bahn zu führen, als außerhalb der Befugnisse der ersteren erklärt.

(2) Näheres über zwei weitere Entscheide siehe Schirrmeister l. c. p. 85. „ 64

(3) Vergl. zur Deliktsfähigkeit Lindley pp. 260 ff.; Palmer pp. 74 ff.; Schirrmeister l. c. pp. 85 f. „ 65

(4) Der Ausdruck fraud bedeutet im strikten Sinn arglistige Täuschung, Betrug, wird aber nicht im streng technischen Sinn vielfach für unerlaubte Handlung gebraucht (Prochownik B. R. E. Par. 81, pp. 503 ff.).

Par. 22.

(1) Dagegen sind alle übrigen Handlungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb gehören, d. h. die Gründungshandlungen, wie Prospektausgabe, Aktienzuteilung usw. nicht verboten. Sub-s. 4 behält ausdrücklich vor Simultan offerte und -Zuteilung von Aktien und Obligationen, und die Entgegennahme von Einzahlungen auf Obligationen, womit in beschränktem Sinn von dem allgemeinen Borgeverbot eine Ausnahme statuiert ist (Vergl. Crueseman I p. 547, Anm. 36; Schuster p. 54; Schirrmeister p. 45, Note 34). „ 68

Par. 23.

(1) Johannesburg Hotel co., (1891) 1 Ch. 119; North Sidney Investment Co. v. Higgins, (1899) App. C. 263. „ 72

(2) Northumberland Avenue Hotel Co., (1886) 33 Ch. D. 16. In diesem Aufsehen erregenden Fall waren von der Gesellschaft große Geldsummen und Arbeit in Erfüllung des vermeintlich bindenden Vertrages verwendet worden; trotzdem wurde entschieden, daß der Gesellschaft daraus weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden können. Seite 72

(3) Howard v. Patent Ivory Co. (1888) 38 Ch. D. 156.

7. Kap.

Par. 24.

(1) In Art. 712 ist der Begriff „öffentliche" mit nicht auf die alten Aktionäre beschränkte Zeichnung umschrieben, während in Art. 665 diese Umschreibung fehlt. „ 76

(2) Ueber den Begriff „invitation to the public" vergl. unten pp. 78 f.

(3) Der Entwurf rev. S. O. R. verlangt aus unerklärlichen Gründen nur für den Obligationenprospekt (Art. 665), nicht aber für die Aktienprospekte Einreichung zum Register.

Par. 25.

(1) Aus dem Gesetzestext geht nicht ganz klar hervor, ob auch eine Einladung an die Mitglieder einer andern als der emittierenden Gesellschaft ausgeschlossen sein sollen; vermutlich nicht. (invitation to the members of a company to subscribe for shares of the company). „ 78

Par. 27.

(1) Vergl. Uebersetzungen in Hand. ges. des Erdballs XI, II, pp. 160 ff. Schirrmeister A.—N. pp. 64 ff.; Cruesemann I. pp. 554 ff und II. pp. 354 ff.; siehe auch Silbernagel pp. 151 ff.; Böhm p. 16; Gore-B. 122 f.; Lindley pp. 46 ff.; Palmer pp. 357 ff. Die im Text gegebenen Uebersetzungen sind vom Verfasser selber, da keine der vorhandenen Uebersetzungen voll befriedigend sind. „ 82

(2) Dieselben Erfordernisse finden sich in Art. 712 (Zif. 1, 2, 3 & 9) für den Prospekt bei Neuemissionen, und in Art. 665 (Zif. 1, 2 & 3) für den Obligationenprospekt.

Par. 28.

(1) Im Obligationenprospekt nach E. Art. 665 und im deutschen Zeichnungsschein fehlt die Angabe der Pflichtaktien. „ 85

(2) Für Neuemissionen fehlt die ausdrückliche Bestimmung; sie müßte jedenfalls unter Zif. 10 von Art. 712 aufgenommen werden. „ 86

(3) Entwurf Art. 712 verlangt nicht ausdrücklich Angabe des einbezahlten und nicht einbezahlten Betrages; ebenfalls nicht Spezifizierung der Beträge, falls mehrere Emissionen stattgefunden haben. Für den Obligationenprospekt sieht Art. 665, Zif. 3 ausdrücklich Spezifizierung des einbezahlten Teils des Kapitals vor, welche Vorschrift gewiß auch für Neuemissionen von Aktien zu rechtfertigen wäre. Seite 87

Par. 30.

(1) Einzig das Erfordernis des Schlußsatzes von (d) kann in Fällen von lange bestehenden Gesellschaften recht unangenehm werden, denn, die Zumutung der vollständigen Aufdeckung aller facta bezüglich früherer, oft viele Jahre zurückliegender, für die gegenwärtige Kreditlage unbedeutender Emissionen, bedeutet zweifellos des Zeichnerschutzes zu viel. (Palmer p. 365.) „ 88

(2) Beim Mangel an Präzision der englischen Gesetzestechnik kann freilich ein Analogieschluß, wie der hier gemachte, nicht mit Sicherheit gezogen werden.

(3) Ein instruktives Beispiel bietet der Fall Brookes v. Hansen (1906) 2 Ch. 129: Ein Wheeler verkaufte einem Syndikat ein Patent für £ 15 000, wofür er ausbezahlt wurde. Das Syndikat gründet eine Gesellschaft, mit der es einen Vertrag auf Kauf des Patentes für £ 58 000 eingeht. Der Prospekt deckt vom Vertrag zwischen Wheeler und dem Syndikat nichts auf. Das Gericht entschied, daß der Prospektpflicht Genüge geschehen sei, da Wheeler nicht vendor im Sinne der Prospektbestimmungen des Gesetzes sei, nachdem seine Forderung vor Prospektausgabe bereits befriedigt war. Wäre er noch nicht ausbezahlt gewesen, so hätte die Aufdeckungspflicht bestanden; nicht nur der Preis nach dem Vertrag Syndikat-Gesellschaft, sondern auch der nach Vertrag Wheeler-Syndikat hätte aufgedeckt werden müssen. „ 90

Par. 32.

(1) Im Prozeß Metropolitain Coal etc. v. Scrimgeour, l. c. wurde über das zulässige Maß von Kommissionen ausgeführt: Wo es feststeht, daß die Dienste des Maklers einigermaßen nötig waren, daß er bei der Emission regelrecht angestellt wurde und daß die Bezahlung einer Kommission von so viel per Aktie eine gerechte und billige Vergütung für geleistete Dienste darstelle! Dazu bemerkt Gore-B. p. 155, Note 6, daß es wahrscheinlich nicht „ 95

zulässig wäre, mehr als 5 vom Hundert zu bezahlen. Dagegen scheint Palmer p. 355 anzunehmen, daß eine vernünftige Kommission 2 ½ % nicht übersteigen dürfe.

Par. 35.

(1) Schirrmeister führt an: a. eine Abmachung, durch die sich die Gründer einer company verpflichteten, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die qualification shares zu beschaffen; b. eine Vereinbarung, nach welcher die Gründer einem Sacheinleger eine geringere Summe als den von der company vertragsmäßig zu bezahlenden Kaufpreis aushändigen und den Ueberschuß für sich behalten sollen; c. einen Vertrag, durch den ein Gründer einen Vermögensgegenstand erwarb, den er später zu einem erhöhten Preise an die company weiter verkaufte; d. eine Vereinbarung zwischen den Gründern einer Straßenbahngesellschaft, wonach einer von ihnen eine besondere Vergütung erhalten sollte, dafür, daß er einen Bauvertrag über den Bau der Straßenbahn abgeschlossen hatte. Seite 98

Par. 38.

(1) Vergl. Lindley pp. 23 ff.; Gore-B. pp. 133—138; Palmer pp. 366—371; Schirrmeister A.—N. pp. 58—60; Cruesemann pp. 536 ff. & 553 ff.; Silbernagel pp. 148 f. & 156 ff.; Handels.-Ges. des Erdballs XI, I, pp. 165 ff.; Böhm pp. 19 f. „ 102

(2) Vergl. über Anfechtung von Willenserklärungen allgemein Prochownik, B. R. E. Par. 81, 89 & 90; Anson on Contracts, pp. 167 ff.; William on Vendor and Purchaser, p. 733 ff.; unten pp. 137 f.

Par. 39.

(1) Vergl. über die Schadenersatzklagen die oben Par. 38, Note (1) zitierte Literatur. „ 105

(2) Diese Verjährung gilt nur, sofern nicht verheimlichte Täuschnug vorliegt (concealed fraud) (Gibbs v. Guild, (1862) 9 Q. B. D. 59); im andern Fall beginnt die Verjährung erst mit Aufdeckung zu laufen. Ueber diese Unterscheidung von fraud und concealed fraud herrscht Unklarheit (Prochownik, B. R. E. Par. 163, pp. 783f.) Aus einem obiter dictum des oben zit. Falles scheint hervorzugehen, daß bei concealed fraud zur ursprünglichen Täuschung weitere verheimlichende Handlungen hinzutreten müssen, was jedoch an Hand von andern Fällen keineswegs als durchaus notwendig erscheint (Gore-B. 140, Note 2). „ 108

Par. 40.

(1) Vergl. oben pp. 96 f.; Erschwerend wirkt ferner, daß Beweis der Wesentlichkeit der unwahren Prospektangabe verlangt ist, und das Anfechtungsrecht durch jede konkludente Anerkennungshandlung verloren geht. Seite 109

8. Kap.

Par. 42.

(1) Vergl. über den Aktienvertrag (Zeichnung und Zuteilung) Lindley pp. 15ff und 1050ff.; Gore-B. pp. 80—82; Palmer pp. 103ff.; Schirrmeister A.-N. pp. 34f. Note 19; Hand. ges. des Erdballs, XI, I, pp. 162—165; und reichliche Ausführungen in Nicol's case, (1885) 1. c.). „ 111

(2) Vergl. beispielsweise den von Gore-B. p. 171 gegebenen Wortlaut einer application for shares. „ 112

(3) Ueber underwriting vergl. Palmer pp. 350—356; Gore-B. pp. 155—161; Schirrmeister A.-N. p. 51, Note 40; Böhm p. 152.

Par. 43.

(1) Vergl. über Zuteilung die oben Par. 42, Note (1) zit. Lit. „ 114

(2) Capper's case, (1868) 4 Ch. 458; Schirrmeister B. R. E. Par. 52.

Par. 44.

(1) Vergleiche über die englische Namensaktie Palmer pp. 143 f. Gore-B. pp. 182—184; Silbernagel pp. 83—85 & 93; Crueseman I. p. 532, Note 15; Schuster, Der englische Aktienschein, p. 327 ff. „ 118

(2) Die Aktienurkunde hat gewöhnlich folgenden Wortlaut: „ 119

The . . . Company, Limited.

This is to certify that A. B. is the registerd holder of . . shares of £ . . . each, numbered . . to . . inclusive, in the above-named company, and that the sum of £ . . . has been paid up on each of the said shares. Given under the common seal of the said company this . . day of . . (Palmer p. 143). Die Urkunde muß vom Börsenkomitee gebilligt sein.

(3) In Table A. s. 19 ist folgender Wortlaut vorgeschrieben: I, A. B. of . . . in consideration of the sum of £ . . paid to me by C. D. of . . . (hereinafter called the said transferee) do hereby transfer to the said transferee the share

(or shares) numbered . . in the undertaking called the . . . Company Limited, to hold unto the said transferee, his executors, administrators, and assigns, subject to the several conditions on which I held the same at the time of the execution thereof: and I, the said transferee, do hereby agree to take the said share (or shares) subject to the conditions aforesaid. As wittness our hands the . . day of . . .

Wittness to the signatures of . . .

Par. 45.

(1) Vergleiche Palmer pp. 116 f.; Gore-B. pp. 192 ff.; Schirrmeister p. 145, Note 137 & p. 47, Note 37; Silbernagel pp. 365—370. Seite 124

(2) Es ist interessant, die Umschreibung des haftbaren Personenkreises in dieser Bestimmung mit der bezüglich des Beginnes des Geschäftsbetriebes (s. 87, sub.-s. 5) zu vergleichen; every person who is responsible. Nach dieser Umschreibung kann jede Person, die kraft ihrer Stellung einen besonderen Einfluß auf die Maßnahmen der Gesellschaft ausübt, wie Gründer, kreditgebendes Bankhaus usw. haftbar gemacht werden, während bei Unterlassung der nötigen Mitteilungen zum Register bezüglich der qualifizierten Gründung nur offiziell bei der Gesellschaft bedienstete Personen haften (s. 88). (Schirrmeister p. 49, Note 39). „ 125

(3) Vergl. Ueber „consideration" Schuster, Archiv. fur H.- & W.-Recht, Band 45. „ 126

Par. 47.

(1) Vergleiche über statutory meeting Palmer p. 162; Gore-B. pp. 336 ff.; Schirrmeister pp. 77 f. Noten 68 f. „ 129

(2) Die Verwaltung kann, wie nach O. R. von einer oder beliebig vielen Personen ausgeübt werden; ebenso kann die Geschäftsführung durch einige, eines oder das einzige Mitglied der Verwaltung oder durch Drittpersonen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, ausgeübt werden. „ 130

(3) Fast eine jede Gesellschaft hat einen Sekretär, der gewöhnlich an allen Versammlungen der Aktionäre und der Verwaltung das Protokoll führt, der alle Mitteilungen an die Mitglieder besorgt, der alle Korrespondenzen mit den Mitgliedern bezüglich ihrer Mitgliedschaft führt, der die diesbezüglichen Bücher führt und der alle nötigen Mitteilungen zum Register macht.

Par. 48.

(1) Vergl. s. 9, sub-s. 7 oben, p. 25; s. 25 sub-s. 2, oben p. 122, s. 26, sub-s. 5; s. 30, sub-s. 3, oben p. 122; s. 41, sub-s. 3; s. 44 sub-s. 2, oben p. 29; s. 52, sub-s. 2; s. 54, oben p. 147, Note (6a); s. 60, sub-s. 3, oben p. 27; s. 61, sub-s. 3 eod.; s. 62, sub-s. oben p. 50, s. 63, sub-s. 2; s. 70, sub-ss. 4 & 5; s. 73, sub-s. 3, oben p. 49; s. 75, sub-s. 2; s. 80, sub-s. 5, oben p. 79; s. 87, sub-s. 5; s. 88, sub-s. 3, oben p. 29. Seite 132

(2) Das englische Strafrecht unterscheidet folgende strafbare Handlungen: treason (Landes- und Hochverrat), felony (schweres Verbrechen) und misdemeanor (Vergehen). Die leichtern Vergehen werden direkt vom Untersuchungsgericht abgeurteilt (summarisches Verfahren); die schwereren Vergehen werden auf Grund einer förmlichen Klageschrift (indictement) vor höhern Gerichten abgeurteilt (ordentliches Verfahren). — Vergl. nähere Ausführungen über aktienrechtliche Strafvorschriften verglichen mit D. H. G. B. bei Schirrmeister pp. 135ff. (A.-N.). Entwurf zum S. Str. G. B. sieht in Art. 130 für unwahre Angaben über Aktiengesellschaften durch Gründer, Verwaltungsmitglieder, Aufsichtsorgan, Direktor, Bevollmächtigter und Liquidator bei Absicht Gefängnis mit Buße, und bei Fahrlässigkeit Gefängnis oder Buße ohne Limite vor.

Par. 50.

(1) Vergl. Lindley pp. 480ff.; Palmer pp. 344ff.; Gore-B. pp. 100ff.; Schirrmeister A.-N. p. 69, Note 57. „ 135

(2) Während das O. R. den Ausdruck Gründer nirgends verwendet, wird er in Entwurf rev. O. R. Art. 693, Zif. 1 zur Bezeichnung der Statutentwurfunterzeichner verwendet, wodurch jedenfalls die Unterscheidung zwischen Gründern und Gründergenossen notwendig gemacht wird.

(3) Der Begriff „a g e n t“ geht weiter als unser Stellvertreter; Ein agent ist eine Person, die eine ausdrücklich oder aus den Umständen zu folgernde Befugnis (authority) hat, für eine andere Person (den principal) zu handeln, und diese andere Person durch solche Handlungen oder Unterlassungen (acts and defaults) zu binden. (Jenks, B. R. E. Par. 121, Prochownik B. R. E. pp. 623ff.). Agency liegt demnach vor: 1. wenn jemand in Vertretung eines andern Rechtsgeschäfte vornimmt; 2. wenn jemand als Beauftragter eines andern gegenüber einem Dritten eine Rechtshandlung vornimmt und schließlich 3. wenn für „ 136

die Verträge und Delikte einer Person eine andere Person Kraft Rechtsvorschrift haftet. Personen, die zur unmittelbaren Vertretung juristischer Personen berufen sind, die wir als Organe auffassen, sind nach englischem Recht agents.

Par. 51.

(1) S. 285 C. C. A., worin verschiedene im Gesetz gebrauchte Ausdrücke definiert sind, besagt nur, daß unter director jede Person zu verstehen sei, welche die Position eines director innehat, gleichgültig unter was für einer Bezeichnung. Vergl. Palmer pp. 179ff.; Gore-B. pp. 279ff.; Lindley p. 414 und pp. 509ff. Seite 139

Verzeichnis der zitierten Entscheide.

Aaron's Reef v. Twiss, (1896) A. C. 273 p. 81

Alexander v. Automatic Telephone Co. (1900) 2 Ch. 56 p. 45

Allen v. Gold Reefs of West Africa (1900) 1 Ch. 666 p. 38, 148

Andrews v. Gas Meter Co. (1897) 1 Ch. 361 p. 38

Andrews v. Mockford (1896) 1 Q. B. 372 p. 103

Anglo-French Exploration (1902) 2 Ch. 845 p. 148

Attorney-General v. Davey, 2 Atk. 212 p. 131

Attorney-General v. Great Eastern Railway Co., 5 App. C. 473 p. 146

Ashbury Railway Carriage and Iron Co. v. Riche (1874) L. R. 7 H. L. 671 pp. 23 (3), 146, 64, 73

Bannatyne v. Spanish Telegraph Co., 34 Ch. D. 287 p. 147

Barrow Hematite Co. v. Bond, (1902) 1 Ch. 353 p. 148

Barton v. London and North-Western Railway Co. 24 Q. B. D. 77 p. 118

Baty v. Keswick, (1901) 85 L. T. 18 p. 103

Blair Open Hearth, Furnace (1914) 1 C. A. 390 p. 111

Bloxam, ex parte, 33 Beav. 529a p. 111

Briggs, Bradford Banking Co., (1886) 12 A. C. 29 p. 105

British and American Corporation v. Couper, (1894) A. C. 399 p. 148

British Mutual Bank v. Charnwood Forest Railway, 18 Q. B. D. 714 p. 66

British Vacuum Cleaner Co. v. New Vacuum Cleaner Co., (1907) 2 Ch. 312 p. 21

Brookes v. Hansen, (1906) 2 Ch. 129 p. 153

Brown v. British Abrasive Wheel Co. (1919) 1 Ch. 290 p. 148

Brown v. La Trinidad, 37 C. D. 1 p. 47

Brunswick etc. Co. v. Muggeridge, (1861) 1 Dr. & Sm. 383 p. 80

Burton v. Bevan, (1908) 2 Ch. 240 p. 116

Campbell's case, (1873) 9 Ch. 1 p. 147, 58

Charitable Corporation v. Sutton, 2 Atk. 400 p. 139

Central Railway of Venezuela v. Kisch, L. R. 2 H. L. 123 p. 80

Colman v. Eastern Counties Railway Co., 10 Beav. 1 p. 151

Cook v. Dreks, (1906) 1 A. C. 554 p. 142

Derry v. Peek, 14 App. C. 337 p. 105
Downes v. Ship, L. R. 3 H. L. 343 p. 104
Edgington v. Fitzmaurice, 29 C. D. 483 p. 103
Edingburgh and District Aerated Water Defence Association v. Jenkinson, 5 Ct. of Sess. Cas. 1159 p. 150
Eley v. Positive etc. Co., 1 Ex. Div. 88 p. 40
Emma Silver Mining Co. v. Grant, 11 C. D. 918 p. 135
Empreß Engineering Co., re, (1878) 16 C. D. 125 p. 73
Erlanger v. New Sombrero, 3 App. C. 1218 p. 136 & 137
Ernest v. Nicols, (1857) 6 H. L. C. 401 p. 58
Ferguson v. Wilson, 2 C. H. 177 p. 117, 139
Floating Dock of St. Thomas, (1895) 1 Ch. 691 p. 147
Foreign and Colonial Trust, re, (1891) 2 Ch. 395 p. 146
Forest of Dean and Co., 10 C. D. 450 p. 141
Foß v. Harbottle, Rule, 2 Hare 461 p. 41, 142
Foster v. Foster, (1916) 1 Ch. 532 p. 142
Frankenburg v. Creat Horselet Carriage, (1900) 1 Q. B. 504 p. 108
Fry v. Smellie, (1912) 3 K. B. 282 p. 121
German Date, Co. re, 20 C. D. 169 p. 146
Gibbs v. Guild, (1862) 9 Q. B. D. 59 p. 154
Gluckstein v. Barnes, (1900) A. C. 240 p. 138
Hannan Empreß Co., (1896) 2 Ch. 643 p. 112
Hawkes v. Eastern Counties Railway, 5 H. L. C. 331 p. 63
Hemp Cordage etc. Co., (1896) 2 Ch. (C. A.) 121 p. 113
Henry Bentley & Co., 69 L. T. 204 p. 113
Henthorn v. Fraser, (1892) 2 Ch. 27 p. 114
Hewitt's case, 25 Ch. D. 283 p. 149
Hilder v. Dexter, (1902) A. C. 474 p. 115
Hong-Kong and China Co. v. Glen, (1914) 1 Ch. 527 p. 126
Howard v. Patent Ivory Co., 38 Ch. D. 156 p. 52
Huntley & Palmer v. The Reading Biscuit Co., (1892) 9 T. L. R. 462 p. 21
Hutton v. Scarborough Cliff etc. Co., 2 Dr. & Sm. 514 p. 38
Imperial Hydropathic Co. v. Hampson, 23 Ch. D. 1 p. 39
Inchiquin's (Lord) case, (1893) 3 Ch. 28 p. 149
Johannesburg Hotel Co., (1891) 1 Ch. 119 p. 15
Isaac's case, (1892) 2 Ch. 158 p. 149
Karberg's case, (1892) 3 Ch. 1 p. 102
Kelner v. Baxter, L. R. 2 C. P. 174 p. 53
Ladies Dreß Association v. Pulbrook, (1900) 2 Q. B. 376 p. 150

Ladywell Mining Co. v. Brookes, (1887) 35 Ch. D. 400 p. 137
Lagunas Nitrate Co. v. Lagunas Nitrate Syndicate, (1899) 2 Ch. 392 p. 138, 141
Laxon and Co., re (2) (1892) 3 Ch. 555 p. 44, 54
Leeds Banking Co., re, 2 Dr. & Sm. 415 p. 112
Lidney & Wigpool Co., v. Bird. (1886) 33 Ch. D. 94 p. 136
London Coal Co., (1877) 5 Ch. D. 525 p. 45, 149, 116
Loring v. Davies, 32 C. D. 625 p. 120
Lynde v. Anglo Italien Hemp Co., (1896) 1 Ch. 178 p. 103
Manchester Brewery Co. v. North Cheshire and Manchester Brewery Co., (1899) A. C. 83 p. 21
McConnel v. Wright, (1903) 1 Ch. 546 p. 106
Mears v. Western of Canada, (1905) 2 Ch. 353 p. 115
Metal Constituents Co., (1902) 1 Ch. 707 p. 46
Metropolitain Coal Consumers Association v. Scrimgeour, (1895) 2 Q. B. 604 p. 53
National Debenture Corporation, re, (1891) 2 Ch. 505 p. 54
National Motor Mail Coach Co., re, (1908) 2 Ch. 228 p. 116
Nelson v. James Nelson & Sons, Ltd., (1914) 2 K. B. 770 p. 48
Neal v. Quinn, (1906) W. N. 223 p. 140
Nicol's case, 29 C. D. 421 pp. 149, 102, 111, 117
North Sidney Investment Co. v. Higgins, (1899) A. C. 263 p. 151
Northumberland Avenue Hotel Co., re 33 C. D. 16 p. 152
Oakes v. Turquand, L. R. 2 H. L. 325 pp. 150, 105, 123
Olympic Fire and General Reinsurance Co., Pole's case (1920) 1 Ch. 562 p. 113
Omnium Electric Palaces v. Baines, (1914) 1 Ch. 332 p. 137
Otto Electrical Manufacturing co, Jenkin's claim, 75 L. J. Ch. 682 p. 69
Overend, Gurney & Co., v. Gibb, L. R. 5 H. L. 480 p. 141
Pacific Coast Coal Mines v. Arbuthnot, (1917) A. C. 607 p. 131
Padstow Total Loss Association, re (1862) 20 C. D. 137 p. 143
Panama and South Pacific Co. v. India Rubber Co. L. R. 10 Ch. 515 p. 140
Panmure, ex parte Ch. D. 367 p. 112
Peel's case 2 Ch. 674 p. 143, 54, 126
Pool v. National Bank of China, (1907) A. C. 228 p. 148
Poulton v. London and South Western Railway Co., (1867) 2 Q. B. 535 p. 66
Princeß of Reuß v. Bos, (1871) L. R. 5 H. L. 176 p. 150
Pugh and Sharman's case, 13 Eq. 566 p. 112

Ranger v. Great Western Railway Co., 5 H. L. C. 86 p. 67
Redgrave v. Hurd, 20 C. D. 1 p. 104
Rex v. Registrar of Companies. (1912) 3 K. B. 23 p. 146
Roberts, ex parte, (1852) 1 Drew. 204 p. 112
Rotherham Chemical Co., 25 C. D. 103 p. 129
Royal British Bank v. Turquand, Rule, 6 E. & B. 327 p. 49, 59
Salomon v. Salomon & Co., (1897) A. C. 22 pp. 55, 138
Scholey v. Central Railway Co. of Venezuela, 9 Eq. 266, n p. 105
Scottish Petroleum Co. 23 C. D. 413 p. 104
Scottish Union and National Insurance Co. v. Scott. Nat. Insurance Co., (1909) S. C. 318 (Ct. of. Sess.) p. 21
Sewell's case, L. R. 3 Ch. 131 p. 124
Sherwell v. Combined Incandescent Mantels, Syndicate, 23 T. L. R. 482 p. 78
Sidebotham v. Kißhaw, Leese Q Co. Ltd., (1920) 1 Ch. 154 p. 148
Simpson v. Westminster Palace Hotel Co., 8 H. L. C. 712 p. 65
Skinner v. City of London etc. Co., 14 Q. B. D. 882 p. 120
Smyth v. Darley, 2 H. L. C. 789 p. 131
South Yorkshire Railway and River Dun Co. v. Great Northern Railway Co. (1853) 22 L. J. 761 p. 63
Spargo's case, 8 Ch. 407 p. 126
Stephens v. Misore Reefs Cangundy Mining Co., (1902) 1 Ch. 745 p. 146
Sullivan v. Mitcalve, 5 C. P. D. 465 p. 95
Sutton's Hospital case, 10 Rep. 30, b. p. 65
Swabey v. Port Darwin Co. 1 Meg. 385 p. 42
Thomson v. Lord Clanmorris, (1900) 1 Ch. 718 p. 108
Tufnell's case, 29 Ch. D. 421 p. 46
Tussaud v. Tussaud, 44 C. D. 678 p. 146
Twycross v. Grant, 2 C. P. D. 469 p. 106
Ving. v. Robertson and Woodcock Ltd. 56 S. J. 412 p. 115
Walli's case, L. R. 4 Ch. 325, n p. 114
Welton v. Saffery, (1897) A. C. 299 p. 40
Whaley Bridge Co., v. Green, 5 Q. B. D. 109 p. 135
Whitley Partners, re 32 C. D. 337 p. 115
Wimbledon Olympia Ltd., (1910) 1 Ch. 630 p. 104
Young v. Ladies Imperial Club, (1920) 2 K. B. 523 p. 131

Die Abkürzungen der Gerichtsentscheid-Sammlungen.

App. Ca.	Appeal Cases (Law Reports)
Atk.	Atkyn's Report.
Beav.	Beaven's Report.
Ch.	Chancery Appeals (Law Reports)
Ch. D.	Chancery Division (Law Reports).
C. P. D.	Common Pleas Division,
Ct. of Sess.	Court of Sessions (Scottland).
Dr. & Sm.	Drury & Smale's Report.
Eq.	Equity (Law Reports).
Ex. D.	Exchequer Division (Law Reports).
H. L.	House of Lords.
H. L. C.	English and Irish Appeals (House of Lords).
Ha.	Hare.
K. B.	Kings Bench (Law Reports).
L. J.	Law Journal Reports.
L. T.	Law Times Reports.
L. R.	Law Reports
L. R., C. P.	Law Reports Common Pleas.
Q. B.	Queen's Bench Reports.
Q. B. D.	Queen's Bench Division (Law Reports).
Rep.	The Reports.
T. L. R.	Times Law Reports.
W. N.	Weekly Notes.

Literatur.

(Die wichtigsten sind fett gedruckt.)

1. Aktienrecht.

Bayart, André: Le Prospectus et son rôle dans la législation Anglaise des sociétés par actions. Thèse, Paris 1903.

Böhm, Walter: Ueber Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. München 1910.

Brice: Treatise on the Doctrine of Ultra Vires. Being an Ivestigation of the Principles, which limit the Capacities, Powers and Liabilities of Corporations, and more especially of Joint Stock Companies. 3. ed. London 1893.

Buckley, Sir H. B.: The Law and Practise under the Companies (Consolidation) Act, 1908. London 1909.

Cruesemann, Ed.: Das englische Gesellschaftsgesetz vom Jahre 1900, Z. f. d. g. H., Bd. 50, pp. 526ff. Stuttgart 1901. Die englische Companies Act 1907, eod. Bd. 64, n. F., pp. 351ff. Stuttgart 1908.

Deans, R. S.: Law of Directors and Promoters Liability. London 1897.

Destruels, E.: Traité pratique de législation anglaise sur les sociétés anonymes, limited, suivi d'une notice concernant la bourse de Londres. 2. ed. Paris 1902.

Emery, G. F.: Treatise on Company Law under the Acts 1862—1900. London 1901.

Fitzpatric, J. and Hayden, T. E.: The Secretary's Manual on the Law and Practice of Joint Stock Companies. 15. ed. London 1915.

Goldschmidt, S.: Das Handels-, Wechsel-, Konkurs- und Seerecht von Großbritannien und Irland. In: Die Handelsgesetze des Erdballs (zit. H. g. d. Erdballs), Bd. XI, Abteilung 1. Ueber das Aktienrecht insbesondere pp. 146ff.

Gore-Browne, F. and **Jordan**, W.: Handbook on the Formation Management and Winding Up of Joint Stock Companies, with a Chapter on the Effect of the War on Commercial Engagements. 33. ed. London, 1915. (cit. Gore-B.)

Gore-Browne, F. and **Jordan**, W.: Concise Precedents under the Companies (Consolidation Act, (1908). 4 ed. London, 1913.

Halsbury, Earl of: The Laws of England; Bd. 5: Companies. London, 1910.

H. ges. d. Erdballs: Handelsgesetze des Erdballs. Vergl. Goldschmidt. S.

Hurrel, H. and Hyde, G. C.: The Law of Directors and Officers of Joint Stock Companies. Their Powers, Duties and Liabilities. 4. ed. London, 1905.

Jordan, H. W.: Company Law and Practice. 12. ed. London, 1915.

Kuhn, A. K.: Comparative Study of the Law of Corporations. In: Studies in History etc., Columbia College, Bd. 49, Nr. 2. Columbia, 1912.

Laurant, F.: Etude Comparée des législations francaise et britannique en Matière des sociétés par actions. Paris, 1919.

Laws of England: Siehe Halsbury.

Lehmann, K.: Das Recht der Aktiengesellschaften. 2 Bd., Berlin, 1898. (zit. Lehmann I & II).

Lindley, The Honourable W. B.: A Treatise on the Law of Companies considered as a Branch of the Law of Partnership. 2 Bäde., 6. ed. (zit. Lindley).

Palmer, Sir F. B.: Company Law: A Practical Handbook for Lawyers and Business Men. With an Appendix containing the Companies (Consolidation) Act, 1908; Companies Act, 1913 and other Acts and Rules. 11. ed. by Topham, A. F. (zit: Palmer). London, 1921.

„ : Company Precedents for Use in Relation to Companies Part I. — General Forms, 11. ed. 1912; Part II. Winding-Up Forms and Practice, 12 ed. in the press; Part III. — Debentures and Debenture Stock, 12 ed. London 1920 (zit. Palmer, Comp. Prec.)

„ : Private Companies, their Formation and Advantages, being a concise Popular Statement for Business Men of the Mode of Converting a Business into a Private Company; with Notes on Limited Partnerships. 33. ed. by Topham, A. F. London, 1921. (zit. Palmer, Priv. Comps.)

„ : Shareholders', Directors' and Voluntary Liquidators' Legal Companion. 31. ed. London, 1921.

Pixley, F. W.: Auditors Their Duties and Responsibilities under the Joint Stock Companies Acts. 8. ed. London, 1901.

Ranking and Spicer: Company Law. 15. ed. London, 1919.

Schirrmeister, G.: Die englische Aktiennovelle vom 8. August, 1900 (The Companies Act, 1900). Eine Erläuterung und Beurteilung der Reform des englischen Aktienrechts mit vergleichenden Bemerkungen über das deutsche Aktienrecht. Berlin, 1901.

Schuster, E.: Neuerungen im englischen Aktienrecht. In Monatsschrift für Aktien- und Bankwesen, 10. Jahrg., 1901, pp. 53ff. (zit. Schuster).

„ : Der englische Aktienschein. In der Festgabe der juristischen Gesellschaft für Koch, pp. 327ff., Berlin, 1903.

Silbernagel: Die Gründung der Aktiengesellschaft, nach deutschem, schweizerischem, englischem und französischem Recht. 1907.

Stefaneanu, D.: L'administration des sociétés anonymes anglaises, Thèse, Genf, 1913.

Topham, A. F.: Company Law, 5. ed. London, 1920.

2. Quellen.

The Companies (Consolidation) Act, 1908. Offizielle Ausgabe durch: His Majesty's Stationary Office, Imperial House. King's Way, Preis 1 s. 6½ d. net. London, 1908.

„ Vollständige Uebersetzung aller Companies Acts, 1862—1908 in H. ges. des Erdballs, Bd. XI, 2. Teil.
The Companies Act, 1900. Uebersetzt bei Schirrmeister und bei Crusemann I.

Statistik: Twenty-Ninth General Annual Report by the Board of Trade. Publ. by His Majesty's Stationary Office, London, 1920. (zit Report).

News, J.: Digest of Englisch Case Law. 16 Bde. & 8 Suppl. Bde. London, 1898—1919.

Robson, Cases on Company Law, London, 1916.

Smith, J. W. Leading Cases on Mercantile Law, 2 Bde., London, 1915.

3. Allgemeines.

Adler, H. M. A.: Summary of the Law Relating to Corporations, London, 1903.

Anson, W. R.: Grundzüge des englischen Vertragsrechtes (übersetzt von W. Prochownik) 2 Bde. Berlin, 1908.

Chitty, Law of Contracts, 16. ed. London, 1912.

Gertung, O.: Die Bücherprüfung im englischen Aktienrecht. Jena, 1906.

Holmes, O. W.: Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas (übersetzt von R. Leonhard). Leipzig, 1912.

Jenks-Geldart: A Digest of English Civil Law'. London, 1905. bis 1916. Teilw. Uebers. in „Das Bürgerliche Recht Englands", komm. von und zit. mit Schirrmeister und Prochownik B. R. E. (Siehe diese Namen).

Pollock: Principles of the Law of Contracts. 8. ed. London, 1911.

Prochownik, W.: Das bürgerliche Recht Englands, nach der Kodifikation von Jenks, 1. Buch, 3. & 4. Lieferung, Berlin, 1909. (zit. Prochownik, B. R. E.).

Schirrmeister, G.: Das bürgerliche Recht Englands, 1. Buch, 1. & 2. Lieferung (zit. Schirrmeister, B. R. E.). Berlin, 1905.

Schuster, E.: Der Vertragsabschluß nach englischem Recht. In Archiv für Theorie und Praxis des allg. Handels- und Wechselrechts. Bd. 45.

„ : Die „consideration". eod. Bd. 46.

Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts. Berlin, 1899.

Wharton, Law Lexicon. 12. ed., London, 1916.

3 0112 072374421